

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Zwei und funfzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 28. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. Juny.

(Fortsetzung.)

Auf den Vorschlag von Haas, wird die Gemeinderrechtskommission durch Weber, Breux und Legler verstärkt.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Bern klagt durch zwei Abgeordnete, welche gleich denen von Lausanne die Ehre der Sitzung erhalten, daß sie verläumdert, und von einem Kommando fränkischer Grenadiers aus ihrem Versammlungsfaale ausgehoben worden seyen: sie theilen zu ihrer Rechtfertigung ihre Ordnungen und Verhandlungen mit, und bitten um Untersuchung derselben, erklären übrigens, daß sie als getreue Bürger jedes Gesetz über die Volksgesellschaften gewärtigen. Huber sagt: Dieser Antrag so wohl, als diese Bitte, seyen sehr gesetzlich, folglich unterstütze er die Bitte: An die Volksgesellschaftskommission zur Untersuchung gewiesen.

Kuhn will einen Rapport über Volksgesellschaften mittheilen: Cartier verwundert sich hierüber, da diese Kommission eben jetzt einen neuen Auftrag erhalten hat. Kuhn sagt: Die Kommission habe den Auftrag heute zu rapportiren. Haas folgt Kuhn. Bourgois will Aufschub. Hierz findet keine Gemeinschaft zwischen der Untersuchung der Papiere der Berner Gesellschaft und dem allgemeinen Kommissionsbericht. Deloës folgt Hierzen. Bourgois beharrt. Kellstab folgt ihm. Secretan und Herzog fordern den Bericht; und er wird mit Stimmenmehr begehrt. — Diesem Gutachten zufolge sind die Volksgesellschaften in Revolutionen vortheilhaft, bei gesetzlichem Zustande des Staates aber nachtheilig und gefährlich, weil sie sich eines Theils des Stellvertretungsrechts bemächtigen, und dadurch die allgemeine Nationalrepräsentation schwächen, daher sollen sie aufgehoben, und dagegen nur öffentliche politische Gesellschaften gestattet werden, welche unter der Polizei stehen. Escher sagt: Laut dem Gutachten sollen die Volksgesellschaften gefährlich seyn, weil sie einen Theil der Volkstellvertretung an sich reißen, und dadurch Verwirrung veranlassen: aber ich frage, wird nicht eine öffentlich politische deliberirende und abschliessende Gesellschaft, eben so gut einen Theil der Nationalre-

präsentation an sich ziehen, sich Anhang verschaffen und Verwirrung veranlassen können, als eine Volksgesellschaft? und mehr noch: wie will man geschlossene politische Gesellschaften verbieten? ich sehe hier zu kein anderes Mittel, als jenes Espionen und Inquisitionssystem wieder einzuführen, und durch dies überall auslauschen zu lassen, ob nicht irgend wo einige Bürger über politische Gegenstände raisonniren, und so einen mehr und minder grossen politischen Klub ausmachen. Wahrlich, B. Stellvertreter, dafür Hand zu bieten, oder auch nur einen entfernten Anlaß zu geben, kann ich mich nicht entschliessen, und da es gewiß nicht politisch ist, etwas zu verbieten, was man nicht durch gerechte Mittel hindern kann, so fodre ich Verwerfung dieses Theils des Gutachtens, und wünschliche Gestattung geschlossener, dagegen Verhoth öffentlicher, politischer Gesellschaften, welche debattiren und abschliessen. Huber vertheidigt das Gutachten, weil man nichts von geschlossenen Gesellschaften wissen wolle, und jeder Freiheit haben müsse, seine politischen Meinungen öffentlich zu äussern. Ackermann und Carsin intran sprechen ebenfalls für das Gutachten, welches beinahe einmüthig angenommen wird.

Die Heurathsverwandtschaftskommission fragt um die Ausdehnung welche der ihr ertheilte Auftrag habe. Kuhn sagt: er fodere daß ihr ein allgemeiner Auftrag ertheilt werde, besonders deswegen, weil die Katholiken mit schwerem Gelde ihre Dispensationen von ihren Bischöffen kaufen, welches der Ehre und dem Interesse der Republik zuwider sei. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber berichtet im Namen der Besoldungskommission; dieselbe schlägt vor als jährliche Besoldung:

Ein Mitglied der gesetzgebenden Ráthe,	Dublonen 300
Der oberste Sekretair	200
Ein Sekretair	120
Der Staatsbothe	100
Der Abwarth.	75
Ein Director nebst einer anständigen Wohnung	1200
Ein Minister	600
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhält Zulage, wegen seinen Ehrenausgaben	200 Dublonen.
Der Generalsecretair	300
Ein Schatzmeister	300

Ein Regierungstatthalter	275
Ein Unterstatthalter des Kantonshauptorts	125
Ein Districtstatthalter	80
Ein Mitglied der Verwaltungskammer.	200
Ein Suppleant während jedem Dienstag 1/2 Dubl.	
Ein Oberrichter	275
Ein Suppleant	200
Der öffentliche Ankläger	250
Gerichtsschreiber des Obergerichtshofes	200
Ein Kantonsrichter	100
Ein Suppleant während jedem Dienstag 1 Rthl.	
Ein Districtsrichter während jedem Dienstag 1 Rthl.	
Ein Districtsgerichtschreiber nebed. Gefallen, Dub. 50	

Penchaud sagt: Wir sind in dieser Sache Parthei und Richter zugleich, daher fodere ich Sorgfalt, und glaube, besonders im Anfang erlaube der Zustand des Volkes nicht so übermässig starke Besoldungen zu bestimmen, daher fodert er Rückweisung in die Kommission. Herzog begehrt theilweise Behandlung dieses Gegenstandes. Bourgois fodert Rückweisung in die Kommission. Secretan sagt: er stimme auch zur Verminderung, wenn die reichen Repräsentanten die Haushaltungen der ärmeren unterhalten wollen. Huber will, man solle noch einige Tage über den Gegenstand nachdenken, und denselben dann theilweise behandeln; dieser Antrag wird angenommen.

Die Behandlung des Zehendenrapports wird wie der vorgenommen.

Ruhn spricht für die Annahme der Staatsobligationen beim Ankauf von Nationalgütern. Tomini folgt, weil dadurch die Abzahlung der Zehendenentschädigungsschulden erleichtert wird. Weber erneuert seine Besorgnisse wegen Herbeiführung des Papiergeldes; indem, wenn Staatsobligationen statt Geld eingehen, zu einer Zeit wo man in dringendem Geldbedürfnis steht, das unfehlbar der Gesetzgebung ein Dekret abnöthigen wird, durch welches diese Obligationen Kurs erhalten werden, und er widersetzt sich dem Antrag. Bourgois will, daß diese Obligationen nicht zu Zahlung der Auflagen, wohl aber zum Ankauf der Nationalgüter dienen können, weil diese ein kleines Interesse tragen, da hingegen der Staat ein größeres für die Obligationen zu bezahlen habe. Koch stimmt für Bourgois, weil durch diese Maasregel der Werth der Obligation, welche die beträchtlich beschädigten Zehendeigenthümer erhalten, einigemassen steigt, und ihnen also etwelche Vergütung verschaffen wird, übrigens fürchte er, daß diese Obligationen in den Händen fremder Bucherer zum Schaden des Staats erwachsen könnten. Huber: Ich nehme den Staatskredit als mittelmässig an: durch diese Operation muß er entweder fallen oder steigen; fällt er, so kauft man mit den Staatsobligationen desto eher Nationalgüter, sie werden also dadurch schon wieder steigen, weil sie gesuchter werden: sind Staatsbürger vorhanden die Mißtrauen haben, so ver-

laufen sie wohlfeil, und werden für ihr Mißtrauen billigerweise gestraft. Nehmen wir den Antrag nicht an, so entstehen Gesellschaften, welche diese Obligationen aufkaufen, und damit den Staat zu elender Verkaufung der Nationalgüter zwingen; daher stimmt er für Bourgois, dessen Antrag mit Stimmenmehr angenommen wird.

Ruhn: Ich lese in dem französischen Zeitungsblatte, L'ami des loix: daß der Redakteur die Beschuldigung enthält, eine Verschwörung, die Helvetien zur österreichischen Provinz zu machen suche, habe unter der Maske der Freiheit ihren Sitz in dem helvetischen Direktorium und auf den Tribünen der gesetzgebenden Räte aufgeschlagen. Aus dieser Stelle zieht der Verfasser des ersten Tagblatts die Folge: daß uns ein 18. Fructidor bevorstehe. Ueber diesen letzten Punkt habe ich euch lezthin schon meine Meinung freimüthig herausgesagt. Ich erwarte mein Schicksal mit Gelassenheit. Ich kenne keine Furcht, sobald es um die Erfüllung der theuersten und heiligsten Pflicht, der Pflicht gegen das Vaterland zu thun ist. Ich hoffe, ihr seyd alle von den nämlichen Gesinnungen beseelt. Ein 18. Fructidor wird diejenigen ehren, welche durch denselben von ihrer Stelle abgerufen werden. Aber gegen die Beschuldigungen einer in unserm Schoosse angezettelten Verschwörung können wir nicht gleichgültig seyn. Sie ist beleidigend, sie mißt uns Sklavensinn bei, alldieweil reine Liebe zur Freiheit unsre Handlungen leitet. Sie ist unwarhaft, das wißt ihr alle. Ich fodere euch öffentlich zu erklären: daß diese Beschuldigung verlaumberisch ist; und daß das helvetische Volk nie die Sklave irgend eines Tyrannen seyn wird. Escher sagt: Schon lange erwartete ich nicht nur die Anzeige, sondern wirklich einen 18. Fructidor, aber ich betrachtete seine Annäherung mit Verachtung, und auch jetzt noch finde ich es unter unsrer Würde, uns mit dieser Anzeige, die aus einer Zeitung, deren Verfasser unbekannt ist, hergenommen wird, abzugeben, ich widerseze mich daher Ruhn's Antrag einer Rechtfertigung; wir sind niemand als unserm Volke von unsern Handlungen Rechenschaft schuldig, und dieses wird mit dem ganzen vorurtheilslosen Publikum welches einig Interesse für uns hat, fühlen müssen, daß wir unsre Unabhängigkeit nach besten Kräften gegen jede ungerechte Anmassung, woher sie auch kommen möchte, schützen, und daß es daher seltsam ist, uns aufzubürden, es sige eine Parthei in unsrer Mitte, die unsrer Unabhängigkeit feind sei; ich fodere also Tagesordnung. Huber folgt Escher und sagt: Schon im Redakteur sei auch er besonders als blindes Werkzeug einer brittischen Faktion ausgesprochen worden; ob er blind sei wisse er nicht, aber daß er keine Spur, weder von brittischer noch österreichischer Faktion kenne das wisse er. Niemand habe eine solche verruchte Idee aushecken können, wie die

Umschaffung Helvetiens zu einer österreichischen Provinz wäre, als einige unserer Oligarchen, daher finde er es ganz unter der Würde der Versammlung, irgend einen Schritt gegen solche Verläumdungen zu thun.

Die Behandlung des Gutachtens über die Feudalrechte wird fortgesetzt. Der 8. S. wird angenommen. Jomini behauptet, die französische Redaction sey nicht vollständig, er fodert also Uebereinstimmung mit der deutschen. Angenommen. Weiter bemerkt Jomini, daß auch für die Aufhebung der Feudalrechte entschädigt werden sollte: Secretan hingegen behauptet, diese als eigentliche Personalfeudalrechte seyen schon unentgeltlich aufgehoben. Grafenried begehrt, daß dem 8. S. auch noch Erbzinslehen, Erblehen und Mannslehen als abkäuflich beigefügt werden: Hecht behauptet, diese Arten von Lehenzinsen seyen keine eigentlichen Grundzins, sondern ausgekaufte Zehenden. Koch erklärt die Feudalrechte als Personalfeudalrechte, die Erb- und Mannslehen hingegen als wirkliches Eigenthum, deren Zins einzig löskäuflich zu machen seyen. Ustermann begehrt, daß diesem zufolge nichts an dem 8. S. geändert werde. Angenommen.

Senat, 16. Juny.

Lüthi v. Solothurn schlägt nach Verlesung des Protokolls vor, der Senat soll von nun an, keinerlei an ihn gelangende Briefe verlesen lassen, es sey dann sie betrafen Vorschläge oder Bemerkungen zu Konstitutionsabänderungen, indem der Senat über andere Gegenstände keine Initiative (Vorschlagsrecht) besitze. Zu diesem Vorschlag veranlasse ihn der in gestriger Sitzung verlesene Brief der Verwaltungskammer des Lemann; mehrere Glieder des grossen Rathes hätten sich daran gestossen, daß über einen vor ihrem Rathe schwebenden Gegenstand, man sich an den Senat wende. Lafléchère widersezt sich diesem Vorschlag; er sieht nicht, warum wir uns des Vortheils berauben sollten, Briefe, die oft sehr unterrichtend seyn können, zu erhalten. Muret: das Recht, welches jeder Staatsbürger hat, sich an die gesetzgebende Gewalt zu wenden, ist ein heiliges Recht; die Bestimmung, wie diese Communication statt finden soll, muß durch das Gesetz angeordnet werden; er hofft organische Gesetze werden darüber sprechen und verlangt indeß die Tagesordnung. Fornerau ist gleicher Meinung; es seyen noch andere und wichtigere Gründe dazu vorhanden: wann ein Gesetzesvorschlag z. B. der über den Zehenden, die öffentliche Meinung gegen sich haben würde, sollen dann die verschiedenen untern Gewalten und die einzelnen Bürger, die Freiheit nicht haben uns davon zu unterrichten; ferner könnten ja heimliche Anschläge gegen den Senat existiren und Mitverschworne derselben im Directorio und im grossen Rathe sich finden. — Man solle unterscheiden, zwischen Notiz von einem Briefe neh-

men und darüber in Deliberation eintreten; das erstere müsse in allen Fällen statt finden. Frossard: die Konstitution hat sich über den Briefwechsel zwischen den Staatsbürgern und den verschiedenen Staatsgewalten im 10ten Abschnitt erklärt: sie sagt: der Statthalter nimmt die Bittschriften der Bürger an und läßt sie den gehörigen Gewalten zukommen; diejenigen nun, die ohne diese Dazwischenkunft des Statthalters, Briefe und Bittschriften senden, handeln constitutionswidrig und wir nicht minder wenn wir sie annehmen. Usteri denkt im allgemeinen über die Sache ganz wie Muret; er kann aber nicht begreifen, wie man sich an dem gestern verlesenen Briefe der Lemannischen Administrationskammer stossen kann; er betraf Bemerkungen über Theile eines Gesetzesvorschlags, die der grosse Rath bereits angenommen hatte; die Kammer mußte glauben, der ganze Vorschlag sey bereits dem Senat übergeben — und über Gegenstände, über die der grosse Rath gesprochen und der Senat nun zu sprechen hat, kann man sich doch wohl nur an den letztern wenden? — Die von Frossard so eben gemachte Bemerkung scheint ihm auch ganz unrichtig; die Konstitution zählt unter den Pflichten der Statthalter auch diejenige auf, die Bittschriften der Bürger anzunehmen und an Behörde zu befördern; aber nirgends sagt sie; daß die Bürger nur durch die Statthalter sich an höhere Behörden wenden können; dieß wäre der Freiheit und dem Geiste unserer Verfassung offenbar zuwider; unter die drückendsten und verderblichsten Einrichtungen despotischer Verfassungen gehört ja vornemlich eben auch der Umstand, daß man nur allein durch Zwischenanale sich zu den obersten Gewalten Weg bahnen kann; er verlangt Tagesordnung über den Vorschlag. Doch stimmt erstens der Erklärung Usteri's, gegen Frossard bei; in dem, von letzterem angezogenen Artikel, legt die Konstitution dem Statthalter eine Pflicht auf, aber sie beschränkt auf keine Art das Recht des Bürgers; im Gegentheil um die Ausübung dieses Rechtes manchem Bürger, der in Verlegenheit seyn könnte, wie er sich an höhere Gewalten wenden soll, zu erleichtern; weist sie ihnen in der Nähe eine Person an, deren Pflicht es ist, ihnen dabei an die Hand zu gehen; sände Frossards Meinung statt, so fielen wir ja in den Fehler unsrer alten Regierungen zurück, unter denen man die Erlaubniß eines Obern oder Landvogts bedurfte, um sich an den Rath zu wenden u. s. f. — Was die Sache selbst betrifft, so begreift auch er nicht, wie man sich über den, an den Senat gesandten Brief der Lemannischen Kammer aufhalten kann: der Bürger kann über ein wichtiges Geschäft sich zugleich an alle drei obersten Gewalten wenden; er kann sich an die eine oder andere allein wenden; allerdings haben diese Vorstellungschriften auch ihre nachtheilige Seite; sie sind sehr oft nichts weniger als die Aeußerung des Willens der Mehrheit; es muß

der Weisheit der Gesetzgeber überlassen seyn, sich von Täuschungen zu hüten und Misbräuchen vorzubeugen; aber angenommen müssen die Briefe werden; er verlangt Tagesordnung — sie wird angenommen.

Der Senat erhält den Beschluß, welcher den Kanton Lemán in 17 Distrikte theilt. (1. Nyon. 2. Aubonne. 3. Rolle. 4. Morges. 5. Lausanne. 6. Pabauy. 7. Bevey. 8. Nigle. 9. Pays d'en haut Romand. 10. Dron. 11. Moudon. 12. Yverdon. 13. Grandson. 14. Orbe. 15. Vallée du Lac de Joux. 16. Coffonay. 17. d'Échallens.) Mur et bemerkt, die Deputirten des Kantons Lemán im Senate wären von der Commission des grossen Rathes zu dieser Distrikteintheilung zugezogen worden; — seine besondere Meinung über alle diese Eintheilungen sey zwar immer dahin gegangen, daß die Distrikte nicht allzugroß und die Hauptorte möglichst in der Mitte derselben mit weniger Rücksicht auf die Städte gewählt werden sollten; da aber bei den übrigen Kantonen diese Grundsätze nicht befolgt worden, so habe man für seinen Kanton freilich keine Ausnahme machen können; es wäre daraus also auch das Verhältniß einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen auf den Distrikt, beobachtet worden. Er spricht alsdann für die Urgenz der Annahme dieser Eintheilung; der erste Kanton, welcher die Konstitution annahm, ist durch zufällige Umstände der letzte der in Distrikte eingetheilt wird; wann keine Einwürfe gemacht werden sollten, so wünscht er, daß die Distrikteintheilung sogleich angenommen werde. Der Beschluß wird angenommen.

Meyer v. Arau zeigt im Namen der, für die Distrikteintheilung des Kanton Oberland niedergesetzten Commission an, dieselbe hätte die Eintheilung durchaus zweckmäßig gefunden, den einzigen Umstand ausgenommen, daß die beiden Distrikthauptorte Interlachen und Unterseen nur eine Viertelstunde von einander entfernt, und das letztere an dem einen Ende seines Distrikts gelegen ist, da sie diese Bemerkung der Commission des grossen Rathes mitgetheilt habe, so sey sie von ihr gegründet gefunden worden; sie hätte auch den Beschluß zurückgenommen, um eine Verbesserung desselben durch den grossen Rath vornehmen zu lassen; wann dieß geschehen seyn wird, so rath die Commission den Beschluß anzunehmen. Schneider spricht für Annahme des Beschlusses und legt die Gründe dar, warum der Kanton Oberland seiner gebirgigten Natur wegen, in Distrikte eingetheilt werden mußte, die verhältnißmäßig zu den Distrikten der übrigen Kantone eine geringere Volksmenge haben. — Mehrere Mitglieder bemerken nun, daß die Commission sehr unrecht gehabt hat, den ihr übergebenen Beschluß, einer Commission des grossen Rathes zurückzustellen um Aenderungen damit vornehmen zu lassen. Fornerau beklagt sich sehr über den grossen Fehler, den die Commission begangen, indem sie eine so importante Piece aus den Händen

gegeben hat. Ochs verlangt, daß im Protokoll bemerkt werde, der Senat habe nur um der geringen Wichtigkeit des Gegenstandes willen und ohne Consequenz für die Zukunft, dieser Uebereilung seiner Commission keine weitere Folge gegeben. Lütthi v. Langnau will nun, man soll also nur den ersten Beschluß ist verwerfen und werde dann den verbesserten in der Folge annehmen können. Usteri glaubt, dieß würde nur noch mehr Verwirrung in das Geschäft bringen, da der grosse Rath vielleicht ist schon die Veränderung vorgenommen hat; er stimmt der Meinung von Ochs bei. Mur et bemerkt, wir wissen aus Erfahrung, wie gerne der grosse Rath kleine Fehler des Senats sich zu Nutze macht; man müsse ihm hier keine neue Gelegenheit dazu geben; der Senat soll den Beschluß verwerfen und erklären, daß er das Benehmen seiner Commission mißbillige. Kubli will ebenfalls verwerfen. Usteri erwiedert, man könne keinen Beschluß verwerfen, den man nicht habe; der Beschluß müsse zum zweitenmal verlesen werden ehe man ihn annehmen oder verwerfen kann; er verlangt Aufschub bis zur nächsten Sitzung. — Indessen hat Lütthi v. Langnau den noch unveränderten Beschluß wieder herbeigeschafft; Schneider spricht für dessen Annahme, da das getadelte Distriktsort in der Folge, wenn Klagen dagegen einkommen, leicht abgeändert werden könne. Ruepp, Bertholet und Meyer v. Arau sprechen dagegen; der Beschluß wird verworfen und als Grund angegeben, daß entweder jener Distriktsort abgeändert oder beide Distrikte in einen verbunden werden sollten.

Muret begehrt Erlaubniß für 8 Tage nach Hause zu reisen. Sie wird ihm gegeben. Usteri verlangt, daß künftig jedes Mitglied, welches sich für mehrere Tage entfernt, die Erlaubnis dazu von der Versammlung begehren soll; nach einigen Debatten geht man zur Tagesordnung über, in Erwartung des allgemeinen Reglements. Stäpfer begehrt und erhält ebenfalls Erlaubnis für einige Tage sich zu entfernen.

Grosser Rath, 17. Juny.

Da die Eintheilung des Kantons Oberland vom Senat verworfen ward, so fodert Escher Rückweisung in die gleiche Commission, welche angenommen wird.

Das Direktorium theilt den Verbalproceß über die Wegnahme des Luzernerischen Nationalschafes, von einem französischen Commissair mit, worin das männlichste Betragen des Regierungsrathhalters mit Vergnügen bemerkt wird.

Die Gemeind Cheshiere bei Olon dankt in einer Adresse für die Aufhebung der Tortur, Feudalrechte u. s. w. und bittet um äußerst leichte Loßkäuflichkeit von den Grundzinsen. Man geht zur Tagesordnung über. (Die Fortsetzung im 53ten Stük Samstags.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Drei und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 30. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Juny.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium theilt eine Publikation des Commissar Rapinat mit, worin derselbe erklärt, daß alle Magazine, welche beim Einmarsch der Franken in Helvetien vorhanden waren, französisches Eigenthum sind, daß er dieselben untersuchen und aus den Kontributionen Getraidankäufe machen lassen werde. Ruhn sagt, seine Verwunderung über das Betragen der Franken steige mit jedem Tag; wenn man ihre vorgeschickten Proklamationen mit gegenwärtiger und ähnlichen Publikationen vergleiche, so empfinde man einen schmerzlichen Unterschied: sie führten doch nicht gegen alle Kantone Krieg und wurden in mehreren freundschaftlich empfangen, und doch machen sie nun ihre Spieße gegen alle gleich lang. Wann sie schon das strenge Kriegsrecht zu ähnlichen Bevollmächtigungen in einigen Kantonen berechtigt, so ist doch die Ausdehnung derselben auf die übrigen höchst ungerath, daher fodere ich Niederlegung einer Commission, welche die Grenzen dieses Rechts untersuche dann auf diese Kenntniß hin handeln zu können. Secretan glaubt, da diese Publikation der Versammlung so spät mitgetheilt werde, so soll man zur Tagesordnung übergehen. Huber verwundert sich, daß das Direktorium in Rücksicht dieser Publikation um Verhaltungsbefehle frage: er mag auch zu einer Commission stimmen. Haas findet in der Publikation nichts böses, im Gegentheil dankeswürdige Vorsicht von Rapinat, indem er durch diese Sorge die er auf unsre Getraidevorráthe verwenden wolle, Helvetien vor Mangel schützen werde. Laßt uns daher diesen Dank nicht verkennen und jeder an seinem Ort mit Sorgfalt nachdenken wie wir das gute Vernehmen mit der grossen Republik und gegenseitiges Zutrauen wieder herstellen können: mit Mühe sehe ich unsre wachsende Empfindlichkeit über jeden uns nicht ganz beaglichen Schritt der Franken, und eine Art Freudeäusserung, wann neue Klagen gegen dieselben vor uns erscheinen. Billeter stimmt Haasen ganz bei und glaubt Spu-

ren zu haben, daß die Oligarchen hieran Schuld seyen. Ráf sagt: die Franken haben ihren vorausgeschickten Proklamationen gemäß gehandelt, sie haben uns Freiheit geschenkt und unser Eigenthum geschützt, denn die Magazine sind ja Eigenthum der alten Oligarchen gewesen, also haben sie Recht auf dieselben, und ich fodere, daß das Direktorium eingeladen werde, in Rücksicht dieser Magazine mit Rapinat zu unterhandeln. Escher: wahrlich, B. Stellvertreter, der Barometer unsers Unabhängigkeitsgefühls ist schrecklich gesunken: unsre dem Lande, nicht den Oligarchen, gehörige unentbehrliche Getraidemagazine werden als französisches Eigenthum erklärt, und wir sollen ruhig zusehen und danken für die Gnade die man uns erweist! ich begreife euer Betragen nicht: noch ist es keine Stunde, daß ihr dem männlichen Muthes des Statthalters von Luzern den er bei der Wegnahme des Luzernerischen Schatzes zeigte, Beifall zolltet, und jetzt da man der ganzen Nation ihre Getraidemagazine wegnimmt, wolt ihr ruhig zusehen ist euch dann ein elender Schatz wichtiger als die Magazine Helvetiens, die uns bei der geringsten Sperr von Zufuhr oder beim geringsten Mißwachs vor dem Hungertod sichern? was lähmt Euch denn wenigstens das zu thun was noch in unsern Kräften ist, das zu thun was wir am Statthalter von Luzern mit Beifall beschenkten? B. Stellvertreter, ich begehre, daß das Direktorium aufgefordert werde, gegen diese Bemächtigung feierlich zu protestiren, und zu erklären, daß dadurch die helvetische Nation der unentbehrlichsten Mittel ihres Daseyns beraubt werde. Und nun noch ein Wort für Haas: ich erkläre feierlich, daß ich nie Freude empfand und nie Freude bemerkte in unsrer Versammlung, wenn Klagen über die Franken vor uns erschienen, sondern daß ich jedesmal im innersten meines Herzens darüber getränkt war; ich gebe also diese Angabe als durchaus falsch zurück! (hier und da Beifallruf). Huber findet die Franken sehr sorgfältig in dieser Maasregel und freut sich über das Erleichternde derselben für das Volk, welches nun durch das, aus den oligarchischen Kontributionen zu kaufende Getraide unterstützt werden kann. Er denkt noch

wie ehedem, und sein Barometer der Unabhängigkeit ist nicht gesunken; aber er vergißt nicht in den Franken die Befreier Helvetiens zu ehren und zu schätzen. Haas ist gleicher Meinung und erklärt, daß er nicht Freude in der Versammlung gesehen über das üble Betragen der Franken, aber doch solche zu bemerken glaubte, wenn neue Klagen gegen sie aufgestellt wurden; er fodert aufs neue zu sorgfältiger Bewirkung von Harmonie auf, und begehrt, daß das Direktorium aufs neue eingeladen werde, das Gemählde über den Zustand Helvetiens zu beschleunigen: auch bittet er um der Ruhe des Volkes willen, und um sein Vertrauen gegen die Franken nicht zu schwächen, keine auffallenden Schritte zu thun. Custor zollt dem Vorschlag von Haas seinen Beifall. Kellstab erklärt, daß er nicht gleichgültig ist über diesen Verlust; aber dagegen ist er überzeugt, daß die Franken weder den Zürcherischen Schatz noch die Magazine weggenommen und nicht einmal auf Zürich gekommen wären, wann sie die kleinen Kantone nicht durch ihren Krieg hingezogen hätten: er wünscht auch, daß das Direktorium eingeladen werde sich wider diese Maasregel zu verwenden. Escher sagt: „ich begreife nicht was ich höre, entweder kann Huber und Haas, oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: „alle Magazine, welche bei dem Einmarsch der französischen Truppen in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigenthum der französischen Republik“ und dieß, B. Stellvertreter, soll also dankenswerthe Sorgfalt des fränkischen Commissairs gegen die helvetische Nation seyn? Wie stehen wir dann, wann einst etwan Schwaben gegen uns sperrt oder wann noch einige Hagelwetter unsre Fluren verwüsten wie jüngsthin die Gegend von Stäfa? was sind alle Schätze, die man uns wegnahm, gegen die dringende Unentbehrlichkeit der Magazine! ich erkenne Euch nicht mehr, B. Stellvertreter: sonst wäret ihr bis zur Aengstlichkeit aufmerksam auf die Beschüzung des Eigenthums und der Unabhängigkeit Helvetiens, und jetzt wollt ihr das Wichtigste, dessen man Euch entblößen will, nicht mehr mit Eurem Muth beschützen! — Erhebet Euch und ladet das Direktorium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache und festerem Muth als noch nie, sich dieser Maasregel des fränkischen Commissairs zu widersezen und vor der ganzen Welt dagegen zu protestiren! — Und da Haas seine falsche Beschuldigung aufs neue befestigt, so erkläre auch ich neuerdings, daß ich immer bis ins Innerste beklemmt war, jedesmal wenn Nachrichten über Vereinträchtigungen von Seiten der Franken eingiengen; aber dagegen, daß ich jedesmal lebhaftere Freude empfand, wann die Versammlung sich mit unerschrockenem Muth solchen Verletzungen unsrer Unabhängigkeit widersezte, sich mit einem Muth widersezte, den ich heute vergebens unter uns suche; und in Rücksicht der Beruhigung unsers Volkes; glaubt es, B.

Stellvertreter, wir können sie durch nichts fester begründen, als wenn wir demselben zeigen, daß es sich auf unsre treue Sorgfalt für sein Interesse verlassen kann, und wenn wir die Franken von Schritten zurückhalten, welche dasselbe zur Unruhe aufreizen; also stimmt selbst Klugheit mit der Gerechtigkeit zusammen um uns Muth einzufößen!“ Jomini und Penchaud stimmen Eschern ganz bei. Weber stimmt für Haas und Huber, und glaubt dieses Mißverständniß zwischen Helvetien und der fränkischen Republik komme von Leuten her, die entweder in der Anarchie ihr Glück suchen, oder die mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge unzufrieden sind, und die alte Ordnung wieder herzustellen wünschen: in Rücksicht Kellstabs Antrag bemerkt er, daß nun keine kleinen Kantone mehr sind und, daß sie so gut Helvetier sind, als die Einwohner des Kantons Zürich; daß sie sich aber gegen die Franken vertheidigt haben, war reines Freiheits- und Vaterlandsgefühl und Anhänglichkeit an die Konstitution ihrer Väter, deren sie sich durch ihren Muth würdig bezeigt haben. Mit 43 Stimmen gegen 34 wird die Vertagung eines Beschlusses über diesen Gegenstand angenommen.

Die Stadt Peterlingen dankt in einer Adresse für die Festigkeit mit der die Gesetzgebung immer unerschrocken die Unabhängigkeit Helvetiens schüzte: auf Secretans Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Das Direktorium fodert 6000 Liv. für geheime Ausgaben. Bewilligt.

Ein Schreiben von Stäfis im Kanton Freiburg fragt, ob die Kantonsverwalter und Richter auch den Wahlversammlungen beizohnen dürfen. Tagesordnung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Lemau äußert ihre Besorgnisse in Rücksicht der Schmäherung der Municipalitätsrechte, laut dem vom Direktorium der Gesetzgebung übersandten Entwurf. Genaud will diese Adresse in die Commission verweisen. Herzog fodert Tagesordnung. Bourgois wünscht eine Proklamation hierüber ausgehen zu lassen. Huber behauptet die gestern ertheilte Erklärung seye hinlänglich. Secretan fodert Publikation des gestrigen Beschlusses. Nach langer Berathung wird endlich eine allgemeine Proklamation beschlossen.

Die Gemeinde Gnyhi im Kanton Freiburg wünscht dem Distrikte Payerne zugeordnet zu werden. Carmintrau verlangt Tagesordnung. Billeter stimmt ihr bei, doch will er solche Bitten an die Commission der allgemeinen Eintheilung Helvetiens verweisen. Angenommen. Auf den Antrag von Haas wird diese Commission durch Weber, Merz, Breuz und Custor vermehrt.

Das Direktorium zeigt an, daß in dem Zürcherischen Kantonsgericht eine Commission errichtet worden, um sich mit Nachspürung contrerevolutionärer Unternehmungen abzugeben und, daß diese Commission

sogar heimlich verhöre. Es nimmt hiervon den Anlaß, auf schleunige Organisation der Criminaljustiz zu dringen, und einen Vorschlag zu Geschwornen zu machen. Billeter fodert hierüber eine Kommission, und Bestimmung über die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Kantonsgerichte. Ruhn stimmt der Untersuchungskommission bei, und findet aus den Beilagen, daß der Regierungsstatthalter diese revolutionsgerichtliche Anstalt getroffen habe. Secretan wundert sich über die Einführung einer solchen Abscheulichkeit, wie ein Revolutionsgericht ist: in Rücksicht der Vorschläge des Direktoriums findet er ihre Grundsätze richtig, wünscht aber eine andere Anwendung, indem er statt der besondern Polizeibeamten lieber die Friedensrichter hierzu zu bestimmen wünschte. Koch sagt: Ich freute mich, daß wir gleich vom Anfang der Revolution eine Konstitution erhielten, weil ich hoffte, dadurch die Greuel der Revolutionsgerichte u. d. g. zu vermeiden: jetzt aber sehe ich sie dennoch schauernd in Zürich aufstehen, ich fodere daher sogleich Cassation dieses schrecklichen Tribunals, und Untersuchung des übrigen Theils der Bottschaft, durch eine Kommission. Kellstab sagt: Diese in Zürich getroffene Einrichtung des Criminalprozesses sei der bisherigen ganz gleich, und man sage ja immer, bis neue Gesetze vorhanden, müsse man bei den alten bleiben; indessen bemerke er dieses nur zur Erklärung, und stimme Koch bei. Ruhn: Da diese Kommission nur zur Untersuchung, nicht aber zugleich zum Richter niedergelegt ist, so ist doch kein eigentliches Revolutionstribunal, dessen ungeachtet findet er ihre Cassation höchst nothwendig. Huber folgt. Hierz sagt: Die Niederlegung dieser Kommission von dem Statthalter sei die Folge des Benehmens des Kantonsgerichts, welches eine Gesellschaft von Contrerevolutionärs losgesprochen, und noch gar in Kutschen habe heimführen lassen. Die Cassation der Kommission, und die Verweisung des Vorschlags in die Criminalproceßkommission wird angenommen.

Ein Abgeordneter des Klosters Kreuzlingen unterrichtet die Versammlung von den besondern Verhältnissen dieses Klosters mit dem deutschen Reich, und fodert deswegen Ausnahme von den allgemeinen Verfügungen über die Klöster. An eine Kommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Kanton Valais ganz von Salz entblößt sei, daher übersendet es einen Salzkaufl von 20,000 Centner Salz vom Monts blanc, zur Ratification. In eine Kommission gewiesen, in die Haas, Breux, Herzog, Anderwerth und Koch geordnet werden.

Payerne beklagt sich, daß es zu wenig Dörfer in seinem Distrikt habe: man geht zur Tagesordnung, und übergiebt die Bittschrift der allgemeinen Eintheilungskommission.

Das Direktorium fodert Bestimmung über die Befräftigung und Besiegelung aller öffentlichen Akten.

In eine Kommission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Secretan, Detray und Anderwerth.

Das Direktorium fodert Bestimmung, ob das Blutzugrecht beim Verkauf der Güter noch statt haben solle. Ruhn zeigt, wie dieses Recht mit dem ehemaligen Erbrecht in genauer Verbindung gewesen sei, in dem gegenwärtigen Erbrecht aber keinen Grund mehr habe, und dagegen zu den langwierigsten Proceß Anlaß gebe, daher dasselbe aufgehoben werden soll. Koch glaubt, der Verwandtschaftszug könnte noch beibehalten werden, überhaupt aber fodert er Vertagung bis zur allgemeinen Ewilgesetzgebung. Secretan fodert Verweisung an eine Kommission, sie wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Secretan, Jomini, Anderwerth, Michel und Kellstab.

Das Direktorium zeigt an, daß im Kanton Luzern, den Gesetzen zufolge, alles Weibergut unter obrigkeitlicher Bevogtung stand, daher fragt es, wie es nun in der neuen Einrichtung hierüber gehalten seyn soll. Uckermann fodert eine Kommission; sie wird angenommen, und dieselbe geordnet Koch, Kilchmann und Räf.

Das Direktorium verlangt Organisation des Bureau des Obergerichtshofes, Escher will dieselbe provisorisch dem Gerichtshof selbst überlassen: Jomini an die hierüber gesetzte Kommission weisen Eschers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert Organisation des Obergerichtshofes selbst. Escher sagt: Daß diese, von der Versammlung aus bewirkt, noch lange anstehen könnte, und mehrere Bürger während dieser Zeit in den Gefängnissen herumgeschleppt werden, so sei auch hier Überlassung einer provisorischen Einrichtung nothwendig. Einmüthig angenommen.

Am 17ten war keine Sitzung im Senat.

Grosser Rath. 18. Juny.

Ein Bürger von Hitzilch im Kt. Baden bittet um Erlaubniß eine Thurgäuerin heurathen zu dürfen, ungeachtet sie nicht das ehemals gesetzlich bestimmte Vermögen von 100 Kronen besitzt. Escher will Tagesordnung, weil dieses Gesetz nur Heurathen mit Fremden betreffe, jetzt aber eine Thurgäuerin im Kanton Baden nicht mehr fremd sei. Anderwerth verlangt Tagesordnung, weil eine solche Vermögensbestimmung wider die Menschenrechte und die Constitution sey. Jomini will diese Bitte in die Gemeindevorstandskommission verweisen. Bourgois unterstützt Eschers Antrag. Durch Stimmenmehr wird Anderwerths Antrag angenommen.

Grafenried fodert ein eigenes Gesetzprotokoll. Ruhn sagt: Es werde von der Gesetzbekanntmachung

Kommission ein Vorschlag über eine Sammlung von allen herausgegebenen Gesetzen gemacht werden, wodurch Grafenrieds Antrag überflüssig würde. Herzog glaubt, das Gesetzprotokoll sey doch noch notwendig. Escher unterstützt Kuhns Antrag, und fodert Vertagung. Jomini will diesen Antrag in die Kommission selbst verweisen. Secretan unterstützt Grafenrieds Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Lausanne klagt in einem Brief über die Verspätung der Districts-Eintheilung des Kantons Lemann, wodurch die alten aristokratischen Magistratspersonen noch immer am Ruder erhalten, und die Patrioten auf mannigfaltige Art gedrückt werden. Bourgois bestätigt diese Angabe, und klagt, daß die Aristokraten überall die Köpfe wieder erheben. Kuhn fodert Mittheilung dieser Zuschrift an das Direktorium, um diese Klagen untersuchen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Gesellschaft sucht sich in einem zweiten Schreiben zu rechtfertigen, über die Anklagen, welche das Vollziehungsdirektorium gegen dieselben der Gesetzgebung mittheilte. Man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium theilt eine Verordnung des General-Lorge mit, in der er alle Klubs in dem Bezirk seines Kommando's verbietet.

Die Gemeinde Corselle fodert für ihren Müller die Freiheit, eine Sägemühle anlegen zu dürfen. Secretan fodert Tagesordnung, weil die Feudalrechte aufgehoben seyen, und also über ähnliche Gegenstände völlige Freiheit statt habe. Michel verlangt daß diese Freiheit allgemein gemacht werde. Kubbi wünscht eine Publikation hierüber. Secretan spricht wider die Publikation, weil dadurch eine zu grosse Konkurrenz auf einmal entstehen könnte. Billeter wünscht eine Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, indem die meisten Sägemühlen ehehafte oder privilegierte Anstalten sind. Detray stimmt einer Untersuchungskommission bei, glaubt aber, daß zwischen den Einschränkungen hierüber und den Feudalrechten keine Gemeinschaft statt habe. Haas beweist die Vortheile der Sägemühlen zur Holzersparung, und die notwendige Sorgfalt die auf die Wasserbenutzung verwendet werden soll, und begehrt eine Untersuchungskommission. Huber fodert Abstimmung. Suter sieht die Sache unter zwei Gesichtspunkten an: als Ehehafte, in welcher Rücksicht sie an die Handwerkskommission gewiesen werden soll, und als Wasserbau, für den eine besondere Kommission zu ernennen ist. Secretan widersezt sich der doppelten Behandlung des Gegenstandes. Billeter stimmt Suter bei. Escher sagt: Der Gegenstand ist von der ersten Wichtigkeit: Helvetien hat in dem starken Fall aller seiner zahlreichen Gewässer eine Masse von lebendigen Kräften,

welche unschätzbar ist; wird diese Kraftmasse gehörig benutzt, so können durch dieselbe Dinge bewirkt werden, die ein anderes Land mit der größten Mannigfaltigkeit von Dampfmaschinen und andern ähnlichen Kräften, doch nie bewirken kann. Aber eben deswegen muß die Gesetzgebung Helvetiens diesen großen Gegenstand sogleich in seinem ganzen Umfang betrachten und behandeln, und durchaus nicht einzelne Theile daraus reissen, und dann als Kleinigkeiten darüber sogleich abschliessen wollen; die Anlegung einer Sägemühle kann die häufigsten Ueberschwemmungen in einem ganzen Thal veranlassen, oder die Wasserführung eines ganzen Thalgrundes hindern: oder aber mit gehörigen Rücksichten besorgt Ueberschwemmungen verhüten, und Wässerung erleichtern. Aus dieser grossen Rücksicht also fodre ich eine Kommission, die einen Entwurf über die allgemeine Wasserbaupolizei vorzulegen habe. Kuhn widersezt sich Eschers Antrag, weil die Industrie besser durch sich selbst entstehe, als durch unmittelbare Sorge des Staats. Bourgois will die Kommission nur in Rücksicht des Schadens, den unvorsichtige Anlegung der Wasserwerke verursachen könne. Billeter folgt. Endlich wird die Kommission in allgemeiner Rücksicht angenommen, und in dieselbe geordnet: Escher, Haas, Kellstab, Ackermann und Secretan. Detray will den einzelnen Fall, der zu dieser Untersuchung Anlaß gab, sogleich gestatten. Secretan sagt: dieses verleihe sich von selbst. Suter bittet unsre Zeit nicht so mit Kleinigkeiten zu versagen. Escher widersezt sich dieser Annahme mit Nachdruck, und erhält die Verweisung an die allgemeine Kommission.

Die sämmtlichen Müller an der Langerten im Kt. Bern erzählen die häufigen Beschwerden die auf ihren Mühlen haften, und bitten daher um Schutz für ihre Vorrechte. Zillmann verlangt Verweisung dieser Bitte an die Gewerbekommission und Schutz dieser Rechte bis zur allgemeinen Verfügung. Herzog folgt der Verweisung in die Kommission, welche angenommen wird.

In dem Nideremmenthaler Bezirk wird Revision eines wichtigen Processes verlangt, der durch Betrügereien von einigen Juden entstand. Herzog fodert Tagesordnung. Trösch und Herzog Verweisung an die Judenkommission. Secretan will Tagesordnung, weil sich die Kläger bei den neu eingerichteten Justizstellen melden können. Huber will einfache Tagesordnung, endlich wird die von Secretan vorgeschlagene Tagesordnung angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von dem Kloster Catharinal um billige und menschliche Behandlung seiner Bewohnerinnen. An die Klosterkommission gewiesen, welche durch Wäber, Wursch und Custor ergänzt wird.

Die Fortsetzung im 54ten Stück.

Fortsetzung.

Vier und fünfzigstes Stück.

Grosser Rath 18. Juny.

Das Direktorium verlangt Bestimmung des Schuldentriebes für die Distriktsgerichte. Secretan will diesen Gegenstand an die Kommission der Friedensrichter verweisen. Kuhn fodert hierüber eine neue Kommission, welcher auch die so nothwendige Organisation des Civiljustizprocesses aufgetragen werden sollte. Anderwerth folgt Kuhn, und wünscht, daß für einmal nur eine provisorische Form des Schuldentriebes festgesetzt werde. Desch bittet um Beschleunigung dieser Einrichtung. Koch sagt: Wir sind noch nicht im Fall, jetzt schon eine bleibende Rechtsform für den Schuldtrieb festzusetzen, daher könnte man die bisher üblichen überall provisorisch bestätigen, und einzig die Lücken ausfüllen, welche hier und da im Personale statt haben mögen: die Entwerfung einer solchen Einrichtung wünscht er der Friedensrichterkommission zu übergeben. Michel bittet Ausdehnung des Auftrags der Kommission über Einstellung des Rechtstriebs der Oligarchen, auf den aller bössartigen Gläubiger überhaupt. Kuhn dringt nochmals auf Entwerfung einer neuen Processform um so schleunig als möglich der traurigen Processucht einiger Distrikte Einhalt zu thun, übrigens aber folgt er Kochs Antrag. Kellstab folgt Kuhn, besonders aus der Rücksicht, weil im ehevorigen Kanton Bern der Rechtstrieb ausserordentlich kostbar ist, in Vergleichung mit dem Zürcherischen. Der Gegenstand wird an die Friedensrichterkommission gewiesen, und zur Entwerfung einer neuen Civiljustizform in eine Kommission geordnet Kuhn, Koch, Secretan, Kellstab und Hüssi: Gegen Michels Antrag die Maasregeln, welche gegen die Oligarchen, in Rücksicht auf den Schuldtrieb genommen werden sollen, und auf alle bösswilligen Gläubiger auszudehnen, spricht Koch, indem er behauptet, die bösen Gläubiger seyen nicht zu erkennen. Escher sagt: Man habe wollen das Volk vor Druck bewahren, und da es eben so gut von demokratischen als aristokratischen Gläubigern gedrückt werden könne, so müsse die Maasregel allgemein seyn, übrigens aber sei er überzeugt, daß der Gegenstand dieser Kommission sehr schwer mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren sey. Auf Hubers Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Die Gemeinde Montrichier bittet um Sicherheit ihrer Gemeindgüter. Kuhn fodert Tagesordnung. Secretan folgt, in Rücksicht der vorgestern hierüber erlassenen Erklärung. Erösch fodert daß die Kommission über die Gemeinbürgerrechte in 4 Tagen ihr Gutachten einliefere. Kuhn zeigt die Unmöglichkeit, diese Forderung zu erfüllen. Endlich wird diese Bittschrift so wie auch eine ähnliche von Corsier, der Kommission der Organisation der untern Gewalten zugesandt.

Das Direktorium fragt: wie es in Rücksicht der Zahlungen an Ausgewanderte gehalten seyn soll, und schlägt vor, ihnen die bloße Nutznießung ihrer Güter zukommen zu lassen. Kuhn will diesen Gegenstand an die Emigrationskommission verweisen. Merz fodert Confiskation. Koch gesetzliche Bestimmung dessen was Emigration sei, und also Verweisung an die Kommission, welches angenommen wird.

Das Direktorium fodert Bestimmung über die Pfarrerwahlen, besonders in Rücksicht der Gemeinde Bödingen, welche bisheriger Uebung zufolge dem Alter nach besetzt seyn sollte, dahingegen die Gemeinde gern einen jüngern Pfarrer hätte. Billeter fodert Verweisung in eine Kommission, und Aufschub aller Wahlen bis zur gesetzlichen Bestimmung. Koch sagt: die Kommission habe ihr Gutachten hierüber bereit. Auf Kuhns Antrag wird das Direktorium eingeladen, die Wahlen für einmal aufzuschieben zu lassen.

Das Direktorium bittet bei Bestimmung der Besoldungen der Schreiber in den verschiedenen Kanzleien auf die Theure der Wohnung in Arau Rücksicht zu nehmen. In die Besoldungskommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß vor der Konstitution der helvetischen Republik der Kanton Leman die Besitzungen der Berner in diesem Kanton sequestrirt habe, und da nun einige Bürger von Bern ihr Eigenthum zurück fodern, so wünscht es Bestimmung hierüber. Kuhn verlangt Aufhebung des Sequesters in Rücksicht der Einheit der Republik. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch legt eine neue Eintheilung des Kantons Oberlandes in Distrikte vor, in der Wilterswyl statt Interlachen zu einem Distriktsort bestimmt ist. Michel sagt, er habe zuvor bei der ersten Eintheilung selbst für Interlachen gestimmt, da sie aber verworfen worden, so möge er nun wohl leiden, daß Wilterswyl dazu bestimmt werde, weil das dortige Wirthshaus sein Eigenthum sei. Dieser Entwurf wird angenommen.

Spengler wünscht daß die Kommission, welche Geldquellen für die Republik vorschlagen soll, ihres Antrags entledigt werde, indem laut §. 50. der Konstitution das Direktorium hierüber Vorschläge einsenden soll. Koch stimmt bei, daß diese Aufforderung des Direktoriums demselben als unvollständig zurückgewiesen werde. Kuhn glaubt, das Direktorium müsse einzig hierzu auffodern, aber eben keine Entwürfe einsenden. Huber stimmt wie Kuhn zur Tagesordnung. Koch beharret, da die Gesetzgebung annehmen und verwerfen müsse, dieses also einen Vorschlag veranlasse. Wesber folgt, Kochs Antrag wird angenommen.

Senat 18. Juny.

Der Senat erhält den Beschluß, welcher das Direktorium von neuem einladet, die bereits verlangte Schilderung der Lage

der Republik mit Beschleunigung einzusenden. Badoü spricht für die Urgenz; der große Rath sei zu dem Beschluß durch das Arrêté des Commissair Rappinat über die Magazine in der Schweiz bewegt worden; um darüber einen Entschluß zu fassen, glaubt derselbe jene Schlichtung nöthig zu haben. Fournerau stimmt bei, und fügt hinzu, es sey auch für den Senat besonders wichtig, die gegenwärtige Lage der Republik zu kennen, weil uns dies bei der bevorstehenden Behandlung des ungemein wichtigen Beschlusses über den Zehenden werde leiten können. — Die Urgenz wird beschlossen. Devereux stimmt zur Annahme des Beschlusses, da er glaubt, daß auch der den Verwaltungskammern zur Einfindung des Etats der Nationalgüter anberaumte Termin verlossen sei, und besonders auch aus dem von Fournerau angeführten Grund; er bemerkt, daß in seinem Kanton die allgemeine Stimme, selbst der Zehendpflichtigen, gegen die vorgeschlagene Aufhebung des Zehenden sei. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Volksgesellschaften wird verlesen. Usteri verlangt eine Kommission, die in ein paar Tagen Bericht erstatten soll; er erklärt zum voraus, daß er Widersprüche und nicht annehmbare Bestimmungen in dem Beschluß zu finden glaubt. Fournerau will auch eine Kommission, die 4 bis 5 Tage Zeit haben soll. Dohs sagt: Die Volksgesellschaften haben ihre gute und schlimme Seite, nur der Mißbrauch derselben ist gefährlich, und es sei sehr schwer die Demarcationslinie zu bestimmen; darum soll man die Kommission ja nicht übereilen; er will daß ihr die Zeit nicht bestimmt werde, wann sie berichten soll. Usteri: Ich muß im Gegentheil sehr bitten, daß der Senat bestimme, wann die Kommission ihren Bericht vorlegen soll. Der Beschluß ist durch eine sehr dringende Botschaft des Direktoriums veranlaßt worden, und die gegenwärtige Lage des Vaterlandes macht es ungemein wichtig, daß sobald möglich gesetzliche Bestimmungen über Volksgesellschaften gegeben werden. — Es wird beschlossen, die Kommission soll in 5 Tagen berichten, und in dieselbe geordnet: Dohs, Usteri, Lafléchère, Fournerau und Crauer.

Grosser Rath 19. Juni.

Vom Direktorium werden verschiedene Bitten für Abänderungen der Distrikttheilung des Kantons Freiburg eingekandt, über welche man nach langer Berathung zur Tagesordnung übergeht.

Herzog zeigt im Namen der Kommission die den Salzkauf zu untersuchen hat, an, daß in diesem Kauftraktat nicht bestimmt sey, was für Pfunde sowohl im Gewicht als im Geld gemeint seyen. Auf Kochs Antrag wird er also als unvollständig dem Direktorium zurückgewiesen.

Hüssi zeigt an, daß er im Kanton Linth gewesen sey, in welchem die beste Stimmung herrsche, und durch die treue Sorgfalt des Regierungsstatthalters Heer die innere Organisation schon ganz in Gang gebracht sey.

Das Direktorium übersendet den Bericht von der Antwort die Rappinat auf das Begehren des Aufschubs der Klosterkontribution gegeben haben soll; daß er nämlich mit der Zahlung des ganzen Geduld haben wolle, wann ein Theil derselben auf der Stelle entrichtet werde, damit er wenigstens des guten Willens überzeugt sey: von Engelberg wird besonders schleunige Zahlung gefordert. Cartier begehrt daß nun dieser Bericht derjenigen Kommission mitgetheilt werde, welche beordert war darauf zu warten, um dann ihre Geschäfte anzufangen.

Das Direktorium fodert Bervollständigung der Unterscheidungszeichen für die niedern Regierungsbeamten — In diesem Augenblick tritt der Regierungsstatthalter des Kantons Argau in die Versammlung, mit der Anzeige, daß einige fränkische Officiere an dieselbe vom General Schauenburg beauftragt seyen: Sogleich wird ihnen die Ehre der Sitzung zuerkannt. Sie übergeben zwei Briefe an den Präsidenten,

wovon der erste in ihrer Gegenwart abgelesen wird, er enthält das Arrêté des Commissair Rappinat vom 20sten Praireal. Escher fodert das Wort; aber man tritt noch nicht in Berathung desselben ein. Die fränkischen Officiere entfernen sich: der Präsident zeigt an, daß der zweite Brief einige Mitglieder der Versammlung persönlich angehe; von allen Seiten wird dessen öffentliche Verlesung begehrt: der Präsident liest denselben vor: er enthält Klagen über dasjenige was in der Sitzung vom 2ten Juni gegen das fränkische Militair (vide Republikaner N. 39.) gesprochen worden, und fodert besonders von Billeter Beweise der dort angeführten Thatsachen und öffentlichen Widerruf und Genugthuung der Verläumdungen, die er in jener Sitzung gegen die fränkische Armee ausgesprochen haben soll. Billeter verlangt, daß die Anklage gegen ihn angenommen und ihm die gesetzliche Zeit zu seiner Vertheidigung gegeben werde. Hüssi will, daß diese Anklage der Constitution zufolge in einer geschlossenen Sitzung behandelt werde. Billeter begehrt öffentliche Verhandlung. Escher fodert, daß der erstere Brief als die ganze Republik angehend, zuerst behandelt werde: der Antrag wird angenommen. Escher nimmt das Wort und sagt: letzten Samstag wurden uns aus einer Zeitung verläumderische Beschuldigungen gegen uns selbst mitgetheilt; mit Verachtung giengen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namenlosen Zeitungsblatt vorfanden: heute aber werden uns die gleichen Beschuldigungen vorgeworfen und zwar von einer Hand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die uns also zur Rechtfertigung unserer Handlungen und Gesinnungen verpflichtet. Wichtigere aber, B. Stellvertreter, als dieses sind die Anzeigen und Befehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unsrer Versammlungen und in uns die Unabhängigkeit unsers Volkes, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. Pflicht und Klugheit fodern uns gleich dringend auf, alle unsre Kräfte anzuwenden um unsre Freiheit zu erhalten: erinnert Euch, als Lecarlier mit Schauenburg und Rappinat uns besuchten, da ermahnten sie uns selbst zur Freiheit und Unabhängigkeit, und ersterer erklärte uns feierlich als die Stellvertreter eines freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der grossen Nation so gering schätzen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese einfache Anzeige hin, sogleich unsre Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein B. Stellvertreter, laßt uns die Freiheit und Ehre unsers Volkes mit Eifer beschützen! In diesem Ende hin schlage ich vor, eine Deputation aus beiden Räten an Rappinat abzuschicken, um uns in Rücksicht jener Beschuldigungen zu rechtfertigen, und um die Freiheit Helvetiens in der Freiheit unsrer Berathungen wieder herzustellen. Haas: Nun ist endlich gekommen was ich schon lange erwartet habe: immer beschuldigten wir ohne Beweise zu führen; lange ermahnte ich zur Harmonie und Milde, aber ich ward nie gehört: jetzt wird dafür ganz Helvetien als feindlich angesehen, und die Constitution selbst nicht mehr von den Franken geachtet, indem man uns die Pressfreiheit wegnimmt; er folgt aus allen diesen Rücksichten Eschers Vorschlag, wünscht aber, das Direktorium zu Paris durch eine außerordentliche Gesandtschaft um bestimmte Auskunft zu fragen, ob wir als eine eroberte Provinz angesehen und behandelt werden sollen oder nicht? weil im ersten Fall wir aus einander gehen können. Suter: nie hatte ich geglaubt die Freiheit gegen ihre sonstigen Vertheidiger vertheidigen zu müssen: man sieht uns also als eine eroberte Provinz an! Ich habe ehemals mit dem berühmten Neubel freimüthig gesprochen, ich werde es nun mit meinem Schwager Rappinat thun dürfen, wenn es die Noth erfordert. Nur die Oligarchen haben ja Krieg geführt, diese sind überwunden, wir nicht!

und auch die demokratischen Kantone nicht, denn diese haben ja mit den Franken eine Kapitulation geschlossen. Ueberhaupt brauchen wir nicht zu fragen, ob wir erobert seyen oder nicht; die Konstitution ist unser Vertrag, den wir mit den Franken geschlossen haben. Und wie ungerecht ist nicht jene Beschuldigung! wo ist ein Feind der Freiheit unter uns? Alles was wir gegen die Franken thaten war nur um bessere Disciplin zu bewirken: würde man uns morden so diene uns ja die Freiheit nichts und die Franken würden ihren eigenen Zweck verfehlen. Wo sind denn aufwieglerische, blutdürstige Anträge gemacht worden? Keine! Wo ist eine britanische Faktion? Keine! Napinät kann die Konstitution nicht brechen; also auch kein Verbott der Pressfreiheit ergehen lassen. Wie wäre möglich, daß die Franken selbst wider die Freiheit des Schreibens aufstehen könnten! Ihre Grundsätze sollen ja die ganze Welt umsehlen, und bedürfen also dieser Freiheit. Wir wollen wahrlich nicht da anfangen, wo das Unglück der Franken anfing, als durch den Jakobinismus und Terrorismus diese heilige Freiheit gehemmt ward. Aber Gesandtschaft an Napinät können wir keine senden; sie wäre wider die Konstitution, wider die Konstitution die uns schützt, und die wir handhaben sollen, um uns vor aller ungerechten Uebermacht zu sichern. Näs sagt, er wüßte sich nicht, daß Napinät und Schauenburg ungehalten seyen, weil ihnen vieles nur halb, verstümmelt und unwahr zugekommen ist: warum wird denn nicht alles gesagt? er habe z. B. den Commandanten alles Lob mitgetheilt, und dieses sey nicht gesagt worden; er wisse nicht aus was für Absichten. Uebrigens stimmt er für die Deputation. Grafenried ist nicht der Meinung Suter's. Der Krieg galt nicht bloß die Oligarchen, auch Demokraten fochten wider die Franken; wir sind alle wirklich besiegt: man hat uns nur vorläufig gesagt, wir sollen die Konstitution annehmen, aber Garantie oder so was für unsre Unabhängigkeit haben wir nicht. Er fodert, daß man eine Gesandtschaft nach Paris sende, um bestimmte Auskunft über unsrer Schicksal zu erhalten, und in dieser Zeit die Sitzungen einzustellen. Koch sagt, diese Sitzung ist vielleicht die wichtigste für ganz Helvetien, auf welche ganz Europa sehen wird, wobei wir also mit Sorgfalt zu Werke gehen müssen. Mit Schmerz habe ich die Anklage einer englischen Faktion unter uns, angehört! Sie zwingt uns, categorische Auskunft darüber zu fordern, sonst lassen wir einen unauflöschlichen Schandstempel auf uns liegen: wir können diese bestimmte Antwort um so eher fordern, da uns General Schauenburg selbst ähnlicher unbestimmter Anklagen in seinem Briefe beschuldigt. Die Gesetze aber, welche in dem Arrete enthalten sind, vernichten eben so sehr unsre, als die Souverainität unsers Volks; nie war der Krieg der Franken gegen das helvetische Volk gerichtet und also ist auch dasselbe nicht erobert; es galt nur die Oligarchie; die Konstitution aber ist die Schutzwehr unsrer Unabhängigkeit; wir haben sie ja nicht nur von Le Carl'er feierlich erhalten, sondern auch noch in dem Briefe der uns wegen des V. D. chs vom fränkischen Direktorium zugesandt wurde, feierlich bestätigt gefunden: also ist unser Volk unabhängig und die Stellvertreter eines unabhängigen Volkes können sich keine solche Fesseln anlegen lassen, ich stimme also ebenfalls für die Gesandtschaft an Napinät. Kuhn schmeichelte sich auf dem Wege der Freiheit zu seyn: auch er hat wie Grafenried gegen die Franken gekämpft und der Muth entsank ihm nicht auf dem blutigen Schlachtfeld, weil er dieses als den Uebergang in einen besseren Zustand der Dinge ansah: seitdem er in dieser Versammlung saß, hatte erummer über den langsamen Gang unsrer Organisation; heute aber entsinkt ihm der Muth beinahe ganz, weil er uns ein erobertes Volk nennen hört: ist dieses, so müssen wir thun was man befiehlt. Im Namen der ganzen Nation fodert er die Versammlung auf, das fränkische Direk-

torium zu fragen, ob wir ein freies Volk seyn sollen oder nicht. Die Anklage einer britischen Faktion in unsrer Mitte ist ihm unbegreiflich; er will, daß man bestimmt um die Mitglieder derselben frage, damit sie aus unsrer Mitte ausgestoßen werden können. Da der Presszwang ganz unsrer Konstitution zuwider ist, so begehrt er, daß Vorstellungen dagegen an Napinät gemacht werden. Da durch die Drohung eines Kriegesgerichts gegen die Mitglieder der Versammlung unsre Meinungsfreiheit getödtet ist, so begehrt er besonders hierüber categorische Antwort von Napinät, weil, wenn dieses statt haben soll wir nicht frei sind und folglich auseinander gehen müssen. Zu näherer Untersuchung der einzuschlagenden Mittel fodert er Niederlegung einer Commission und daß wir, bis nach Beratung ihres Gutachtens, nicht auseinander gehen. Näs will, daß wir Schauenburg fragen, wofür er uns halte, indem uns die Konstitution nie official mitgetheilt wurde; wie Grafenried behauptet er, wir seyen ein überwundenes Volk, weil alle Kantone Krieg geführt haben, Basel ausgenommen: haben wir durch eine Gesandtschaft an Napinät hierüber Auskunft, so sollen wir nachher trachten mit der großen Nation einen Frieden zu schließen. Hüssi sagt, wenn wir als erobertes Volk anzusehen sind, wenn wir weder freie Meinungen noch Pressfreiheit haben dürfen, und wenn unsre Schlüsse cassirt werden sollen, so sind wir keine Gesetzgeber mehr und sollen uns also auflösen: aus allen diesen Rücksichten ist er über unsre Lage ganz niedergeschlagen: doch glaubt er das Ganze seye nur ein Reputationsstreit, über den in geschlossener Sitzung viel zu sagen wäre: auch er stimmt für eine Gesandtschaft aber für eine gemeinschaftliche aus beiden Räten und aus dem Direktorium, um dadurch Einigkeit zu beweisen und eine freundschaftliche Unterredung zu bewirken. Huber begehrt, daß die von Kuhn vorgeschlagene Commission sogleich niedergesetzt werde: er glaubt, da die Veranlassung dieser Deputation außer der Konstitution liege, so dürfe auch sie etwas davon abweichen. Sogleich wird die Commission angenommen und in dieselbe ernannt: Weber, Kuhn, Grafenried, Hüssi, Secretan, Huber und Koch. Auf Morgens soll sie ihr Gutachten vorlegen.

Billetter fodert in öffentlicher Sitzung sich über die gegen ihn gerichtete Anklage verteidigen zu dürfen. Suter: unsre einzige Stütze ist die Konstitution und da diese uns, bei Anklagen gegen Mitglieder geschlossene Sitzung gebietet, so sollen wir sie auch schließen. Kuhn sagt, da der Ankläger dieselbe öffentlich begehre, so müsse sie ihm gestattet werden, und dieß um so viel wichtiger wegen der Anklage einer englischen Faktion. Billetter beharrt: weil die Anklage öffentlich war, will er auch öffentliche Vertbeidigung. Suter beharrt ebenfalls und will, daß alles was in Rücksicht einer englischen Faktion gesprochen werden möchte öffentlich seyn soll: die Personalanklage aber nicht, denn ein Fehler soll nicht einen andern nach sich ziehen. Koch will, daß erst wann erkannt ist, daß eine Anklage statt habe, die Sitzung geschlossen werde. Nach langem Jureden willigt endlich Billetter in die Schließung der Sitzung: sie wird geschlossen.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Bottschaft des Direktoriums verlesen, welche anzeigt, daß 2 Direktoren, der Generalsecretair Stel und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Begot ihren Aufchied begehren: vom Direktor Bay und Direktor Pfyffer liegen Schreiben bei, in denen sie anzeigen, daß da die Ruhe der Republik ihre Entfernung fodere, sie um ihre Dimission bitten: allgemeine Stille herrscht eine Weile in der Versammlung — endlich nimmt Secretan das Wort und sagt: die Direktoren sind nicht unmittelbar vom Volke gewählt, also können wir ihnen ihre Dimission erteilen, da der Drang der Umstände es nothwendig macht; aber laßt uns ihnen unsre Trauer über ihre Entfernung

und unsern Dank für ihre geleisteten Dienste bezengen, und sie einladen im Senat der Constitution zufolge, Platz zu nehmen. Escher war haben wir die Constitution noch nie beschworen, aber unser ganzes Volk hat sie als unabhängige Nation angenommen, und die fränkischen Behörden in Helvetien haben uns als Stellvertreter eines freien Volkes anerkannt; dadurch also haben wir auch die Verpflichtung auf uns, als frei und unabhängig zu handeln. Dieß sind die Grundsätze von denen aus wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen sollen. Vor einigen Monaten nun haben wir unsre Direktoren mit vollem Vertrauen gewählt; diesem Vertrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern dasselbe weit übertroffen: sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthе geleitet, die uns mehrermale den lautesten Beifall abzwang: und nun wollen sich einige dieser Direktoren auf unsern Einfluß hin, entfernen. Bürger Stellvertreter, die heiligste Pflicht der Sorge für die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes fodert uns auf nicht auf eine solche bloße Anzeige hin, die Unabhängigkeit unsrer Nation dahin zu geben, sondern sie mit festem Muthе zu schützen! ich fodere daher Euch auf, B. Stellvertreter, bei allem was Euch heilig ist, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Vertrauen des Volkes hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen bis die Stellvertreter des Volkes sie abrufen, oder bis sie durch Wassengewalt davon verdrängt werden. (Von allen Seiten fodert man dem Präsidenten das Wort.) Dieß B. Stellvertreter, fodert die Ehre Helvetiens, die Unabhängigkeit der Nation und das Glück unsrer Nachkommen von uns! Huber sagt, ich sehe nicht wie die Unabhängigkeit unsrer Nation und unsre Freiheit leidet, wenn wir 2 Direktoren, die das Recht haben abzutreten, auf ihr Begehren hin, ihre Dimission ertheilen, ich fodere, daß ihnen ihr Ansuchen gestattet werde. Escher fodert das Wort für eine Ordnungsmotion und sagt: „da ich sehe, daß man die Sache aus einem schiefen Gesichtspunkte aufstellen will, so fodere ich, daß die Beilagen, welche bei geschlossener Sitzung gelesen wurden, und welche durchaus zur Kenntniß der Sache gehören, öffentlich verlesen werden! mit großem Stimmenmehr wird Escher abgewiesen. Venchaud folgt Secretan und will, daß den abtretenden Direktoren durch eine Deputation gedankt werde. Herzog folgt ebenfalls und versichert, daß sein Dank diese Männer überall begleiten werde. Spengler folgt auch weil das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachgehen müsse. Naf stimmt der Entlassung auch bei und hofft, daß der Himmel auch wieder heiterer werde. Zabar folgt auch, und glaubt da die abtretenden Direktoren das Recht haben im Senat zu sitzen, so brauche man sie nicht einzuladen. Trösch folgt Secretan und fragt: wer ist Schützer der Constitution bis wir aufgeklärt genug sind, sie selbst zu schützen? Rubin stimmt auch bei mit dem tiefsten Schmerz, als einem Verhängniß höherer Hand. Broye folgt. Suter hätte gewünscht, daß die abtretenden Direktoren auch Gründe angegeben hätten, nun aber wenn er zustimmen muß, so will er eben zustimmen, aber sein Herz doch stimme nicht zu. Escher fodert Abstimmung seiner Meinung, aber da ihr auch nicht ein einziges Mitglied der Versammlung beistimmte, so kann sie nicht einmal ins Mehr gesetzt werden! — Secretans Meinung wird also so viel als einmüthig angenommen.

Franszösische Republik. Armee in Helvetien.
Im Hauptq. zu Zürich den 6. Messidor im 6. Jahr r.
Der Obergeneral der franszösischen Armee in Helvetien,
an den großen Rath der helvetischen Republik.
Bürger Repräsentanten! Das Vollziehungs-Direktorium der fränkischen Republik trägt mir auf, ihnen folgenden Beschluß vom 2ten dieses Monats bekannt zu machen, durch

welchen es die vom Bürger Commissar Rappinas gethane Auforderung zu verschiedenen Veränderungen in den constituirten Gewalten der helvetischen Republik mißbilligt.

Es trägt mir zu gleicher Zeit auf, ich möchte euch einladen, die beiden Mitglieder des Direktorii nach den, in der helvetischen Constitution, vorgeschriebenen Formen wieder zu setzen, im Fall sie nemlich ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Ihr seht ohne Zweifel, Bürger Repräsentanten, in diesem Verfahren der fränkischen Regierung eine neue Probe ihrer Unabhängigkeit an die republikanischen Grundsätze und ihrer Achtung für die Constitution, welche die Schweiz sich gegeben hat.

Ihr könnt also die, durch die Bürger Ex-Direktoren Pfyffer und Bay ledig gewordenen Stellen nach den in denselben festgesetzten Formen wieder besetzen.

Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichtet ist, welche der Bürger Rappinas in den Bürgern Dohs und Dolber getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auf welche sich die Ernennung des Commissars der fränkischen Regierung gegründet hatte.

Ihr findet, Bürger Repräsentanten, heiligend auch noch die Abschrift eines Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums, kraft welchem dasselbe mir die Vollmachten übergiebt, die in den Händen des Bürgers Rappinas lagen, bis zu der Ankunft des Bürgers Rudler, der seine Stelle bei der franszösischen Armee einnehmen wird.

Der Bürger Rappinas folgt dem Bürger Rudler in der Sendung nach, die dieser in Mainz hatte.

Republikanischer Gruss. Schauenburg

Dem Original in der Uebersetzung gleichförmig

Haas, Sec. d. Gr. Raths. Arau, d. 25. Brachm. 1798.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktorii.

Paris den 2ten Messidor im 6ten Jahr r.
Das Vollziehungs-Direktorium, nachdem es die treue Abschrift des Briefes eingesehen, welchen am letzten 2sten Prairial sein Commissar bei der fränkischen Armee in der Schweiz an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik geschrieben, worin er zu verschiedenen Veränderungen in mehreren Gewalten dieser Republik auffordert.

Erwägend, daß die in diesem Brief enthaltenen Forderungen ohne Vollmacht und Instruktion geschehen; beschließt: „daß es obigen Brief mißbilligt, und als nicht geschrieben ansehe.“

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen außerordentlichen Courier dem Regierungs-Commissar bei der fränkischen Armee in der Schweiz, und dem Obergeneral bei derselben Armee zugesandt werden, welche denselben auf der Stelle an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik werden gelangen lassen.

Der Ausfertigung gleichlaut. Reubel, Präf. Lagarde, Sec.

Dem Original gleichlautend, Schauenburg, Obergem.

Dem Original in der Uebersetzung gleichlautend,

Haas, Sec. d. Gr. Raths. Arau, d. 25. Brachm. 1798.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris den 2ten Messidor im 6ten Jahr r.
Das Vollziehungs-Direktorium beschließt, daß der Obergeneral der franszösischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des Bürgers Rudler im Hauptquartier zu seiner anvertrauten Sendung, durch den Beschluß dieses Tages alle Vollmachten ausüben soll, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungs-Direktorii, seinem Commissar bei obgenannter Armee ertheilt sind.

Der Ausfertigung gleichlaut. Reubel, Präf. Lagarde, Sec.

Dem Original gleichlautend, Schauenburg, Obergem.

Dem Original in der Uebersetzung gleichlautend,

Haas, Sec. d. Gr. Raths. Arau, d. 25. Brachm. 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Funf und funfzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Montags den 2. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 19. Juny.

Der Senat empfangt die neue Distriktseinteilung des Kantons Oberland, sie ist mit der fruhern ganz ubereinstimmend, ausser da anstatt Interlachen, Wilderschweil zum Distrikthauptort bestimmt ist. Bertholet tragt darauf an, da die vom Senat gewunschte Aenderung vorgenommen worden, den Beschlu anzunehmen. Meyer v. Arau bemerkt die Distrikte Aesch und Interlachen, hatten seiner Meinung nach zwar freilich weggelassen und an deren einverleibt werden konnen, da aber die Deputirten des Oberlands anderer Meinung seyen, so wolle er sich nicht widersetzen. Der Beschlu wird angenommen.

Der grosse Rath ubersendet eine Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums, welches zu geheimen Ausgaben 6000 Schweizerfranken fodert, indem es nothwendig Anstalten treffen musse, um von allem was auf den Grenzen vorgeht, unterrichtet zu seyn. Der grosse Rath bewilligt diese Summe. Frossard und Usteri begehren, da der Beschlu urgent erklart werde. Fornerau glaubt, die Bewilligung seye unter den gegenwartigen Umstanden, uber die er sich nicht naher erklaren wolle, bedenklich; man solle die Sache an eine Commission weissen. Laslechere: Eine Commission wurde mit der bereits beschlossnen Urgenz im Widerspruch seyn. Dchs findet dieses nicht, man konne eine Sache fur urgent erklaren, und nachher bei der Discussion finden, da sie an eine Commission zu weissen ist; indessen spricht er ganz im Allgemeinen ohne davon Anwendung auf den vorliegenden Fall machen zu wollen. Usteri ist ganz der Meinung von Dchs, da allerdings eine fur urgent erklarte Sache in der Folge an eine Commission gewiesen werden konne, nur glaubt er nicht, da das gegenwartig der Fall sey, und findet in den paar Worten Fornerau's keinen Grund dazu. Er glaubt, die Direktoren genieen das Zutrauen des Senats, da seine insbesondere genieen sie in vollestem Grad und da sie die Summe verlangen, will er sie auch bewilligen. Baslin will ebenfalls

ja sagen, da die Summe nicht betrachtlich ist, aus diesem letzten Grund nimmt Fornerau seine Meinung zuruck und der Beschlu wird angenommen.

Ein Beschlu, welcher das Direktorium einladet einen Auszug aus dem Protokoll des grossen Rathes, der uber das Schicksal und die Sicherheit der Gemeindguter Beruhigung giebt in Begleitung einer Proclamation die gleichen Zweck haben soll, bekannt zu machen, wird verlesen. Bertholet verlangt eine Commission, da die Sache wichtig seye. Fornerau stimmt ebenfalls zu einer Commission, die aber mit aller Beschleunigung ihren Bericht vorlegen soll, da allgemein groe Unruhe uber die Sicherheit der Gemeindguter herrschet. Frossard ist gleicher Meinung und halt es fur wichtig, da die Gemeindguter fur etamal nicht an ihre Nutznieer vertheilt werden, da aus ihnen die Localausgaben vieler Gemeinden besrritten werden mussen. Laslechere findet es sehr unschicklich den Beschlu an eine Commission zu weissen, dadurch mu die herrschende Unruhe nur vermehrt werden: Im Kanton Yeman ist dieselbe besonders gro und durch eine miverstandne Phrase in der Proclamation des Direktoriums uber die Einrichtung der Municipalitaten verursacht; da nun der vorgeschlagne Beschlu zu allgemeiner Beruhigung dienen kann, so will er, da seine Urgenz beschlossnen und er angenommen werde. Dchs bemerkt, da man allzuschleunig uber die wichtigsten Sachen, Grundsatze annehme, ohne vorher gehorig bestimmte zu haben, was man unter diesen Sachen verstehe und begreife; dieses seye bei dem ersten Dekrete uber Staatsgut und nun wieder bei Beschlussen uber Gemeindgut der Fall. Immer kommen Nachrichten aus einem Kanton, wo es heist, da Unruhen herrschen, demnach dieses und jenes geschehen musse; und dann folgt man in der Eile. Unter Gemeindgut werden ganz verschiedene Dinge in verschiedenen Kantonen verstanden, bei allgemeinen Verfugungen daruber wird man besonders auf die Bestimmung sehen mussen, welche die sogenannten Gemeindguter hatten; die zu offentlichen Bedurfnissen dienen, werden von denen, welche zu Privatbedurfnissen der Burger verwandt wurden, wohl mussen unterschieden werden,

es seye also die Niedersezung einer Commission sehr nothwendig. M ü n g e r fludet das gleiche. U s t e r i stimmt ganz mit D c h s überein, daß es sehr wichtig ist, genaue Kenntniß von einer Sache zu haben, ehe man darüber Verfügung trifft; allein er sieht nicht wozu im gegenwärtigen Falle eine Commission dienen kann. Sie kann recht schöne Bestimmungen dessen was sie glaubt das Staatsgut und hinwieder Gemeindgut seyn soll, vorlegen, aber das sind immer nur Privatmeinungen der Commission und allens falls des Senats, wenn er solche billigt, aber es sind noch keineswegs gesetzliche Bestimmungen, diese kann nur der grosse Rath vorschlagen. Indessen scheint es ihm, könne die Resolution ohne Bedenken angenommen werden. Da noch unbestimmt ist, was eigentlich unter Gemeindgut zu verstehen, so enthielt sie auch nur ein vages und unbestimmtes Versprechen, aber dieses kann dennoch zur Beruhigung beitragen und dieses scheint besonders nöthig, da ein in diesen Tagen bekannt gewordnes Arrêté des Direktoriums, das die Vertheilung der Gemeindgüter untersagt, viele Unruhe veranlaßt; er will also den Beschluß annehmen. L ü t h i v. L a n g n a u ebenfalls.

Ein fränkischer Offizier, vom Kantonsstatthalter begleitet, tritt in den Saal. Er übergiebt dem Präsidenten ein Schreiben des Commissair K a p i n a t, erhält die Ehre der Sitzung, entfernt sich aber bald wieder.

Die Discussion wird fortgesetzt. B a d o u stimmt für Untersuchung durch eine Commission. F u c h s bemerkt, daß auch in seinem Kanton Beruhigung über diesen Gegenstand sehr nöthig seye.

D c h s sagt, eine solche Zusicherung für alles was man Gemeindgut nennt, würde die Communalaristokratie begünstigen. G e n h a r d will den Beschluß verwerfen, indem er seinen Zweck nicht erreichen könne, es würden daraus neue Mißverständnisse entstehen, indem man nun glauben würde, die Gemeindgüter sollen bleiben wie sie sind, was die Konstitution durchaus nicht gestattet. Z ä s l i n spricht für die Commission. D e v e r e y will verwerfen. K e d i n g will eine Commission, weil sie Beweggründe des Verwerfens entwikkeln und durch ihre Untersuchung auch dem grossen Rath seine Arbeit über diesen Gegenstand erleichtern werde. K u b l i meint man solle nicht so sehr darüber subtilisiren was Gemeindgut seye; im Kanton Glarus wisse das jeder Bauer, übrigens seye auch dort die Unruhe groß. Er will den Beschluß annehmen. Es wird die Niedersezung einer Commission beschlossen. F r o s s a r d verlangt nun, daß sie aus einem Mitglied jedes Kantons bestehen und so viel möglich aus ehemaligen Administratoren gewählt werden solle. Man beschließt sie sollen aus 7 Mitgliedern bestehen. Diese sind D c h s, D o l d e r, S w a l l e r, F o r n e r a u, U s t e r i, K e d i n g, K u b l i.

Der Brief des Commissair K a p i n a t wird vorgelesen und enthält sein Arrêté vom 30. Praireal.

Der Beschluß, welcher dem O b e r g e r i c h t s h o f sich provisorisch zu konstituiren erlaubt, wird vorgelesen. D c h s findet darin einen neuen Beweis, wie schlecht wir in den ersten Monaten unsrer Sitzung seyen geführt worden, da man erst jetzt daran zu denken scheint, daß der Obergerichtshof einer Organisation bedarf. Den Vorschlag können wir unmöglich annehmen; bereits schweben Fälle vor diesem Gerichtshof und der Beschluß würde ihm die Vollmacht geben sich willkürlich und durch Leidenschaften geleitet, zu organisiren. Die Constitution sagt klar, daß diese Organisation der Gesetzgebung zukömmt, und daß diese keines ihrer Rechte an andere Gewalten übertragen kann. Die Urgez wird beschlossen und der Beschluß verworfen.

Eben so wird Beschluß der dem obern Gerichtshof erlaubt, sein Bureau provisorisch zu organisiren verworfen, da D c h s bemerkt, daß er völlig in die nemliche Kategorie mit dem Vorgehenden gehöre.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne klagt über die verzögerte Distrikteintheilung des Kant. Leman und über ehemalige Magistraten, die noch am Plaze sind; ein Beschluß des grossen Rathes ladet das Direktorium ein, die bestimmten Anklagen, die in dem Schreiben enthalten sind, untersuchen zu lassen. Auf F o r n e r a u s Antrag wird der Beschluß an die Commission über die Volksgesellschaften gewiesen.

Der Beschluß, welcher eine im Schoos des Zürcherischen Kantonsgerichts errichtete außerordentliche Revolutionscommission cassirt, wird für urgent erklärt. D c h s glaubt, wenn die Commission nur allein zu Untersuchungen wäre errichtet worden; so könnte in Ermanglung organischer Gesetze, dieses nicht getadelt werden, wohl aber wenn es um Perquisitionen zu thun ist; das scheint der Fall zu seyn, und also will er auf der Stelle den Beschluß annehmen. Z ä s l i n ist gleicher Meinung. M ü n g e r meint es sey besonders wichtig das außerordentliche Zürchertribunal zu cassiren; weil er im grossen Rath will gehört haben: es hätte dasselbe Oligarchen freigesprochen, die in den Straßen Zürichs mit gezognem Säbel herumgelaufen und Patrioten verwundet hätten. K e d i n g: die Zürchercommission kann auf keinen Fall gelten, weil nicht bestimmt ist, daß die Examinatoren nicht zugleich Richter seyn können; es komme gar nicht darauf an, ob das Tribunal gegen Aristokraten oder Patrioten ungerecht gewesen sey; der Richter sey bei den durchaus gleiche Gerechtigkeit schuldig. Der Beschluß wird angenommen.

Das Direktorium theilt ein Schreiben des fränk. General F o r g e s in Bern mit, worin derselbe erklärt, daß er in seinem Commandobezirk keinerlei politische Clubs dulden wolle. An die Commission über Volksgesellschaften gewiesen.

Der Beschluß, welcher über die Botschaft des Direktoriums, die zu Auffindung von Geldquellen auffodert, zur Tagesordnung schreitet, weil sie nach dem 50. Art. der Konstitution unvollständig ist, wird angenommen.

Ein Beschluß des Direktoriums vom Juny, die Gemeindgüter betreffend, wird verlesen, und Schwabler bemerkt, daß viel constitutionswidriges sich darin finde.

Das Direktorium theilt Aktenstücke über das treffliche Benehmen des Luzerner Statthalters Rützmann, bei Wegnahme der dasigen Staatskassen mit.

Grosser Rath, 20. Juny.

Cartier fodert Abänderung des gestrigen Beschlusses über die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyster, und daß man ganz einfach die Entlassung genehmige. Herzog verlangt, daß diesem zufolge erst der Entschluß zurückgenommen werde. Escher widersezt sich dieser Abänderung, indem er keinen Grund für dieselbe kennt. Cartier beharrt, weil die Einladung der Signahme im Senat überflüssig sey, da sie schon der Konstitution gemäß statt haben kann. Secretan unterstützt Escher. Huber spricht für Cartier, doch will er die Zufriedenheitsbezeugung noch beifügen. Penchaud ist für Eschers Antrag. Carmintran glaubt, das Interesse des Staats, das Interesse der Gesetzgebung und das Interesse der abgehenden Direktoren erfodere die Umänderung des gestrigen Beschlusses. Billeter fodert diese Umänderung ebenfalls, weil der Senat sonst den Beschluß verworfen würde. Mit grossem Stimmenmehr wird der gestrige Beschluß verworfen, und die Entlassung ganz einfach beschlossen.

Es treten drei Volksstellvertreter aus dem Kanton Wallis, die B. Debon, Lacoſte und Jndermatten, in den Rath, welche mit dem Bruderfaß empfangen werden.

Eine Rechnung für das Bureau wird eingegeben, da aber kein Geld vorhanden ist, so fragt der Präsident um Auskunft an. Haas will die Rechnung dem Finanzminister zusenden. Ruhn sagt: Wir sollen für unser Bureau 2000 Franken fodern. Huber stimmt Ruhn bei, und will daß Saalinspektoren ernannt werden. Billeter folgt, und will daß man mit Erwählung der Saalinspektoren anfangt. Dieser Antrag wird angenommen, und hierbei dem Entwurf eines Reglements der beiden Räte gemäß verfahren — Mit geheimen Stimmenmehr werden zu Saalinspektoren gewählt, Haas, Grafenried, Secretan, Weber und Ruhn.

Deputirte des deutschen Ritterordens und der Probstei in Rheinfeldern erhalten die Ehre der Sitzung und bitten um Auskunft über den Widerspruch, der in dem Versprechen, fremde Zehendbesitzer in ihrem Eigenthum zu schützen, und in der Verordnung über

die Nichtlieferung des diesjährigen Zehenden, zu liegen scheine. Underwerth fodert eine besondere Kommission. Herzog begehrt, daß die vollziehende Gewalt hierüber handle. Escher hingegen will Verfürgung von Seite der Gesetzgebung, weil noch keine allgemeinen Gesetze über den Zehenden vorhanden sind. Huber sagt: Diese Frage betreffe nur den diesjährigen Zehenden, und über diesen sei schon abgesprochen. Ruhn sagt: da es um Ausnahme gegen ein Gesetz zu thun sei, so fodere er eine Kommission. Koch unterstützt Escher, und will die Sache in die Feudalrechtskommission verweisen. Angenommen.

Meyer begehrt aus der Patriotenentschädigungs-kommission entlassen zu werden, weil 1500 Oligarchen aus dem St. Gallischen einem seiner Verwandten ein Haus beschädigt haben: so daß er also mit einem zu Entschädigenden verwandt ist. Secretan und Bourgois fodern Tagesordnung. Escher will Meyern entlassen, wundert sich aber daß er diese Kommission angenommen habe, da doch damals diese 1500 Oligarchen schon jenen Schaden werden angesichtet haben. Die Tagesordnung wird angenommen, und Weber statt dem abwesenden Schoch in diese Kommission geordnet.

Man hält geschlossene Sitzung.

Senat, 20. Juny.

Dchs berichtet im Namen der, über den die Volksgesellschaften betreffenden Beschluß niedergesetzten Kommission. Sie rath den Beschluß zu verwerfen, hauptsächlich da er in verschiednen Rücksichten die Freiheit der Bürger, sich in politische Gesellschaften zu bilden, beeinträchtigt — Was aber, heißt es am Ende, die Kommission in dieser Rücksicht erinnert, habe nur auf ruhigere Zeiten Bezug; sie fühle es wohl, daß in den gegenwärtigen Umständen, die sogenannten Volksgesellschaften zu Verwirrungen und zu Gährung Anlaß geben könnten, welche die Feinde der Revolution benutzen würden, um die Freiheit verhaßt zu machen, und sie zu stürzen. Daher giebt sie den Verfügungen des General Lorge, der in seinem Kommandobezirk die errichteten Clubs aufhebt, vollen Beifall.

Zäslin und Frossard unterstützen den Vorschlag der Kommission; letzterer bemerkt, da die gesetzgebenden Räte ihre Sitzungen öffentlich halten müssen, so sei es in der Ordnung, daß alle andern delibrierenden Versammlungen ebenfalls öffentlich deliberiren. Dchs spricht gegen zu strenge Maßregeln, in die man gegen die Volksgesellschaften verfallen könnte; wenigstens soll man eben so streng gegen die Contres-revolutionsgesellschaften seyn, die oft gerade um so gefährlicher sind, als sie aus wenigern Mitgliedern bestehen. — Der Beschluß wird verworfen, und die Einrückung des Gutachtens ins Protokoll beschlossen.

Grosser Rath, 21. Juny.

Ein Abgeordneter aus dem Kanton der Waldstätte fordert Aufhebung des Sequesters des Klosters Engelberg, um auf seine Güter diejenigen Selber aufzunehmen zu können, welche zu Zahlung der fränkischen Contribution erforderlich sind. Haas glaubt, die beweglichen Güter des Klosters seyen hinlänglich zur Hinterlage für die Contributionssumme. Weber will, daß die Nation die Contributionssumme garantiere, um den Sequester nicht aufheben zu müssen. Anderwerth begehrt Verweisung an die hierüber schon niedergesezte Kommission. Würsch bezeugt, daß die beweglichen Güter dieses Klosters nicht hinlänglich seyen, um auf dieselben die Contributionssumme aufzunehmen zu können, er fodert also in soweit Aufhebung des Sequesters als es nothwendig ist, um die nöthige Summe aufzunehmen. Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Da der Beschluß über die Volksgesellschaften vom Senat verworfen ward, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Kommission zurückgewiesen, und da Kuhn aus derselben seine Entlassung erhält, so wird ihr Broye beigeordnet.

Es wird gefodert, daß die Kommission der Organisation des Obergerichtshofes morgen relative. Kuhn zeigt, daß dieses vor acht Tagen nicht geschehen könne, und fodert daher, daß dem Obergerichtshof überlassen werde, sich selbst eine Organisation zu entwerfen, und diese dann nachher der Gesetzgebung zur Genehmigung vorzulegen. Koch folgt, und begehrt den gleichen Beschluß über die Organisation des Bureau des Obergerichtshofes. Beide Anträge werden angenommen.

Es werden wieder zwei Heurathen zwischen Geschwisterkinder verlangt, welche gestattet werden.

Die Gemeinde Münster verlangt Beibehaltung der bisherigen religiösen Uebungen, und folglich auch Beibehaltung ihres alten Chorherrenstifts, und stützt sich auf die Konstitution. Billeter wünscht, daß soviel möglich alle Bittschriften in beiden Sprachen eingegeben werden sollen: man geht über diese Ordnungsmotion zur Tagesordnung. Anderwerth verlangt Tagesordnung über die Bitte von Münster; nach einiger Berathung wird aber dieselbe an die Klosterkommission verwiesen.

B. General Schauenburg fodert in einem Schreiben bestimtere und öffentliche Genugthuung von Billeter über die unterm 2. Juny mitgetheilten Beschuldigungen. Billeter liest eine Erklärung vor, die er öffentlich bekannt machen will. Räf: Zusendung dieser Erklärung an Schauenburg und Einrückung ins Tagblatt: der Antrag wird angenommen, und von Billeter noch ein Brief verlesen, den er an Schauenburg zur Erklärung der verschiedenen Thatsachen, die derselbe den 2. Juny mitgetheilt hatte, und zu seiner gänzlichen Rechtfertigung, schrieb.

Die Gemeinde Yverdon bittet durch Abgeordnete für Beibehaltung der Gemeindegüter bei ihren jetzigen Besitzern. Diese Bitte wird an die allgemeine Organisationskommission der untern Gewalten gewiesen.

Das Direktorium theilt einen Brief vom fränkischen Brigadechef Meunier mit, worin er anzeigt, daß er auf Napinats Befehl diesen Morgen die beiden Senatoren, Dchs und Dolder als neue Direktoren einsetzen werde. Die Versammlung nimmt diese Nachricht unter tiefem Stillschweigen an.

Kuhn zeigt an, daß er so eben sehe, daß die Gemeinde Lausanne und Yverdon Circularschreiben an die übrigen Gemeinden des Kantons Leman herungesandt haben, um sie aufzufodern, gegen den vom Direktorium eingegebenen Entwurf der Eintheilungen der Municipalitäten Einwendungen zu machen, er fodert zu Untersuchung dieses konstitutionswidrigen Begehrens eine Kommission. Angenommen, und hierzu geordnet: Penchaud, Weber und Koch.

Escher legt im Namen der Münzkommission ein neues Gutachten vor, welches von dem vorigen nur durch den Stempel, auf welchem statt eines Freiheitshuts ein alter Schweizer mit einer zfarbigen Fahne erscheint, verschieden ist. Auf Secretans Antrag soll statt der zfarbigen Fahne nur eine einfache Freiheitsfahne erscheinen, weil man keine Zeichen des Blason beibehalten will; übrigens wird der Entwurf angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß das Kloster Engelberg seit der Sequesteraufhebung ein Haus in Luzern verkauft habe: da indeß der Sequester damals noch nicht in Engelberg bekannt war, so fodert es Bestimmung hierüber. Auf Herzogs Antrag wird diese Sache in eine Kommission gewiesen, in welche geordnet werden: Carmintran, Hüssi und Hecht.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Noß von Zürich, der, weil er als Fallit, ungeachtet seiner Erwählung, nicht in das Distriktsgericht Zürichs aufgenommen werde, Revision seines Processus fodere. Auf Herzogs Antrag werden hierüber in eine Kommission geordnet: Hecht, Räf, Weber, Suter und Enz.

Die Fortsetzung folgt morgen.

Uran 30. VI. — Da in beiden Räten lange Debatten über die Frage entstanden, ob Bay und Pfyffer eingeladen werden sollten ihre Direktorstellen wieder einzunehmen — oder ob neue Wahlen vorgenommen werden müßten, so machten diese zwei würdigen Männer durch Einsendung neuer freiwilliger Niederlegungen ihrer Stellen, denselben ein Ende. — Gestern ward hierauf zur Wahl neuer Direktoren nach konstitutioneller Form geschritten. Zur ersten Stelle hatte der Senat den Vorschlag: er schlägt vor: Dchs, Dolder, Laharpe, Barras, Augustini. — Nachts um elf Uhr wählt der große Rath Laharpe'n zum 4ten Direktor; heute Morgen ist Dchs zum 5ten gewählt worden.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Sechsz und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Dienstags den 3. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Juny.

(Fortsetzung.)

Grafenried fragt ob man wegen der Einsetzung der neuen Direktoren nichts zu verfügen habe. Koch sagt, wir hatten hier nur zu hören, nichts zu thun. Haas meint, er sey voll Dank, daß uns ungeachtet dieser konstitutionswidrigen Ernennung doch so rechtschafne Männer geschenkt wurden. Herzog fodert Tagesordnung. Koch wollte unsre Gefühle nicht kránken, darum schwieg er bei Mittheilung dieser Nachricht. Billeter fodert Tagesordnung im Gefühl der Nothwendigkeit, und mit Dank und Freude über diese Erwählung.

Ráth legt ein neues Gutachten über die Entschädigung der abgebrannten Brücke von Büren vor, in der neuerdings der Bernerische Kriegsrath zum Schadenersatz angehalten wird, jedoch mit Recoursrecht auf die Personen, die ihn hierzu beauftragt haben möchten. Escher sagt: Auch hier finde ich wieder keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt, aus denen der Vorschlag abgeleitet ist; suche ich aber im Gutachten selbst Grundsätze auf, so glaube ich einen zu finden: alle Beschädigungen, welche im Kriege entstanden, sollen von den Urhebern des Kriegs und von denen, die ihn zunächst anordneten, entschädigt werden. Betrachten wir diesen Grundsatz im Allgemeinen seiner Anwendung, so werden wir ihn bald durchaus unausführbar finden: überdenkt B. Stellvertreter die ganze Ausdehnung des Unglücks, welches der Krieg über unser Vaterland brachte, vergleicht hiermit die geringen Kräfte derer, die ihr für den Schaden desselben verantwortlich machen möchten, und ihr werdet bald die Unmöglichkeit der Entschädigung einsehen; denn, ich denke, ihr werdet doch nicht vorzugsweise eine Brücke herstellen lassen, und dagegen die abgebrannte oder geplünderte Hütte, oder gar die verwaiste und verunglückte Haushaltung unentschädigt lassen wollen? theils aus dieser Rücksicht also, theils aber auch weil mir die Geschichte der Abbrennung dieser Brücke in dem Gutachten entsetzt zu seyn scheint, so

bere ich Verwerfung des Commissionalantrages. Haas verteidigt das Gutachten, und sucht zu beweisen, daß die Abbrennung dieser Brücke überhaupt auch militärisch betrachtet, unzulässig war; indem eine Fallbrücke die gleichen Dienste geleistet hätte, und schließt daher auf die Verantwortlichkeit des Kriegsraths. Cusstor findet das Gutachten zu unbestimmt, um angenommen werden zu können. Huber sagt, er habe sich leztthin als von diesem Gegenstand die Rede war, uneigentlich ausgedrückt, nicht die Kriegsráthe, sondern die geheimen Ráthe von Bern seyen an allem Unglück des Vaterlandes Schuld, daher auch sie vorzugsweise entschädigen sollen. Trösch folgt Escher wegen der Unmöglichkeit alles zu entschädigen, und will, daß allererst die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen. Secretan beweist, daß nicht der Kriegsrath besonders verantwortlich gemacht werden könne; aber der vorgebliche souveraine Rath von Bern, der welcher um jeden Preis, und sollte auch das ganze Vaterland dabei zu Grunde gehen, seine Macht schützen wollen, der soll seine Schuld büßen und jeden ersetzlichen Schaden dafür entschädigen: also soll das Gutachten in die Commission zurückgewiesen werden. Escher, ich würde denjenigen Tag für den schönsten achten, den die Menschheit noch je erlebt hätte, an welchem als allgemeiner Grundsatz anerkannt würde, daß diejenigen, welche Kriege veranstalten, auch allen Schaden derselben tragen sollten, denn ich würde diesen Tag als den ersten des ewigen Friedens achten! aber noch sind wir weit von der Anerkennung dieses Grundsatzes entfernt: noch hat keine der neuen Republiken, die auf philosophische Grundsätze sich gegründet haben, diesen Grundsatz in ihr Staatsrecht aufzunehmen gewagt: sollten wir die ersten seyn? ich gebe es zu, wenn man glaubt wir können es mit Wirksamkeit behaupten. Aber gesetzt auch wir nähmen ihn an diesen Grundsatz, gesetzt auch wir könnten ihm in allen Staaten Eingang verschaffen, sollen wir ihn dann zurückwirken machen in das eben zu Boden gestürzte diplomatische Staatsrecht? und wollten wir auch dieses noch thun, so muß doch offenbar jede Beschädigung verhältnißmäßig

gleich vergütet werden: dieses Gutachten aber schlägt vor, die erste Forderung ganz zu zahlen, wodurch künftige ganz abgewiesen würden: also auch dieser Gesichtspunkt fodert Verwerfung des Gutachtens. Daß übrigens der Kriegsrath unwissend war und zwecklose Bertheidigungsanstalten traf, ist einleuchtend: aber die vorgeschlagene Fallbrücke war ebenfalls unzulässig, denn eine Fallbrücke wird eingeschossen, einige Balken hinübergeschoben und die Brücke ist sogleich brauchbar; eine abgebrannte Brücke hingegen wird vom Feind nicht so leicht hergestellt. Râf behauptet, entweder müsse dieses Gutachten angenommen oder aber gerade heraus erklärt werden, es werde keine Entschädigung statt haben, denn er kenne keinen Mittelweg; da niemand weiters Entschädigung fodere, so könnte diese geleistet werden. Herzog und Kellstab wollen die Entschädigung dem ehevorigen grossen Rath von Bern aufbürden. Custor beharrt auf seiner ersten Meinung. Escher verwundert sich nicht darüber, daß noch niemand Entschädigung foderte, weil noch in keinem Staat von Nimrod an bis auf heute, ausser bei uns für Kriegsschaden Entschädigung geleistet wurde: aber wenn man entschädigen wolle, so soll man zuerst den Grundsatz davon als Gesetz bekannt machen, anders können wir uns nie mit befassen, denn wir sind keine Richter; dann werde man sehen was die Folge davon sey, und dann könne man urtheilen ob irgend eine Entschädigung möglich wäre: theilweise Entschädigung aber von Seite der Gesetzgebung zu erkennen, wäre eben so sehr aller Gerechtigkeit als allen unsern Verfassungsgrundsätzen zuwider, also beharrt er auf Verwerfung des Gutachtens. Haas fodert, daß dieser Gegenstand der Commission nicht mehr zurückgewiesen werde, indem er überzeugt ist, daß dieselbe doch nichts befriedigendes liefern könnte; sondern man soll in der Versammlung selbst erst den Grundsatz festsetzen. Secretan sagt, freilich werde im Krieg oft Entschädigung gefodert, überall werden ja den Ueberwundenen Entschädigungssummen zu bezahlen auferlegt: selbst die Franken geben uns hievon das Beispiel; sie haben uns befreien wollen, unsre Regierungen deswegen bekriegt, und dießmal hat das Glück der Waffen der guten Sache gefolgt und daher müssen wir nun aus dreien Mitteln eins wählen: entweder soll keine Entschädigung statt haben, oder der Staat entschädiget, oder die ehemaligen Regierungsglieder müssen entschädigen, aus diesen Mitteln ist nur letzteres mit der Gerechtigkeit vereinbar. Huber behauptet, der Staat könne nicht entschädigen, weil derselbe aus Theilen bestehe, welche sich selbst dem Krieg widersetzt haben: übrigens aber seyen die Berner Regierungsglieder nicht allein am Krieg Schuld und sollen ihn daher auch nicht allein vergüten, sondern die eidgenössischen Repräsentanten und Kriegsräthe, die damals in Bern waren, haben ebenfalls mit dazu beigetragen, und sollen

daher auch zu der Entschädigung beitragen: wenn also Entschädigung erkannt wird, so müssen diese zusammen, nicht aber der Staat diese übernehmen. Billeter behauptet, da diese Brücke von den Bernern freiwillig abgebrannt würde, so müsse dieser Schaden auch vorzugsweise vor dem übrigen, an dem sie nicht so unmittelbar Schuld seyen, entschädigt werden. Legler sagt, die Patriotenentschädigung ist anerkannt, diese aber nicht: würden wir diese anerkennen, ganz Europa würde sich wundern über den neuen und unausführbaren Grundsatz, den wir aufstellten: dagegen ist ja schon Besteuerung für die Kriegsbeschädigten decretirt worden, diese also ist der Weg, auf welchem wir Entschädigung bewirken sollen. Wollte man Hubers Grundsätze annehmen, so würden sich die Repräsentanten und Kriegsräthe, die in Bern waren, an ihre Obern, also auch an die Landsgemeinden halten, und hier müßte ausgemacht werden wer für den Krieg, wer wider denselben gestimmt hatte, und dieses wäre das beste Mittel, um den allgemeinsten und gefährlichsten Aufstand zu bewirken. Wenn die Oligarchen einst die Patrioten entschädigt haben, wahrlich sie werden nicht mehr zu viel Speck haben, um noch einiges Beträchtliches zur Kriegsentenschädigung beizutragen: wir müssen ihnen die Federn abschneiden, daß sie nicht mehr fliegen können, aber doch sie nicht ganz ausrupfen. Man ruft zum Abstimmen. Kuhn widersezt sich. Weber fodert Vertagung. Billeter will Kuhn abhören. Kuhn behauptet man könne die Menschlichkeit nicht vertagen und fodert also heute einen Entschluß. Râf folgt Kuhn. Bourgois will Vertagung auf Morgens. Endlich wird der Gegenstand bis nach Abstimmung über die Patriotenentschädigung aufgeschoben.

Durch geheimes Stimmenmehr werden zu Abgeordneten aus dem grossen gesetzgebenden Rath an B. Commissar Rapiinat und an B. General Schauenburg zufolge des vorgestrichen Beschlusses ernannt, Weber und Huber.

Senat, 21. Juny.

- Der grosse Rath übersendet nachfolgenden Beschluß:
- „In Erwägung, daß sich aus dem beiliegenden Arrêté des fränkischen Generalkommissairs B. Rapiinat vom 30. Prairial ergibt, wie sehr derselbe über die Absichten und Gesinnungen der helvetischen constituirten Autoritäten irrig berichtet worden.“
- „Daß diesen letzteren alles daran gelegen seyn muß, alle Mittel anzuwenden, die zwischen ihnen und den fränkischen Behörden obwaltenden Mißverständnisse zu heben und das gute Vernehmen wieder herzustellen — erklärt daß die Sache dringend sey. Darauf hat der grosse Rath beschloffen.“
- „Das Direktorium einzuladen, eine Deputation von zwei Gliedern aus jedem der beiden Räthe,

welche diese letzten selbst wählen werden, in das fränkische Hauptquartier abzuschicken, um sich mit dem Generalcommissar der fränkischen Republik Rapinat und mit dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Mißverständnisse zu besprechen, dieselben auszugleichen und das gegenseitige gute Vernehmen wieder herzustellen."

Die Urgenz wird erklärt. — Augustini freut sich, daß man den Weg der Vorstellungen einschlagen wolle, um die Harmonie zwischen beiden Republikken wieder herzustellen; dieser Weg der Vorstellungen sey unstreitig der einzig mögliche der zu diesem gewünschten Ziele führen kann. Rapinat hat bestimmt erklärt, daß wir ein erobertes Land sind und wer es ihm nicht glauben wollte, der darf nur auf die allenthalben siegreichen fränkischen Waffen sehen — Man muß von denen, die uns die Freiheit gebracht haben, auch etwas ertragen können. Fornerod ist völlig gleicher Meinung. Zäslin unterstützt dieselbe ebenfalls; man müßte, sagte er, blind gewesen seyn, wenn man nicht seit einigen Wochen gesehen hätte, wie sich in der Correspondenz mit den fränkischen Autoritäten die traurigsten Mißverständnisse erzeugt und immer vermehrt hätten; er will den Beschluß annehmen und die Deputirten des Senats sogleich wählen lassen; ob und wann sie dann abreisen sollen, werde von der Bestimmung des Direktoriums abhängen; er hofft, es werde auf diesem Weg durch Aeußerung offener, freimüthiger, aber so wie wir sie der großen Nation schuldig sind, bescheidener Gesinnungen, das gestörte Einverständnis wieder hergestellt werden. Laslehere fühlt ebenfalls das lebhafteste Vergnügen über den Beschluß und hält ihn auch für das einzige Mittel das gestörte Einverständnis wieder herzustellen. Niemand kann mehr wie er, von Dankbarkeitsgesinnungen gegen die große Nation durchdrungen seyn; er ist überzeugt, daß nur Mißverständnisse obwalten und daß wenn die Deputirten sich freimüthig und offen gegen Rapinat erklären und ihm gesagt haben, daß alle geführten Klagen nur darum geführt worden, weil wir wissen, daß der General genaue Disciplin bei seiner Armee gehandhabt wissen will; daß er sowohl als der Commissar die Ruhe und das Wohl von Helvetien wollen, und daß alle Excesse ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen — so wird Rapinat sich von der Reinheit unserer Gesinnungen überzeugen. Laslehere glaubt zuverlässig, daß niemand, am wenigsten im Senat, dessen Mitglieder er näher kennt, seine Stimme jemals in der Absicht die Franken zu beleidigen, erhoben habe. — Der Beschluß wird angenommen und auf Schwalters Antrag, sogleich zur Wahl der Deputirten geschritten; durchs Scrutinium und relative Stimmen mehr wird Fornerod mit II und Bertholle mit 10 Stimmen ernannt.

Eine Botschaft des Direktoriums theilt ein Schrei-

ben des Commissar Rapinat mit, in welchem er den Direktoren Bay und Pfyffer anrath, ihre Dimission ungesäumt zu geben, und ferner die Entlassung des Minister Begoz, des Generalsecretairs Stet, der Regierungsrathhalter Tillier in Bern und Rütimann in Luzern, auch der Verwaltungskammern dieser beiden Kantone; endlich die Desavouirung der Berner Gesandten Stapfer, Jenner und Lütthard zu Paris, von Seite des Direktoriums verlangt. Diesem Schreiben sind die Entlassungsbegehren der Direktoren Pfyffer und Bay beigelegt. Ein Schluß des großen Rathes "bewilligt die begehrtent Entlassungen der beiden Direktoren unter Dankerstattung für ihre geleisteten Dienste."

Münger: Er müsse wegen der Berner Gesandtschaft, gegen die sich Rapinat in seinem Schreiben erhebt, sagen, daß dieselbe nie im Namen des Volks gesandt worden; vermuthlich sey es eine Sache der Stadt Bern. Fornerod will wissen, ob man den Beschluß für urgent ansehe? Baucher verlangt eine sache Tagesordnung. Frossard bemerkt, daß der Senat über einen Beschluß des großen Rathes nicht zur Tagesordnung übergehen könne; er müsse denselben annehmen oder verwerfen. — Die Urgenz wird erklärt. — Fornerod sagt nun, es thue ihm sehr leid, daß man die Urgenz erklärt habe, da die Anklagen in dem Schreiben von Rapinat sehr wichtig, der Anschein also gegen die Angeklagten ist, der Senat aber dennoch nicht hinlängliche Gewißheit hat, so glaubt er in diesem Zustand des Zweifels würden Dankbezeugungen sehr unschicklich seyn; die Würde der Versammlung erfodere Verschiebung auf Morgen; (man ruft, dieß wäre gegen die schon erklärte Urgenz); oder wenn das nicht angeht, so will er zur Tagesordnung schreiten und diese dadurch motiviren, daß der Beschluß ganz unnütz ist, indem noch keine organischen Befehle bestimmen, wie solche Entlassungen zu geben oder anzunehmen sind. Zäslin: die Urgenz kann nicht zweifelhaft seyn; das Schreiben des Commissar Rapinat zeigt, daß zwei Glieder des Direktoriums das Zutrauen der fränkischen Nation verloren haben; der Commissar wünscht, daß sie ihre Entlassung geben; sie thun es; es ist sehr dringend diese Entlassung und den Beschluß anzunehmen, weil Aufschub oder Stillstand der ersten Stellen der Republik mit der äußersten Gefahr verbunden wäre; auch noch besonders darum, weil Rapinat erklärt hat, selbst die neuen Direktoren nennen zu wollen und dieselben vielleicht wirklich schon ernannt sind. Traurig ist's, daß die Folgen von Rapinat die sind, welche wir jetzt vor uns sehen; er enthält sich aber aller Bemerkungen, indem wohl kein Mitglied nicht überzeugt ist, daß die Arbeiten seit zwei Monaten auf eine Weise hätten geführt werden können und sollen, wodurch jene Mißverständnisse wären vermieden worden. Er will keine Vorwürfe machen und zweifelt an der Reins-

heit der Absichten keineswegs; aber bei den besten Absichten kann man sich in den Mitteln die man anwendet, täuschen. Noch müsse er bemerken, daß was Kapinat von dem englischen Cabinette sage, wirklich seinen guten Grund hat; man soll nur an die Berichte von Bern und an die Beschlüsse, welche auf die englischen Wechselgeschäfte Bezug hatten, denken. Lütthi v. Sol. als Präsident, bemerkt: es sey eigentlich nicht darum zu thun, ob man die Dimission bewilligen wolle oder nicht; sie sey schon und zwar an Kapinat gegeben; es frage sich jetzt nur, ob man für die geleisteten Dienste danken wolle? Genhard findet, die Resolution sey mit sich selbst im Widerspruch; auf der einen Seite nehme man die Anklagen von Kapinat gegen die beiden Direktoren an, und auf der andern danke man ihnen für geleistete Dienste — dennoch könne man sie allenfalls annehmen und ihnen dafür danken, daß sie auf der Stelle und ohne Widerstand zu leisten, ihre Entlassung genommen haben. Crauer sagt, nach dem angehörten Schreiben des Commissar Kapinat sey es unmöglich, daß wir den beiden Direktoren, ihre Gefinnungen mögen gewesen seyn, welche sie wollen, Dank erstatten können. — Es würde das so viel sagen, als: Wir nehmen ihre Entlassung an weil wir müssen. Sollten ihre Gefinnungen rein gewesen seyn — was er nicht untersuchen will, so wird ihr Bewußtseyn sie belohnen; — der Beschluß könne nicht angenommen werden.

Kubli: Der Gedanke, daß wir laut der Resolution des großen Rathes, denen Bürgerdirektoren Bay und Pfyster vor ihre geleisteten Dienste danken sollen, will mir nicht richtig durch meinen Kopf gehen, wir müssen doch auch vor unsre eigne Reputation sorgen, sonst könnten wir uns leichtlich compromittiren, denn auf der einen Seite klagende Anzeigen von B. Kapinat gegen diese Direktoren anhören, derentwegen er ihre Dimission wünscht, und wir auf der andern Seite derselben Dienste noch verdanken, vereinigt sich nicht wohl zusammen. Uebrigens wenn, wie ich hoffen will, lauter edle patriotische Absichten diese Purge nothwendig machten, o, so verdient unser Doktor vor diese seine sorgfältige Arbeit Lob und Dank. Wenn aber der Doktor selbst von anderen Patienten hintergangen worden wäre, o, das wäre dann eine äußerst blutige Anzeige! Ich will aber glauben, der Doktor seye scharfsichtig genug, daß er nicht so leicht zu hintergehen sey, folgar muß ich annehmen was Kapinat uns eröffnet, obgleich ich für meine Person nichts Unrechtes von diesen Direktoren weiß, sondern während meinem kurzen Hierseyn lauter Gutes von ihnen gehört habe; ich trage also darauf an, daß man lediglich die von denen beiden Bürgerdirektoren begehrte Dimission bewilligt, und den vom großen Rath bemerkten Zusatz von Dankefagungen weglasse.

Dohs: Ich muß damit anfangen zu bemerken, daß ich den Beschluß für ziemlich verhänglich ansehe; offenbar wollten die, die ihn vorschlugen, damit dem

Senat eine Falle legen. — Ich glaube, List soll mit List erwidert werden. Der Senat kann nach Fornerods Antrag, den Beschluß für ganz überflüssig erklären, und deßwegen zur Tagesordnung schreiten. Es ist unnöthig aus den schon angegebenen Gründen; die Dimissionen bedürfen der Sanctionen der gesetzlichen Raths keineswegs; die Konstitution verlangt diese Sanction nirgends — wir können also die Entlassungsbegehren als blosse Anzeigen der genommenen Entlassung ansehen. Was die zweite Hälfte des Beschlusses betrifft, so bitte ich zu bemerken, daß das Direktorium ein collectives Ganzes ausmacht; wann es Lobes, oder Tadelswerthes thut, so ist es das ganze Direktorium, nicht einzelne Glieder desselben, die das Lob oder den Tadel verdienen; es wäre denn, daß unter außerordentlichen Umständen einzelne Mitglieder Verdienst oder Schuld des Geschehenen allein trügen. Ueberdem muß man in dem gegenwärtigen Fall annehmen, daß die Entlassungen entweder auf fremde Einladung hin, oder freiwillig sind gegeben worden; im ersten Fall müssen wir die Motive der Einladung respektiren; im zweiten Fall aber, würde die freiwillige Verlassung des Amtes statt Lob eher Tadel verdienen. — Er verlangt daß man zur Tagesordnung schreite. — Dieß geschieht, und dieselbe wird motivirt, weil die Direktoren, nach der Konstitution, um ihre Entlassung zu nehmen, die Bewilligung der Raths nicht bedürfen.

Ein Brief des B. Commissar Kapinat zeigt an, daß er die B. Dohs und Dolder, Mitglieder des Senats, zu Direktoren ernannt hat, und daß der Brigadeführer Meunier dieselben diesen Morgen um eilf Uhr in seinem Namen installiren werde. — Man klatscht, und bezeugt den neuen Direktoren große Freude.

Der Beschluß, welcher dem B. Dutoit aus dem Kanton Lemau, seine Base zu heurathen erlaubt, wird auf Frossards Antrag, der dem Bittsteller das Zeugniß giebt, ein vorzüglicher Patriot zu seyn, angenommen.

Eben so der Beschluß, welcher dem Bureau des großen Rathes eine Summe von 2000 Schweizer Franken bewilligt.

Das Polizeidirektorium übersendet das Ansuchen des B. Rogg von Frauenfeld, Deputirten im Senat der Entlassung verlangt, weil er sich zu diesem Posten zu unfähig fühle und bei seiner bisherigen Kanzleiverwalterstelle zu bleiben wünsche. Frossard verlangt Tagesordnung, weil man bei der Dimission, welche zwei Direktoren gaben, so eben den Grundsatz anerkannt habe, daß kein Bürger gezwungen werden könne, an seiner Stelle zu bleiben. Lütthi v. Sol. sagt: Wir können die Entlassung nicht geben; die Gesetzgeber sind vom Volk gewählt, und müssen also von den Wahlversammlungen ihre Dimissionen erhalten. Man geht zu der auf diese Art motivirten Tagesordnung über, (Die Forts. im 57sten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Steben und fünfzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Gesetzgebung.

Senat, 21. Juny.

(Fortsetzung.)

Der Brigaden-Chef Meunier, von dem Kantonskathalter begleitet, erscheint in der Versammlung; er übergibt den Direktoren Dchs und Dolder ihre Ernennungsacten. Der B. Direktor Dchs hält eine Rede an den Brigaden-Chef — deren Druck und Einrückung ins Protokoll begehrt und beschlossen wird. Man klatscht abermals; die neuen Direktoren verlassen in Begleit des Brigaden-Chefs den Saal.

Der Beschluß welcher die von der Lemmanischen Verwaltungskammer vor der Proklamirung der Republik auf die in diesem Kanton befindlichen Bernerischen Güter gelegten Sequester aufhebt, wird verlesen. Laflechere will darüber den Bericht der Verwaltungskammer in Lausanne abwarten. Fornerod glaubt, die auf diese Güter durch den Kanton Lemman verpfändeten Schulden müssen erst für Nationalschulden erklärt werden. Der Beschluß wird an eine aus den B. Fornerod, Babou, Laflechere, Augustini und Reding bestehende Kommission gewiesen.

Der Präsident und die Secretarien werden durch Beifallsuruf für 14 Tage bestätigt.

Ruepp verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion. Er finde sagt er, es sey durchaus nicht rathsam, daß sich Glieder des Senats mit Zeitung, und Journal schreiben beschäftigen — Der Senat werde dadurch herabgewürdigt — es sähe aus, als ob man im Senat nichts anders zu thun hätte, als Zeitungen zu schreiben. Fornerod ist entzückt über diesen Vorschlag, sonderheitlich wegen des Beschlusses des B. Kommissar Rapinat (v. 30. Prair.); ein nicht ganz überlegt ausgesprochenes Wort — in Zeitungen wieder erzählt, könnte die allertraurigsten Folgen haben — überhaupt, findet er, sey es der Würde eines Senators sehr unangemessen, sich mit Zeitungen schreiben abzugeben. Crauer findet die angeführten Gründe zwar nicht weniger als gleichgültig oder unbedeutend; allein er glaubt die Pressfreiheit sey doch zu wichtig, um so schnell abzuschließen; er will entweder eine Kommission niedersetzen, oder die Sache zu weiterer Ueberlegung auf morgen verschoben. Für

thi v. Sol. glaubt, man könnte allenfalls die Mitglieder des Senats, welche Journale schreiben, nur ersuchen, das zu unterlassen, oder wenigstens ihre Namen den Journalen nicht vorzusetzen. Laflechere sagt: Er halte die Freiheit zu schreiben für eine Folge der Freiheit der Meinungen, und glaube nicht, daß jene auf die vorgeschlagne Weise könne beschränkt werden. In Frankreich seyen immer während critischer Revolutionsepochen auch die Journale sehr in ihrer Freiheit beschränkt gewesen; dennoch habe man das ist vorgeschlagne Dekret nie ohne grosse Mühe und immer nur für Augenblicke durchsetzen können. Warum sollten wir auch unsere Meinungen lieber durch Fremde, die keine Verantwortlichkeit haben, bekannt werden lassen, als durch Mitglieder des Senats, die was sie unter ihrem Namen bekannt machen, gewiß sorgfältiger und genauer besorgen. Allenfalls kann er auch für eine Kommission stimmen. Genhard will die Pressfreiheit nicht einschränken lassen; wir können nicht hindern daß Fremde unfre Debatten bekannt machen; warum sollte das den Mitgliedern des Senats verboten seyn; diese werden behutsamer als jene verfahren, zumal ist, da sie die Stimmung des Senats über den Gegenstand kennen gelernt haben — Uebrigens wann es um ein Gesetz zu thun wäre, so könnten wir dasselbe nicht geben, der grosse Rath müßte den Vorschlag machen. Augustini ist gleicher Meinung, und bemerkt nur noch, daß es ist ein sehr gefährlicher Zeitpunkt für Abfassung eines solchen Dekrets seyn würde; da Rapinat verlangt hat, daß ihm alle Zeitungen eingesandt werden, so würde ein solches Verbot ihn glauben machen, man wolle hier thun und reden, was man für gut finde, und was er nicht inne werden sollte. Reding verlangt ebenfalls Tagesordnung über den Vorschlag; Freiheit zu schreiben sey auf persönliche Freiheit gegründet, und um sie einzuschränken müssen sehr wichtige Gründe vorhanden seyn; — überdem kann der Senat allein das Gesetz nicht machen. Bauchet glaubt, gerade wegen des Beschlusses von Rapinat, müssen wir hier bestimmen oder wenigstens verabreden, daß von dem was unter uns vorgeht, nichts mehr geschrieben werden soll. — Es werden auch verschiedene Mitglieder die Zeitungsschreiber anklagen, weil diese sie Dinge

Haben sagen lassen, die nie sind gesagt worden; es würde endlich dem Senat zur schlechten Ehre gereichen, wenn Rapinat an Mitgliedern desselben seine militärischen Exekutionen versuchen würde. Fornerod erklärt, daß er den größten Respekt für die Pressfreiheit habe — allein die Zeitumstände berechtigen den Senat, die zwei Zeitungsschreiber, die er unter seinen Mitgliedern zähle, aufzufodern, daß sie wenigstens nicht selbst schreiben, sondern jemanden anstellen der für sie schreibe. — Es sey eine sehr wichtige und von der Pressfreiheit ganz unabhängige Frage: ob ein Mitglied der gesetzgebenden Ráthe, das vom Volk hieher gesandt ist, und vom Volke bezahlt wird, sich mit Privatarbeiten beschäftigen kann? Man beruft sich auf das Beispiel von Frankreich; allein die Franken haben diese Frage aus einem ganz besondern Grund nie recht untersuchen dürfen; es waren immer die Mitglieder ihrer Versammlungen, welche den meisten Einfluß hatten, die sich mit Redactionen von Zeitschriften abgaben, und diese fürchteten sie. — Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß welcher dem Kloster Engelberg bewilligt, soviel von seinen mit Sequester belegten Gütern zu hypotheciren, als zur Bezahlung seines Contributionsantheils nöthig ist, wird angenommen.

Grosser Rath 22. Juny.

Die Sitzung war anfangs geschlossen: Nach Eröffnung derselben ward ein vom Direktorium mitgetheiltes Brief des Landgrafen von Hessen, Darmstadt verlesen, worin Er unsre Wohlgeborenen Großmächtigen Herren Direktoren zu Händen der neuen helvetischen Republik seines Wohlwollens ic. versichert. Kuhn fodert, daß öffentlich bekannt gemacht werde, daß das Direktorium keine andern Briefe empfangen werde, als solche, welche republikanische Adressen und Titulaturen haben. Nach langer Untersuchung geht man über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Das Direktorium theilt einen Brief des Markgrafen von Baden an unsre Bürger Direktoren zu Händen der neuen Republik, mit, worin er dieselbe der Fortdauer seiner Achtung und freundschaftlichen Zuneigung versichert, die Er bisher für Helvetien unter dem föderativen Zustand hatte ic.: dieser biedere mit republikanischen Titulaturen versehene Brief wird mit lautem Beifall aufgenommen.

Das Direktorium theilt ferner eine Zuschrift der Cisalpinischen Republik mit, worin sie sich freut, Helvetien, welches zuerst in Europa den Sieg der Freiheit über Tyrannie und zwar eben so glänzend gezeigt hatte wie die Griechen bei Thermopylen und Plataea sich wieder regeneriren und dadurch in genaue freundschaftliche Verbindung mit sich selbst treten zu sehen u. s. w. Diese Zuschrift wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Endlich theilt das Direktorium die officiellen Berichte mit, über die Wiedervereinigung von Mendrisio und Valerna mit Helvetien, welchem zufolge in der allgemeinen Volksversammlung keine einzige Stimme für Vereinigung mit Cisalpinien, 10 Stimmen für Bildung einer eignen Republik, alles übrige aber zur Vereinigung mit Helvetien stimmte. Die Versammlung bezeugte ihren Beifall über diese freudige Wiedervereinigung.

Das Direktorium giebt bestimmtere Auskunft über den Salzkauf für Wallis: sie wird an die Commission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß in einigen Klöstern immer noch Kobzen angenommen werden: der Gegenstand wird der Klostercommission zugewiesen.

Das Direktorium theilt ein Begehren des Klosters Wettlingen mit, welchem zufolge es zu Zahlung seiner Kontribution einige Güter zu verkaufen wünscht. Der Gegenstand wird in die wegen einem Verkauf eines Hauses des Klosters Engelberg niedergesetzte Commission gewiesen.

Eine Commission legt die Eintheilung des 101000 Menschen enthaltenden Kantons Wallis in 12 Distrikte vor, welche einmüthig angenommen wird.

Das Direktorium theilt eine Forderung einer Proceßrevision aus dem Kanton Bern mit, welche in die Proceßrevisionscommission gewiesen wird.

Die Gemeind Corbier begehrt eine Verwaltung ihrer Gemeindgüter und das Direktorium übersendet 11 ähnliche Bittschriften aus dem Kanton Lesman, welche sämmtlich an die gewohnte Commission gewiesen werden.

B. Bouvillon in Payerne übersendet eine patriotische Adresse, in der die Beeidigung der Prierster der Hauptgegenstand ist. Kuhn fodert auf diese Veranlassung die Beeidigung der ganzen Nation. Koch fodert Tagesordnung, und bedauert die Zudringlichkeit Bouvillons, die der Versammlung eines alten Gegenstandes wegen durch eine lange declamatorische Adresse viel Zeit verlieren macht; die Tagesordnung wird angenommen. Huber ergreift diesen Anlaß um den Wunsch zu äussern, daß durch diese declamation erkannt werden möchte, daß noch heute in dieser Versammlung der Bürgereid geleistet werden soll; da aber niemand acclamiren will, so nimmt er seinen Antrag zurück.

Durch relatives Stimmenmehr wird Hämmer zum Präsidenten erwählt und die Secretärs Haas und Panchaud bestätigt.

Senat 22. Juny.

Nach Verlesung des Protokolls spricht Lafleschere gegen die Abfassung desselben: es wird darin gesagt, über den Beschluß des grossen Rathes betreffend die Discussion der beiden Direktoren Bay und Pfyster sey man als unnütz (comme inutile) zur

Tagesordnung übergegangen. Er begreift nicht wie man einen Beschluß als unnütz erklären und so zur Tagesordnung übergehen kann. Wenn der von Fornerod und Dchs in der gestrigen Sitzung aufgestellte Grundsatz, nach welchem jeder öffentlicher Beamte jeden Augenblick seine Entlassung willkürlich nehmen kann, gelten sollte, so würde dieß zu der vollständigsten Anarchie führen. Er will die Tagesordnung soll so motivirt werden: Der Schluß könne nicht angenommen werden, weil noch keine organischen Gesetze für den Fall vorhanden sind. Lütthard v. Solothurn vertheidigt die Abfassung des Protokolles als dem gestrigen Schlusse des Senats entsprechend. Laflechere beharrt auf seiner Meinung. Bertholet sagt, Dchs selbst habe gestern die Abfassung des Protokolles, so wie sie ist, angegeben. Frossard behauptet, als gestern von der Dimission des Senators Rogg die Rede gewesen, habe er die Tagesordnung gerade so begehrt, wie sie kurz zuvor Dchs für das Begehren der beiden Direktoren verlangt habe, weil es jedem Bürger freistehen müsse, eine Stelle niederzulegen, die er nicht länger bekleiden will. Lütthard v. Sol. erwiedert, man sey über das Begehren des B. Rogg zur Tagesordnung übergegangen, ohne ihm solches zu bewilligen. Crauer und Fornerod sprechen für die Abfassung des Protokolles; Zäslin ebenfalls, doch könnte man die Stelle dahin abändern, daß man sagen würde: „Der Senat findet den Beschluß überflüssig und geht zur Tagesordnung über.“ Keding stimmt bei; würde man sagen: Weil noch keine organischen Gesetze hierüber vorhanden, so könnte ein jeder diesen Zwischenraum benutzen, um seine Dimission zu geben. Man erklärt Zäslins Redaction für richtig und geht zur Tagesordnung über. Laflechere widersezt sich nun der Motivirung der Tagesordnung über die vom Senator Rogg beehrte Entlassung. Diese gründet man darauf, weil jeder nur bei dem Korps das ihn gewählt hat, seine Entlassung nehmen kann, und kurz vorher nahm man an, es sollen die Direktoren bei ihrem Wahlkorps die Entlassung nicht nehmen können — dieß ist ein vollkommener Widerspruch. — Gelärm und Aufruf zur Tagesordnung, die angenommen wird. Der Beschluß, welcher dem B. Schwan, Kantons Argau seine Baase zu heurathen erlaubt wird vorgelesen. Fornerod beklagt sich daß der große Rath immer solche einzelne Fälle bewillige, anstatt ein allgemeines Gesetz zu geben. Zäslin ist gleicher Meinung, will aber den gegenwärtigen Beschluß annehmen. Keding glaubt, wenn wir immer fortfahren diese individuellen Beschlüsse zu genehmigen, so werden wir noch lange vom grossen Rath keinen allgemeinen Gesetzworschlag erhalten; er habe bereits in einer vorhergehenden Sitzung gesagt, daß die Bewilligung solcher Heurathen vielmehr Aristokratie beförderten, als daß im Gegentheil diese dadurch befördert würde; er will den Beschluß motivirt verwerfen lassen.

Müller behauptet, das Gesetz sey wirklich aristokratisch gewesen; und da wir schon so viele Bewilligungen ertheilt haben, müssen wir sie auch gegenwärtig geben. Frossard ist gleicher Meinung; nach so manchen ertheilten Bewilligungen, müßte die Verfassung derselben in diesem Fall, dem welchen sie trafe, allzuempfindlich seyn. Fornerod will dießmal bewilligen, aber zugleich wünscht er, daß der Senat sich erkläre, von nun an keine ähnliche Bewilligung weiter geben zu wollen. Keding fügt sich diesem letzteren Vorschlag. — Der Beschluß wird angenommen. Die Fortsetzung im 58sten Stük morgen.

Zürich den 23 Prairial 6 Jahr der Republik.

Der Commissair der Regierung bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren,

„Der natürliche Antheil, den ich an allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, haben mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maasregeln ergreifen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen, im Stande sind.

Um diesen heilsamen Endweck zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die oberen und untern Obrigkeiten der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedne Hang einiger Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums zur Rückkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der giftigsten Oligarchie, hat den öffentlichsten Einfluß auf Sie; sie legt allen von der fränk. Regierung befohlenen Verfügungen Hindernisse in den Weg, sie sucht durch heimliche Ränke den Lauf der helvetischen Republik aufzuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und dictirt Ihre Entschlüsse. Säge Bern, sähe Luzern nicht Bürger, die in seinen Mauern geboren waren, im Direktorium sitzen, so würden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersezen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichsten Kosten sind, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschützen nach Helvetien geschickt wurde, verursacht hat.

Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Direktorium unterstützt fühlten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschämt widersezen.

Es ist also ausgemacht, es ist also dringend, daß ich, und das, vermöge der Gewalt mit der ich in allen bürgerlichen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Dinge in den Zustand, in dem sie seyn sollten, wieder herstelle.

Es thut mir also leid, Bürger Direktoren, und ich bitte Sie es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unwandelbare Festigkeit, die ich Ihnen angekündigt habe, die mich bei dieser Gelegenheit leiten.

Die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Jenner, die Stäpfer, die Lütthard nach Paris gesandt haben, und ohngeachtet Sie einen Botschafter bei dem fränkischen Direktorium haben, erkennen Sie die unpolitischen Verfügungen, die listigen Schliche dieser, nur von dem Kanton Bern abgesandten Deputirten an. Von da gehen die vergifteten Nachrichten aus, welche die fränkischen und helvetischen Blätter

verunreinigen; Ihnen ist nicht unbekannt, in welcher treulosen Absicht diese Blätter ausgeheilt werden, und ohne Zweifel wissen Sie auch, daß das Cabinet von St. James ihre Redacteurs besoldet. Als einen unzweideutigen Beweis meiner Behauptung, werden Sie sich, wenn gleich nicht ohne Verdruss erinnern, daß ich Sie bei unserer letzten Zusammenkunft in Arau im Namen des Vaterlandes ermahnte, die schnellsten Maasregeln zu ergreifen, um den brittischen Agenten, der bei Ihren Mitbürgern aus und eingieng, festzusetzen. Sie schienen mir nicht mit großer Bereitwilligkeit zuzuhören, und die Art, wie sie sich benahmen, hat sich vollkommen zu dem Aufhalt gepaßt, den der brittische Agent zwei Tage nach meiner Abreise bei Ihnen, in Arau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ darauf nicht Ihnen schriftlich die sehr sichern Nachrichten, die ich über dieses Factum halte, mitzutheilen; was erhielt ich für eine Antwort?

Sie schrieben mir in einem sehr spöttischen Ton, und hoberten noch spöttischer das Signalement dieses Agenten von Pitt, als wenn der Abgesandte von der Regierung einer großen Nation der Anführer der helvetischen Gendarmes wäre.

Nach allem, was mich Ihnen meine Freimüthigkeit hat sagen lassen, denkt mir, der Bürger Bay aus Bern, und der Bürger Pfyffer aus Luzern, würden sehr klug handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Directorium nähmen. Dieß ist nicht das erste Mal, daß die fränkische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit zum Geschenk gebracht hatte, zu retten, die ihr natürliche Festigkeit anzuhängen gewußt hat. Das was in der Cisalpinischen Republik vorgefallen ist, wird ihnen nicht unbekannt seyn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Helvetien, (Begos) hat keine bessere Grundsätze; er hat es, durch seine Verbindungen mit Jenner, Stapfer und Lütthard darauf abgesehen, die Schweizer gegen die Franken zu erbittern. Daher die zahllosen weder auf Thatsachen, noch auf Recht gegründeten Klagen; daher die arglistig verbreiteten Gerüchte, welche dem guten redlichen Landvolk begreiflich machen sollten, daß die Franken nur zu ihrer Unterdrückung in die Schweiz gekommen seyen. Der Minister ist es, der, einverstanden mit den Bernern, alles dahin dreht und wendet, um das System einer neuen Oligarchie ins Ansehen zu bringen. Der General-Sekretär Stel ist eben so gefährlich durch seine Ausführung wie durch seine Grundsätze. Ich stelle mir vor, Bürger Direktoren, daß der Minister und der General-Sekretär unverzüglich ihren Abschied nehmen werden.

In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfaffen, die Fanatiker werden von dem Statthalter und den Mitgliedern der Verwaltungskammer offenbar unterstützt. Ich kann, ohne das Interesse Frankreichs, welches auch das Ihre ist, in Gefahr zu bringen, diese Verwaltungen nicht länger an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie sobald wie möglich abzurufen; ich habe über die Moralität einiger Luzerner Patrioten die genauesten Erkundigungen eingelesen, und es wäre sehr wesentlich, die jetzigen Mitglieder dieser Verwaltungskammer mit ihnen zu besetzen.

Diese Patrioten sind nemlich: die Bürger Ertinger; Doktor Koch; Glogner; Vice-Registrator Singer; Baumeister Widmer; Professor Parter; Suggenbüler; Ronca, Doktor. — Dieses sind die Namen der Patrioten, die ich Ihnen mit den Verwaltungsamtern in Luzern zu bekleiden, vorschlage.

Was den Statthalter eben dieses Kantons betrifft, so ist er ebenfalls im Fall, abgerufen zu werden; man versichert mich, der Bürger Felber sey ein reiner, für das Wohl seines Vaterlands eifriger, und der großen Nation ergebener Patriot. Ich habe ausser dem den Vortheil, ihn persönlich zu kennen, und die unzweideutigen Beweise, die er mir von seinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, daß er seine Pflichten als Statthalter, erfüllen würde.

Die Verwaltungskammer von Bern kann eben so wenig an ihrem Posten bleiben. Der Statthalter ist ebenfalls in dem Fall, von einem andern ersetzt zu werden. Ich erwarte in dieser Absicht über die Moralität einiger Bürger, welche würdig seyn könnten dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunft; sobald sie mir zukommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen, bis dahin schien es mir aber sehr unvorsichtig, den Bürger Lillier, dessen Meinungen mit den Absichten der fränkischen Regierung nicht zusammen stimmen, als Statthalter von Bern beizubehalten.

Ein anderer Punkt, über den es auch wichtig ist, Bürger Direktoren, daß Sie sich erklären, ist die von dem vorgeblühnen ehemaligen Kanton Bern widergesichtlich abgeschickte Deputation der Bürger Stapfer, Jenner und Lütthard nach Paris. Sie wissen, und die helvetische Constitution sagt es ausdrücklich, der Kanton Bern soll aus Bern und seinem Gebiet bestehen, ohne das Wattland und das Aergäu; wie konnten Sie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Cantons Bern, der sich über das Aergäu, das Wattland, Oberland und die Freyämter erstreckte, gesandt war, anerkennen? Eine solche Anerkennung würde die Constitution und die Untheilbarkeit der Republik verletzen, und da es das Interesse der fränkischen Regierung ist, daß dieser öffentlichen Urkunde kein Eintrag geschehe, da Sie keinen andern, als den von Ihnen selbst ernannten Abgesandten erkennen können und müssen, glaube ich mich Sie zu bitten genöthiget, daß Sie mir eine förmliche Erklärung ausstellen mögen, durch welche das helvetische Directorium ankündigt, daß es, da es nie von irgend einer Deputation des ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt noch habe wissen können, auch seine Einwilligung nicht dazu gegeben habe, und allem, was diese Deputation that, veranlassen und unternehmen könne, seine Anerkennung verweigere.

Diesen Gebrauch, Bürger Direktoren, habe ich von dem Ansehen, mit welchem mich die fränkische Regierung zu beehren gewürdiget, machen zu müssen geglaubt. Ich spreche und handle also nur ihrem deutlich erklärten Willen gemäß, der es mir aufgelegt, über ihren und Helvetiens Vortheil zu wachen. Keine andere Leidenschaft als die für die Wohlfahrt Ihres Vaterlandes, treibt mich an; es ist dringend, es ist unumgänglich, daß die Bürger Direktoren Pfyffer und Bay, unverzüglich ihren Abschied nehmen. Eben so nothwendig ist es, daß der General-Sekretär Stel, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden abgehenden Direktoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken, und Unabhängigkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Directorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sekretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten.

Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner Verwaltungskammer abzurufen; die Bürger, welche sie zu ersetzen berufen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuzeigen. Der Stabs-offizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maasregeln bestimmen, die mir meine entschiedne Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingiebt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß.
Unterzeichnet: Napinat.

Damit man mit Beiträgen oder Anfragen sich künftig nicht mehr an mich wende, thue ich hiermit die Anzeige, daß ich bereits seit verwichenem Maimonate an der Herausgabe des schweizerischen Republikaners nicht den geringsten Antheil habe.
Leonard Meiser.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Acht und funfzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Mittwochs den 4. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 22. Juny.

(Fortsetzung.)

Auf Schwaller's Begehren werden einige Commissionen in denen Och's und Dolder waren, ersetzt in die Revisionscommission der Constitution kommt als Suppleant Berthollet; in diejenige ber Gemeindgter Laflecher und Hoch.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Antwort des Landgrafen von Hessen; Darmstadt auf die ihm geschehene Anzeige von der Grndung der helvetischen Republik, mit.

Der Beschlu, welcher dem Obergerichtshof auftragt, einen Vorschlag ber seine Organisation und sein Bureau selbst zu machen, und denselben den gesetzgebenden Rathen zur Genehmigung vorzulegen, wird auf Senhards Antrag fr urgent erklart und einstimmig angenommen.

Ltchi v. Soloth. schlagt vor, da man, um in Helvetien zu reisen, Passe nthig habe, solle der Senat fr seine Mitglieder eigne Passe ausfertigen; die wird angenommen und den Secretarien aufgetragen, fr die Verfertigung solcher Passe zu sorgen.

Jsliu als Secretair bemerkt, das auch fr die Ausgaben des Bureaus vom Senat, einiges Geld notwendig ware. Nach einigen Bemerkungen geht man zur Tagesordnung ber und berlast den Saalinspektoren, die Mitglieder des grossen Rathes aufzufodern, den Vorschlag zu bewirken, der alsdann vom Senat msse angenommen werden.

Grosser Rath 23. Juny.

Der Senat fodert zur Organisation seines Bureau 1600 Franken, welche sogleich bewilligt werden.

Die Gemeinde Affoltern im Niderementhal spricht auf alle Titel hin, das Collaturrecht ihrer Pfarrei an. Kuhn zeigt, das ihr dasselbe als Eigenthum gehre: der Gegenstand wird in die Collaturcommission gewiesen.

Einige B. von Luzern fodern das von ihren verstorbenen Shnen in das Kloster St. Urban gebrachte Silbergeschre und eine Art Leibrenten zurck:

der Gegenstand wird sogleich in die Klstercommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, das die Lemmanischen Gemeinden, die von ihrer ehavorigen Landesregierung bezogene Reiszelder nicht mehr verzinsen wollen. Secretan sagt, da diese Reiszelder im vorigen Jahr's hundert von den Gemeinden selbst zusammgelegt wurden, so seyen sie offenbar ihr Eigenthum, und da die alte Regierung nun aufgelst sey, so knne das Verkommnis, welches sie mit denselben bei Zurcknahme dieser Gelder machten, dieselben 100 Jahr's lang mit 1 p. C. jahrlich zu verzinsen, nicht mehr seyn; indessen wnscht er Untersuchung des Gegenstandes durch eine Commission. Spengler fodert, das die zu treffende Verfgung auch fr den ehemaligen deutschen Kanton Bern gltig sey. Kuhn sagt, da die Reiszelder Eigenthum der Gemeinden waren, so sey die aufgelegte Verzinsung derselben eine wahre Abgabe, die nun nicht mehr fortdauern knne, und also sogleich abgeschafft werden msse. Michel bemerkt, das im Oberland die Gemeinden selbst diese Reiszelder aufbewahrt hatten und da sie diesen Jahrzins schon mehreremal bezahlt, so wnscht er Vergtung desselben, insofern sie noch wirklich vorhanden sind. Der Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden Lscher, Bourgois und Maulaz.

B. Enz macht den Antrag, den alten Kalender in denjenigen Gegenden der Republik abzuschaffen, wo er noch blich ist, damit der neue bersall gebraucht werde. Kuhn fodert Aufschub, indem auch der sogenannte neue Kalender baldige Umanderungen leiden mchte. Haas wnscht, das ein Gesetz ausgegeben werde, um allen Kalendern auch den frankischen beidrucken zu lassen. Koch widersezt sich diesem Antrag, weil dadurch die gewhnlichen Volkskalender vertheuert wrden, welches widrigen Eindruck machen knnte. Billeter untersttzt die Allgemeinmachung des neuen Kalenders. Kuhn folgt Haas, weil dadurch die astrologischen Zeichen aus den Kalendern verbannt werden. Secretan begehrt Niederseztung einer Commission, um einen Vorschlag ber diese zu wnschende Einrichtung zu machen.

E scher sagt, sobald man so weit gehen wolle, so müssen die Volkskalender im Allgemeinen verbessert werden, sowohl in Rücksicht der Zeitrechnung selbst, als auch besonders in Rücksicht der lustigen Historien und witzigen Einfällen, die ihnen angehängt sind. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet, E scher, Haas, Secretan, Suter und Jomini. Suter will nur unter der Bedingung in die Commission, daß er die heiligen Namenstage statt in Kraut und Rüben wie die Franzosen, in Benennung von wichtigen republikanischen Begebenheiten umschaffen könne: genehmigt.

Das Direktorium fodert 6000 Franken für die Bedürfnisse des Ministers der Erziehung und Wissenschaften: das Ansuchen wird genehmigt.

Man verlangt Behandlung des Gutachtens über die Feudalrechte; Ruhn sagt, die Abschließung über die Besoldungen sey noch wichtiger, um jedem Beamten das Bedürfniß zu nehmen, sich auf andere Art bezahlt zu machen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Der 1. §. des Besoldungsgutachtens enthält die Bestimmung, daß die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Räte, jedes jährlich 300 Dublonen Besoldung haben sollen. Michel sagt, wenn wir uns selbst so starke Besoldungen bestimmen, so geben wir den Aristokraten Waffen in die Hand, um das Volk glauben zu machen, wir handeln nur aus Privatinteresse, und unser Staat ist zu arm, um so starke Besoldungen zahlen zu können, daher trage ich auf 2 Reuthaler täglich an. Herzog will bei dem Gutachten bleiben, um des bedürftigen Zustandes des Staats willen wünscht er aber, daß jeder Repräsentant das erste Jahr 50 Dublonen in die Staatskasse abtrete. Lüscher kann nicht begreifen, woraus eine so starke Summe für die Bezahlung aller Gewalten herkommen sollte, er fodert daher, daß wir uns mit 200 Dublonen begnügen. E scher folgt Lüscher, und zeigt, daß durch solche Besoldungen, welche jährlich circa 4 Millionen betragen, der Staat ganz ohnmächtig würde etwas Zweckmäßiges für Kultur der Nation und für Erziehung zu leisten, und daß also dadurch die Nation noch lange in ihrer Ausbildung zurückgehalten würde. Spengler steht freilich auch ein, daß durch niedere Besoldungen der Reichthumsaristokratism befördert würde, aber der angeführten Gründe wegen, und weil wir einfach und republikanisch leben sollen, stimmt er ebenfalls für 200 Dublonen. Kellstab zeigt, daß dieser letzte Vorschlag nicht genüge, um bequem mit einer Haushaltung in Arau leben zu können, er begehrt daher 250 Dublonen. Hämmerer glaubt, selbst dieser Vorschlag genüge nicht für die Dienste die man dem Vaterland leiste, er unterstützt daher das Gutachten. Billeter ist gleicher Meinung und sagt, da er eine starke Haushaltung habe, und von den Oligarchen

von allem entblößt worden sey, so müsse er das Gutachten unterstützen. Haas fühlt die Wichtigkeit der beiderseitigen Gründe, giebt aber zu bedenken, daß selbst die fränkischen Repräsentanten wenig über 300 Dub. erhalten, ob wir unsre Forderung beinahe eben so hoch spannen können, da wir doch nur in Arau, nicht in Paris leben müssen: er stimmt also auf Verminderung. Lacoste trägt auf 250 Dub. an. Huber stimmt für den Antrag des Gutachtens. Lebou stimmt für 250 Dub. und will 50 davon in eine Cassa thun, aus der die arbeitssamsten Mitglieder der belohnt werden sollen. Custor glaubt, es sey nothwendig, daß die Beamten gut bezahlt seyen, weil sie bei schlechter Bezahlung schlecht arbeiten. Die Fortsetzung dieser Berathung wird auf Morgen verschoben.

Das Creditif der 4 Deputirten an Rapinat und Schauenburg von dem Vollziehungsdirektorium wird, nebst einem besondern Brief dieses letztern verlesen, worin es dem General Schauenburg bei der nunmehrigen gänzlichen Vereinigung Helvetiens zu Händen der fränkischen A. mee dankt für die Bildung dieser neuen Republik. (Man klatscht). Huber fodert, daß beide Räte feierlich erklären sollen, daß sie völlig die nemlichen Gedanken hegen, und daß sie also diesen Dank im Namen der helvetischen Nation erklären. Dieser Antrag wird angenommen. Huber liest sogleich den Beschlusentwurf hierüber vor, indem er denselben in der unbezweifelten Erwartung der Genehmigung seines Antrags zum Voraus verfertigte, damit er sogleich an den Senat gesandt werden könne: angenommen.

Senat 23. Juny.

Die B. Bay und Pfyffer, gewesene Direktoren, erscheinen im Senat, und begehren einen Vortrag zu machen. Sie erklären alsdann durch das Organ des erstern: Daß sie, als gewesene Direktoren, in Kraft der Konstitution, de Facto von ihrer Stelle im Senate, zu denen sie der 39. Artikel der Konstitution berechtigt, Besitz nehmen, sie thun das ohne Schmerz oder Groß über das Bergangene, in der reinsten Absicht, das innige und vertraute Einverständnis zwischen den verschiedenen Autoritäten, durch ihre Mitwirkung zu befördern; Bedingung, unter der, nach ihrem Ermessen, allein das wahre Wohl des Vaterlands erreicht werden kann. — Usteri verlangt, daß der Senat die B. Bay und Pfyffer einlade Sitz zu nehmen; er bezeugt Freude, seine beiden Kollegen hier zu sehen, und verspricht sich von ihrer Theilnahme an den Arbeiten des Senates viele Vortheile. Laflechere: So oft der Senat konstitutionsgemäß handelt, so wurd er wohl gehandelt haben. Die beiden gewesenen Direktoren sind durch das Zutrauen des Volks in den Senat gewählt worden; als Exdirektoren giebt ihnen die Konstitution Sitz im Senate; sie haben also gedoppelten Titel dazu. Frossard hält

es für seine Pflicht, die beiden vor ihm gefallenen Meinungen zu unterstützen; das Gesetz spricht klar, und er glaubt deßwegen, es sey keinesweges der Fall in weitere Diskussion einzutreten. Bay verlangt das Wort, um seinem ersten Vortrage etwas beizufügen — Er glaubt, da die Konstitution so klar und bestimmt spreche, würde jede Diskussion inkonstitutionell seyn: nur zwei mögliche Fälle giebt es, die ihn und seinen Kollegen hindern könnten, in den Senat zu treten; der erste wäre, wenn das fränkische Direktorium sich dagegen erklärte, in welchem Fall auch der freie Schweizer aus Dankbarkeit, diesen geäußerten Willen respektiren würde; der zweite, wenn der Senat Grund zu einer Anklage gegen sie haben, und eine solche gegen sie ergehen lassen würde: ohne den einen oder andern dieser Fälle, sieht er nicht wie Diskussion statt haben kann. Der Präsident Lütthi von Sol. fragt nun: ob die beiden Exdirektoren nicht während der Diskussion den Saal verlassen sollten? Mehrere Stimmen unterstützen dieß Begehren. — Sie wollen sich entfernen. — Usteri und Berthollet widersetzten sich der Entfernung, und verlangen, daß ihre Kollegen Siz nehmen. Fornerod will eine geschlossene Sitzung. Das Stimmenmehr wird aufgenommen. Mit 19 Stimmen wird beschlossen daß sie bleiben sollen, 15 verlangen den Abtritt. Genhard sagt: Unsere ehemaligen Kollegen sind vom Volk gewählt, und dadurch hatten sie das Recht im Senat zu sitzen; aber sie haben dieses Recht durch Annahme einer andern Stelle verloren; der Artikel der Konstitution, welcher die abgehenden Direktoren von rechtswegen in den Senat treten läßt, scheint ihnen allerdings wieder neues Recht zu geben; er will auch nicht sie davon ausschließen; allein da wegen jenes Artikels eine Kommission niedergesetzt ist, die eine Abänderung derselben vorschlagen soll, so werden sie sich dem in der Folge zu gebenden Gesetze unterwerfen müssen: da der Fall, in welchem sie sich befinden, ganz außerordentlich ist, so müssen wir mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen; er schlägt also vor, ihnen provisorisch Sitzung gestatten. Lütthi v. Langn. findet die Konstitution spreche klar und will die Diskussion soll beendigt seyn und die Exdirektoren ihre Sige einnehmen. Der Präsident behauptet: über den vorhandenen Fall spreche die Konstitution gar nicht; unsere beiden ehemaligen Kollegen seyen nicht Exdirektoren; wann sie für solche gelten würden, so könnten in einem Jahr wohl fünfzig Exdirektoren in den Senat kommen. Usteri: Als vor einigen Tagen eine gewisse Piece in dieser Versammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweigen aufgelegt, weil ich glaube, daß es Zeiten und Umstände giebt, wo dem Stellvertreter des Volkes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Reden unter andern Umständen, und wo Stillschweigen selbst beredter ist als alles Reden. Ich habe wahrlich auch nicht geglaubt, dieses Stillschweigen heute schon brechen zu wollen; aber es giebt Fälle, wo ich meinen Ge-

fühlen nicht gebieten, und meinen wenn schon überlegten Entschluß nicht halten kann, ein solcher Fall ist der gegenwärtige: die Konstitution berechtigt unsere Kollegen Siz im Senat zu nehmen; ich glaube mit ihnen, es kann darüber keine Diskussion statt finden; es wäre denn, man wollte deliberiren, ob der Konstitution gemäß, oder ihr zuwider soll gehandelt werden. — Man sagt, unsere beiden Kollegen seyen nicht Exdirektoren, der 39. Artikel der Konstitution betreffe sie nicht; ich frage: ist der, welcher einen Tag, einen Monat, ein Jahr Direktor war, und die Stelle nun nicht mehr bekleidet, weniger Exdirektor, als der, der fünf Jahr Direktor war? Kommt es uns zu, die Konstitution nach einer so sonderbaren Willkühr auszulegen? Man sagt, auf diese Art könnten wohl fünfzig Direktoren in einem Jahr in den Senat kommen; gut, wer das fürchtet, mag durch organisirte Gesetze es verhüten; sobald das Gesetz vorhanden ist, soll das selbe; aber bis dahin soll die Konstitution, die allgemein spricht, und zwischen keinen verschiedenen Arten von Exdirektoren unterscheidet, gehandhabt werden; man spricht von außerordentlichen Umständen, unter denen unsere zwei Kollegen ihre Stellen haben niedersetzen müssen: ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; ja wohl ist es außerordentlich, wie unsere Konstitution in ihren Grundsätzen angegriffen und zu Boden geworfen worden ist. — Aber auf uns fällt die Schuld hievon nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsere Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verletzen. — Dietrichhelm glaubt, der Senat könnte beiden gewesenen Direktoren, ihre Entlassung aus dem Senat, auch wenn sie solche begehren würden, nicht geben; er stimmt der vor ihm geäußerten Meinung bei. Zäslin unterstützt diese Meinung ebenfalls, da der Senat je genauer er sich an die Konstitution halte, desto weniger irre gehen werde. Lang findet den Fall ziemlich wichtig; die zwei Exdirektoren seyen freiwillig vom Volke gewählt gewesen; aber es sey ein Gesetz gegeben worden, daß die abgehenden Glieder der Legislatur, bis zu den neuen jährlichen Wahlen versammungen nicht ersetzt werden sollen. — Er wird unterbrochen, man bemerkt ihm, daß dieses Gesetz keinen Bezug auf die Frage habe — und er verlangt nun die Niedersetzung einer Commission. Crauer sagt, man könne nicht läugnen, daß der Fall außerordentlich sey und uns in einige Verlegenheit setze; er habe nichts gegen die beiden Mitglieder einzuwenden; hätte aber gewünscht, sie würden stillschweigend und ohne weiters ihre Plätze eingenommen haben, wann die Konstitution sie dazu berechtigt. Wir wissen alle, daß eine höhere Hand in der Sache gubietet; wann diese verlangen sollte, daß die beiden Exdirektoren auch den Senat verlassen, so zweifle er nicht, sie werden diesem Befehl gehorchen; der Senat soll also zur Tagesordnung übergehen. Man geht zur Tagesordnung über. (Die Fortsetzung folgt morgen.)

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr. (18 Juny.)

Der Regierungs-Commissär bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil-, Politische, und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollen, anzuordnen;

In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maaßregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde dieser Nation und der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Soldknechte des brittischen Cabinets angesehen werden können;

In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, eben so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Daseyn einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Sold haben, oder sich selbst damit abgeben, das Gift, das in den öffentlichen Blättern circulirt, zu distillieren;

In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotenen Festigkeit zu unterdrücken:

Wird der Obergeneral aufgefodert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche dem entweder von dem Regierungs-Commissär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maaßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessene Verbott, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Commissärs und dem Obergeneral genommenen Maaßregeln hinderlich zu seyn suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Commissärs der Regierung zu verläumdern, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Commissärs der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichnete Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militairisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteurs dieser Blätter, soll dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschickt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificiert und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben; so wie von allen andern Bürgern, vierteljährig entrichtet werden. Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteurs dieser Blätter sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

Art. IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt, und zu 2000 Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei Råthen der gesetzgebenden Macht, dem helvetischen Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckkosten sollen von den Contributionen, zufolge der vom Commissär Ordonnateur en Chef erteilten Weisungen bezahlt werden.

Unterzeichnet: Rappinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß von der gegenwärtigen Fertigung 2000 Exemplare gedruckt, solche in allen Hauptorten der helvetischen Cantone bekannt gemacht und angeschlagen, und ihrer Form und Inhalt nach vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Neun und fünfzigstes Stúck.

Zweites Quartal.

Zúrich, Donnerstags den 5. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 23. Juny.

(Fortsetzung.)

Der grosse Rath zeigt an, daß er B. Weber und Huber zu Deputirten an den General Schauenburg und den Commissar Kapinat abgeordnet habe, daß er ihnen nur die allgemeine Instruktion, welche das Dekret vom 20sten dieses enthält, mitgebe, und daß sie zur Abreise bereit seyen. Der Senat beschließt das nämliche für seine Deputirten zu thun.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine an den Senat gerichtete Vorstellungsschrift des Rathes der Gemeinde Yverdon, in der sie die Ungerechtigkeit des von dem grossen Rath angenommenen Zehendbeschlusses, nach der Konstitution selbst darzuthusucht; auf die dadurch mit ganzlichem Ruin bedrohten Armen, und Krankenanstalten aufmerksam macht, und die Gerechtigkeit und Billigkeit des Senats gleichmäÙig dagegen anruft. Crauer meint: Es scheine der Rath von Yverdon verstehe die Konstitution nur in soweit sie die Feudalrechte betreffe, sonst würde er wissen, daß der Senat keine Initiative habe, und daß er sich an den grossen Rath wenden müsse. Laflechere verlangt Tagesordnung, indem der Senat den Rath von Yverdon nicht kenne, und derselbe eine Autorität sey, die sich nirgends in der Constitution finde. Frossard verlangt, da der Brief uns das Interesse von Armenanstalten und Hospitälern empfiehlt, solle der Senat in seinem Protokolle erklären, daß er ihn mit Beifall angehört habe. Reding sagt, so beherzigenwerth der Inhalt sey, so wolle er für heute dennoch zur Tagesordnung rathe, allein er habe wie Frossard den Brief mit vieler Theilnahme angehört; er zeigt, daß wenn das Projekt des grossen Rathes von uns angenommen würde, unsere ehrwürdigsten Anstalten in kurzer Zeit zu Grunde gehen müßten: man soll also den Brief, wann über das Projekt im Senat wird deliberirt werden, neuerdings verlesen lassen. Crauer verlangt einfache Tagesordnung, und wird von Mungler unterstützt. Schneider spricht im Sinne Redings. Usteri sagt: Er müsse

sich über zwei Dinge sehr wundern: erstens daß man den verlesenen Brief mit der Aeußerung abweisen wolle: man kenne den Rath von Yverdon nicht; er kenne freilich diesen Rath auch sehr wenig; denn noch kenne er ihn allenfalls ein wenig mehr, wie eine gewisse Volksgesellschaft in Lausanne, von der man vor wenig Tagen unbedenklich Briefe angenommen hat; in der Konstitution findet sich freilich dieser Rath nirgends, aber eben so wenig sind seine Berechtigungen irgend einer constitutionellen Gewalt angewiesen, sonst wäre er im Fall cassirt zu werden, woran seines Wissens niemand denke; — zweitens wundere ihn, wie man sagen kann, dieser Rath hätte sich nicht an den Senat, sondern an den grossen Rath wenden sollen; kann man sich an den letzten wenden, um gegen die Sanction eines schon vorhandenen Gesetzes schlags, die nun dem Senat zukómmt, Vorstellungen zu machen? Was Redings Vorschlag betrifft, so kann er demselben folgen, oder sich auch damit begnügen, daß der Brief zu Jedermanns Einsicht auf das Bureau gelegt werde, da sein Inhalt von solcher Natur ist, und solche Grundsätze anruft, die nothwendig in unser aller Herzen liegen müssen. Laflechere und Ruepp verlangen Tagesordnung. Sie wird angenommen.

Bay erklärt, seine Gesundheit erfodere einige Geschäftsrube; er verlange deßwegen einen Urlaub von drei Monaten; sollten indeß, sagt er, dringende und wichtige Geschäfte während dieser Zeit vorkommen, und würde er glauben, seine Gegenwart könnte von Nutzen seyn, so stünde es bei ihm, diese Zeit abzukürzen. Ein anderes Mitglied verlangt Urlaub für einen Monat; man geht zur Tagesordnung über, da noch keine Gesetze vorhanden, über die Art, wie solche Urlaube bewilligt oder versagt werden können.

Záslin als Sekretár legt Muster der ihm zur Besorgung übergebenen Pässe, die der Senat seinen Mitgliedern ausfertigen will, vor; er glaubt, dieselben müssen in Form von Urlaubsertheilungen abgefaßt seyn, da eigentliche Pässe zur Competenz der vollziehenden Gewalten gehören. Nach einigen Debatten über die Frage, ob der Senat Pässe geben könne, u.

f. w. wird auf Lütthi's v. Sol. Bemerkung der Vorschlag, daß diese Pässe eigentlich nur in Erklärungen des Senats bestehen, daß ihr Vorweiser Mitglied des Senates sey, angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Beglückwünschungsschreiben der cisalpinischen Republik, und des Markgrafen von Baden mit, deren Einrückung ins Bulletin beschlossen wird.

Der Beschluß welcher bezeugt, daß beide Rätthe den Dankfagungsbrief des Vollziehungsdirektoriums an den General Schauenburg mit dem größten Beifall angehört, und erklärt haben, daß sie die darin enthaltenen Gesinnungen gänzlich theilen, wird mit Beifallgeklatsch angenommen.

Grosser Rath, 24. Juny.

Bogel von Mühlhausen, und Gryß von Solothurn, werden zur Probe als französische Dolmetscher angenommen.

Deputirte von den Lemmanischen Gemeinden Vesvay, Latour, Villeneuve, Chatelard, Blonay und St. Leger äussern ihre Wünsche über ausschließliche Benutzung der Gemeindgüter. Sie erhalten die Ehre der Sitzung, und der Gegenstand ihrer Bitte wird an die gewohnte Kommission gewiesen.

Die in Rücksicht des Klosters Bettingen niedergesetzte Kommission trägt darauf an, dieses Kloster für einmal nichts von seinen Gütern verkaufen zu lassen, sondern die zur Contribution erforderlichen Summen durch Anleihen zu erheben. Dieses Gutachten wird angenommen.

Die Klosterkommission schlägt vor, das Ansuchen des Stiftes Kreuzlingen, dasselbe seiner nahen Verbindungen wegen mit dem deutschen Reiche, nicht in die Klasse der übrigen Schweizerklöster zu setzen, zu verwerfen, und eben so über das ähnliche Begehren des Klosters St. Catharinathal zur Tagesordnung zu schreiten, weil für den Unterhalt dieser Klosterbewohnerinnen gesorgt werden soll. Auch dieser Vorschlag wird genehmigt.

Die Municipalität der Gemeinde Sigriswyl im Kanton Oberland, wünscht anstatt Thun das Hauptort des Distrikts zu seyn, oder schlägt im Verweigerungsfall Oberhofen dazu vor. Der grosse Rath verweist diese Bitte an die Kommission der allgemeinen Eintheilung Helvetiens.

Ruhn erstattet im Namen einer Kommission Bericht über die Organisation des Direktoriums. Bourgois fodert eine zweite Verlesung dieses Entwurfs vor der Abschliessung desselben, indem schon zwei solche Entwürfe durch den Senat verworfen wurden, und also sorgfältige Untersuchung nothwendig sey. Jomini sagt: Der Entwurf sey nicht vollständig, indem keine Bestimmung über den Austritt der Direktoren darinn enthalten ist. Ruhn zeigt daß die Konstitution selbst in dieser letztern Rücksicht hinlängliche Auskunft gebe. Hartmann bemerkt, es sey

nicht bestimmt, ob auch der Präsident des Direktoriums sich auf einige Zeit entfernen könne, und ob in der Abwesenheit des Präsidenten das Direktorium handeln könne, welches er bezweifelt. Die Abschliessung wird auf die Mittwoch verschoben.

Es wird eine Petition von 32 Gemeinden des Kantons Lemman vorgelegt, welche sich auf die Einladung der Gemeinde Lausanne durch Deputirte zu Neus versammelt hatten, um durch gegenwärtige Bittschrift ihre Bedenken über das Schicksal der Gemeindgüter zu äussern. Ruhn will diese Bittschrift an die Kommission, über ähnliche Unregelmässigkeiten verweisen, indem er bemerkt, daß Bittschriften in collectiven Namen unrechtmässig sind. Secretan zweifelt noch an der Vereinigung der Gemeindegewählten, und glaubt daher, die Forderung gehöre an die Kommission über Gemeindegüter. Bourgois fodert, daß man dem Senat aufs neue eine hierüber beruhigende Proclamation vorschlage. Jomini folgt diesem Antrag, begehrt aber daß hier Form und Sache unterschieden, und jene an die von Ruhn, diese an die von Secretan vorgeschlagene Kommission gewiesen werde. Secretan unterstützt nur Bourgois und Jomini. Michel fodert daß die Kommission über Gemeindgüter Dienstags Bericht erstatte, indem dann keine Proclamation erfordert werde. Erösch bemerkt, daß dieses in so kurzer Zeit nicht möglich sey, und fodert also die Proclamation. Jominis Antrag wird endlich angenommen, und da Bourgois auf der Proclamation beharret, so wird, ungeachtet Kellstab erst das Gutachten abwarten will, Secretan aufgetragen eine solche Proclamation zu entwerfen.

Die Verhandlung über die Besoldung wird wieder vorgenommen.

Jomini will, daß, da jährlich drei Monat Vacanz seyn sollen, die Gesezgeber nur für neun Monat, und zwar zu 25 Dublonen für jeden Monat, also mit 225 Dublonen jährlich bezahlt werden, und daß also jede Abwesenheit von der Besoldung abgezogen werde. Ein anderer stimmt für 200 Dublonen jährlich. Ruhn sagt, es seyen hier zwei Fragen zu betrachten: Bestimmung der Summe, und: Wie dieselbe bezahlt werden soll. In Rücksicht ersterer Frage glaubt er, könne nicht nur vom Unterhalte die Rede seyn, sondern es müsse auch noch eine Entschädigung für Versäumnis statt haben: eine schlechte Besoldung würde die Stellen in schlechte Hände bringen, denen auch diese Besoldung noch stark wäre, da hingegen fähige Personen entfernt gehalten würden, weil sie sich leicht besseres Auskommen verschaffen können. In Rücksicht der zweiten Frage muß bestimmt werden, von wo an die Bezahlung statt haben soll; er glaubt, dieses müsse von der Ankunft in Arau an geschehen, und dann ein Reisegeld beigefügt werden, da die 3 Monat Vacanz nicht zu anderem Erwerb können benützt werden, so können sie auch nicht unbezahlt blei-

ben, dagegen aber soll freiwillige Abwesenheit abgezogen werden. Augsburger sagt: es gäbe zwei Klassen von Repräsentanten hier: die eine verdiene mehr als 100 Dublonen jährlich, die andere, von der er der erste sey, habe an diesem zuviel: daher fühlt er sich in Verlegenheit, indem er entweder der ersten zu wenig, oder der zweiten zuviel sprechen muß; indessen da in dieser viele verfolgte Patrioten sind, so kann die zu große Bezahlung als eine Vergütung und Belohnung angesehen werden, daher stimmt er dem Gutachten bei. Penschaud sagt: Da man immer die Besoldungen vermehren aber nicht leicht vermindern könne, so soll man für das erste Jahr 200 Dublonen bestimmen und wann die Finanzen nachher in besserem Zustande sind, so kann man die Besoldungen nicht nur erhöhen, sondern selbst noch für das erste Jahr nachzahlen lassen. Billig scheint es ihm zu seyn, daß Uverheurathete weniger als die Verheiratheten bezogen werden, und daß die freiwilligen Abwesenheiten abgezogen werden. Anderwerth glaubt, die Besoldung sollte auf 3 Rthlr. täglich bestimmt seyn. Kellstab bemerkt, der Rapport bestimme die Besoldung vom Tage der Erwählung an, und daß Vierteljährig bezahlt werden soll: übrigens ist er von seiner gestrigen Meinung zurückgekommen, und fodert 275 Dublonen: endlich bemerkt er daß kein Unterschied unter den Mitgliedern statt haben könne. Michel bleibt bei seiner gestrigen Meinung: wenn es möglich wäre, würde er gerne die arbeitenden Mitglieder vorzugsweise bezahlen, z. B. für jeden Rapport den sie einliefern, oder für jede Kommission in der sie arbeiten etwas besonderes. Abwesende hingegen, glaubt er, müssen gleich bezahlt werden, weil sonst hauptsächlich der Landmann dabei leiden würde, der durchaus seine Güter von Zeit zu Zeit besuchen muß. Trösch glaubt, das Glück Helvetiens hänge nicht von schlechter Bezahlung ab; die Regierung der ganzen Schweiz werde jetzt nicht mehr kosten, als die des ehemaligen Kantons Bern gekostet habe: doch will er auf 275 Dublonen stimmen, damit man den übrigen Stellen, laut dem Gutachten, auch etwas ihre Besoldungen heruntersetzen könne. Lacoite stimmt für das Gutachten, indem bei geringen Besoldungen nur die Oligarchen wieder an die obersten Gewalten kämen: würden es indessen die Finanzen nicht gestatten, so müßten denn nur 200 Dublonen bezahlt werden. Ein Mitglied will daß erst der Zustand der Finanzen untersucht, und in dieser Zeit, auf Rechnung hin, Geld den Mitgliedern gegeben werde. Zomini fodert daß zur Erleichterung des National-schatzes alle Monate statt Vierteljährlich die Besoldungen bezahlt werden; daß die Uverheiratheten gleich den Verheiratheten bezahlt werden, weil jene dagegen geheime Ausgaben haben können, und daß in der Vacanzzeit nur diejenigen bezahlt werden, welche Kommissionsarbeiten in dieser Zeit auf sich haben. — Ein Mitglied begehrt, daß über diesen Gegenstand durch geheimes Stimmenmehr abgesprochen werde. Ruhn fodert Schließung der Deliberation, aber wegen gering

ger Anzahl der Mitglieder Aufschub der Abschließung auf Morgen. Dieser Antrag wird angenommen.

Hass theilt den Rapport über Untersuchung des Salzkaufs für Wallis mit, welcher dem Kauf genehmigt, und angenommen wird.

Am 24sten hielt der Senat keine Sitzung.

Grosser Rath. 25. Juny.

Es wird ein Schreiben von B. General Schauenburg verlesen, worin er Beschlüsse des fränkischen Direktoriums mittheilt, deren zufolge die Aenderungen, welche Kapinat in der Regierung Helvetiens vornahm, als ungültig erklärt sind und Kapinat nach Mainz abreisen soll. Ruhn sagt, welcher Unterschied meiner Gefühle des letzten Dienstags gegen die jetzigen! das fränkische Direktorium giebt uns hier einen Beweis, daß es uns nicht will seinen Agenten preisgeben: wir sahen die wackern redlichen Männer mit Behmuth aus dem Direktorium abtreten, nach diesem Arrêté aber können sie nun wieder in ihre Aemter eingesetzt werden, denn ich fodere alle auf, die eine strafwürdige Handlung von diesen beiden Männern wissen, es anzuzeigen, damit ich ihr eigner Ankläger seyn könne. Penschaud fodert, daß man dem fränkischen Direktorium durch eine besondere Gesandtschaft Dank bezeugen soll. Zimmermann theilt die gleichen Gefühle mit Ruhn, kann aber nicht seinem Schluß folgen, indem er glaubt die beiden abgetretenen Direktoren müssen durch eine ordentliche neue Wahl wieder an ihre Stellen gesetzt werden. Grafenried folgt Zimmermann, ungeachtet seiner Empfindungen für die würdigen Männer, indem selbst der Brief uns konstitutionsmäßig wählen heiße; er will daher den Senat zur Ziehung des Looses einladen; auch unterstützt er die Ambassade nach Paris. Zihlmann will, daß der Brief und die Arrêtés gedruckt werden sollen, ehe man weiter deliberire. Koch sagt, die letzten Tage waren die peinlichsten für mich, der gegenwärtige Augenblick ist der schönste meines Lebens, denn er beweist uns, daß wenn sich zwischen freien Völkern Mißlichkeiten erheben, sie doch in kurzer Zeit wieder gehoben werden, und das fränkische Direktorium beweist uns, daß die Ausführung der fränkischen Agenten nicht sein Wille war, und daß es treue aber freie Alliee in uns sucht. Letzthin mußten wir unserm Unwillen Zügel anlegen, jetzt müssen wir es unserer Freude thun, und nicht durch Acclamation sondern durch freie Wahl die Direktoren wieder einsetzen, denn ich bin überzeugt, daß wir diesen vortreflichen Männern Gerechtigkeit wiederfahren lassen und sie in dieser Sitzung noch in Ihre Plätze wieder einsetzen werden: von denen sie mit Gewalt verdrängt wurden. Das Direktorium soll eingeladen werden durch Gilbothen das heutige Ereigniß in der ganzen Republik bekannt zu machen. Hass bedauerte letzthin, daß die fränkischen Agenten es wagten

unsere Konstitution zu verletzen; immer war er der Meinung, daß das fränkische Direktorium seine Zusagen erfüllen und uns frei erhalten werde; er stimmt also zu dem Dank gegen das fränkische Direktorium, denn wir haben ihm unsre Freiheit zu danken, und wo wir eine Verfügung der fränkischen Agenten sehen, die wider unsre Freiheit ist, so sollen wir immer sagen, es ist nicht die fränkische Republik, es sind unsre Feinde, die dieses thun. Er will auch der fränkischen Regierung Abgeordnete zusenden, um ihr zu sagen, daß kein Oesterreicher und kein Engländer unter uns sitzt, sondern lauter wahre Freunde der Freiheit, die Ihr warm für Freiheit danken und sie an ihrer Seite gerne vertheidigen werden: auch er schließt auf Bekanntmachung. Secretan sagt, auf das Ungewitter folgt der Sonnenschein! gestern ward die Konstitution, unser Palladium, verletzt, wir waren ein erobertes Volk, heute sind wir frei: laßt uns sogleich uns an die fränkische Regierung wenden, um ihr unsre Erkenntlichkeit zu bezeugen! also will er sogleich eine Deputation auf Paris. In Rücksicht der Wiedererziehung der Direktorstellen ist er verlegen, denn der Abschied sowohl als die Entlassung waren nicht freiwillig, und anderseits sollen wir die Konstitution achten: er fodert daher eine Commission, welche einen Entwurf hierüber einliefere, und zugleich Bekanntmachung aller dieser Schriften. Eustor war ebenfalls bestürzt und ist nun voll Freude, indem wir hier den größten Beweis der Großmuth der fränkischen Nation haben: er nimmt alle gemachten Vorschläge mit Freude an, und ist von Freude trunken; aber er glaubt, wir sollen jetzt nicht in Trunkenheit handeln, sondern die Rückkunft unserer Abgeordneten von Zürich abwarten. Jomini folgt Secretan, und sagt freilich sey nun Kapinats Arrêté cassirt, aber wir sollen doch jetzt in Einverständnis mit dem General handeln, also die Rückkunft der Deputirten abwarten, weil sie uns vielleicht eine Anweisung mitbringen. Villetter ist überzeugt, daß gegen den Patriotismus und die Rechtchaffenheit der abgegangnen Direktoren von niemand nichts eingewendet werden könne, aber eben so sehr sey auch ganz Helvetien von dem Patriotismus und der Rechtchaffenheit der neuen Direktoren versichert. Ruzet sagt, für mich ist er schön dieser Tag, weil er mir einen so sichern Beweis der Gerechtigkeit des fränkischen Direktoriums giebt: hätten ihr früher meinen Rathen gefolgt, und eine Gesandtschaft nach Paris gesandt, so wären wir früher von vielen Bedrückungen befreit worden: aber jetzt müssen wir sogleich die erfreuliche Nachricht bekannt machen, denn ich bin nun durch 6 Kantone gereist, und weiß also wie wichtig Beruhigung ist: eben so nothwendig ist eine Gesandtschaft nach Paris. Ich kenne aber keine neuen Direktoren, denn die Rathen müssen Direktoren wählen. Suter sagt, ich bekümmere mich um einzelne Männer nicht, aber um das Wohl des Vaterlandes! Wir haben den Franken Unrecht gethan, Ihnen zuzuschreiben was ihre

Agenten thaten, und was nie ihr Wille seyn konnte. Unsre Oligarchen haben Bettstage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig war, selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet; jetzt wollen wir einen veranstalten, weil das Vaterland gerettet ist. Ruhn ist ganz einverstanden in den Gefühlen der Dankbarkeit gegen das fränkische Direktorium, also will auch er eine Gesandtschaft nach Paris senden und diese Nachrichten bekannt machen. Wichtig ist die Frage über die Wiederbesetzung. Die Entlassung ward durch Gewalt bewirkt, nun ist Kapinats Arrêté cassirt, also sollen die Direktoren wieder in ihre Stellen treten, denn die Wahl der neuen ist mit dem Arrêté cassirt. Ruzet sagt, ich kenne keine neuen Direktoren, also sind die alten noch da: das Direktorium hat uns bewiesen wie es gerecht seyn kann und Ungerechtigkeiten zu abhnden weiß, es kann dieses auch in Zukunft wieder beweisen, wenn Aehnliches neuerdings versucht werden sollte. Koch würde gerne durch allgemeinen Zuruf die Direktoren wieder einsetzen; aber es wäre Verstoß gegen die Form der Konstitution: da indeß die Entlassung durch den Senat noch nicht statt hatte, so ist eine Untersuchung durch eine Commission nothwendig. Hierauf wird eine Gesandtschaft nach Paris, die Bekanntmachung dieser Nachrichten, ein allgemeines Freudenfest in der ganzen Republik, und Niederlegung einer Commission zur Untersuchung der Besetzung des Direktoriums erkannt. Ruhn fodert, daß dieser Freudentag derjenige seyn soll, an welchem wir die Konstitution beschwören. Herzog fodert eine Commission zu Bestimmung des Tages und der Feierlichkeiten. Beide Anträge werden angenommen. Hüssi verlangt, daß der des Direktoriums wegen niedergesetzten Commission aufgetragen werde, zu untersuchen ob den Abgesandten nicht noch mehrere Aufträge zum Heil des Vaterlandes gegeben werden sollten. Secretan sieht keinen Zusammenhang zwischen dieser Commission und der Gesandtschaft, er wünscht daher Hüssis Antrag zu vertagen, weil die Versammlung nicht in der Stimmung ist, diplomatische Gegenstände zu behandeln. Koch sagt, was wir im Allgemeinen festsetzten, muß jetzt im Einzelnen ausgearbeitet werden: wir erkannten lethin in der Traurigkeit unsrer Lage eine Gesandtschaft, ob schon sie nicht ganz der Konstitution gemäß war, wir ergreifen jetzt bei unserer Freude die gleiche Maßregel: unsern Abgeordneten wollten wir keinen diplomatischen Gegenstand auftragen, auch diese zu Erwählenden sollen nur unser Herzensgefühl und unsern Dank nach Paris tragen, hingegen wollen wir das Direktorium einladen, denselben die übrigen diplomatischen Aufträge zu ertheilen: dieser Antrag wird angenommen. In die Commission über die Untersuchung der Wahl der Direktoren wird geordnet, Zimmermann, Ruhn, Secretan, Herzog und Storzkar: In die Commission über den Festtag, Suter, Carmintran, Grafenried, Bourgois und Hartmann. (Die Fortf. im 60sten Stück Samstags.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 7. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Juny.

(Fortsetzung.)

Ruhn begehrt, daß sogleich die Abzuordnenden, nach Paris, ernannt und eine Commission über ihre Instruktion niedergesetzt werde. Herzog bemerkt, daß wir erst die Genehmigung des Senats über unsern Entschluß abwarten sollen. Koch glaubt, da keine Gründe vorhanden seyen, die den Senat diesen Beschluß könnten verwerfen machen, so könne man sogleich zur Wahl schreiten. Secretan folgt diesem dringendst, und der Antrag wird angenommen.

Durch das absolute geheime Stimmenmehr wurden hierauf zu Abgeordneten nach Paris ernannt: Secretan und Ruzet, welche der Versammlung ihren Dank bezeugen.

Die Westsection des 10ten Arrondissements im Kanton Paris wünscht in einer Adresse über die Gründung der helvetischen Republik Glück und giebt Zeugnis über den Patriotismus eines B. Koullier aus dem Kanton Freiburg, der seit 33 Jahren in Paris angelesen ist, und in Helvetien zu den Galeeren verurtheilt war: sie fodert für seinen Patriotismus ehrenvolle Meldung. Secretan begehrt eine Commission über das Begehren dieser Section und zu Entwerfung eines Antwortschreibens an dieselbe. Angenommen und in dieselbe geordnet: Haas, Penzhaud und Carmintran.

Haas begehrt, daß neben den Schreiben und Dekreten, die wir heute vom General Schauenburg erhalten haben, auch das heutige Protokoll abgedruckt werde. Angenommen.

Senat, 25. Juny.

Die zwei noch folgenden Deputirten des Kantons Sentis

And. Joseph Mittelholzer v. Appenzell und Peter Falk v. Wyn weisen ihre Vollmachten vor, erhalten den Bruderkuß und nehmen Platz im Senat

Nach Verlesung des Protokolls reclamiert

La flechere gegen die einfache Tagesordnung zu der es heißt, daß der Senat über die Aeußerung der Exdirektoren Bay und Pfyster ihre Plätze im Senat wieder einnehmen zu wollen geschritten sey; diese Tagesordnung kann nur motivirt, auf den 39. Artikel der Konstitution verstanden seyn. Auf Lütchis v. Solothurn Erklärung, daß das Wort Tagesordnung gar nicht im Protokoll zum Vorschein kommen, sondern es heißen sollte: die beiden Exdirektoren gegründet auf den 39. Art. der Konstitution nehmen Platz im Senat — geht man zur Tagesordnung über.

Ein Brief des General Schauenburg und die beiden Beschlüsse des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, welche die Abrufung des Commissair Napinat nach Mainz und die Richtigerklärung des Briefes durch den er in verschiedenen Autoritäten der Republik Veränderungen hervorgerufen hat, enthalten, werden verlesen. Lautes und wiederholtes Beifallklatschen, unterbrochen durch den Ausruf: Es lebe die Republik! es lebe das fränkische Vollziehungsdirektorium! begleiten die Verlesung. Usteri steht von seinem Sitz auf und ruft: Ehre, Ruhm und Dank dem Vollziehungsdirektorium der großen Nation, das dem helvetischen Volk, eine so herrliche Satisfaction für seine so schändlich gekränkte Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution giebt! Nie habe ich, V. Repräsentanten, noch bedauert, daß der Senat keine Vorschläge machen kann; in diesem Augenblick bedaure ich es, euch keine thun zu dürfen: aber ich weiß, ihr werdet jeden Vorschlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, dem grossen Rath eingeben mit warmem und entgegenströmendem Beifall gutheissen. Bürger! der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetische Nation; er ist ein Festtag für die Freunde der Freiheit; er ist ein Festtag für die Sache der Freiheit. (Beifallsgelächter und Bravorufen.)

Der Beschluß über einen neuen Münzstempel wird zum zweitenmal verlesen und auf Zastlins Antrag gutgeheissen.

Usteri verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion; es seye, sagt er, vor mehreren Tagen einer

Commission ein Beschluß des großen Rathes, der das Direktorium zu einer über die Sicherheit der Gemeindgüter beruhigenden Proclamation auffodere, übergeben worden; diese Commission habe aber nicht eigentlich den Auftrag, den ihr übergebenen Beschluß, sondern vielmehr zu untersuchen was eigentlich Gemeindgut und was für verschiedene Arten desselben vorhanden seyen? Nun müsse er wiederholen was er schon bei Ernennung dieser Commission gesagt hat; sie könne uns zu nichts dienen; ihr Geschäft komme dem großen Rath zu; er wird uns gesetzliche Bestimmungen über das, was Gemeindgut ist, vorschlagen, und wir werden diese Vorschläge alsdann prüfen; dagegen eine von unsrer Commission vorzuschlagende Bestimmung nirgends hinführt. Es ist jetzt nur darum zu thun, weil durch verschiedene Mißverständnisse Unruhe über die Sicherheit der Gemeindgüter entstanden ist, diese zu heben durch eine laute Versicherung, daß es der Gesetzgeber erklärter Wille seye, das Eigenthum der Gemeinden nicht minder als das einzelner Bürger zu respektiren und zu schützen. — Diese Versicherung kann unbestimmt in soferne seyn, als durch das Gesetz erst noch bestimmt werden muß, was eigentlich Gemeindgut ist. Aber sie kann darum ihren Entzweck dennoch erreichen, da sich der große Rath gestern neuerdings mit dieser Sache beschäftigt hat, so wird er dadurch veranlaßt, diese Bemerkungen hier zu machen und er trägt darauf an, der Beschluß solle morgen zum 2tenmal verlesen und darüber abgeschlossen werden. Laflechere sagt, die frühere Annahme des Beschlusses würde die größte Wohlthat für den Kanton Lemau gewesen seyn, die niedergesezte Commission halte er für inconstitutionell weil es dem Senat nicht zukömmt, zu bestimmen was Gemeindgüter sind, ehe ihm der große Rath einen Beschluß darüber sendet. Kubli: wir sind oft ein musterhaftes Bild von Veränderlichkeit; zwei Stunden Deliberation brauchte es ehe die Commission zu Stande kam; ich war damals ebenfalls von Usteris Meinung, aber nachdem Doh mit seinem großen Rednertalent der Versammlung bewies, wie nothwendig es wäre durch eine Commission eine Vorarbeit machen zu lassen, da blieben noch 4 Stimmen für die Annahme des Beschlusses; jzt, obgleich ich so wenig als Usteri Vortheile von der Commission einsehen kann, will ich doch um unserer Ehre willen, derselben den Fortgang lassen; wenn sie nichts nützt, so schadet sie auch nichts. Ruep meint auch, es wäre entehrend für den Senat, wenn er den Bericht seiner Commission nicht abwarten wollte. Fuchs findet, es seye sehr nothwendig das Volk zu beruhigen, und hält die Commission für constitutionswidrig und zwecklos. Laflechere: die Commission mag ihren Bericht immerhin machen, aber der Beschluß ist davon unabhängig, diesen will er sogleich annehmen lassen, man könne seine Annahme unmöglich abschlagen, da er

andere nichts als die Sicherheit eines Eigenthums verspricht. Dadou glaubt, das Volk werde durch die bisherigen Discussionen über den Gegenstand hinlänglich beruhigt seyn; die niedergesezte Commission soll also ihren Bericht bringen. Schwaller will, das solle morgen geschehen. Man beschließt, es solle in 2 Tagen geschehen; widrigenfalls auf Frossards Antrag der Senat ohne anders über den Beschluß absprechen werde.

Das Vollziehungsdirektorium theilt Berichte von dem Statthalter in Laus mit, aus welchen erhelt, daß die Landschaft Mendrisio mit 1800 Stimmen gegen 5 erkennt hat, bei der helvetischen Republik bleiben zu wollen. Zäslin bezeugt seine Freude und hofft die Vereinigung werde nun keine weitem Schwierigkeiten mehr finden.

Der Beschluß, welcher dem Minister der Künste und Wissenschaften 6000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Der Beschluß, welcher der Abtei Bettingen bewilligt für die Summe von 76000 Pf. welche ihr zu Bezahlung der fränkischen Kontribution annoch mangelt, von ihren liegenden Gütern zu hypoteciren, se doch unter Aufsicht der Verwaltungskammer, wird für urgent erklärt. Muret bemerkt, in dem Vorstellungs schreiben seye Veräußerung von liegenden Gütern gewünscht worden, da wie es scheine gegen Hypotecierung derselben kein Geld zu finden gewesen, er glaubt also nicht, daß der Beschluß seinen Zweck erreichen werde. Usteri antwortet, um liegende Gründe verpfänden zu können, müsse das mit Sequester belegte Kloster Bewilligung der Regierung haben, diese zu geben seye rathamer, als die gewünschte zum Verkauf der wenig eintragenden Güter, die jzt wohl nur unter ihrem Werth verkauft werden könnten; er will also den Beschluß annehmen; Zäslin ebenfalls. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher den Kanton Wallis in 12 Distrikte (1. Ernen. 2. Brig. 3. Vispach. 4. Stalden. 5. Leuck. 6. Siders. 7. Sitten. 8. Heeremena. 9. Martinach. 10. St. Vacehere. 11. St. Morizen. 12. Montheny) theilt, wird verlesen. Augustini spricht für die Urgenz wegen der traurigen Lage in die das Wallis durch seinen neusten Krieg versetzt worden und die nur durch neue gut organisirte Autoritäten geheilt werden kann. Die Urgenz wird beschlossen und Augustini spricht nun weiters für die Annahme des Beschlusses; der Kanton zählt 101000 Seelen; seine Thäler, Gewässer u. s. w. machen eine kleinere Zahl von Distrikten unmöglich. Sigristen, Lütli von Langnau, Duc und Schneider sprechen ebenfalls für den Beschluß, welcher angenommen wird.

Der Beschluß, welcher das Chorherrenstift Kreuzlingen und das St. Katharinenkloster betrifft, wird einer aus den B. Barras, Lütli v. Langnau

nau und Murät bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Derjenige, welcher einen Kaufcontract für 20000 Etr. Salz aus dem Departement des Montblanc gutheißt, wird nach einigen Debatten angenommen.

Grosser Rath, 26. Juny.

Die vier noch mangelnden Repräsentanten aus dem Kanton Sentis, die B. Graf, Schlumpf, Steiger und Germann, erscheinen in der Versammlung, ihr Creditiv wird richtig befunden, und sie werden mit dem Bruderkuß aufgenommen.

Vom B. Senator Dohs wird ein Brief verlesen, in welchem er bezeuget, daß er glaube, durch das Arrete des fränkischen Direktoriums sollen die beiden abgetretenen Direktoren ohne weitere Wahl wieder an ihre Stellen ins Direktorium eintreten. Zimmermann legt das Gutachten der gestern über die Besetzung des Direktoriums beauftragten Commission vor, welchem zufolge die beiden Direktoren Bay und Pfyffer, weil das Arrete durch welches sie verdrängt wurden, cassirt ist, ohne neue Wahl ihre vorigen Stellen einnehmen sollen. Borgeis sagt: Dem Arrete des fränkischen Direktoriums zufolge sollen Bay und Pfyffer wieder ihre vorigen Stellen einnehmen, aber Schauenburgs Brief zufolge sollte eine neue Wahl vorgehen, wir müssen also reiflich über diesen Gegenstand nachdenken. Zimmermann sagt: Borgeis scheint zu glauben, die beiden Direktoren seyen schon entlassen gewesen, und deswegen müsse eine neue Wahl statt haben, aber es ist klar, daß es höchst gefährlich wäre, wenn ein Direktor seine Dimission geben könnte, ohne den Willen und die Genehmigung der Gesetzgebung: nun ist die Dimission der B. Bay und Pfyffer von dem Senat nicht bestätigt worden, folglich sind Bay und Pfyffer immer noch Direktoren, und wir haben keine neuen zu wählen. Kuhn: Gestern beküßten uns Gefühle des wärmsten Dankes, der innigsten Erkenntlichkeit gegen Frankreichs Direktorium, wegen der Gerechtigkeit, die es uns gegen die Eingriffe des B. E. Kapinats in unsere Konstitution hatte wiederfahren lassen. Heute soll uns einzig das Gefühl der Gerechtigkeit, das Gefühl der Nationallehre und unsrer eignen Ehre leiten. Wir sollen die Frage entscheiden: Sind die Direktoren Bay und Pfyffer ihrer Stellen wirklich entlassen worden, oder nicht? Ich bin der Freund von beiden: Aber ich bin es bloß aus persönlicher Hochschätzung für sie, und wegen keinem andern Verhältnis. Ich habe sie während der Dauer ihres Direktoriums nie aufgesucht, weil ich überhaupt diejenigen nie suchte, noch suchen werde, die hohe Stellen bekleiden. Erst seit der Zeit ihrer Entlassung, habe ich sie wieder aufgesucht, weil der wahre Freund sich nur zur Zeit des Unglücks zeigen soll. Ich werde deswegen die Frage

mit Unparteilichkeit untersuchen, aber auch mit derjenigen Offenherzigkeit, die mir eigen ist, und die ich euch, B. Stellvertreter, schon mehr als einmal bewiesen habe. Wenn die Entlassung der beiden Direktoren freiwillig gesucht, wenn sie von uns freiwillig ertheilt worden ist, so sind ihre Plätze unstreitig erledigt; wo nicht, so können sie nicht als entlassen angesehen werden. Ihr wißt alle, B. Stellvertreter, unter welchen Umständen ihre Entlassung gefodert wurde. B. Kapinat sagte ihnen: er fodere sie, den Aufträgen des Direktoriums gemäß, zur Entfernung auf; dieses war unrichtig: das Direktorium erklärt ja in seinem Arrete, Kapinat habe keine Vollmacht in dieser Rücksicht überschritten. Die Direktoren glaubten, der Wille des fränkischen Direktoriums erfodere die Aufgabe ihrer Stellen. Sie, sie sind hintergangen worden. Dieser Irrthum soll ihnen nicht schaden. Kapinat drohte aber auch. (s. sein Arrete.) Die Aufgabe ihrer Stellen ist ihnen also, unter Androhung gewaltthätiger Entfernung, abgeendthigt worden. Der Zwang ist aber für niemand verbindlich. Eben so haben auch wir ihnen diese Entlassung nicht freiwillig ertheilt. Erinnert euch nur, B. Repräsentanten, an jenen Tag, in welchem jene Entlassung hier gefodert wurde! War nicht der tiefste Schmerz, der höchste Grad der Verzweiflung, auf jedem Gesicht geschrieben? War es nicht die Drohung des B. Kapinat, jeden von uns, der sich seinen Befehlen widersetzen würde, vor ein militairisches Gericht zu ziehen? War es nicht die bestimmte Aeußerung von zugebrauchender Gewalt, im Fall einer Widersezlichkeit, die uns zu dieser Entlassung bewogen? Wer sich dieser Thatsachen erinnert, wird nicht behaupten dürfen, daß wir freiwillig gehandelt haben. Er wird gestehen müssen, daß unser Beschluß uns abgeendthigt worden sey. Ich glaube daher die Entlassung der Direktoren sey von keiner Seite freiwillig, sie sey erzwungen gewesen. Wir können sie also jetzt, da das französische Direktorium uns unfre Freiheit wieder giebt, nicht als gültig erkennen: Uusserdem noch ward sie nicht angenommen vom Senat. Also noch nicht gegeben. Hierzu schlagen denn noch einige andere Bemerkungen, die meinem Bedünken nach, in dieser Sache entscheidend sind. Das Arrete des Direktoriums sagt ausdrücklich: daß es jenem Brief mißbillige und als nicht geschrieben ansehe. Das Arrete des Direktoriums hebt also das Arrete des Commissair Kapinats mit allen seinen Folgen auf. Sobald also richtig ist, daß die Dimission der Direktoren die Folge des Arrete des Commissair Kapinats gewesen ist, so folgt: daß auch diese Folge wegfallen muß, daß also die Direktoren wieder in ihren ehevorigen Stand eingesetzt sind. Die Direktoren glaubten ihre Aufgabe der Ruhe und dem Wohl des Vaterlandes schuldig zu seyn. Das waren die Beweggründe, die sie dabei leiteten. Können wir jetzt, da wir vom Genthheil überzeugt sind, dieses Opfer annehmen, ohne

ungerecht zu seyn? Ich glaube es nicht. Eben wegen ihrer Bereitwilligkeit, dem Vaterlande dieses Opfer zu bringen, sind wir schuldig, es nicht anzunehmen, sobald das Vaterland desselben nicht bedarf. Nun entsteht noch die Frage: Wollt ihr thun, was das französische Direktorium will, oder was Rapinat? — Erklärt ihr die Stellen als ledig, so ist die Folge die: daß ihr gegen den Willen des Direktoriums handelt, und die Möglichkeit und das Recht anerkennt, daß ein Kommissair von sich aus die Wahlen des Volks und seiner Repräsentanten kassire. Nationallehre und eure eigene Ehre würde darüber zu Grunde gehen. Nun noch ein Wort über die zu machenden Einwürfe. Der Brief des General Schauenburgs? Ich schätze ihn persönlich; seinen Charakter und seine Talente. Aber bis ich sehe, daß das französische Direktorium selbst, ihm einen solchen Auftrag ertheilt, halte ich mich an das Arrete allein. Die Konstitution fodre eine neue Erwählung? Nur wenn die Stellen auf eine constitutionelle Weise erledigt werden. Sind sie es? Nein, durchaus nicht! Die Konstitution läßt keinen Zwang zu. Sie ist bei Seite gesetzt worden. Die Ausstreunungen gegen die Direktoren im Publikum? Ich fodre jeden auf, sich frei und offen zu erklären. Ein Faktum! und ich bin ihr Ankläger. Aber so lange keins da ist, halte ich alles für Verläumdung. Aus allen diesen Gründen schliesse ich zu Annahme des Gutachtens. Ruhez begreift nicht, warum man von Politik sprechen wollte, während dem von Grundsätzen die Rede ist: Wer hat euch die Vollmacht gegeben Direktoren zu wählen? und wer kann euch diese Vollmacht nehmen? Warum also von sorgsamem Nachdenken und Beobachtung von allerlei Considerationen sprechen? Wir haben die Konstitution beschworen! Gewalt hat Bay und Pfyffer vertrieben: Niemand als das Volk soll ihnen sein Zutrauen und ihre Stellen entziehen können; sie sind also noch an ihren Stellen, da die Gewalt die sie verdrängte aufhört: Wir haben nicht einmal das Recht zu beschließen, daß sie in ihren Plätzen bleiben sollen, sie sind wirklich darin. Jomini sagt: Wir müssen nicht auf Personen sondern auf das Vaterland sehen; wir sind noch wie Kinder die alle Augenblicke fallen, und müssen uns also mit Klugheit um eine Stütze umsehen: ich wäre Ruhez Meinung, wenn ich nicht aus Schauenburgs Brief etwas anders hörte; dieser ist mit der Gewalt versehen, wollen wir ihn vor den Kopf stoßen? Der Senat ist zur Tagesordnung geschritten aus dem Grund, weil die Direktoren das Recht haben abzutreten, und ausserdem haben sie im Senat Sitz genommen. Hameler sagt: Wenn ich unsre Pflicht und unsre Freiheit betrachte, so stimme ich dem Rapport der Kommission bei, aber andere Betrachtungen dringen mir den Wunsch ab, daß wir mit der Abschließung die Zurückkunft unserer Abgeord-

neten von Zürich abwarten möchten. Fegler sagt: Der Himmel hat mit uns getrauert, jetzt ist's heiter am Himmel und bei uns; warum wollen wir jetzt Wolken sehen wo keine sind: denken wir zurück, wie wir beklemmt waren, als wir unsre Freiheit und unsre Konstitution verletzt sahen, und warum sollten wir jetzt nicht mehr so denken? Laßt uns nicht heucheln, sondern als Schweizer frei seyn, als biedre Helvetier handeln, wie unsre Väter thaten! Nun hat das französische Direktorium annullirt was Rapinat that: als er's that meinten wir es sey der Wille des Direktoriums von Frankreich, und trauerten; jetzt wissen wir, daß es wider seinen Willen geschah; was würde nun dieses Direktorium sagen, wenn wir jetzt, da wir frei handeln können, befähigten, was wir so laut als ein Unkündiger ankündigten! ich wünsche daß Niemand aus niederrächtiger Schmeichelei jetzt handeln würde; thät's einer, ich stünde auf, ihn anzugeben, und wenn's auch mein Bruder wäre. Ich schliesse also, daß nicht nur die Direktoren Bay und Pfyffer, sondern alle die abgesetzt wurden, ihre Stellen wieder einnehmen. Haas begreift nicht, warum man sich so lange bedeckt den Rapport anzunehmen; er ist der Konstitution gemäß, und jetzt da B. D. S. uns selbst sagt, was wir thun sollen, und da er sich selbst nicht mehr als Direktor ansieht, können wir nichts anders thun als den Rapport annehmen, ohne unsre Abgeordneten abzuwarten, die vielleicht eben deswegen nicht zurückkommen, um uns desto freier handeln zu lassen. Koch ist ganz der Meinung von Haas: Wir sehen unsre Unabhängigkeit sehr stark verletzt; das französische Direktorium hat diese Eingriffe annullirt, jetzt berathen wir uns, ob wir Sklaven seyn oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! Welche kleinliche Berathungen! Was würde Tell von uns sagen, wenn er unser Betragen die paar Tage der Unterdrückung durch angesehen hätte. Wir sollen eben so gerecht seyn als das französische Direktorium es seyn will! Nicht nur hat Rapinat unsre Direktoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt: die Versammlung würde sich in dem vorigen Zustand wieder herstellen würde! Beinahe einmüthig wird der Beschluß der Kommission unverändert angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Bericht über das Unvermögen der Municipalität von Bern, den Requisitionen Genüge zu leisten. An diejenige Kommission, welche schon über eine ähnliche Beschwerde Berns niedergelegt ist, verwiesen.

Die Fortsetzung im 61sten Stük.

F o r t s e t z u n g.
E i n u n d s e c h z i g s t e s S t ü c k.

G e s e z z e g u n g.
G r o s s e r R a t h 26. J u n y.

Die Abgeordneten nach Zürich, Weber und Huber, treten in die Versammlung. Man beschließt sogleich ihren Rapport anzuhören. Weber sagt: Wir sind mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen empfangen worden; als wir unser Bedauern bezeugten über das Mißverständnis das zwischen uns entstanden ist, bezeugte der General das gleiche, indem er nichts so sehr am Herzen habe, als alles zu thun, um seine Freundschaft gegen Helvetien zu zeigen, und gute Disciplin zu erhalten. Als von Ravinats Arrete die Rede war, erhielten wir die Versicherung, daß es angesehen seyn soll, als ob es mit dem Schwamm abgewischt sey. Schauenburg erwies uns alle erdenkliche Ehre, ließ die Garnison ausrücken, sagte die ganze Armee stehe zu unsren Befehlen; er lies uns eine Spazierfahrt machen, ladete uns zu Tische, begleitete uns bei der Abreise zu Fuß bis zum Thor, und übergab uns einen Brief. Den Abgeordneten wird aller Dank und Erkenntlichkeit für ihre Verrichtungen bezeugt. Huber versichert, daß ihr Geschäft nicht schwer war, da man ihnen in allem zuvor gekommen ist.

Der Brief des General Schauenburg wird verlesen, er ist voll Höflichkeit, begehrt aber daß Billeter angehalten werde eine bestimmte Erklärung zu geben. Billeter verlangt Mittheilung des Briefes, und daß der Rath beschliesse was geschehen soll. Kuhn sagt: Entweder muß Billeter jene Angaben beweisen, oder erklären, daß er geirrt habe, und seine Worte zurücknehmen. Billeter weiß die Sache nicht bestimmt genug anzugeben, da sie ihm auf verschiedene Art erzählt worden; da nun aber der General in seinem Briefe sagt, er habe alles untersuchen lassen, so gestehe er gern und ungezwungen, er sey im Irrthum gewesen. Gysendörfer glaubt, es wäre gut, Billeter gieng selbst mit einem Brief vom Rath zum General, wo denn die Sache bald ausgemacht wäre. Weber sagt: Der General habe sich bestimmt geäußert, daß es ihm leid wäre einen Repräsentanten zu erniedrigen, aber er sey den Widerruf seiner Armee schuldig, indessen sey er befriedigt, wenn Billeter in den öffentlichen Blättern seinen Irrthum anerkenne. Billeter sagt: Ungeachtet ich geneigt bin alles zu thun, was der General Genugthuendes fodern kann, so bin ich verwundert, daß man von mir mehr begehrt: ich will aufs Bureau legen ich sey übel berichtet worden, und der General sey besser berichtet. Huber begehrt, daß Billeter erkläre, er sey im Irrthum gewesen, nehme hiermit das Gesagte zurück, und habe nichts gegen die Armee und den General. Billeter: Wie sollte ich einen Augenblick anstehen zu bezeugen, daß ich in Irrthum geführt worden; ich bezeuge also öffentlich daß es mir leid sey. Es wird beschlossen

Billeter's Erklärung ins Protokoll einzurücken, und auch besonders abgedruckt dem General zu übersenden.

Das Direktorium theilt einen Brief mit, den es vom General Schauenburg in Folge des demselben durch die Deputirten zugesandten Briefes, erhalten hat, worin er seine Freundschaft und thätige Zuneigung versichert, und den Wunsch der unüberbrücklichen Einigkeit zwischen den helvetischen und französischen Autoritäten äussert. Cartier begehrt Uebersetzung und Druck dieses Briefes. Gysendörfer fodert Einladung ans Direktorium, dem General Schauenburg für die ehrenvolle Aufnahme der Deputirten Dank zu bezeugen. Kuhn fodert daß wir dazu erklären, daß sich die fränkische Armee und ihr wackerer General um unsre Freiheit und unser Vaterland verdient gemacht haben. Broye fodert, daß der Präsident alle diejenigen zur Ordnung weise, die wider irgend einen Agent der fränkischen Republik ein Wort sprechen würden. Kuhn sagt: Wir haben gesehen, daß Agenten Handlungen vornehmen die wider den Willen der fränkischen Nation sind, daher lasse ich mir das Recht nicht nehmen in solchen Fällen meine Meinung zu sagen. Secretan unterstützt Cartier und Gysendörfer, hingegen setzt er sich wider Broye, obgleich man auch nicht zuweit gehen soll; wir haben zwei Sachen vor uns: Vaterlandsliebe hier, dort die fränkische Armee: Jeder drückt hier seine Meinung nach seinem Gefühl aus; geht einer zuweit, so gehört ja die Polizei dem Präsidenten zu. Cartier's Gysendörfers und Kuhns Anträge werden angenommen.

Die Berathung über die Besoldungen wird wie der vorgenommen, und sogleich durch Stimmenmehr beschlossen, daß der jährliche Gehalt eines Gesezgebers aus beiden Rätthen 275 Dublonen seyn solle, und daß den 1. July die Repräsentanten bei dem Schazante etwas auf Rechnung ihrer Indemnitäten beziehen sollen. Huber wünscht den ganzen Rapport dem Senat zur Einsicht mitzutheilen. Kuhn will in dem Beschluß die Gründe anführen, warum die Besoldungen in Geld und nicht nach dem Getraidpreis angesetzt seyen. Zimmermann will, daß man statt alles dessen mit dem Zehendenrapport fortfahre, weil die Schazkammer ohne Geld ist. Weber will die Zehenden und die Besoldungen zugleich an die Tagesordnung setzen. Kuhn will diese Gegenstände abwechselnd behandeln. Angenommen.

S e n a t 26. J u n y.

Usteri verlangt das Wort: in dem gestern uns vom General Schauenburg mitgetheilten Beschlußsen des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, finden sich, sagt er, die Worte: der General ist beauftragt,

diesen Beschluß dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik mitzutheilen; da er nun vernommen habe, daß dieß nicht geschehen ist, so verlange er, daß der Senat die erhaltenen Briefe und Beschlüsse an das Direktorium mittheile. Zäslin folgt, jedoch so, daß dieß nur als Mittheilung nicht als officiële Kundmachung angesehen werde. Angenommen.

Nach Verlesung des gestrigen Protokolls bemerkt Kubli: die Redaktion desselben sey allzufalt; es sollte mehr Freude und Lebhaftigkeit in die Erzählung dessen, was bei Empfang des Briefes vom General Schauenburg geschehen ist, gebracht werden. Man erwiedert ihm, daß alles, was sich im Protokolle sagen läßt, gesagt ist.

Folgende Resolution wird verlesen:

Der große Rath an den Senat.

„Auf die großmüthige Erklärung des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren französischen Republik vom 2ten Messidor, daß die Verfügun gen des B. Kapinat, Obercommissärs der fränkischen Armee in Helvetien, welche das Herz aller wahren Freunde der vaterländischen Freiheit durch eigenmächtige vorgenommene Veränderungen im Schooße der helvetischen Regierung gekränkt haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen seyn sollen; — hat der große Rath — in Erwägung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edeln Volkes angemessen sey, seinen Dank eben so laut, eben so nachdrücklich für große Wohlthaten zu bezeugen, als es seinen Schmerz über unverdiente Leiden und Kränkungen empfunden hatte; — in Erwägung, daß dieser Dank unmittelbar aus dem Schooße der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik, welche die Stimme der Nation und ihre Empfindungen ausdrücken, vor das Direktorium der großen Nation gebracht werden soll — folgenden Beschluß gemacht:

- 1) Es soll von beiden Räten aus ihrem Schooße eine Gesandtschaft von vier Volksrepräsentanten gewählt werden, zwei aus dem großen Rath und zwei aus dem Senat, welche unverzüglich nach Paris gehen und dem Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Empfindungen der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes für diese Handlung der Gerechtigkeit, des großmüthigen Wohlwollens und der edlen Freundschaft gegen uns, vortragen sollen.
- 2) Das Direktorium soll eingeladen werden, diese Gesandtschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen und ihr die für das Wohl des Vaterlands nöthigen Aufträge und Instruktionen zu ertheilen.

Bay und Frossard verlangen geschlossene Sitzung für die Discussion. Auf Meyers v. Frau Antrag, beschließt man zu warten, bis die von Zürich zurückgekommenen Deputirten des Senats ihren Bericht abgestattet hatten.

Der Beschluß in Folge dessen der verbesserte gregorianische Kalender von nun an allein in ganz Helvetien gelten, und allen Kalendern die neue französische Zeitrechnung beigelegt werden soll, wird zum zweitenmal verlesen. Frossard zeigt die Vortheile dieser Gleichförmigkeit, glaubt aber, da solche Änderungen dennoch immer mit Schwierigkeiten und mancherlei Inconvenienzen verbunden sind, so sollte die Sache durch eine Commission untersucht werden. Ruopp will, da die Sache sehr einfach sey, heute absprechen. Genhard findet, es würde lächerlich seyn, dieß Geschäft für urgent zu erklären; man soll aber auch keine Commission ernennen, sondern es bloß aufschieben; der große Rath hätte besser gethan, sich mit dringendern und wichtigern Sachen als der Kalender ist, zu beschäftigen. Bay sagt, er sehe zwar nicht Gewißheit aber doch Möglichkeit, daß eine schnelle Veränderung des Kalenders, auf Schulstunden, religiöse Feste u. s. w. Nachtheile haben könnte; vielleicht wäre es nothwendig eine entferntere Zeit von der an die Veränderung gelten soll, zu bestimmen; er will deßwegen auch eine Commission. Mittels holzer bemerkt, daß nur noch in einem Theil des Canton Glarus und in Appenzell außer Roden der julianische Kalender gebräuchlich sey; der Kalendermacher in Appenzell, der die bevorstehende Aenderung abne, sey in grosser Verlegenheit; die Stimmung des Volkes werde nicht die mindesten Schwierigkeiten machen, da man in Appenzell sehr geneigt dazu sey; er will sogleich den Beschluß annehmen. Rahn wünscht eine Commission noch aus dem besondern Grund, weil der Kalender auch als Volksbuch müßte betrachtet werden und das letzte Behiel sey, die wichtigsten Kenntnisse unter das Volk zu bringen. Uferi findet dieß zwar ganz richtig, aber es ist jetzt nicht daran zu thun; die Commission des Senates kann darüber keine Vorschläge machen, weil der Senat selbst keine machen kann; er wisse übrigens, daß der große Rath eine besondere Commission zu diesem Behuf niedergesetzt habe. Genhard mißbilligt es, daß der Beschluß von heute an gelten soll. Kubli sagt, er müsse zur Ehre des katholischen Theils vom Canton Glarus bekennen, daß der alte julianische Kalender nur noch bei den reformirten Einwohnern geltend sey; immer habe man sich gefürchtet vor einer Landsgemeinde die Aenderung vorzuschlagen und es sey sehr erwünscht, daß sie nun endlich einen vernünftigen Kalender bekämen. — Der Beschluß wird angenommen.

Auf Meyers v. Frau Antrag soll eine Liste aller ernannten Commissionen, die ihre Berichte noch nicht abgestattet haben, immer auf dem Bureau liegen.

Muret verlangt als Präsident der zu Revision der Konstitution niedergesetzten Commission, die in 2 Monaten Bericht erstatten sollte, Verlängerung dieses Termins. Die Commission, sagt er, habe sich

woh nicht besammelt; die Umstände hätten es nicht erlaubt, und er glaubt sie habe wohl gethan; es sey besser die Konstitution durch Erfahrung etwas näher kennen zu lernen, ehe man sich mit Abänderungen beschäftige; — es wird der Commission eine neue Frist von 3 Monaten bewilligt.

Forn er od erstattet Bericht über die Sendung nach Zürich an Kapinat und Schauenburg. Aus der sehr weitschweifigen und kleinlichten Erzählung, haben wir, außer den unermesslichen Ehrenbezeugungen, die der Deputation sind erwiesen worden, nur folgende auf den Zweck der Sendung näher Bezug habende Bemerkungen aufgezeichnet: der B. Commissar Kapinat kündigt den Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an: er würde nach Mainz abreisen; er habe das Arrêté vom 30 Praireal zurückgenommen; es soll nicht gedruckt werden, noch irgend Folgen haben; — es thue ihm ungemein leid, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz und der Schweizer verkenne; der General habe bezeugt, daß die falschen Gerüchte, welche man über ihn und den Commissar, über ihre Gesinnungen und Absichten ausgestreut habe, ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten — Forn er od sagt am Schluß seiner Erzählung: er glaube, die Reise der Deputirten habe für das Wohl Helvetiens und das Heil des Vaterlandes die vortreflichste Wirkung gehabt. Berthollet fügt hinzu, der Commissar habe den Deputirten die bestimmte Zusicherung gegeben, daß es Frankreichs Wille sey, die helvetische Republik in ihrer Einheit und Untheilbarkeit zu erhalten; daß er bereit wäre, diese Zusicherung sobald man es verlange, schriftlich zu geben. Bay glaubt, es wäre wichtig, eine umständliche Erzählung des Empfangs, welchen die Deputation genossen hat, zu haben, indem es in der Folge eine Sache von Bedeutung seyn könnte. Er will Forn er od und Berthollet bitten, diese Erzählung schriftlich aufzusetzen. Angenommen. Berthollet bemerkt noch, die Deputirten hätten auch über die Aufnahme der Exdirektoren Bay und Pfyster in den Senat, mit dem General sowohl als den Commissar gesprochen und daß beide dieselbe sehr gebilligt haben. Kaflecher e sagt, er lasse den Gründen, welche die Deputirten mögen bewogen haben, über diesen Gegenstand den fränkischen General und Commissar zu befragen, alle Berechtigtheit wiederzufahren; indessen glaube er, wenn der Senat nach Vorschrift der Konstitution handle, sey es ganz überflüssig jemand darum zu befragen.

Der Senat bildet sich in eine geschlossene Sitzung; nach deren Wiedereröffnung er den Beschluß, betreffend die nach Paris zu sendende Deputation beider Räte verwirft, und einer aus den B. Zäslin, Usteri und Augustini bestehenden Commission aufträgt, die Verwerfung mit Gründen zu belegen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

Der große Rath an den Senat: — In Erwä

gung, daß die Direktoren Bay und Pfyster einzig durch die Gewalt des Bürger Commissar Kapinat gezwungen worden sind, ihre Entlassung zu fordern; — in Erwägung, daß das fränkische Direktorium durch die vom Gen. Schauenburg übersandte Verordnung, diese Handlung des Bürger Commissars Kapinat mißbilligt und zernichtet; — in Erwägung, daß diese Direktoren immer das vollste Zutrauen des Vaterlands und der gesetzgebenden Räte verdient haben; in Erwägung endlich, daß der Beschluß des großen Rathes, der die Entlassung dieser beiden Direktoren betrifft, weder von dem Senat angenommen, noch verworfen worden, weil derselbe darüber zur Tagesordnung geschritten ist, folglich kein Decret existirt, welches diese beiden Direktoren zur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der große Rath — die Direktoren Bay und Pfyster sollen hiemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Vorschrift der Konstitution zu bekleiden.

Forn er od verlangt die Discussion soll in geschlossener Sitzung vorgenommen werden. Usteri widersezt sich. — Die Sitzung wird geschlossen. Nach ihrer Wiedereröffnung wird eine Commission von fünf Gliedern beschlossen, die bis Abends 5 Uhr ein Gutachten über den Beschluß vorlegen soll. Durch geheimes Stimmenmehr werden in die Commission geordnet, Forn er od, Usteri, Lütthi v. Soloth. Berthollet und Zäslin.

(Abends 5 Uhr.)

Der, die Direktoren Bay und Pfyster betreffende Beschluß wird zum zweitenmal verlesen; eben so ein von dem B. Dchs an den großen Rath geschriebener Brief, worin derselbe als einzelner Bürger die Erklärung thut, daß nach seinem Dafürhalten durch den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2ten Messidor alles Geschehene vernichtet und die beiden Direktoren Bay und Pfyster wieder an ihre Stellen gerufen seyen. Forn er od stattet im Namen der Commission einen Bericht ab, der dahin geht: es habe eine wahre Entlassung von Seite der Direktoren Bay und Pfyster statt gefunden; der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums welcher die Veranlassung von jener aufhebt, habe der Commission sehr viel Freude gemacht und sie hätte gewünscht, daß keine weitere zur Entscheidung dienende Aktenstücke vorhanden seyn möchten; allein der Brief des General Schauenburg sey von neuerem Datum und darin werde uns gesagt: daß der General ebenfalls vom Direktorium beauftragt sey, uns im Fall die Entlassungen wirklich statt gefunden hätten, einzuladen, nach constitutionellen Formen neue Wahlen vorzunehmen; — die Entlassungen haben aber wirklich statt gefunden und wir haben die Exdirektoren in den Senat aufgenommen, sie haben in demselben ihr Meinungs- und Stimmrecht ausgeübt.

— also müssen neue Wahlen vorgenommen und der Beschluß des großen Rathes verprovorn werden. Dieß sey das Gutachten, zu dem sich indeß nur die Majorität der Commission habe vereinigen können. — Usteri: Der B. Förnerod hat Euch B. Repräsentanten, ein Gutachten Eurer Commission vorgelegt und dabei gesagt, daß es das Gutachten der Majorität ist. — Ich gehöre nicht zu dieser Majorität; ich mache die Minorität aus. Ich sollte billig schüchtern und furchtsam zu Euch sprechen: Ihr habt nach langen Berathungen über den wichtigen Beschluß, eine Commission durch geheimes Stimmenmehr ernannt, und ich befinde mich in derselben allein, von einer meinen vier Kollegen ganz entgegengesetzter Meinung; billig muß schon dieser Umstand von großem Nachtheil für mich seyn und großes Mißtrauen gegen meine Meinung einflößen; mehr noch: man hat mir gesagt, daß zwar mancherlei sich für meine Meinung sagen ließe, daß ich aber die Politik zum Segner hätte; sie ist ein fürchterlicher Gegner, zumal Eure Politik alle, ihr B. Senatoren! sie ist um so fürchterlicher, weil ich sie nicht einmal zu übersehen vermag! — Dennoch fürchte ich mich keineswegs; ich rufe gegen sie auf all' Eure Gefühle des Rechtes, all' Eure Freiheitsgefühle, all' Euren Patriotism; von diesem unterstützt bin ich gewiß, jede Politik zu überwinden. — Ich habe diesen Morgen (in geschlossener Sitzung) weitläufig zu Euch gesprochen; ich will nur das Wesentlichste des Gesagten wiederholen und einige neue Bemerkungen hinzufügen. Der Beschluß des Direktoriums, welcher den Brief des Commissar Rapinat durch den er die Entlassungen hervorgerufen, verlangt und gebotten hat, für nichtig erklärt, erklärt nothwendig auch die Folgen desselben für gleich nichtig. Hätten wir nichts als diesen Beschluß, so ist sonnenklar, daß in keinem der beiden Ráthe auch nur ein Wörtchen über die Sache zu sprechen wäre, daß Bay und Pfyffer ihre Sitze im Direktorio wieder einnehmen und uns davon nur mittheilende Anzeige machen würden; Mittheilung, die wir gewiß mit reinerer und lebhafterer Freude als keine andere aufgenommen hätten. Nun aber kommt ein Schreiben des General Schauenburg hinzu, worin er sagt. — er habe ebenfalls vom Direktorium den Auftrag einzuladen, die beiden Mitglieder des Direktorii nach den in unserer Konstitution vorgeschriebnen Formen wieder zu ersetzen, im Fall ihre Entlassung wirklich statt gefunden hätte. Ich mache hier zuerst auf den wenigstens anscheinenden Widerspruch aufmerksam, der sich zwischen Beschluß und Brief findet. Jener sagt: Rapinats Einladung und Forderung der Entlassungen sey nichtig weil sie ohne Vollmacht geschehen; dieser hingegen sagt: wenn die Entlassungen wirklich statt gefunden haben, so soll man zu neuen Wahlen schreiten. Ich sehe nicht ein, wie man dem letztern folgen kann, ohne dem erstern zuwider zu handeln; denn nimmt man

neue Wahlen vor, so ist Rapinats Brief, wenigstens in seinen Folgen, wirklich nicht annullirt; — dagegen sehe ich einen wichtigen Unterschied zwischen der Wichtigkeit beider Aktenstücke, und glaube daß man sich vor allem nur an den Beschluß des Direktoriums halten soll. Auf jeden Fall bin ich der Meinung daß keine neuen Wahlen statt haben können: Die Stelle in General Schauenburgs Brief ist einer zweifelhaften Auslassung fähig: Entweder glaubt der General die Entlassungen haben wirklich statt gefunden; dann antworten wir ihm, daß er sich im Irrthum befindet, und daß keine Entlassung statt gefunden hat; es hat weiter nichts statt gefunden als die Briefe von Bay und Pfyffer, in denen sie auf Rapinats Einladung hin, von den Ráthen ihre Entlassung verlangen; der große Rath wollte ihnen dieselbe bewilligen, der Senat nahm aber den Beschluß nicht an; auffer jenen Entlassungsbegehren, die einzig auf Rapinats Brief gegründet sind, und mit demselben auch aufhören oder nichtig seyn müssen, ist nichts vorhanden, das die Entlassung begründen könnte; die zweite Auslegung wäre: wenn wir annehmen würden, Schauenburg wünschte daß Bay und Pfyffer nicht wieder ins Direktorium können, sondern durch neue Wahlen ersetzt würden; denn ich bitte zu bemerken, daß Bay und Pfyffer wann ihre Entlassungen statt gefunden haben, nach der Konstitution nicht wieder gewählt werden können: in diesem Fall, habe ich sagen gehört, rath uns die Politik dem Wunsche zu entsprechen. — Was die Politik ráth, weiß ich nicht, denn ich kenne sie nicht diese Politik; ich mag sie auch nicht kennen. Aber ich erinnere euch, B. Senatoren, an die lauten Ausbrüche der Freude, die letzten Montag in diesem Saale erkónten, als die für das frankische Direktorium so ehrenvolle Erklärung gegen die Verletzung innerer Nationallehre und unserer Konstitution verlesen ward. Ich frage Euch, wem glaubt Ihr, diese so unerwartete glückliche Wendung unsers Schicksals vorzugewisse schuldig zu seyn? Wem anders als dem edlen Benehmen, der muthvollen Energie unsers Direktoriums, dem unerschrocknen Patriotism der fünf von den besten Vertretern des Volkes, frei gewáhlter und ihres vollsten Zutrauens würdigen Männer, der nicht minder krastvollen Unterstützung, welche dieselben mehrere male in den gesetzgebenden Ráthen sanden; der Publicität endlich, die allen diesen Schritten gegeben ward: diese sind, die die öffentliche Meinung, zumal in Frankreich, für unsere gute Sache gewannen, und der öffentlichen Meinung verdanken wir die neu aufgehende Morgenröthe der hevetischen Freiheit. — Und Ihr könntet, B. Senatoren! Euch einen Augenblick bedenken, ob Ihr auf dieser ruhmvollen Bahn der Freiheit und der Nationallehre fortschreiten, oder die Schlangenprade einer unrepublikanischen Politik betreten wóltet. — Bürger! wa werden uns der Freiheit würdig zeigen, und den Beschluß annehmen.

(Die Forts. im 6-ten Stúck Montags)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Zwei und sechzigstes Stúck.

Zweites Quartal.

Zúrich, Montags den 9. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 26. Juny.

(Fortsetzung.)

Augustini: Von Politik, wie Usteri meint, ist hier nicht die Rede; obgleich, wann das Heil des Vaterlandes Politik erfordert, dieselbe soll befolgt, und wenn Politik dem Rechte die Hand bietet, sie ein Grund mehr ist, zu thun was jenes gebietet. Die Kommission hat von rechtswegen geschlossen. Es fragt sich vor allem, ob die beiden Exdirektoren wirklich ihre Entlassung gegeben haben? dieß ist's, worauf sich die Resolution, mit der wir uns beschäftigen, gründet. Nun ist es aber so gewiß als die Sonne scheint, daß jener Beschluß des grossen Rathes, der ihnen ihre Entlassung gab, vom Senat angenommen ward, soviel es nothwendig war ihn anzunehmen. Man hat ihnen ihre Entlassung abgenommen; sie war freiwillig; wäre sie gezwungen gewesen, so hätten sie gesagt: Rapinat verlangt unsere Entlassung; man kann ihm nicht widerstehen, und wir treten also ab! sie haben aber edel und patriotisch gehandelt, nur wünschte ich, sie würden damit fortgefahren, und nun zu uns gesagt haben: Beschäftiget euch weiter nicht mit uns; alsdann hätte ich, und hätten meine Kinder und Kindskinder sie ewig geschätzt; — durch den Eintritt in den Senat haben sie sich auch seither als Exdirektoren fortgehend selbst bekannt; wir müssen den Beschluß verwerfen. Záslin sagt: Als Mitglied der Kommission wolle er nur noch bemerken, — da der General alle Vollmachten gegenwärtig vereinige, so habe er gewiß ohne guten Grund uns die Anzeige nicht gemacht; freilich seyen Zweifel aufgeworfen worden, ob die Entlassungen legal statt gefunden hätten; aber er glaube der Senat müsse sie so ansehen, weil die Exdirektoren Siz im Senat genommen haben. Wir müssen uns sehr hüten Schritte zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht Ereignisse zu erneuern, die leider schon statt gefunden, und die neu aufgehende Morgenröthe unserer Freiheit wieder verdunkeln könnten; diese und keine andre Politik kenne er. Lúthi v. Sol.: Aus Schauenburgs Brief er-

hellst klar, daß auffer jenen zwei Beschlüssen des Direktoriums, die er uns mittheilt, noch ein dritter vorhanden seyn muß; denn der General sagt: Das Direktorium trägt mir zu gleicher Zeit auf u. s. w.; weiter ist klar, daß der General glaubt, die Entlassung der zwei Direktoren habe statt gefunden — Sie haben dieselben an den Kommissair Rapinat gegeben, und es fragt sich gar nicht, ob die gesetzgebenden Ráthe dieselbe abgenommen haben. Genhard: Ich kenne das edle Herz eines Pfyffers; er wird gerne auf alle Vortheile Verzicht thun, wenn das Vaterland es erheischt; ich kenne auch die Verläumdungen, welche Dohs'en bei den letzten Wahlen vom Direktorio ausschlossen: mit Schmerz erinnere ich mich, daß wir damals so irre geführt wurden, und ich nehme das Gutachten an. Was die Wählbarkeit der beiden Exdirektoren betrifft, so sind sie durch die Konstitution ausgeschlossen; es wäre denn, daß, weil sie kein ganzes Jahr im Direktorio sassen, eine Ausnahme für sie statt fände. Frossard: Eine ganze Reihe von Irregularitäten hat statt gefunden; die Entlassungen können durchaus nicht für freiwillig angesehen werden, sie waren durch den Kommissar geboten; der Schritt des Kommissars ist mißbilligt und cassirt; nothwendig müssen es also auch seine Folgen seyn. Bay und Pfyffer verlangten ihre Entlassung; aber haben sie dieselbe auch erhalten? Nein, wir haben die Resolution des grossen Rathes nicht angenommen; wir sind zur Tagesordnung übergegangen; eine solche Tagesordnung ist unstreitig bequem; sie sagt ja oder nein, nach den Umständen; im gegenwärtigen Fall aber kann sie nichts anders als Nein sagen; die gleich darauf beschlossene Tagesordnung über das Entlassungsbegehren des Deputirten Rogg, erklärt die Sache hinlänglich: er will den Beschluß annehmen. Laflechere: Das Mitglied, welches so eben gesprochen, hat uns eine grosse und freudige Nachricht kund gethan; es hat uns gesagt, daß wir mit Muth und Energie gehandelt haben, indem wir zur Tagesordnung geschritten sind; laßt uns diese glückliche Nachricht benutzen, laßt uns sagen: ja wir haben Muth und Kraft gezeigt; wir haben die uns vorgeschlagne Entlassung

nicht angenommen; wir haben uns dadurch der Achtung des Direktoriums der grossen Nation würdig gezeigt; laßt uns dem General Schauenburg antworten: Da keine Entlassung statt gefunden habe, so haben die beiden Direktoren, dem Willen des fränkischen Direktoriums gemäß, ihre Stellen wieder eingenommen. — Ohne uns mit Schande zu bedecken, können wir den Beschluß nicht verwerfen. Lütli v. Langnau: Wir sind vom Volke gewählt, ihm nur können wir unsre Entlassung geben; wir haben die Direktoren erwählt; sie haben den nämlichen Weg einschlagen, und von uns ihre Entlassung verlangen müssen; wir haben dieselbe verweigert, weil was durch Gewalt geschieht, weder angenommen noch verworfen werden kann; mir liegt Gerechtigkeit am Herzen, und da Bay und Pfyster durchaus rechtschaffne Männer sind, und nur um des Vaterlands willen, dem Drang der Umstände nachgaben, so will ich den Beschluß annehmen. Crauer: Nach dem was von einigen Mitgliedern ist gesagt worden, sollte man in der That wenig Lust haben, seine Meinung zu äussern, besonders wenn man gegen den Beschluß sprechen will: es fragt sich nicht, ob die Entlassung gegeben worden, sondern nur ob sie statt gehabt hat? sie hat aber allerdings statt gehabt; und wie freiwillig oder unfreiwillig sie gewesen ist, kann nicht in Betracht kommen, sonst könnte jeder der seine Entlassung nahm, in der Folge wieder kommen und sagen, es wäre unfreiwillig geschehen. Frossard beruft sich nun auf den Brief und das Zeugniß von Dchs. Ein Mitglied sagt: Dchs habe, seit er den Brief geschrieben, seine Meinung geändert. Bauchet behauptet, Dchs habe damals nur den Beschluß des Direktoriums, nicht aber Schauenburgs Brief gekannt. Zulauf findet den Beschluß des Direktoriums klar genug; dieß ist ihm hinlänglich; er will annehmen. Laflechere: Die gegenwärtige Discussion ist für die ganze helvetische Nation von der größten Wichtigkeit; es hängt von Euch ab, B. Senatoren, dem ganzen Europa zu zeigen, ob ihr das Schicksal von Cisalpinien und Belgien verdientet, oder ob ihr es nicht verdientet? Nehmt ihr die Resolution an, so beweist ihr dadurch, daß zwischen Rapinat und den obersten Gewalten der helvetischen Republik allein, Mißverständnisse statt fanden; die Schnelligkeit mit welcher der Beschluß des fränkischen Direktoriums erfolgte, beweist, daß ihr euch demselben durch nichts gefälliger erweisen könnt, als wann ihr die Dinge unverzüglich wieder in ihren vorigen Zustand zurück bringt. — Ich verlange daß die Discussion fortgesetzt werde, und ich beschwöre Euch, mit reifer Ueberlegung zu handeln. Usteri: Ich muß zwei Einwürfe, die gegen meine Meinung gemacht worden sind, beantworten: Man hat gesagt, es komme nicht darauf an, ob wir den zwei Direktoren ihre Entlassung gegeben haben; die Entlassung habe dadurch statt gefunden, daß sie an Rapinat ge-

geben worden sey; in dem Schlusse des fränkischen Direktoriums lese ich: daß Rapinat keine Vollmacht hatte die Entlassung zu verlangen; also hatte er eben so wenig Vollmacht sie zu nehmen, und der Einwurf fällt von selbst weg. Man hat zweitens zu einem Beweis, daß wirkliche Entlassung statt gefunden habe, den Umstand benutzt, daß die Exdirektoren Siz im Senate genommen haben. Ich bitte den Zusammenhang des Ganzen ins Auge zu fassen. Rapinat fodert die Entlassung — die beiden Direktoren sind dazu bereit, und verlangen sie von ihren Wählern, den gesetzgebenden Räten — der große Rath will sie geben — der Senat geht zur Tagesordnung über — Rapinat ernennet neue Direktoren — die, welche es nicht mehr sind, nehmen Platz im Senate — der Senat geht auf ihre Erklärung abermal zur Tagesordnung. Was war das ganze Betragen des Senats in dieser Reihe von Erscheinungen? Leidend und unthätig verhielt er sich immer, und freute sich der glüklichen Tagesordnung, die ihn des Ja; oder Neinsagens überhob. Ich tadle dieses Leiden der Uebermacht und Gewalt nicht; aber ich frage: hätte der Senat damals, als die durch andere ersetzten Direktoren in den Senat traten, sie nicht aufnehmen, oder diese nicht in den Senat treten sollen; und kann man, weil beides geschah, behaupten, es fände etwas Freiwilliges und von dem cassirten Beschluß des Kommissar Rapinat Unabhängiges statt? Duc sieht die Entlassungen für sehr freiwillig an, weil die Exdirektoren Platz im Senat nahmen und keinerlei Reklamationen machten; er will also den Beschluß verwerfen. Kubli findet den Fall äußerst wichtig um der Folgen willen die er haben kann — er ist über die Sache selbst noch im Dunkeln; nach den Regeln der Staatsklugheit sollte er Neinsagen; nach den Gefühlen seines Herzens und nach der Gerechtigkeit hingegen Ja; er will die Beratung soll Morgen fortgesetzt werden. Schneider kann sich nicht genug wundern, von mehreren Mitgliedern des Senates, welche die größten Einsichten haben und patriotisch gesinnt sind, zu hören, die ausgetretenen Direktoren seyen freiwillig ausgetreten; woher wäre die Freiwilligkeit entstanden; aus dem Schreiben des Rapinat? Wer darf etwas gegen die Rechtschaffenheit der beiden Direktoren einwenden? Man kennt die Intrigue welche dahinter steckt, gar wohl; — er will den Beschluß annehmen. Dietsheim spricht gegen denselben. Devey vertheidigt das Betragen der beiden Direktoren; da der Beschluß des fränkischen Direktoriums alles Geschehene für ungültig erkläre, so will er annehmen. — Man verlangt von der einen Seite Stimmenmehr durch Namensaufruf; von der andern geheimes Stimmensmehr; beide werden durch Stimmenmehr verworfen und alsdann durch das gewohnte Händeaufheben mit 26 Stimmen gegen 21 der Beschluß verworfen.

Grosser Rath 27. Juny.

Secretair Fisch begehrt seine Entlassung.

Spengler fodert, daß er eingeladen werde noch an seiner Stelle zu bleiben bis die Commission, welche über die Organisation des Bureau niedergesetzt ist, ihren Bericht abgestattet hat. Herzog behauptet, da jedermann Freiheit habe, seine Stelle aufzugeben, so könne man nicht anders als die Bitte gewähren. Zimmermann glaubt, da Fisch einer Zurechtweisung wegen den Abschied fodere, so fodere die Ehre der Versammlung sie zu gewähren. Herzog und Spengler bezweifeln Zimmermanns Aufgabe. Escher glaubt, Fisch wolle seine Stelle aufgeben, weil Unordnung im Bureau ist und bei dieser Vertheilung der Geschäfte dieselben nicht besorgen könne: daher fodert er Nichtannahme seines Begehrens bis die Revision des Bureau statt gehabt hat, indem sich dann zeigen wird, ob er die Bitte wiederholen wolle. Huber folgt Escher und begehrt daher Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium bittet um schleunige Eintheilung der Ministerialgeschäfte. Escher sagt, ohne die Verfinsternung unsers Himmels hätte die Commission schon letzte Woche ihr Gutachten eingegeben, nun werde di ses morgen geschehen.

Vier Deputirte aus dem Kanton Sentis erscheinen und erhalten die Ehre der Sitzung: sie bitten um Bestimmung des Hauptorts, und empfehlen das zu St. Gallen hauptsächlich durch Aufstellung der Unbequemlichkeiten Appenzells. Escher begehrt Niederlegung einer Commission hierüber, mit dem Auftrag einen Entwurf über die Distriktseinteilung dieses Kantons vorzulegen: auch unterstützt er das Ansuchen dieser Deputirten. Enz folgt diesem Antrag. Merz ebenfalls und behauptet, es gebe Zeiten wo man nicht nur nicht auf Appenzell wegen des Schnees hinkommen, sondern wo man auch nicht hinfliegen könnte. Graf vertheidigt die Lage Appenzells, weil man auch schon mit Kutschen hingefahren sey, weil St. Gallen in unruhigen Zeiten mit Steinen verworfen werden könnte, da hingegen Appenzell einen sichern Rücken an dem Sentis habe, und weil man sich in Appenzell einer einfacheren dem Republikaner angemessenen Lebensart bestreuen könne: auch glaubt er die Mehrheit aller Einwohner des Sentis würde für Appenzell stimmen. Es wird nach Eschers Antrag eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet, Graf, Schoch, Merz, Schlumpf, Stieg, Escher und Erlacher.

Da der Senat die Beschlüsse über eine Gesandtschaft nach Paris und über die Wiedereinsetzung der beiden Direktoren Bay und Pfyster verworfen hat, so fodert Bonderflüh, daß diese Gegenstände aufs neue in Deliberation gezogen werden. Cartier begehrt, daß die zwei unbesetzten Direktorstellen der Konstitution gemäß besetzt werden. Lüscher folgt und

glaubt, die beiden Exdirektoren Bay und Pfyster seyen nach der Konstitution nicht wählbar: er begehrt zu Untersuchung dieser Frage eine Commission. Meyer sagt: Kapinats Dispositionen sind aufgehoben, folglich müssen die durch dieselben entfernten Direktoren wieder an ihre Stellen zurück. Escher sagt, Kapinat hat ungerechte Eingriffe in unsre Konstitution gethan; diese sind für nichtig erklärt, folglich erfordert unsre Pflicht und unsre Ehre, daß wir alles wieder in den vorigen Stand stellen: aber mehr noch; unser Rath hat geglaubt dem ungerechten Eingriff nachgeben zu müssen und hat die Dimission ertheilt, der Senat aber ist zur Tagesordnung geschritten, folglich sind die Direktoren noch nicht entlassen: sollten wir nun jetzt, da uns die Freiheit wieder geschenkt ist, bestätigen wollen, was wir gezwungen ungerechter Weise thun mußten? Nein Bürger Stellvertreter, laßt uns als freie Männer handeln, und nach dem Druck wieder unsre ganze Schwungkraft benutzen um die vorige Ordnung wieder herzustellen! Ausserdem hat hoffentlich der Senat den letzten Beschluß hierüber irgend eines Fehlers in der Stylisation wegen verworfen; laßt uns also den gleichen Beschluß unter einer andern Form zusenden. Haas folgt und bittet, daß man den Beschluß dem Senat in eine Morgen Sitzung sende, um ihn eher annehmen zu machen. Trösch: die Direktoren haben die Dimission genommen, weil sie sich nicht stark genug fühlten, ihrem Posten Genüge zu leisten, also sind die Stellen ledig und wir müssen neue wählen. Zimmermann: die Commissarien handeln oft ohne Vollmacht, wie wir erfahren haben, daher sollen wir uns billig immer vorzüglich an die Dekrete des französischen Direktoriums halten, und an die Grundsätze des Rechts und der Konstitution selbst: nun ist die Dimission der Direktoren von dem Senat nicht angenommen worden, und hat also auch nicht statt gehabt: der Senat hatte die Absicht durch jene Tagesordnung ein Gesetz zu machen, daß die Entfernung von den öffentlichen Beamtungen freiwillig seyn sollen: da aber der Senat das Recht nicht hat, auch indirecte nicht, Gesetze vorzuschlagen, so müssen wir über diese Maassregel des Senats zur Tagesordnung gehen, und folglich bleiben die nicht entlassenen Direktoren an ihren Stellen, die sie vor Kapinats Urrethe eingenommen haben. Custor folgt Escher, weil der Senat oft nur um Nebensachen willen verwerfe: es sey vielleicht etwas zu wenig in dem Beschlusse auffaz, daher derselbe der Commission zurückgegeben werden soll. Koch: Gewalt war über Recht, also keine freiwillige Handlung vorhanden, weder von den Direktoren noch von uns, und zudem war die Dimission nicht einmal vollständig, also sind Bay und Pfyster immer an ihren Stellen geblieben: die Ehre der Nation fodert Wiederherstellung des Zustandes vor der Gewalt, also Wiedereinsetzung des Zustandes

des Rechts: da unser letzte Beschluß eines Redaktionsfehlers wegen verworfen worden seyn mag, so soll die Commission eine neue Redaktion des gleichen Beschlusses besorgen. Suter: wir unterlagen dem Kampf zwischen Gewalt und Recht: aber der Sieg über das Recht ist durch das fränkische Direktorium wieder aufgehoben worden, also sollen wir nicht zaudern den vorigen Zustand des Rechts wieder herzustellen: oder wollten wir diesen Segen, der von dem fränkischen Direktorium herkommt, verachten? also fodere ich, daß die Commission in einer Viertelstunde eine neue Redaktion unsers letztern Beschlusses entwerfe, denn um die Wahrheit zu sagen, bedarf man weder Stunden noch Tage. Michel glaubt, es sey klar genug, daß Rapinats Verordnungen verworfen seyen; er dankt dem Senat, daß er lezt hin fester war als wir und über das Entlassungsbegehren zur Tagesordnung gieng, indem nun Bay und Pfyffer immer noch an ihrer Stelle seyen. Vonderflüh folgt dieser Meinung. Secretan betrachtet die Sache aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten: War die Entlassung und Abtretung freiwillig, oder gezwungen? doch wohl letzteres und folglich ist sie als durch Gewalt herbeigeführt, nichtig. Der andere Gesichtspunkt ist der, daß der Senat in keinem Fall über einen Beschluß des grossen Rathes zur Tagesordnung gehen kann; also ist die Entlassung nie angenommen worden: Mehr noch: da alle Gewaltthätigkeit aufgehoben worden, wäre es klug oder nur denkbar, daß man dieselbe freiwillig bestätigen wollte? also müssen wir auf unserm frühern Beschluß beharren. Ruhn: Rapinats Dispositionen hatten uns in den größten Kummer gesetzt, nun sind dieselben cassirt, nun stehen wir zwischen beiden: sollten wir Rapinats Anordnungen oder der Freiheit, die uns das fränkische Direktorium wieder gab, folgen? Vaterland und Ehre fodern uns auf, alles als nicht geschehen wieder herzustellen, und den Intriguen, die wider untre Freiheit angezettelt werden, auszuweichen: also den Gegenstand zu einer neuen Redaktion in die Commission zurückzuweisen. Grafenried folgt; denn wegen der Aufhebung von Rapinats Dispositionen und der Nichtannahme der Entlassung durch den Senat sind Bay und Pfyffer immer noch Direktoren, und die Ehre des Vaterlandes erfordert ihre Beibehaltung. Weber bedauert hauptsächlich den Parteigeist, der sich zwischen beiden Rätthen erhebe und welcher sehr gefährlich werden kann: indessen da er glaubt es könnte ein Redaktionsfehler an der Verwerfung des Beschlusses durch den Senat Schuld seyn, so stimmt er bei, daß sogleich eine neue Redaktion in den Senat gesendet werde, indem die Freudebezeugung über die Cassation von Rapinats Dispositionen, und die Cassation selbst zu diesem neuen Schritt rechtfertige: der General Schauenburg sage freilich im Fall von Entlassung sollten wir neue wählen, und freilich hätten die Di-

rektoren schon im Senat Platz genommen, allein anderseits sey doch die Entlassung weder freiwillig noch vollständig gewesen. Cartier folgt Weber. Huber auch; indem es nur um die Frage zu thun sey, hat die Entlassung völlig statt gehabt? und der Senat könne weder Urgenz noch Tagesordnung erkennen, wie es damals der Fall war; folglich soll die Commission in ihrer neuen Redaktion besonders darauf dringen die Entlassung habe nie vollständig statt gehabt. Erdsch sagt, sie haben ja Siz und Stimme im Senat genommen, folglich ist ihre freiwillige Entferrnung nicht zu bezweifeln. Blattmann behauptet der Senat habe mit dem Wort unnütz, in seiner Tagesordnung zu der er übergegangen, weil die Entlassung unnütz sey, sagen wollen, sie sey unnütz, weil keine Freiheit da sey: folglich sey auch keine Entlassung da. (Die Forts. im 63sten Stük morgen.

Auszug aus dem Verbal-Proceß des grossen Rathes.
Sizung vom 26sten Juny 1798.

Präsident, Bürger Hemmeler.

Der große Rath, nachdem er einen Brief vom Bürger Schauenburg, Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, datirt vom 7ten Messidor, im sechsten Jahr der fränkischen Republik, angehört;

In Erwägung, daß der Bürger Billeter die Erklärung giebt, daß er seinen Irrthum wegen den am 2ten Juny vorgebrachten Thatsachen einsehe; —

Beschließt:

Der Bürger Billeter solle angehalten seyn, noch in heutiger Sizung öffentlich zu erklären, daß er durch Gerüchte, die er jetzt als übelgegründet einseht, in Irrthum geführt worden, daß er folglich diesen Irrthum bereue, sein Vorgeben förmlich zurücknehme, und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, weder die französische Armee im allgemeinen, noch ihren Obergeneral im besondern zu beschuldigen.

Dem Original durchaus gleichlautend
Haas, Secretär des grossen Rathes.

Auszug aus dem Verbal-Proceß des grossen Rathes.
Sizung vom 26sten Juny 1798.

Präsident Bürger Hemmeler.

Der große Rath, nachdem die Erklärung des Bürger Billeters abgehört, durch welche er dem Beschluß vom 26sten Juny 1798. in gegenwärtiger Sizung ein Genügen gethan;

Beschließt:

Diese Erklärung des Bürger Billeters soll dem Protokoll eingerückt, besonders abgedruckt, und dem Ober-General der fränkischen Armee in Helvetien übersandt werden.

Dem Original gleichlautend,
Haas, Secretär des grossen Rathes.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Drei und sechszigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Dienstags den 10. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juny.

(Fortsetzung.)

Penchaud sagt, am gleichen Tag sey der Senat auch uber das Abschiedsbegehren eines seiner Mitglieder zur Tagesordnung gegangen und habe daraufhin erklart, dieses Mitglied hatte seinen Abschied nicht; dieses und der Brief von Dchs beweisen deutlich, da keine Entlassung statt gehabt habe. Jomini folgt. Capani behauptet, die Entlassung sey durch den Beistz im Senat erwiesen, doch will er auch der Ruckweisung in die Commission beistimmen. Wursch erinnert an die Freude, die die Aufhebung dieser Anordnungen bewirkte, und welcher einen widrigen Eindruck es auf das Volk und die grosse Nation machen wurde, wenn wir nicht Gebrauch davon machen wollten; ausserdem glaubt er, Dchs und Dolder wurden bse auf uns, wenn wir sie durch solche Mittel im Direktorium erhalten wollten: er stimmt also fur Zuruckweisung in die Commission. Lacote meint, das Arrete des frankischen Direktoriums sage bestimmt, alles sey ohne Recht geandert worden, also mussen auch die ersten Direktoren durch aus ihren Platz wieder einnehmen: folgt auch der Ruckweisung in die Commission, welche nun beinahe einmuthig angenommen wird. Zimmermann verlangt, da erst morgen die neue Redaktion dem Senat zugesandt werden soll: Weber begehrt, da die heute noch geschehe. Escher erinnert an die Bemerkung von Haas und stimmt Zimmermann bei. Morgen soll die neue Redaktion vorgelegt werden.

Spengler legt ein Commissionalgutachten uber die Besteuerung der Brandbeschadigten in Jny vor, welchem zufolge durch Veranstaltung des Direktoriums schon eine freiwillige Besteuerung statt hatte: nun soll unter der Bedingung, da die Hauser aus einander gebaut werden den Brandbeschadigten etwas Holz aus den Nationalwaldungen geschenkt, und ein Stuck Land zur Auseinanderbauung um wenig Geld uberlassen werde. Huffi fodert, da mehr Holz gegeben werde. Haas folgt, aber die soll erst im Win-

ter geschehen, weil das im Sommer gefallte Holz nicht dauerhaft ist. Secretan will das nthige Land zur Auseinanderbauung ebenfalls den Brandbeschadigten schenken. Luscher mag wohl Vermehrung der vorgeschlagenen Hilfe leiden, glaubte aber in der Commission fur einmal nicht weiter gehen zu durfen aus Furcht vor Nichtannahme. Spengler sagt, da das Land nicht allen Beschadigten gleich nothwendig ist, so soll man nicht den einen schenken und den andern nichts geben. Escher hatte gewunscht, da erst der Rapport uber Steuern uberhaupt vorgelegt worden ware, um diesen besondern Fall jenem un-terordnen zu knnen: fur diesen Fall fodert er, da das Direktorium eingeladen werde, den Brandbeschadigten einen in der landwirthschaftlichen Baukunst erfahrenen Mann an die Hand zu geben, damit diese neuen Hauser zweckmassig und mit Beobachtung aller der Vortheile gebaut werden, die die Fortschritte der Landwirthschaft in den neuern Zeiten gemacht hat: auch begehrt er, da man den Brandbeschadigten, altes ertrocknetes Holz zu verschaffen suche. Muzet stimmt Eschern bei: eben so Jomini, welcher noch zu wissen wunscht, was die Eidewans (eheworigen Regierungen) bei solchen Anlassen steuernten, damit wir nicht etwan hinter ihnen zuruck bleiben. Haas stimmt ganz Eschern bei. Ufermann wunscht eher Geld als Holz zur Unterstutzung zu geben, weil der Transport des Holzes aus den Nationalwaldungen vielleicht hoch zu stehen kommt: er wunscht, da das Holzquantum unter dem Beding vermehrt werde, da die neuen Hauser mit Ziegeln statt Stroh bedeckt werden. Grafenried will das Land unter der Bedingung der Ziegeldacher wohlfeiler und die bestimmte Holzportion nur provisorisch geben, und sie im Winter wo mglich vermehren. Ein Mitglied behauptet, das Holzfallen im Sommer sey nicht schadlich, also soll man jetzt alles geben. Michel folgt dem Rapport, mit Ufermanns und Eschers Zusatzen. Luscher unterstutzt nun den Rapport und behauptet in jener Gegend seyen keine Ziegel zu haben: er will, da diejenigen, die das Land wohlfeil erhalten, den ubrigen einen gemssenen Abtrag geben.

Jomini will das aus dem Land gelöste Geld als Prämie auf die Ziegeldächer legen. Ustermann folgt diesem, weil die Ziegel sehr bequem auf dem Wasser herbeigeschafft werden können. Das Gutachten wird zu Benutzung aller dieser Bemerkungen in die Commission zurückgewiesen.

Secretan zeigt an, daß General Schauenburg morgen durch Arau reise, und fodert, daß demselben ein Fest zum Zeichen wahrer Wiedervereinigung gegeben werde: der Antrag wird angenommen und Secretan eingeladen einen Entwurf hierüber vorzulegen: er begehrt, daß zur Anordnung dieses Festes 5 Mitglieder aus den gesetzgebenden Räten beauftragt werden. Escher bemerkt, daß die Gesetzgeber Gesetze machen und nicht Feste anordnen sollen. Secretan sagt, wir sind nicht hier angezogen, und können sehr füglich solche Feste anordnen. Huber folgt, weil dieses Herzenssache sey. Der Antrag wird beinahe einmüthig angenommen.

Senat, 27. Juny.

Zäslin legt im Namen einer Commission folgende Motivirung der Verwerfung der außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris vor: „der Senat erklärt, daß die Beweggründe des Beschlusses seinen vollkommensten Beifall haben, indem derselbe dahin abzielt, der fränkischen Regierung den warmen Dank der helvetischen Nation für den erhaltenen grossen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Konstitution zu bezeugen; der Senat erklärt, daß er durchdrungen von gleichen Gesinnungen des wärmsten Dankgefühls zu jedem Vorschlage freudig die Hand bieten wird, mittelst dessen das so glücklich neu befestigte Einverständnis der grossen Nation mit der helvetischen Republik, dem helvetischen Volke kund gemacht und von ihm festlich gefeiert werden kann; dagegen glaubt er, daß der Zweck des Beschlusses die vorgeschlagene Gesandtschaft, bei der gegenwärtigen Lage der Republik um so weniger erforderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris selbst zu machen nöthig gefunden würden, durch die daselbst befindlichen Agenten der Republik sehr füglich geschehen können.“ Diese Motivirung wird angenommen und auf Muret's Antrag ihr Druck beschlossen, da auch der grosse Rath seine Resolution besonders hat abdrucken lassen.

Usteri giebt die Gründe an, warum es in den beiden letzten Tagen der Commission über Gemeindgüter unmöglich war sich zu besammeln, und ein Gutachten aufzusetzen; er legt eine neue, an die Bürger der Kantone Lemau und Freiburg gerichtete Proklamation des Vollziehungsdirektoriums vor, in der einerseits die mißverstandenen oder mißdeuteten Worte einer frühern Bothschaft des Direktoriums, welche zu Besorgnissen über die Sicherheit der Gemeindgüter hauptsächlich Anlaß gegeben hatten, erklärt; andererseits die Unregelmäßigkeiten, welche bei Einsammlung

und Aufsetzung der Petitionen über diesen Gegenstand, in jenen beiden Kantonen vorgiengen, geahndet werden; Usteri glaubt nun, die vom grossen Rath vorgeschlagene Publikation, würde eine sehr zweckmäßige Bervollständigung von jener des Direktoriums, und allgemeine Beruhigung wieder herzustellen, sehr geschickt seyn. — Er wiederholt, daß die noch mangelnde gesetzliche Bestimmung dessen was Gemeindgut ist, von der Commission unmöglich hätte gegeben werden können, und rath den Beschluß anzunehmen. Badoü ist gleicher Meinung und hält die Erklärung und Beruhigung für um so dringender, als er von mehreren Orten her Berichte hat, daß Einwohner die keine Bürger der Gemeinden sind, Ansprüche auf Gemeindgüter machen. Fuchs stimmt ebenfalls bei. Ruopp findet den Vorschlag gefahrvoll, und wiederholt was er bei der frühern Verathschlagung über denselben gesagt hat. Dubs sagt, es wären drei Hauptpunkte zu unterscheiden: was ist Gemeindgut? Wer hat-Antheil daran? Wer soll es verwalten? Die Gründe der Beschwerden, welche geführt werden, sind an verschiedenen Orten sehr verschieden und beziehen sich bald auf diesen bald auf jenen der angeführten Punkte; es wird eine ungemein schwere Aufgabe seyn, jedermann in dieser Sache zu befriedigen. Wenn nur etwas Unbestimmtes soll zugesichert werden, so habe er nichts dawider; seiner Meinung nach sollten für Gemeindgüter lediglich erklärt werden: Acker, Matten, Wälder und Gemeindweiden, von denen jährlich der Ertrag auf irgend eine Weise unter die Bürger des Orts vertheilt wurde. Auf diese Einschränkung hin, kann er zur Annahme stimmen. Meyer v. Arau und Fornerod wollen ebenfalls annehmen. Mürger spricht dagegen; vorher verlangt er, daß der 13, 19 u. 20 Art. der Konstitution erläutert werde. Genhard will auch nicht annehmen, indem eine Resolution, die nicht bestimmt angiebt, was Gemeindgut ist, auch keine Beruhigung gewähren könne. Bay will sich jetzt nicht, weder bei den verschiedenen Arten von Gemeindgut, noch bei den Grenzen zwischen Staats- und Gemeindgut aufhalten; da jedes Eigenthum heilig ist, so soll es das Eigenthum von Gesellschaften nicht minder seyn, als das einzelner Bürger. Ohne die größte Unruhe zu veranlassen, kann man den vorliegenden Beschluß nicht verwerfen; aber, falls die Formen es gestatten, möchte er ihn gern so modificirt annehmen, daß was Nationalgut wäre, darin nicht verstanden würde. Usteri antwortet, der Senat könne einerseits nur annehmen oder verwerfen, keineswegs bedingweise annehmen; andererseits sähe er auch nicht ein, was durch die vorgeschlagene Modifikation gewonnen würde; es bliebe nach wie vor unbestimmt, was National- und was Gemeindgut sey. Bay nimmt nun seine Meinung zurück. Diethelm glaubt, der Beschluß würde niemand beruhigen, indem

nun jeder fragen würde, was Gemeindgut sey? Muret findet, es seyen zwei verschiedene Klassen von Bürgern, die Beruhigung bedürfen; erstens diejenigen Gemeindseinwohner, die nicht Bürger sind, und denen man Besorgniß einflößt, es werden neue Unterschiede und eine neue Bürgeraristokratie statt finden; und die Gemeindbürger selbst, die für ihre Gemeindgüter besorgt sind. Die vorliegende Resolution dient zu Beruhigung der letztern, und kann ohne Bedenken angenommen werden; unstreitig will niemand für die Zukunft Unterschiede zwischen den Einwohnern einer Gemeinde statt finden lassen; zu den Municipalbedienungen müssen alle Bürger ohne Unterschied, gleichmäßig gelangen können; die Gemeindgüter aber sind als Eigenthum ihrer Besitzer nicht minder heilig, als jedes andere Eigenthum; ohne Ungerechtigkeit und allgemeine Zerrüttung kann man sie nicht angreifen; er will den Beschluß annehmen. Crauer fürchtet, die Annahme der Resolution werde zu konstitutionswidrigen Vertheilungen von Gemeindgütern Anlaß geben; er verlangt Aufschub. Frossard spricht kräftig für Annahme des Beschlusses. Laflechere ebenfalls; die Gemeindgüter, sagt er, sind gleichen Ursprungs, und nicht minder heiliges Eigenthum als dasjenige der Privaten ist. Duc verwirft den Beschluß, als unbestimmt und unbeschränkt. Bodmer wundert sich über die langen und langweiligen Debatten wegen eines Gegenstandes, der ihm bei weitem nicht so wichtig scheint, als man vorgeben will. Er verwirft den Beschluß, und wenn man wissen will warum, so ist er bereit jedem der ihn fragt, Auskunft zu geben, und zu beweisen, daß wer nicht eigennützig handeln will, ihn verwerfen muß. — Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Das Antwortschreiben des General Schauenburg an das Vollziehungsdirektorium vom 6ten Messidor, wird verlesen, und mit Beifallklatschen aufgenommen. — Der Beschluß des großen Rathes, welcher den Druck und die Austheilung des Briefes verordnet, und das Direktorium einladet, im Namen der konstituirten Gewalten dem General für seine freundschaftlichen Gesinnungen und gefällige Aufnahme der Abgeordneten zu danken, wird mit allgemeinem Beifallzuruf angenommen. Bay sagt: Der General hätte uns unstreitig keinen größern Beweis seiner Freundschaft geben können, als indem er uns zur Eintracht auffordert; er habe den Beschluß mit Freuden angenommen, allein er wünsche überdem, daß dem General bei seiner Durchreise durch Arau ein Fest möchte gegeben werden, an welchem alles Vergangene der Vergessenheit übergeben, aller Partheigeist und jeder persönliche Haß auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer dargebracht würde. Fornerod nimmt den Vorschlag mit der größten Freude an, und sagt: Der General habe ihn versichert, er werde unfehlbar seinen

Beifall besuchen; er wünscht aber auch daß Rapinat zu dem Feste eingeladen werde, da er die Abgeordneten aufs kräftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe. Dohs: Es ist Niemand unter uns der dem Vorschlage Bay's nicht freudigen Beifall geben wird; es ist die schönste Huldigung die wir der Konstitution bringen können, diese sagt: Der Bürger schwöre auf dem Altar des Vaterlandes allen persönlichen Haß ab u. s. w. Lütthi v. Sol. bemerkt, der Senat könne einen solchen Vorschlag nicht annehmen, er müßte vom großen Rathe kommen. Fornerod und Frossard erwiedern, der große Rath könne durch einzelne Mitglieder indirecte zu dem Vorschlage eingeladen werden.

Barras berichtet im Namen einer Commission über den das Stift Kreuzlingen betreffenden Beschluß. Nach dem Urathen der Kommission wird derselbe angenommen.

Der Beschluß welcher den Gehalt der Repräsentanten bestimmt, wird verlesen, und auf Muret's Antrag an eine Kommission gewiesen, die aus den B. Laflechere, Ziegler und Kubli besteht.

Ein Beschluß des großen Rathes der, da General Schauenburgs Ankunft auf morgen erwartet wird, ein feierliches öffentliches Fest anordnet, welchem die Mitglieder beider Rätze und des Direktoriums beiwohnen, und dessen Detail den Saalinspektoren übertragen seyn soll, wird mit Beifallzuruf angenommen. — Frossard bedauert nur, daß der oberste Gerichtshof, und Fornerod daß der Kommissar Rapinat nicht ebenfalls in dem Dekrete eingeladen sind.

Grosser Rath. 28. Juny.

Der Präsident zeigt an, daß er durch B. Tröl Generaladjutanten des General Schauenburg einen Brief dieses letztern erhalten habe, worin die Anzeige enthalten ist, daß Rapinat einstweilen als Regierungskommissar in Helvetien zu bleiben die Ordre erhalten habe.

Capani fodert, daß die wegen Besetzung des Direktoriums geordnete Kommission ihren Bericht vorlege, oder das darüber erlassne Dekret zurückgenommen werde. Huber folgt, und bemerkt, da das für Schauenburg bestimmte Fest nicht statt haben könne, indem er nicht durch Arau reise, so sollen wir dagegen desto sorgfältiger auf die in seinen Briefen enthaltne Winke achten. Kuhn sagt: Nicht für Schauenburgs Briefe sind wir jetzt hier, sondern die Ehre unsers Vaterlands des zu retten, dieß ist nun unsre Pflicht, folglich können wir nun keinen Entschluß zurücknehmen. Haas folgt Kuhn, und ist noch voll Dank für den letzten Beschluß des fränkischen Direktoriums. Weber begehrt die Verlesung der neuen Redaktion unsers Beschlusses. Thoring meint: Wir sollen unsre Befreier achten, und aus Dankbarkeit ihren Winken folgen, also diejenigen ins Direktorium ernennen, welche das

Zutrauen der Franken haben. Escher sagt: Dabon seye jetzt noch keine Rede, die Kommission soll erst ihr Gutachten vorlegen. Zimmermann zeigt an, daß der Rapport noch nicht in französischer Sprache abgefaßt sey. Escher begehrt, daß da die Kommission ihren Auftrag nicht vollführt habe, sie sich sogleich aus der Versammlung entferne, und denselben auf der Stelle vollende, um das Gutachten mittheilen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von 3 Gemeinden. Bourgois fodert ihre Verlesung. Hameler will dieselben in die Kommission verweisen in die ihre Gegenstände einschlagen. Cartier begehrt besondere Nachmittagsitzungen zum Verlesen der häufigen Bittschriften. Dieser Antrag wird angenommen.

Es werden wieder zwei Heurathen zwischen Geschwisterkindern begehrt und gestattet. Hartmann fodert daß diese Heurathen allgemein gesetzlich erlaubt seyen. Man geht zur Tagesordnung.

Egg v. Elikon begehrt Verhandlung der Patriotenentschädigung. Bourgois folgt. Keller fodert die allgemeiner wichtige Feudalrechtsbehandlung. Billeter unterstützt Egg, weil man nicht von Feudalrechtsaufhebung sprechen könnte, wenn die Patrioten nicht gelitten hätten. Cartier will diesen Gegenstand morgen behandeln, weil der Rapport nicht vorhanden ist.

In Rücksicht der patriotischen Adresse einer Section von Paris, wird vorgeschlagen und erkannt, daß von dem darin angerühmten Patriot Rottler von Freiburg Ehrenmeldung im Protokoll geschehen solle.

Die Behandlung des Feudalrechtsgutachtens kommt an die Tagesordnung.

Erösch sagt über den zu behandelnden 9. §. Die Bodenzinse seyen in vielen Gegenden Abgaben gewesen, und sollen also in diesem Fall ohne alle Loskaufung aufgehoben werden, weil ja wieder andere Abgaben auf diese Güter fallen sollen. Penchaud fodert daß die Grundzinse als unlängbares Eigenthum mit dem 20fachen Jahresertrag abkäuflich gemacht werden. Jomini sagt: Es ist nicht genug von Gerechtigkeit zu sprechen; will man ihr nicht gemäß handeln, so sage man doch frei heraus, daß man revolutioniren will: um die möglichste Erleichterung zu verschaffen, stimmt er zu 18fachen Jahresertrag für die Loskaufung. Capani: Wir haben ja die Zehenden beinahe weggeschenkt, und also wäre es ungerecht einen so grossen Unterschied zwischen Zehenden und Grundzinsen zu machen, der Rapport bestimmt die Loskaufungssumme mehr wie hoch genug, denn die Patrioten haben schon lange gesehen, daß der vorige Zustand nicht bleibend sey, und also auch in diesen letzten Zeiten, als die Grundzinse theuer waren, keine mehr gekauft. Haas sagt: Es sey grosse Verschiedenheit zwischen Zehenden und Bodenzinsen, welche letztern sich immer gleichförmig zahlten; der Antrag

von Erösch sey wider alle Gleichheit, daher stimmt er für Penchaud. Keller meint daß nur der 12fache Jahresertrag zur Ablösung hinlänglich sey, weil durch den Verlauf der Zeit der Werth dieses Zinses übermäßig gestiegen ist. Fierz sagt: Die Grundzinse sind ein Kapital, aber die Erhöhung des Wertes der Zinse, entschädigt die Eigenthümer hinlänglich für diesen scheinbaren Verlust, er stimmt also für das Gutachten. Ulmann folgt, glaubt aber, es seyen einige Grundzinse statt Zehenden eingeführt worden, daher begehrt er neue Untersuchung hierüber durch eine Kommission. Suter: Je mehr wir fortschreiten in unsern Arbeiten, je mehr kommen wir in unser Cassa zurück; die Revolution gewährt dem Landmann soviel Vortheile, daß er sich doch endlich damit begnügen sollte, er will 17fachen Jahresertrag. Jomini: Nicht die Grundzinseigenthümer haben allein gewonnen, die Güter sind ja auch im Werthe gestiegen; wir gehen täglich zurück: Die Grundeigenthümer gewinnen von allen Seiten, und überall verliert der Staat. Carmintran: warum will man ein Viertel des Werthes den Gutsbesitzern schenken, immer wollen wir wohlthätig seyn auf anderer Leute Kosten: eben so verhält es sich mit dem Erbschaft, auch dieser ist wie die Grundzinse als Zins von abgetrettem Eigenthum aufgelegt worden: er fodert Rückweisung in die Commission. Rumbach sagt, immer nur spricht man vom Abzahlen, aber nicht wie abbezahlt werden soll; wo soll der Bauer das Geld dazu hernehmen: er fodert Verweisung in eine Commission, die aus Kenntnißreichen Mitgliedern bestehe.

(Die Fortsetzung im 64ten Stük.)

Von Stund an werden bei Endunterschriften um den Preis von dreißig Louisd'or des Jahrs, welcher zwar wegen der bisweilen sehr beträchtlichen Verschiedenheit des Preises der Lebensmittel nicht unänderlich ist, junge Tischgänger von 10 bis 15 Jahren angenommen, welchen man, gegen möglichst mäßige Bezahlung, allen Unterricht, den ihre künftige Bestimmung als Vorübung erfordert, theils selbst geben, theils verschaffen wird; sie mögen sich nun den Regierungsgeschäften, oder der Kirche, oder dem Militärstande, oder der Handelschaft, oder was für einem Berufe es immer seyn mag, wiedmen wollen. Je beträchtlicher die Anzahl der Zöglinge seyn wird, desto weniger theuer wird Pension und Unterricht je dem Einzelnen zu stehen kommen.

Dieserjenigen helvetischen Staatsbürger, welche nicht ihres schätzbaren Zutrauens würdig glauben, sind also so ersucht, sich deswegen mit so wenig Zeitverlust als möglich zu wenden an

Christof Zimmermann,
Pfarrer an der französischen Kirche in
Zürich, wohnhaft zur alten Eiche,
an der Kirchgasse.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Vier und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 11. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 28. Juny.

(Fortsetzung.)

Genaud unterstützt Carmintran und fodert, daß die Commission sich besonders darüber berathe wie diese Abzahlung in Getraide statt in Geld bezahlt werden könnte. Billeter fodert, daß ein Unterschied gemacht werde in der Abzahlung der neuen und alten Grundzinsbesitzer, und will daher auch Verweisung in die Commission. Cartier sagt, die Loskaufung sey ja freiwillig, also müsse nicht auf der Stelle abbezahlt werden, er stimmt fürs Gutachten. Fierz findet das Gutachten sehr natürlich: er kennt keine Herren, die Grundzins zahlen, aber viele Arme, an die man auch denken müsse. Lüscher sagt, anfänglich war dieser Zins sehr gering, nur durch den Verlauf der Zeiten ward er drückend, daher ist die vorgeschlagne Loskaufung hinlänglich. Escher: da jedermann erkennt, daß der Grundzins eine rechtliche vertragsmäßige Schuld ist, so wird man auch zugeben müssen, daß er bei seiner Errichtung in einem gehörigen Verhältnis mit dem dagegen erhaltenen Grund und Boden stand: nun sagt man mit Recht, der Werth des Zinses habe sich seit jener Zeit beträchtlich vermehrt; aber bleibt nicht der Werth der Güter mit dem Werth der Früchte immer in ungefehr gleichem Verhältnis, oder wenn ein Unterschied statt hat, ist er nicht eher für noch grössere Werthserhöhung der Güter? folglich hat das Capital sich im gleichen Maaße in seinem Werthe vermehrt wie der Zins, und es hat hier das gerechteste Verhältnis statt, daher verwerfe ich das Gutachten. Cusior folgt, weil uns die Gerechtigkeit leiten soll. Lüscher behauptet, die Erhöhung des Werths der Güter komme hauptsächlich von ihrer Verbesserung her, folglich halte Eschers Grund nicht Stich: er bleibt also beim Gutachten. Wetter sagt, er müsse einen Grundzins bezahlen, der von einer dagegen versprochenen Seelenmesse herühre, welche nicht mehr gelesen werde: andere Grundzins aber seyen als übermäßig hohe Zins gegen kleine Capitalien verpflichtet worden, daher er beim Gutachten bleiben will. Kuhn sagt, es giebt

zweierlei Grundzins: die einen sind wahre aufgelegte Pachtzins für abgegebenes Eigenthum und Capitalanliehung, die andern sind als Abtrag gegen andere Auflagen, oder als freiwillige Geschenke übernommen worden; offenbar ist, daß diese nicht gleichmäßig behandelt werden können, daß erstere als wahres Eigenthum behandelt, die gegen Abgaben ausgetauschten unentgeltlich, die geschenkten aber zu niederen Preisen loskäuflich gemacht werden müssen: er will also das Ganze in die Commission zurückweisen. Haas unterstützt Eschern und zeigt Lüschern, daß die Verbesserung der Güter mit der Erhöhung ihres Werths in dieser Rücksicht keine Verbindung habe: er glaubt ähnliche auf Ungerechtigkeiten beruhende Grundzins, wie die, welche Wetter anführte, müssen abgeschafft, die wahren Eigenthumsgrundzins aber durch den zofachen Ertrag abkäuflich seyn; das ganze will er an die Commission zurücksenden. Panchaud folgt Eschern. Broye sagt, der Werth der Grundstücke sey jetzt gesunken, also der Vorschlag nach ihrem jetzigen Werth billig: den Ehrschaz glaubt er noch näherer Untersuchung würdig. Endlich wird dieser Artikel zu näherer Bestimmung über die verschiedenen Arten von Grundzins der Commission zurückgegeben.

Zimmermann bringt im Namen einer Commission zwei Gutachten über die Besetzung des Directoriums: das erste enthält eine neue Redaktion des frühern Beschlusses die Directoren Bay und Pfyffer wieder an ihre Stellen zu setzen; das zweite schlägt eine ganz neue Wahl nach der Constitution vor. Escher: Bis letzte Woche waren wir die freien Stellvertreter eines unabhängigen Volks; dann wurden wir unterdrückt von einer Gewalt, der die Versammlung nachgeben zu müssen glaubte: bald darauf ward diese Gewalt wieder aufgehoben, ihre Einrichtungen wurden selbst vom fränkischen Directorium widerrufen, also fodert die Unabhängigkeit unsers Volks, die Ehre unsrer ganzen Nation, und selbst die Achtung, die wir dem fränkischen Directorium schuldig sind, daß wir sogleich alles in den vorigen Stand der Freiheit und des Rechts zurücksenden: wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß wir wirklich frei seyn wollen,

und daß, wenn wir auch einen Augenblick der Gewalt wichen, wir doch gleich nach dem Druck unsre ganze Schwungkraft wieder benutzen, um den Zustand des Rechts und der Freiheit wieder herzustellen. Bürger Stellvertreter, ich fodere Euch also auf, sogleich den Zustand der Unterdrückung zu verlassen und Eurer ersten Pflicht gemäß von der Freiheit wieder Gebrauch zu machen, um Eure Verfassung und das Recht wieder herzustellen: (es wird geklatscht.) Rujet begreift nicht, warum sich die Commission die Freiheit nimmt, zwei Gutachten vorzulegen, da sie doch nur den Auftrag einer neuen Redaktion hatte. Ueber die Sache selbst stimmt er Eschern vollkommen bei und fügt hinzu, daß selbst die Ehre der fränkischen Regierung es erfordere, daß wir zeigen wir seyen nicht unterdrückt; und da unsre Direktoren nicht rechtlich von ihren Stellen traten, so sind diese auch nie erledigt worden: also soll das erste Gutachten angenommen werden. Erösch behauptet, der Brief von General Schauenburg fodere Wiederbesetzung der erledigten Stellen und sie seyen wirklich erledigt. Ruhn: nie war ein freiwilliger Austritt aus dem Direktorium vorhanden, und eben so wenig eine freiwillige oder vollständige Entlassung: also haben wir zu wählen zwischen den Wirkungen der Unterdrückung oder denen unsrer Ueberlegung, zwischen Sklaverei oder Freiheit; ich fodere das erste Gutachten. Haas stimmt Eschern und Ruhn bei: eben um dieses wieder erhalten zu können, freuen wir uns über das Dekret des fränkischen Direktoriums: ich werde mich nicht mehr täuschen lassen wie bei den ersten Direktorenwahlen, um auf bloße Anzeigen hin Männer auszuschließen, von denen man sagt sie werden vom fränkischen Direktorium nicht genehmigt, sondern ich werde nun immer meiner freien Ueberzeugung folgen: ich heiße Wilhelm und will meinem Namen Ehre machen; ich will frei seyn und fürchte den Tod nicht. Panchaud folgt ebenfalls und sagt von dem zweiten Gutachten könne keine Rede seyn, weil der gestrige Schluß erst zurückgenommen werden mußte. Escher sagt, Schauenburg wußte wohl, daß Bay und Pfyffer nicht mehr im Direktorium sitzen, also wenn er uns einladet, im Fall von Entlassung, neue Direktoren zu wählen, so kann er durchaus nichts anders darunter verstehen, als, in so fern wir sie freiwillig entlassen haben, dieß aber ist keineswegs der Fall: und ausserdem sollen wir nicht eher dem heiligen Ruf der Freiheit folgen, wozu uns selbst das Dekret des fränkischen Direktoriums einladet, als den unbestimmten Winken fränkischer Agenten, die ersterem zuwider sind: ich beharre daher auf meinem ersten Antrag. Weber: wir müssen uns in Acht nehmen, daß mit dem Herzen nicht auch der Kopf warm werde: die Commission legte 2 Gutachten vor, weil ein Theil derselben die Lage der Dinge geändert zu seyn glaubte: denke doch an die Gründe zurück, um deren willen Ihr uns nach

Zürich sandtet: unsre Aufnahme daselbst und unsre Unterhandlungen gaben ja für jenen grossen Zweck die schönsten Hoffnungen; aber in dieser Zeit führtet Ihr hier heftige Debatten und habt Dinge abgeschlossen: die in unsre Sendung einschlugen. Das fränkische Direktorium hat uns, nebst Versicherung unsrer Unabhängigkeit, erlaubt, neue freie Wahl zu treffen, wir stehen also nicht zwischen Freiheit und Sklaverei, sondern zwischen Glück und Laune, deren zufolge man ein Mitglied ins Direktorium neu einsehen will, von dem man zum Voraus weiß, daß es aus demselben wieder abtreten wird. Die Entlassung war freilich vollständig, denn sie haben sich ja selbst zu Senatoren gemacht. Entweder haben die Direktoren, die als solche in den Senat giengen, constitutionswidrig gehandelt, oder die Entlassung ist vollständig: in beiden Fällen müssen wir das zweite Gutachten annehmen. (Lautes Geklatsch.) Michel bleibt bei seiner schon früher geäußerten Meinung und will, da die Commission schon 2 Vorschläge machte, noch einen dritten vorlegen. Man soll den beiden Direktoren Bay und Pfyffer schreiben, warum sie als Direktoren nicht an ihrer Stelle seyen; sie sollen sogleich aus dem Senat weggehen und sich an ihre Stelle ins Direktorium verfügen. Erösch will, daß Schauenburgs Brief auch als ein Dekret angesehen werde. Capasni: wir müssen nicht zaudern zwischen dem Wohl des Ganzen und dem Personalinteresse einiger weniger Individuen: wir müssen uns an die Franken, unsre Besreier halten und also das zweite Gutachten annehmen. Cartier: wie haben die Exdirektoren im Senat Platz nehmen können, wenn sie nicht wirkliche Exdirektoren sind? es sind ja viele aus uns zu andern Stellen ohne feierliche Entlassung abgetreten, eben so können's auch die Direktoren thun. Wer gab unsrem Volk die Souverainität? Waren es nicht die Franken! Er host Haas werde sich nun zum zweiten mal nicht wieder verführen lassen und also mit ihm das zweite Gutachten annehmen. Thoring sagt, die Exdirektoren sind ja freiwillig in den Senat getreten und freiwillig in demselben bis jetzt geblieben; also haben sie bestimmt ihre Stellen niedergelegt: kein Gesetz begehre bestimmte Entlassung; also will er das zweite Gutachten. Carmintran ist versichert, daß alle das Gute wollen, und glaubt wir müssen hierbei Frankreich, das Vaterland und die beiden Exdirektoren betrachten: und diese letztern müßten ihres constitutionswidrigen Betragens wegen zur Strafe gezogen werden, daß sie als Direktoren in den Senat saßen, wenn wir sie als solche betrachten wollen; folglich sollen wir neue Wahlen treffen. Suter will die Sache aus 3 Gesichtspunkten beurtheilen. In Rücksicht der Entlassung, in Rücksicht des Briefs von Schauenburg, und in Rücksicht des Dekrets des fränkischen Direktoriums: die Entlassung war Wirkung der Gewalt; auch wenn sie vollständig gegew

ben worden wäre, wäre dieß nur der Gewalt wegen geschehen, Schauenburg ist nur ein Agent des Direktoriums, welches bestimmt alles Geschehene cassirt, wir müssen daher diesem folgen: hätte es andere Wünsche gehabt, es würde uns selbst Winke gegeben haben: also müssen wir uns durchaus an den Buchstaben des Decrets halten. Weiter bedauert er den Zwiespalt, der sich hierüber zwischen beiden Räten erhebe, er schwört aber, daß er von keiner Parthei, sondern nur Mann des Vaterlandes ist: endlich fodert er, daß wir erst entscheiden ob die Entlassung statt habe oder nicht. Jomini sagt, wir wollen etwas spät anfangen fest zu seyn, das Decret des Direktoriums ist eigentlich nur da um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag des Direktoriums: unsre Direktoren sind bestimmt abgetreten, daher fodere ich das zweite Gutachten. Mör sch folgt Eschern, Muzet und denen, die im gleichen Sinne sprachen, weil die gewalthätigen Eingriffe in unsre Freiheit bestimmt cassirt worden sind; er hofft also, wir werden mit Freude von unsrer Freiheit Gebrauch machen. Koch: wenn ich nicht öffentlich zeigen wollte, daß ich immer in den gleichen Grundsätzen stehe, so würde ich die Verhandlung nicht verlängern, denn wahrlich wer nicht durch Vorurtheile geblendet ist, muß in dieser Sache hell sehen. Politik will man gebrauchen — nein! — Geradheit, Offenheit ist Karakter unsrer Nation, und in ihrem Sinne sollen wir auch diesem gemäß handeln. Wir müssen dem grossen Gedanken des fränkischen Direktoriums, der allgemeinen Völkerfreiheit folgen, auch wenn einer seiner Agenten denselben nicht ganz faßt. Das Urrete ist ganz bestimmt; es cassirt alles, und stellt den vorhergegangenen Zustand wieder her; daher sollen wir nicht Winken von bloßen Agenten folgen, denn das fränkische Direktorium fodert nicht, daß wir ihm unsre Freiheit zum Opfer bringen; sondern wir sollen von unsrer Unabhängigkeit Gebrauch machen und zeigen, daß wir der Freiheit würdig sind; erst dann wann man diesem Genüge geleistet hat, kann vielleicht der Fall eintreten von der Politik Gebrauch zu machen, aber ja nicht ehe man das Recht hergestellt hat. Auch er sieht hiebei nicht die Person an, sondern nur die Sache: Wiederherstellung der Konstitution ist keine Verletzung unsrer Pflicht gegen die große Nation, also auch die Wiedereinsetzung der vorigen Direktoren nicht. Er begehrt Annahm des ersten Gutachtens. Legler fodert schleunige Abstimmung. Secretan folgt Suter, daß die Exdirektoren gefragt werden sollen, wie sie in Rücksicht ihres Entlassungsbegehrens gestimmt seyen. Huber unterstützt ganz Webers Antrag und bezeugt, daß er wie Haas irreführt worden sey, glücklicher Weise habe uns das Schicksal wieder herausgeholfen: jetzt könnte uns unsre Hie wieder verführen, aber noch können wir durch Klugheit uns helfen. Der Brief von

Schauenburg spricht bestimmt, und der Wink in demselben deutlich: hätte man gleich anfangs diesem Winke gefolgt, so wäre die Sache auf einem geraden Wege beendigt worden, jetzt müssen wir dagegen einen krummen Weg einschlagen. Das fränkische Direktorium hat uns freilich freigemacht, aber dieses ist verschieden zugegangen, die einen aus uns haben sich überwinden lassen, die andern haben capitulirt, und wieder andere haben der Nothwendigkeit nachgegeben: jetzt aber ist unser Vaterland in einer Lage, in der es der fränkischen Hilfe noch nicht entbehren kann, und doch wollen wir fodern, daß sie keine Gewalt in unserm Land haben soll! Gottlob, daß unser Volk mehr durch sein Herz als durch seinen Kopf ist, und in dieser Rücksicht Ruhe wünscht: laßt uns also den Winken, die wir erhalten, folgen, und wir werden dadurch für unser Betragen vor der ganzen Welt gerechtfertigt seyn. Aber in Zukunft laßt uns klüger seyn und nicht versuchen in Stein zu hauen. Daher will er den zweiten Rapport annehmen. Die weitere Berathung und Abstimmung wird auf morgen verschoben.

Senat 28. Juny.

Laflechere und Ziegler berichten im Namen der über die Besoldungen der Repräsentanten niedergesetzten Commission. — Dieselbe rath den Beschluß anzunehmen. Ruopp sagt, jeder Arbeiter sey allerdings seines Lohns werth; aber wenn er den Zustand unserer Finanzen betrachte, so schein ihm der gegenwärtige Beschluß sehr voreilig; er hätte vor allem einen Etat der Ausgaben und Einnahmen gewünscht; alsdann erst könnte man nach Maaßgabe des Vermögens jedem Arbeiter seinen Lohn bestimmen, denn in einer armen Republik wie die unsere ist, kann man nur nach Maaßgabe des Vermögens nicht nach jenem der Arbeit belohnen. Es scheint ihm auch sehr partheiisch zu seyn, daß die Repräsentanten sich selbst vor allem aus Bezahlung bestimmen; sie hätten das mit eher enden sollen. Der 2te Artikel des Beschlusses, nach welchem vom 1. July jeder Repräsentant nach Verhältnis des Zustandes der Nationalcasse, etwas Geld auf Rechnung seines verfallenen Gehaltes empfangen soll, ist unvollständig; es sollte vielmehr jedes Mitglied nach Verhältnis der Zeit, während der es gearbeitet hat, etwas an Geld bekommen; es würde unbillig seyn, wenn diejenigen, welche Monate später als andere ankamen, mit diesen gleichviel beziehen würden. Zäslin stimmt für das Gutachten der Commission; die gegenwärtige Gehaltsbestimmung sey nur als provisorisch anzusehen, da in der Folge erst, wenn einmal allgemeine Gesetze und Maaße in Helvetien werden eingeführt seyn, der Sinn der Konstitution über diesen Punkt ganz erreicht werden kann; er hätte ebenfalls vor allem aus den Etat unserer Finanzen gewünscht, allein

wichtige Gründe erfodern, daß die Bestimmung der Emolumente nicht weiter hinausgeschoben werde; daß der Gehalt der Repräsentanten zu erst bestimmt worden, sey natürlich, weil die Summe desselben leicht die stärkste in der Rechnung seyn und bei Bestimmung der übrigen, zur Richtschnur dienen wird; er hätte für 250 Dublonen eben so gern oder noch lieber gestimmt und für die Republik wären dadurch immer 5000 Dublonen erspart worden; bei genauerer Ueberlegung finde er dennoch die Summe im Ganzen nicht übertrieben. *Devey*: wir sollen uns erinnern, daß wir vor kurzem den Zehenden für dieses Jahr abgeschafft haben; daß der große Rath damit umgeht, dieß für immer zu thun; dadurch ist ein sehr beträchtlicher Theil des Staatseinkommens zerstört; wenn wir nun große Gehalte bestimmen, so müssen auch große Auflagen festgesetzt werden und damit wird das Volk wenig zufrieden seyn; wir sollen ein Beispiel von Mäßigung und Uneigennützigkeit geben; 200 oder 225 Louisd'or hält er für völlig hinlänglich. *Schar* stimmt für Annahme des Beschlusses; die Bezahlung sey den Umständen angemessen; der große Rath habe kluge Rücksicht genommen auf alles was jeder von uns aufopfern mußte; unsere biedere Nation verlange nicht, daß die ersten Patrioten, die alle durch die Revolution mehr oder weniger gelitten haben, nun neue Aufopferungen machen sollen; er gesteht gern und schämt sich des Geständnisses nicht, daß er auf seinem Posten nicht so viel leisten kann, als mancher andere leistet; aber er hat doch redlichen Willen und dieser muß für die That genommen werden. Die Geschäfte werden nie wichtiger werden, als sie es jetzt sind, wir müssen also mit Anstrengung aller unserer Kräfte arbeiten können. *Münger* sagt, er selbst, da er keine Haushaltung habe, brauche einen so großen Gehalt nicht als hier vorgeschlagen wird; aber er kenne verschiedene seiner Collegen, die mehr bedürfen; er will, was er nicht braucht zurückgeben, und jeder soll das nehmliche thun. *Muret* spricht für den Beschluß, obgleich er wahrscheinlich in der Folge gegen die Stärke anderer Besoldungen sprechen werde; die Repräsentanten müssen mit ihren Familien auf eine ehrenhafte Weise leben können; sie müssen die Mittel haben ihren Kindern eine gute Erziehung geben zu können, welches um so nöthiger aber auch schwieriger ist, da die ehemaligen Oligarchen die Erziehung des Volks so sehr vernachlässigt haben; man darf auch nicht vergessen, daß die Kosten der Hin- und Herreise mit einer Familie, die Verlassung gewohnter Geschäfte, die Störung derselben durch ihre Unterbrechung u. s. w. keine unbedeutenden Aufopferungen sind; noch ein anderer politischer Zweck, den man im Auge haben muß, ist der, daß die Repräsentanten vor allen Versuchungen sich auf unerlaubte Weise Geld zu verschaffen, geschützt seyn müssen: er spricht nicht von jetzt, sondern für die

Zukunft; bestimmt man zu geringe Besoldungen, so werden entweder nur Reiche, oder solche, die nichts zu verlieren haben, diese Stellen besetzen; beides ist gleich gefährlich für die Republik. Er hätte 250 Dublonen gewünscht, allein der kleine Ueberschuß scheint ihm zum Verwerfen nicht hinlänglich, zumal der große Rath alsdann leicht eine noch stärkere Summe vorschlagen könnte. *Frossard* stimmt *Ruepp*, *Benhard* und *Devey* bei; wir müssen vor allem den Zustand unserer Finanzen kennen; der Staat kann so wenig als ein Partikular Ordnung in seinen Haushalt bringen, ohne seine Ausgaben in das gehörige Gleichgewicht mit den Einnahmen gebracht zu haben. Das Volk hat uns hieher gesandt, um seinen Wohlstand zu befördern und ihm Erleichterung zu verschaffen; wir können in der Folge immer höher, aber nicht leicht herunter stimmen; es ist ein unangenehmer Zustand, Richter in eigener Sache zu seyn; aber es ist dies ein Grund mehr für uns, bescheiden zu seyn; er glaubt 200 Dublonen wären sehr hinlänglich und er verwirft den Beschluß. *Duc* sieht die Mitglieder der Gesetzgebung als Familienväter an; und da Helvetien nur Eine Familie ausmacht, so sind wir als ihre Väter anzusehen; ein Hausvater stellt aber erst seine Rechnung, ehe er seine verschiedenen Ausgaben festsetzt; bei so starken Besoldungen müßten nicht minder starke Abgaben erhoben und das Volk also sehr gedrückt werden; *Muret* wolle gerade das nemliche thun, was die ehemaligen Oligarchen thaten; er will den Repräsentanten die Mittel geben, ihre Kinder sorgfältig erziehen zu lassen und sie dagegen dem Volke zu nehmen; er verwirft den Beschluß bis der Zustand der Staatseinkünfte kann vorgelegt werden; indessen könnte auf Rechnung hin einige Zahlung geschehen. *Berthollet* glaubt nicht, daß eine niedrige Sparsamkeit der Republik wahren Vortheil gewahren werde; indess ist er auch der Meinung, daß man zuerst den Zustand der Staatseinkünfte kennen müsse; er verwirft darum den Beschluß; wünscht aber, daß jeder Repräsentant vorläufig eine Summe von 100 Louisd'ors aus dem Schatzamte auf Abrechnung entheben könnte. *Bay* ist gleicher Meinung; nur dürfte die Summe von 100 Louisd'ors für den Zustand der Staatskasse zu stark seyn; er wünscht also die Hälfte und für alle Deputirten gleich, indem die Konstitution alle zu gleicher Zeit hergerufen hat. *Meyer v. Arau* hätte gewünscht, es wäre ein Taggeld statt eines Jahrgehalts bestimmt worden; das durch wäre die Berechnung dessen, was für freiwillige Abwesenheiten, seiner Meinung nach, soll abgezogen werden, erleichtert worden. — Der Beschluß wird mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.

Die Fortsetzung folgt.

No. 65 und 66 wird Samstags ausgegeben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Fünf und sechzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Samstags den 14. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juny.

(Fortsetzung.)

Ein Brief des General Schauenburg, worin derselbe anzeigt, da Rapinat bis auf weitere Ordre, an seiner Stelle als Kommissar in Helvetien bleibe, wird verlesen.

Eine, Beobachtungen ber das Leukerbad enthaltende eingefandte Flugschrift des Arztes Develay, wird auf Frossards Antrag, der dem Verfasser ein sehr gnftiges Zeugnis erteilt, einer aus den B. Rahn, Crauer und Usteri bestehenden Kommission zur Untersuchung bergeben.

Frossard legt seinen schriftlichen Bericht ber die Deputation nach Zurich vor. Zulauf verlangt Druck und Uebersetzung ins Deutsche. Lthi v. Sol. bemerkt, der Wille des Senats sey dahin gegangen, das beobachtete Ceremoniel schriftlich zu erhalten; die findet sich aber hier mit einem unntzlichen weiterschweifigen Detail vermischt. Kaslechere verlangt Fomerod und Berthollet sollen einen Auszug aus dem weitlufigen Bericht machen, und darinn den wesentlichen Umstand nicht vergessen, da Schauenburg ihnen die Zusicherung der Untheilbarkeit der Republik gegeben habe. Berthollet erwiedert, der Bericht enthalte alles was man verlangen knne, und Frossard ist sehr unwillig; er wei nicht was man haben will; erst fodert man einen umstandlichen Bericht von ihm, und nun er diesen liefert, einen abgekrzten. — Man verlangt den Druck des Berichts. Senhard will vorher die deutsche Uebersetzung, damit man sehe, ob er in der Uebersetzung eben so lang ist? — Angenommen.

Kaslechere legt einen Brief der Verwaltungskammer des Kantons Lemane vor; dieselbe findet, da der auf die Bernerschen Gter im Lemane gelegte Sequester gar wohl aufgehoben werden knne. An die darber niedergelegte Kommission verwiesen.

Auf Lthi's v. Sol. und Frossard's Antrag wird den Saalinspektoren aufgetragen, sich mit der Municipalitat von Arau zu besprechen, wie das Fah-

ren der Wagen, vor dem Versammlungssaale des Senats vermieden werden knne.

Der Beschlu welcher dem B. Gout Kantons Lemane, seine Base zu heurathen erlaubt, wird angenommen.

Duc beklagt sich ber das Ausbleiben der frankschen officiellen Bullerins, und will, der Drucker soll angehalten werden, seiner Verpflichtung ein Genge zu leisten, widrigenfalls man den Druck des amtlichen Blattes einem andern bergeben soll. Muret und Frossard unterstzen das Begehren, und die Saalinspektoren erhalten den Auftrag, von dem Drucker eine ungesaumte schriftliche Erklrung zu verlangen, ob er seinen eingegangenen Verpflichtungen ein Genge leisten wolle, oder nicht.

Auf Lthi's von Langnau Antrag, soll die Kommission ber den im Lemane auf Bernersche Gter gelegten Sequester, binnen zwei Tagen berichten.

Kaslechere und Fomerod beklagen sich ber die vielen Briefporto's welche die Representanten zahlen mssen. Man geht zur Tagesordnung, da der Senat hierber nichts verfgen kann.

Der Beschlu, welcher auf ein Schreiben einer Pariser Section, des Freiburger Patrioten Bouliers brgerliche Tugenden belobt, wird, nachdem Muret diesem Brger ein gnftiges Zeugnis erteilt hat, angenommen.

Bauchet schlgt vor, der Senat soll dem General Schauenburg auf den heute empfangenen Brief antworten, und ihm seine Freude bezeugen, ber die Nachricht da der B. Kommissar Rapinat bei der frankischen Armee in Helvetien bleibe. Usteri: Ich bin nicht gewohnt meine Gefhle zu verhehlen: so wie ich letzten Montag, meine Freude laut ausserte, so berge ich auch nicht, da ich heute traure. Ich erinnere den Senat, an die allgemeine und hohe Freude, die unter uns ertnt hat, nach Verlesung der beiden Beschlsse des frankischen Direktoriums, von denen uns der eine die Abreise des Kommissar Rapinats aus der Schweiz anzeigte; — wie ware es mglich da wir heute Freude bezeugten, ber die Nachricht, da derselbe in Helvetien bleibt? Berthol-

let: Die Offenheit des Mitgliedes, welches vor mir gesprochen hat, gefällt mir sehr, aber seine Gesinnungen desto weniger; sie können uns in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich versetzen; Kapinat hat seiner Pflicht gemäß gehandelt; er hat vor wenigen Tagen unsere Deputirten aufs verbindlichste empfangen — er ist neuerdings in allen seinen Gewalten bestätigt — und wir sollten uns dabei gleichgültig zeigen? Er unterstützt Vauchets Antrag. Augustini ebenfalls; er hat das nämliche schon bei Verlesung des Briefes gewünscht; ein anderes Benehmen würde Nachgier verrathen. Fornerod unterstützt Vauchets Vorschlag von ganzem Herzen; was jetzt erfolgt ist, war schon seit einigen Tagen sein herzlichster Wunsch; er ist ordentlich in Verzweiflung (desespéré) über das was Usteri gesagt hat; wer ist, zumal nach dem glanzvollen Empfang der Deputirten nach Zürich, nicht alles Vergangene vergessen kann, der ist kein guter Bürger, und kein Freund des Vaterlandes und der Eintracht. Laflechere will man soll dem General Schauenburg ganz einfach für seine Nachricht danken, und abwarten was Kapinat selbst melden werde: — Auch ich, sagt er, bin ein Freund der Eintracht und Harmonie; aber diejenigen sind es nicht, die durch solche Motionen, Aeussierungen ungleicher Gesinnungen hervorrufen, und Funken der Zwietracht in die Versammlung werfen. Zäslin spricht für Vauchets Antrag. Frossard findet, da der Senat keine Initiative habe, so komme es einzig dem grossen Rathe zu, eine Antwort vorzuschlagen; er bezeugt, wie sehr es ihn kränke, daß die Discussion in persönliche Beleidigungen eines Mitgliedes, das er ungemein schätze, ausgeartet ist; er ist überzeugt, daß nur allein tiefes Gefühl der Ehre der helvetischen Nation, dieses Mitglied sich dem Antrage zu widersetzen, bewogen hat. Berthollet verlangt, daß Frossard zur Ordnung gerufen werde, und versichert daß er zu keiner Parthei gehöre. Genhard meint, Kapinat wäre abgerufen worden, weil das fränkische Direktorium dieß für das einzige Mittel angesehen habe, den aufs höchste gestiegenen Mißverständnissen ein Ende zu machen; nun dieselben aber durch die Deputation nach Zürich sind gehoben worden, so sey die Entfernung von Kapinat auch wiederrufen. Er will man soll dem General für den freundschaftlichen Empfang unserer Deputation danken, und in Rücksicht der Versicherungen die ihnen gegeben worden, über Kapinats Bleiben Freude bezeugen. Lütthi v. Sol. bemerkt, das erstere sey längst geschehen, und es frage sich jetzt nur, ob der Senat Freude über Kapinats Bleiben bezeugen soll, und ob er für sich diesen Beschluß fassen könne? Bodmer findet, man sollte mehr Respekt gegen Kapinat beobachten, und verlangt, daß die Ausdrücke die sich ein Mitglied erlaubt hat, auch abgedruckt werden sollen. Hoch will, im Fall man gegen Kapinat, als er abgerufen ward, kein Bedauern

bezeugt habe, so soll man jetzt auch keine Freude bezeugen. Lütthi v. Sol. erwiedert: Der Senat habe keine Freude bezeugt, als die Abreise von Kapinat angezeigt ward. Reding: Wir sollen in unserer gegenwärtigen Lage immer Mäßigung beobachten, nicht das eine Mahl übermüthig und das andere beinahe bis zur Niederträchtigkeit niedergeschlagen seyn; man soll entweder ganz einfach dem General antworten, und ihm die Anzeige verdanken, die er uns macht, oder lieber gar nicht antworten, bis der grosse Rath einen Vorschlag sendet; es könnte sonst eine widrige Verschiedenheit zwischen dem Benehmen beider Rätze entstehen. Crauer, Diethelm, Duc und Fuchs sprechen für Vauchets Vorschlag. Muret spricht im Sinne Redings, und erinnert an das civische Reunis onsfest das man feyern sollte. Laflechere unterstützt Reding: Wir sollen uns nicht vom grossen Rathe in dieser Sache trennen. Vauchet beklagt sich, daß man habe sagen dürfen, der Senat hätte sich gefreut, als Kapinats Abreise wäre angezeigt worden; kein einziges Mitglied habe hierüber Freude bezeugt, man habe sich, über das erste Urtheil allein, welches unserer Unabhängigkeit huldiget, gefreut. Usteri: Ich bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wann ich gesagt habe: der Senat hätte über Kapinats Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des fränkischen Direktoriums laut und wiederholt beklatschte. — Ich bin zu dem Wahne verleitet worden, indem ich von meinen eignen Gefühlen auf die eines Theils der Versammlung schloß; ich sehe nun vollkommen ein, daß ich im Irrthum war. — Man hat darauf angetragen, daß die wenigen Worte die ich gegen den Vorschlag gesagt habe, gedruckt werden sollen. Ich versichere den Senat einerseits, daß ich selbst hiefür sorgen werde, und daß andererseits, wann er gut finden sollte, meine Worte auch in das offizielle Blatt aufzunehmen, es mir sehr angenehm seyn soll. Mit 30 Stimmen wird Vauchets Vorschlag angenommen; für denjenigen Reding's waren 12 Stimmen.

Grosser Rath, 29. Juny.

Der Präsident zeigt an, daß der Senat dem General Schauenburg auf sein gestriges Schreiben geantwortet habe, und fodert den grossen Rath auf, das gleiche zu thun. Ruhn fodert Tagesordnung. Zimmermann folgt Ruhn, weil man dem General auch nicht geantwortet habe, als er uns anzeigte, daß er für einmal als Kommissar der fränkischen Regierung in Helvetien stehe. Weber sagt: Wann ein Partikular einem andern auf seine Briefe nicht antwortet, so ist es unhöflich, um soviel mehr also wenn wir dieses gegen Schauenburg unterlassen, folglich sollen wir antworten. Broye sagt: Weil wir einen Fehler begangen haben, sollen wir ihn nicht durch einen zweiten Fehler wieder gut machen wollen, und

also antworten. Huber stimmt bei, und will daß wir den General zu einem Ausöhnungsfest einladen. Zimmermann will, daß wenn man dem General schreibe, man ihm auf seine beiden Briefe antworte. Der Präsident zeigt an, daß wenn es nur um Anzeige des Empfangs der Briefe zu thun, dieses schon geschehen sey, indem er den Courrieren Empfangscheine gegeben habe. Escher fodert daß nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne weitere Komplimente, beide Briefe zugleich beantwortet werden; das Ausöhnungsfest findet er durchaus unzweckmässig, weil wir nie mit Schauenburg uneinig waren, und die Republik kein Geld für dringende Ausgaben, viel weniger also für unnütze Feste hat. Huber fodert, daß dieser Brief gegen alle fränkischen Authoritäten in den allerhöchsten Ausdrücken abgefaßt werde. Escher beharrt auf dem bloß einfachen Antwortschreiben an Schauenburg, und sagt: Wenn man mehr thun wolle, so soll man die Gründe dafür anzeigen, weil er dann auch die Gründe aufstellen wolle, die er ohne dies für einmal noch für sich behalte. Weber behauptet, wir haben nur einen Brief zu beantworten, und fodert, daß man nichts gegen die fränkischen Authoritäten affectire. Kuhn bezeugt, daß wir mehrere Briefe von Schauenburg zu beantworten haben, und kennt keine Affectation gegen die fränkischen Behörden. Es wird beschlossen, die Briefe ganz einfach ohne Festeinladung zu beantworten, und die Verfertigung des Entwurfs hierüber an Huber, Zimmermann und Secretan zu übergeben. Meyer fodert, daß dieser Entwurf nach dem Sinn der Versammlung, und nicht wie das gestrige Commissionsgutachten verfertigt werde.

Das Direktorium theilt einen Brief mit vom König von Sardinien, worin er zur Vereinigung der 13 Kantone in Eine Republik Glück wünscht, seiner Freundschaft und Beibehaltung der alten Bündnisse versichert (man klatscht). Muzet will das Direktorium fragen, ob es wegen den schweizerischen Regimentern in fremden Diensten negociere, und wie weit es in den Negotiationen vorgerückt sey. Zimmermann fodert, daß man mit dieser Anfrage noch warte, und den Brief des Königs von Sardinien, der Anerkennung der Republik wegen, in das Protokoll und öffentliche Tagblatt eintrücke. Kuhn sagt: Die Kommission habe noch nicht, in Rücksicht auf den auswärtigen Kriegsdienst rapportirt, und wir können das Direktorium zu keinen solchen Mittheilungen auf fodern. Anderwerth bemerkt, daß in diesem Briefe nur von den 13 Kantonen nichts aber von den zugewandten Orten und Vogteyen die Rede sey. Muzet fodert daß die Kommission schleunigst ihr Gutachten einbringe, und behauptet, daß wir das Recht haben das Direktorium einzuladen und so wichtige Mittheilungen zu machen. Huber stimmt des 80. §. der Konstitution wegen für Kuhn. Kuhn fodert aufs

neue aus eben diesem Grunde die Tagesordnung. Secretan behauptet, ungeachtet dieses Artikels der Konstitution könne sich die Gesetzgebung immerhin Nachrichten von dem Direktorium über die Lage der Republik, in Rücksicht ihrer äussern Verhältnisse geben lassen, und das Direktorium einladen Negotiationen anzufangen, und zu betreiben. Muzet ist ganz Secretans Meinung, und erklärt, daß ja sonst die Kommission über die Regimenter in fremden Diensten unnütz wäre. Die Tagesordnung wird über Muzets Antrag angenommen.

Zimmermann begehrt aufs neue Einrückung des Sardinischen Briefes ins Tagblatt. Escher widersetzt sich diesem Antrag, weil die Republik schon früher von deutschen Fürsten anerkannt wurde, ohne daß ihre Briefe eingerückt wurden, und er hofft, daß man den königlichen Briefen vor den fürstlichen keinen Vorzug gebe. Zimmermann fodert, daß alle diese Annerkennungsbriefe eingerückt werden. Willet begehrt, daß der Brief der Cisalpinischen Republik zuerst eingerückt werde. Haas glaubt, wir können diese Briefe nicht bekannt machen, weil sie dem Direktorium gehören. Der Druck der Briefe und ihre Einrückung ins Tagblatt werden anerkannt. Anderwerth erneuert seine Bemerkung, daß der König von Sardinien die helvetische Republik nicht vollständig anerkenne. Muzet unterstützt diese Bemerkung, besonders weil Wallis, welches kein Kanton war, an der Grenze von Piemont liege, und man mit den Königen nie nichts unbestimmt lassen müsse. Herzog bemerkt, daß wir an diesem Brief nichts ändern können. Kuhn sagt: Da uns die grosse Republik vollständig anerkenne, so dürfen wir ruhig über diese Unvollständigkeit zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob nicht denjenigen Staatsbeamten, welche Archive u. d. g. aufzubewahren haben, Nationalgebäude zu Wohnungen gegeben werden sollten. Auf Herzogs Antrag wird die Berathung hierüber an eine Kommission gewiesen. Kuhn begehrt schleunigen Rapport hierüber: auf Kochs Rathen wird die Besoldungskommission damit beladen.

Zimmermann liest zwei Schreiben vor, von den beiden Direktoren Bay und Pfyster, denen zufolge sie nun um aller Zweitracht über die Besetzung des Direktoriums ein Ende zu machen, ihren Abschied begehren. Zimmermann fodert, daß da die Direktoren billig ohne Entlassung von der Gesetzgebung von ihren wichtigen Stellen nicht abtreten sollen, daß ihnen die gefoderte Entlassung gestattet, und ihre Briefe in das Protokoll und Tagblatt als Beweise ihres Patriotismus eingerückt werden. Herzog begehrt, daß man den abtretenden Direktoren durch eine Abordnung von vier Mitgliedern aus dem Rath, für ihre wichtigen geleisteten Dienste danke,

Escher folgt ganz Zimmermann und Herzog und sagt: Dieser Schritt der Direktoren Bay und Pfyffer ist nun ein unverkennbarer Beweis ihres wahren Patriotismus, und zeigt, wie sehr sie das Vertrauen des Volks und der Gesetzgebung verdienen, und wie sehr es sich der Mühe gelohnt hätte, sie letzte Woche durch mehr Standhaftigkeit, zur Ehre und zum Glük unsrer Nation an ihren Stellen zu erhalten; man unterlasse also ja nicht, ihnen im Namen des Vaterlandes die wärmste Erkennlichkeit zu bezeugen. Cartier glaubt, diese Entlassung bedürfe keines besondern Dekrets, übrigens aber wünscht er zu näherer Erörterung dieser Frage, Niedersehung einer Kommission. Huber glaubt, wir brauchen über diese Entlassung keinen besondern Beschluß zu fassen, weil sie selbst genommen worden sey; eben so findet er die Dankerstattung durch eine Abordnung überflüssig, weil man die Deputationen nicht zu gemein machen müsse, wodurch sie ihren wahren Werth verlieren. Ruhn behauptet, es sey ein Vertrag zwischen uns und den Direktoren, so daß also diese Verbindung nicht nur einseitig aufgehoben werden könne, sondern beide Partheien müssen dazu einwilligen, und also begehrt er ein Entlassungsdekret. Escher hofft, daß diese Art von Dankfagungsbezeugungen nicht so häufig werden, um den Werth unserer Deputationen zu verringern, daher beharret er auf seinem ersten Antrag. Haas wünscht eine einfache Entlassungsacte ohne weitere Ceremonien. Panchaud stimmt ganz für Escher. Suter folgt Zimmermann und sagt: Es ist schön an Bay und Pfyffer daß sie abtreten, aber es war in dieser Lage der Dinge Pflicht von ihnen, und diese ihre Erfüllung bedarf keines andern Dankes, als die Befriedigung, das Vaterland die Früchte derselben genießen zu sehen. Weber stimmt Suter bei, und begehrt daß eine Dankbezeugung ins Tagblatt eingerückt werde. Zimmermann's Antrag wird angenommen, und der Senat eingeladen, insofern er die Entlassung genehmigt, sogleich zur Wahl neuer Direktoren zu schreiten.

Abgeordnete der Thalschaft Grindelwald erhalten die Ehre der Sitzung, und begehren daß ihre Thalschaft zu einem besondern Distrikt gemacht werde, weil sie zu weit, und im Winter durch zu mühsame und selbst gefährliche Wege von Wiltensthal, ihrem jezigen Distriktsort entfernt sind. Michel unterstützt diese Bitte. Escher würde sehr gerne die Bitte gewähren, weil die Angaben dieser Beschwerden ganz richtig sind; allein wenn wir hier nachgeben, so kommen andere etwas weniger bevölkerte Thalschaften in Menge, und fordern die gleiche Begünstigung mit gleichen Gründen, und dadurch würden die Distrikte übermäßig vermehrt; daher fodre ich Niedersehung einer Kommission, die über die Möglichkeit nachdenke, wie in den Hochgebirgsthälern die Gerechtigkeitspflege verwaltet werden könne, ohne Vielfältigung der Di-

strikte, und ohne zu grosse Beschwerde der Einwohner, und die uns also einen Entwurf vorlege, wie diesem Mangel an Lokalitätsbeobachtung der Konstitution abgeholfen werden könne. Ruhn will diese Bitte der grossen Eintheilungskommission Helvetiens zuweisen. Escher widersezt sich diesem Antrag, weil sich diese Kommission wahrscheinlich nie zu einem Entwurf vereinigen kann. Escher's Antrag wird angenommen, und in die Kommission gewählt, Grafenried, Matti, Fischer, Stark und Hecht.

Ruzet begehrt Behandlung des Friedensrichtersgutachten. Villetet das der Patriotenentschädigung. Beide Gutachten werden in die bestimmte Tagesordnung eingetragen.

Von der Flüh legt einen Entwurf der Eintheilung des 90000 Menschen haltenden Kantons der Waldstätte in 8 Distrikte vor, welche genehmigt wird.

Secretan und Escher legen einen etwas abgeänderten Entwurf über die Eintheilung der sechs Munizipien vor, welche einmüthig angenommen wird.

Da der Beschluß über die Besoldung der gesetzgebenden Rätthe vom Senat verworfen worden, so begehrt Suter Rückweisung des Gutachtens in die Kommission. Ruhn glaubt, man müsse den ganzen Beschluß über die Besoldungen dem Senat zusenden; Lüscher, Panchaud und Custor folgen Ruhn. Büttler glaubt, wir sollen mit den Besoldungen warten, bis man wisse ob die Republik Geld dazu habe, und unterdessen etwas auf Rechnung nehmen. Huber sagt: Der Senat habe nur darum unsern Beschluß verworfen, weil er nicht den ganzen Entwurf über die Besoldungen kannte; man soll also den Beschluß mit dem Entwurf zurüksenden, und indeß mit der Berathung fortfahren. Grafenried glaubt, jeder Repräsentant soll 50 Dublonen auf Rechnung nehmen. Ruhn folgt Huber und Grafenried mit der Bestimmung, daß diese Summe drei Monath, nach dem jedem die Zahlung angeht, enthoben werden könne. Carmintran folgt. Herzog glaubt wir sollen etwas geduldiger seyn, nichts auf Rechnung nehmen wollen, und in unsern Arbeiten fortfahren. Ruzet fragt was denn diejenigen machen sollen, die noch nicht drei Monath da sind, die kein Geld mehr haben und doch nicht gern borgen? er wünscht, daß jeder p. Monath 10 Dublonen auf Rechnung nehmen könne. Secretan begehrt daß nur Vierteljährlich ausbezahlt, und nur den Bedürftigen auf Rechnung gegeben werde. Legler glaubt wir sollen noch etwas Zeit auf Kredit hin leben. Ruhn sagt: Unsrer Hauswirthe bedürfen Geld und darum müssen wir sie zahlen können. Genaud sagt: Einige von uns haben schon von ihren Kantonen Geld erhalten, andere nicht, und diese letztern können nicht mehr warten. (Die Fortsetzung im 66sten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Sechsz und sechszigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Sonntags den 15. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Juny.

(Fortsetzung.)

Custor will, daß man Monatsweise etwas auf Rechnung beziehen könne; er glaubt wir sollen einmal anfangen ausgeben, weil wir nur dadurch ökonomisch seyn lehren, wenn sogleich alles bezahlt werden muß, was wir zu zahlen erkennen. Hussi folgt Hubern und fodert 20 Dublonen monatlich auf Rechnung. Fierz stimmt für Nuzet. Capani begehrt 15 Dublonen auf Rechnung monatlich. Panchaud folgt. Hubers und Hussis Anträge werden durch Stimmenmehr angenommen. Huber fodert daß die Bezahlung von der Erwählung an gerechnet werde. Panchaud begehrt daß erst von der Abreise nach Frau an die Besoldungen angehen. Nuzet folgt Panchaud; allein Hubers Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen.

(Nachmittags, 4 Uhr.)

Das Direktorium übersendet ein Schreiben von der Verwaltungskammer des Kantons Sentis. Huber fodert, daß es derjenigen Kommission zugesandt werde, in die sein Gegenstand passe. Escher fodert die Verlesung desselben, weil ja die Nachmittagsstunden gerade und ausschliessend zu dem Endzweck, Bittschriften zu verlesen, angeordnet seyen. Man liest dieses Schreiben; es enthält Einwendungen gegen Aufhebung des Zehenden und anderer Feudalrechte. Herzog fodert Tagesordnung. Huber folgt. Hussi folgt ebenfalls, weil die Beibehaltung des Zehenden und der Feudalrechte konstitutionswidrig wäre. Die Tagesordnung wird angenommen. Germann fragt, ob sie nun im Kanton Sentis ihre Pfarrer weg jagen sollen, weil diese meist aus Zehenden bezahlt wurden, keine Kapitalisten sind, und also nicht unbesoldet dienen können. Huber sagt: Man werde sich ehestens mit Besoldung der Geistlichen beschäftigen.

Der Senat geht über die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer zur Tagesordnung, nimmt aber die Einladung zur neuen Wahl an. Herzog

sagt: Dieses Betragen des Senats ist konstitutionswidrig, da indessen die Vernünftigeren nachgeben müssen, so wollen wir zur neuen Wahl schreiten. Huber fodert, daß Herzog über diese unanständige Vergleichung zur Ordnung gewiesen werde. Rubin sagt: man soll dem Senat die Konstitution zusenden, damit er sehe, daß er nie zur Tagesordnung gehen kann. Huber will, daß man sich jetzt über ähnliche Unregelmäßigkeiten wegsetze, und sogleich zur neuen Wahl schreite. Escher glaubt die Wahl soll bis morgen aufgeschoben werden, weil wir der Bittschriften wegen versammelt, und zu so wichtigen Geschäften nicht zahlreich genug sind. Huber beharret, weil immer das Wichtigste zuerst gethan werden müsse. Hubers Antrag wird angenommen, und zu Stimmenzählern erwählt Weber und Haas. — Durch das Loos fällt dem Senat der Vorschlag für die erste Wahl zu.

Hecht will daß wir uns permanent erklären, oder die Wahlen erst Morgens vornehmen. Meyer begehrt Aufschub bis Morgens wegen der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder. Herzog glaubt die Permanenz sey unmöglich, übrigens aber sollen wir keine Wahl anfangen ohne sie zu vollenden. Fierz er begehrt, daß wir bei einander bleiben bis eine Wahl gemacht sey. Wyder erneuert die Bemerkung daß wir zu solchen Geschäften nicht zahlreich genug seyen. Hussi begehrt Vertagung auf Morgens. Hartmann fordert dringendst die Permanenz. Wyder will die abwesenden Mitglieder rufen lassen. Michel fodert Aufschub bis Morgens. Haas stimmt für Hartmann. Herzog will noch fortarbeiten und erst später absprechen. Escher fodert aufs neue Vertagung, Koch und Custor folgen, so auch Zimmermann welcher Morgens um 6. Uhr die Versammlung wieder eröffnen will. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat noch seinen fünffachen Vorschlag zur ersten Direktorwahl einsandte, so wurde die Wahl selbst noch folgendermaassen vorgenommen.

Dieser Senator hatte 26 Stimmen, Dolder Senator, 3 Stimmen, La Harpe aus dem Leman 56

Stimmen, Barras Senator, 1 Stimme, Augustini Senator, 4 Stimmen.

Also ward mit absolutem geheimen Stimmenmehr zu einem Direktor ernannt: Friedrich Caesar La Harpe aus dem Canton Lemau.

Senat, 29. Juny.

Der Präsident Lütli von Solothurn sagt, man habe bis dahin das System beobachtet und als Grundsatz angenommen, daß jeder Bürger das öffentliche Amt, das er im Senate bekleidet, niederlegen könne; die vor einigen Tagen von den H. Bay und Pfiffer verlangten Dimissionen von ihren Direktorstellen, seyen vom grossen Rath für unfreiwillig angesehen und somit wieder aufgehoben oder für nichtig erklärt worden: indessen wären bekanntlich die Meinungen über dieses Geschäft in beiden Räten sehr getheilt gewesen, und um dieser Spannung ein Ende zu machen, haben die H. Bay und Pfiffer zu unvergeßlichem Danke, wie er glaubt, ihres Vaterlands — neuerdings erklärt, daß sie freiwillig ihre Entlassungen nehmen. Diese Erklärung beider gewesenen Direktoren, so wie ein Beschluß des grossen Rathes „der ihnen ihre Entlassung bewilligt, und wenn dieselbe vom Senat ebenfalls wird angenommen seyn, ihn auffordert, nach constitutionellen Formen zur Wahl neuer Direktoren zu schreiten“, werden vorgelesen.

Augustini nimmt das Wort: er brenne von Vaterlandsliebe, aber auch das Ansehen des Senats liege ihm sehr am Herzen. Bei Ansicht dieses Beschlusses könne er sich nicht bergen: latet anguis in herba (eine Schlange liegt im Grase verborgen). Man solle sich erinnern, daß, als der grosse Rath die frühere Entlassungsbegehren der Exdirektoren anzunehmen vorgeschlagen hat, der Senat zur Tagesordnung übergieng, indem er die Annahme der Entlassung für unnöthig und überflüssig erklärte; sollte der Senat nun die gegenwärtige neue Ertheilung der Dimission sanktioniren, so würde er mit sich selbst im Widerspruch stehen und sein Ansehen müßte nothwendig Gefahr leiden; die beiden Exdirektoren haben ferner Sitz im Senate genommen; dem Senat allein kömmt es zu, die Tauglichkeit und Fähigkeit seiner Mitglieder zu beurtheilen; wie könnte er zwei Glieder aus seiner Mitte, die selbst Sitz im Senat begehrt hatten, als Direktoren ansehen und ihnen als solchen die Entlassung von ihren Stellen bewilligen? der Senat hat endlich auch einen Beschluß des grossen Rathes verworfen, der die H. Bay und Pfiffer ihre Stellen im Direktorio wieder einzunehmen auffoderte; auch mit dieser Verwerfung würde die Annahme des gegenwärtigen Schlusses im Widerspruch stehen. — Er will keine Palinodien singen und nicht seinen spätesten Enkeln ein Denkmal hinterlassen als habe er Unrecht gehandelt. — Auch das Ansehen des General Schaus-

enburgs, der seinen Wunsch bestimmt genug geäußert hat, erfodere daß der Senat auf seiner ersten Meinung beharre. Muret will sich wohl hüten an das Vergangene zu erinnern; dadurch könnten nur Leidenschaften neu aufgeregt werden. Er will die Sache in ihrer gegenwärtigen Lage betrachten; und glaubt man müsse Ausgleichung zu erhalten suchen indem man einen Weg einschlug, auf welchem der Senat nicht inconsequent erscheint und der grosse Rath dennoch befriediget wird. Er will also über den wiederholten Vorschlag des grossen Rathes, den gewesenen Direktoren ihre Entlassung zu bewilligen, neuerdings zur Tagesordnung übergehen; zugleich aber durch eine Vorschlast dem grossen Rath anzeigen, daß man seine Einladung zu den neuen Wahlen annehme und ihn auffodere das constitutionelle Loos zu ziehen, um Vorschlag und Wahl zu veranstalten. Man ruft Beifall und verlangt von allen Seiten das Stimmenmehr. Fornerod u. m. a. begehren das Wort: Gelärm und Aufruf zum Stimmenmehr dauern fort und Murets Vorschlag wird angenommen.

Augustini und Muret werden zu Stimmenzählern ernannt. — Der Beschluß welcher einen in der Legitimation des aufrerehlichen Sohnes von Abraham Brela Canton Lemau, von 12ten Juny, begangenen Namens Irrthum berichtigt, wird angenommen.

Das Wahreglement für die Direktor, Wahlen wird verlesen. — Auf Crauers Antrag erklärt sich der Senat bis nach Beendigung der ersten Wahl permanent.

Der Beschluß welcher den Senat zum Loosziehen auffodert, wird angenommen; der Präsident begiebt sich in Begleit von zehn Mitgliedern nach dem Saal des obersten Gerichtshofes; das Loos theilt dem Senat den Vorschlag zu.

Der Dollmetcher Layet liest den Entwurf des gestern an den General Schauenburg beschlossenen Briefes vor. Das bei einem solchen Gegenstand nicht ohne Kunst beobachtete Zartgefühl, wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Durch nachfolgende Stimmenmehr werden Dolder, La Harpe, Barras und Augustini in den fünffachen Vorschlag für die vierte Direktorstelle gebracht.

1. Vorschlag, Dolder 43 Stimmen, La Harpe 4, Reding 1.
2. Vorschlag, 1 Mehr. Dolder 21, La Harpe 16, Barras 4, Reding 3, Sigristen 1, Genhard 1, Augustini 1, Volt 1, Von Flue 1.
2. Mehr. Dolder 24. La Harpe 19. Reding 4. Barras 4.
3. Mehr. Dolder 30. La Harpe 18. Barras 3. Vorschlag, La Harpe 29. Barras 5. Augustini 5. Von der Flue 3. Reding 1. S

- gristen 1. Bodmer 1. Rahn 1. Bolt 1.
 Meyer von Arau 1.
4. Vorschlag, Barra 26. Von der Flue 5.
 Augustini 4. Meyer von Arau 3. Sigris-
 ten 1. Schmid 1. Reding 2. Häfeli 1.
 Hämmerler 1. Bolt 1.
5. Vorschlag, 1. Mehr. Augustini 18. Häm-
 meler 7. Meyer von Arau 7. Von der Flue 6.
 Frossard 2. Rahn 2. Bodmer 1. Schmid
 1. Sigristen 1. Häfeli 1. Reding 1. Kels-
 ler 1.
2. Mehr. Augustini 31. Von der Flue 8.
 Meyer von Arau 6. Hämmerler 2. Rahn 2.
 Frossard 1.

Grosser Rath 30. Juny.

Cartier fodert, daß da laut der Konstitution keine Grenzen mehr in Helvetien seyn sollen, auch alle Marksteine weggeschafft werden. Ruhn will dieses Begehren an die allgemeine Eintheilungscommission weisen. Cartier widersetzt sich, weil es ihm hauptsächlich um die Marken der s. g. Friedkrause der Städte zu thun ist; er will daher eine besondere Commission. Billeter folgt, weil die s. g. Kreuzsteine um die Städte her die Grenzen zwischen den Sclaven und ihren Unterdrückern bezeichnen, und jetzt noch den Patrioten in den Augen wehe thun: die Kantonsgrenzsteine könne man noch nicht wegschaffen: Angenommen und die Commission geordnet Herzog, Cartier, Lüscher, Weber und Carmintran.

Durch das neuerdings gezogene Loos wird der Vorschlag für die zweite Direktorewahl abermals dem Senat übergeben.

Ein Deputirter aus dem Thal des Joursées im Kanton Lemman, begehrt Abänderung des Hauptorts Lelieu in den vom Chenith. Haas will die Bitte der Lemmanischen Distriktscommission zur Untersuchung übergeben. Bourgois unterstützt die Bitte, kann aber auch Haas folgen. Escher sagt, er kenne dieses Thal, Chenith habe keine besondern Vorzüge vor Lelieu, und also lohne es sich nicht der Mühe eine Abänderung zu treffen, die uns eine Menge ähnlicher Forderungen nach sich ziehen würde; er fodert daher Verweisung an die allgemeine Eintheilungscommission Helvetiens. Bourgois beharret, weil gestern für den Grindelwald auch eine Commission niedergesetzt worden ist. Ruhn unterstützt Escher, weil die gegenwärtige Eintheilung nur provisorisch sey: Legler folgt ebenfalls und host die Gerichtsstellen werden nicht mehr so gesucht werden, daß es sich lohne, viel Zeit hiermit zu verlieren. Escher: die gestrige Commission ward für alle hohen Alpbäler nicht für den Grindelwald allein niedergesetzt und bei frühern ähnlichen Bitten aus dem Kanton Zürich wurde bestimmt, sie alle in die angezeigte Eintheilungscommission zu verweisen, er beharret daher auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Da sich einige Mitglieder beklagen, daß sie bei der vorigen Berathung das Wort nie erhalten konnten, so begehrt Weber ein Gesetz, daß kein Mitglied ein zweitesmal das Wort erhalten könne bis alle übrigen, welche für das Wort eingeschrieben sind, schon davon Gebrauch gemacht haben. Auf Secretans Antrag wird dieser Gegenstand bis zum allgemeinen Polizeireglement vertaget.

Secretan legt nun der Tagesordnung zufolge den Entwurf über die Entschädigung der verfolgten Patrioten vor. Ruhn begehrt, daß derselbe Sweise behandelt werde. Cartier glaubt, dieses würde die Sache zu lange aufziehen, der Rapport sey gut und könne gar wohl im Ganzen angenommen werden; einzig fehle die Bestimmung, daß alle seit No. 1789 verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen. Huber stimmt Ruhn bei, weil der Entwurf nicht im Ganzen annehmlich ist: die theilweise Behandlung wird angenommen.

Der 1. J. bestimmt, daß alle Patrioten, welche von den alten Regierungen um der Sache der Freiheit willen verfolgt wurden, sollen entschädigt werden. Legler widersetzt sich der Entschädigung aller Patrioten: eben so will er nicht die seit 1789 verfolgten entschädigen, weil damals die Revolution immer noch den König beibehielt: erst No. 91 kamen die Begriffe von einer Democratisirung der Revolution auf, also soll auch nur von da an Entschädigung statt haben können. Ruhn begehrt eine bestimmtere Redaktion dieses J. und eine Zeitbestimmung. Ruzet sagt, noch No. 92 war ein König; aber vorher schon waren Freiheitsfreunde, die verfolgt wurden, also soll auch von früher an gerechnet, Entschädigung statt haben. Broye unterstützt Ruhn und Ruzet. Billeter fodert, daß die, der Verfolgungen wegen Fallit gewordenen Patrioten, wieder in Ehren eingesetzt werden, um auch öffentliche Beamtungen zu ihrer Erleichterung erhalten zu können, sonst stimmt er für Ruhn und dringt auf Beschleunigung. Huber stimmt ebenfalls für Ruhn, und sagt die Ehre überhaupt bedürfe keiner Entschädigung, weil die verfolgten Patrioten für die Entehrung, die ihnen die Oligarchen anthun wollten, nun hinlänglich durch die Ehre, deren sie jetzt genießen, entschädigt sind; ganz natürlich findet er, daß völlige Rehabilitation derjenigen, die um der Sache der Freiheit willen das Vaterland zu verlassen gezwungen wurden, statt habe. Trösch folgt Ruhn und sagt, da ein Bund zwischen allen Oligarchien Helvetiens statt hatte, so sollen auch alle Oligarchen aus allen Kantonen, einer für den andern die Patrioten entschädigen. Thurin will, daß man auch früher verfolgte Patrioten entschädige, wegen den traurigen Freiburger Unruhen, wo viele Patrioten um der Vertheidigung der Rechte willen unglücklich gemacht wurden. Herzog glaubt, um allem Anschein von Partheilichkeit auszuweichen, sollten diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche

selbst Entschädigungen zu fordern haben, während dieser Behandlung abtreten. Huber widersezt sich dieser letztern Meinung, indem hier nicht von einzelnen Entschädigungen, sondern von den allgemeinen Grundsätzen derselben die Rede sey. Billeter glaubt, eine solche Abtretung der Entschädigungsbegehrrer sey um so unnöthiger, da ja bei den Verhandlungen über die Zehendenabschaffung, die Zehendbaren auch mitgestimmt haben. Kuhn's Antrag wird angenommen.

Da durch das Loos der Vorschlag auch für die zweite Direktorstahl dem Senat zufiel, so theilt derselbe einen zweiten Vorschlag mit.

Aus demselben hatte Dchs, Senator, 83 Stimmen. Dolder, Senator, 2 Stimmen. Barras, Senator, 2 Stimmen. Augustini, Senator, 3 Stimmen. Nicodemus Bonderflüh, aus dem Kanton Waldstätt, 7 Stimmen.

Also ward mit geheimem und absolutem Stimmenmehr zum Direktor gewählt: Dchs, Senator.

Wyder fodert, daß dem Direktor Dchs, gleich den übrigen abwesenden neuernwählten Direktoren, ein Courier zugesandt werde. Kuhn glaubt, da Dchs eigentlich hier wohnen sollte, und wahrscheinlich schon auf dem Rückweg ist, so könne man dieses unterlassen. Huber beharret, daß Dchs die gleiche Ehre erwiesen werde, wie den früherernwählten abwesenden Direktoren. Eustor folgt Huber'n, dessen Antrag angenommen und demselben der Auftrag gegeben wird, einen Brief an Dchs zu entwerfen.

Der 2. §. des Entschädigungsgutachtens bestimmt, daß die Entschädigung von den Oligarchen geschehen solle: angenommen.

Der 3. §. bestimmt, daß alle Mitglieder derjenigen Versammlungen, welche die Urtheile wider die Patrioten aussprachen, gemeinschaftlich (solidairement) für die Urtheile des ganzen Korps verantwortlich sind. Anderwerth begehrt, daß einzelne Mitglieder, welche beweisen können, daß sie sich diesen Urtheilen widersezt haben, von den Folgen derselben ausgenommen seyen. Eustor will, daß nur die stimmfähigen Mitglieder für die Urtheile haften und verantwortlich seyn sollen. Erösch erneuert sein Begehren der Solidairverpflichtung aller Oligarchen Helvetiens unter einander. Billeter stimmt Anderwerth bei. Koch stimmt Eustor'n bei und will also, daß die Schuldigen entschädigen sollen. Der §. wird mit dieser Beifügung angenommen.

Das Projekt des Antwortschreibens an General Schauenburg wird vorgelesen und gutgeheissen. Capani begehrt, daß auch an Commissar Rapinat geschrieben werde. Kuhn sagt, da Schauenburg allein uns geschrieben habe, so sehe er nicht ein, warum nun an beide geschrieben werden soll. Cartier will, daß Rapinat ebenfalls von der Direktorstahl unterrichtet werde: der Antrag wird angenommen und Huber erhält den Auftrag auch diesen Brief zu entwerfen.

Der 4. §. des Entschädigungsgutachtens bestimmt, daß die Patrioten in ihrem Kanton ihre Forderungen eingeben sollen. Kuhn behauptet, dieser §. sey ganz unbekimmt, und begehrt, daß festgesetzt werde, die Forderungen sollen in demjenigen Kanton eingegeben werden, wo die Regierung saß: Secretan widerspricht Kuhn und behauptet, da diese Fälle nicht Civilsachen betreffen, so müsse da gerichtet werden, wo die Verfolgungen geschehen sind, besonders auch, weil wenn die Lemanen in Bern ihr Recht suchen müßten, dieses in einer ihnen fremden Sprache geschehen würde. Büttler unterstüzt die Meinung von Kuhn, Egler ebenfalls, indem er sagt, in der ganzen Welt müsse der Gläubiger seinen Schuldner suchen, und ausserdem seyen ja alle Prozeduren und Akten jeder Art für diese wichtigen Prozesse in dem Siz der Regierung und nicht in dem der Patrioten vorhanden. Bourgois stimmt für Secretan indem da, wo der Schaden geschehen auch die Entschädigung beurtheilt werden müsse. Afermann unterstüzt ebenfalls diese Meinung, indem da gestraft werden müsse, wo das Verbrechen verübt worden ist, und weil die Unschuldsbeweise nur die Rätthe selbst unter sich angehen und alsdann diese wohl im alten Regierungssiz vorgehen mögen. Anderwerth wünscht, daß der 4. und 5. §. gemeinschaftlich behandelt würden, indem laut §. 5 von 3 vorgeschlagenen Gerichten 2 verworfen werden müssen, und man also nicht wisse, wo das angenommene Gericht seyn werde. Secretan erklärt, daß er sich nicht mit Kuhn vereinigen könne, indem die Civilfälle in jeder Justizverwaltung von den Criminalfällen gnnz aufgewogen werden: ausserdem würde natürlich durch den 5. § das Gericht in Bern verworfen werden, also müßte vielleicht in Langenthal oder einem andern ähnlichen Distriktsgerichte geurtheilt werden, wo von beiden Seiten doch alle Akten hingeschleppt und alles in deutscher Sprache behandelt werden müßte. Anderwerth's Einwendung ist ungültig, weil die vorgeschlagenen Gerichte alle im gleichen Kanton seyn müssen: überhaupt kommt hier in Anschlag, ob man die Bequemlichkeit der Oligarchen oder aber die der Patrioten begünstigen wolle; er ist nicht der Meinung die erstern zu begünstigen. Ruzet stimmt ganz für Secretan, denn die Patrioten haben lange in Euseu und Bänden den Oligarchen folgen müssen, jetzt schadet es nichts wenn schon etwas kebrum gemacht wird, und die Oligarchen den Patrioten folgen: ausserdem haben die Patrioten nun nicht mehr Zeit zum Herumziehen, und es schadet gar nichts, wenn die Oligarchen bei diesem Geschäft etwas vertheilt werden und die einen da, die andern dort hinaus müssen. Meyer erneuert Herzog's Bemerkung der Unschicklichkeit, daß diejenigen Mitglieder, welche selbst Parthei sind, zu diesem Gegenstand sprechen; er wird aber zur Ordnung gewiesen. Die Abschließung über diesen Gegenstand wird auf Morgen aufgeschoben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sieben und sechzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Montags den 16. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 30. Juny.

Der grosse Rath zeigt die Erwahlung des B. Kaharpe zum 4ten Direktor an. Fornerod: Der Senat kann nicht anders als sich uber die Wahl eines solchen erprobten Freundes der Freiheit freuen; man darf hoffen, da durch dieselbe alle Zwiste und Unemigkeiten ihr Ende erreicht haben werden.

Fornerod beklagt sich uber die Zogerung der Uebersetzung seines Gesandtschaftsberichtes nach Zurich; er meint es mussen nothwendig politische Grunde daran Schuld seyn und wunscht diese zu kennen. Der Dollmetscher versichert, da sehr wenig Politik in der ganzen Sache zu finden seyn mochte; da gestern den ganzen Tag Sitzung war, und da der Senat schon zweimal alle Schonheiten des Berichtes genossen, — er nicht geglaubt habe, da die Uebersetzung so grosse Eile hatte.

Der grosse Rath ladet zum Loosziehen fur die zweite Direktorewahl ein. Der Vorschlag fallt abermals dem Senate zu. Durch nachfolgende Mehre werden die B. Dchs, Dolder, Barras, Augustini und Banderfluh vorgeschlagen.

1. Vorschlag: Dchs 43. Banderfluh 3 Stim.

2. Vorschlag: Dolder 24. Banderfluh 9.

Barras 3. Augustini 2. Hammeler 1.

Genhard 1. Pauli 1. Diethelm 1.

Hagli 1. Kubli 1. Meyer 1.

3. Vorschlag: Barras 27. Banderfluh 9.

Augustini 2. Meyer 2. Hammeler 1.

Diethelm 1. Hagli 1. Hafeli 1. Zuzlauf 1.

4. Vorschlag: 1 Mehr: Augustini 23. Banderfluh 9.

Meyer v. Arau 5. Stokmann 2. Hafeli 2. Burkhard 1. Hammeler 1.

Fornerod 1. Julier 1. Carlen 1. Bolt 1.

2. Mehr: Augustini 32. Banderfluh 8.

Meyer 4. Stokmann 2.

5. Vorschlag: Banderfluh 25. Meyer v. Arau 10. Bolt 4. Debevey 2. Julier 1. Hammeler 1. Diethelm 1. Schmid 1. Reding 1. Stokmann 1.

Das Vollziehungsdirektorium ubersendet zwei durch den Regierungstatthalter des Kantons Lemau eingekommne, und an den Senat gerichtete Bittschriften von Zehendbesitzern; da die erste von ehemaligen Erb- und Oberherren mit ihren alten Titeln unterzeichnet ist, soll derselben auf Murets Antrag, als eines inconstitutionellen Schrittes, im Protokoll gar keine Erwahnung geschehen. — Es erhebt sich bei dieser Gelegenheit uber die Zulassigkeit kollektiver Petitionen und was darunter zu verstehen sey, eine kleine Debatte, in der Laflechere und Fornerod behaupten, eine von mehreren einzelnen Personen unterzeichnete Schrift, verdiene Namen einer kollektiven; Muret aber das Gegentheil, und da nur von einem in mehrerer Namen unterzeichnete Schriften, jene Benennung verdienen, dars thut.

Die Saalinspektoren legen die von dem Nationsalbuchdrucker Gruner verlangte schriftliche Erklarung vor. Er entschuldigt die Nichtherausgabe des franzosischen officiellen Tagblattes dadurch, da sich keine Subscribenten dafur gezeigt hatten; die Verspatung und das Zuruckbleiben des deutschen Amtsblattes sucht er zum Theil, den Kanzleien der Rathe sowohl als des Direktoriums zur Last zu legen, die, wie er sagt, besonders im Anfang, sehr schwach besetzt gewesen seyen. Muret will einerseits, der Drucker, mit welchem ein Vertrag geschlossen worden, musse denselben halten und demzufolge das franzosische Bulletin liefern; fande er die Erfullung des Vertrags fur sich selbst allzunachtheilig, so konne er bittend dagegen einkommen; andererseits verlangt er, da der Buchdrucker Gruner die ersten Sekretare des Senats der Unfahigkeit oder Nachlassigkeit beschuldige, solle derselbe vor die Schranken gerufen werden, um entweder seine Anklage zu beweisen oder Abbitte zu thun; er sieht sich fur personlich beleidigt an und zweifelt nicht der Senat werde ihm die verlangte Ges

nugthuung verschaffen. (Er entfernt sich). Usteri erklärt, daß ihn, der neben Muret von Anfang geraume Zeit durch Secretair war, die etwas unschicklichen Ausdrücke des Nationalbuchdruckers, wenig kümmern; die Zufriedenheit die der Senat durch wiederholte Ernennungen seinen ersten Sekretärs bewiesen habe, schütze ihn hinlänglich gegen unbefugten und unbewiesenen Tadel; wenn jemand beleidigt wäre, so glaube er, würde es der Senat selbst seyn, der seine ersten Secretärs gewählt und mehrmals bestätigt hat. Zäslin spricht zum Lobe der ersten Sekretärs; sucht Bruner durch obwaltende Mißverständnisse zu entschuldigen; wenn aber Muret darauf bestehe, sich für persönlich beleidigt anzusehen, so müsse Bruner allerdings, vor die Schranken gerufen werden. Man verlangt eine Commission; andere wollen Tagesordnung, die angenommen wird. Muret, der wieder hereintritt, erklärt hiedurch nicht befriedigt zu seyn; er muß Brunern gerichtlich zu Genugthuung anhalten, wenn ihm der Senat dieselbe nicht verschafft. Die Tagesordnung wird zurückgenommen und die Sache einer aus den B. Barras, Augustini, Keller, Reding und Hägli bestehenden Commission übergeben.

Der große Rath zeigt an, daß er aus dem übersandten Vorschlag, den B. Dchs zum Direktor ernannt hat.

Der Beschluß über die Vertheilung der Ministerialgeschäfte wird einer aus den B. Pfyffer, Meyer v. Arau, Laflechere, Schmid und Fornerod bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Am 1. July war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 2. July.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom General Schauenburg, worin er im Namen des Commissair Rappinat auf die Pressfreiheitsmißbräuche aufmerksam macht, und die Hoffnung äussert, daß die Gesetzgebung hierüber befriedigende Verfügungen treffen werde. Zugleich wird die Erwartung geäußert, daß diejenigen Personen zu Direktoren werden gewählt werden, welche der Commissair schon früher bezeichnet hat. Gleich darauf wird ein Brief verlesen, worinn der Direktor Dchs für seine zutrauens- und ehrenvolle Erwählung dankt. Haas bemerkt, daß sich unser Brief, worinn wir die Wiederbesetzung des Direktoriums dem General anzeigen, mit demjenigen gekreuzt habe, den wir von ihm empfangen haben, er glaubt daher es seyen jetzt keine andern Verfügungen zu treffen, als weitere Nachrichten abzuwarten. Zimmermann fodert, daß das Vollziehungsdirektorium eingeladen werde, den an dasselbe gerichteten Brief des Generals zu beantworten: fer-

ner begehrt er, daß der Präsident jedes Mitglied zur Ordnung weise, welches über die fränkischen Autoritäten unanständig sprechen sollte, und endlich, daß das Begehren in Rücksicht des Mißbrauchs der Pressfreiheit an die hierüber niedergesezte Commission gemessen werde. Weber unterstützt diesen Antrag, und begehrt ferner, daß das Direktorium eingeladen werde, den Direktor Dchs seiner Würde gemäß, zu empfangen. Alle diese Anträge werden angenommen.

Im Namen einer Commission legt Escher die Eintheilung des circa 145000 Menschen haltenden Kantons Sents in 13 Distrikte vor, und giebt St. Gallen als Hauptort des Kantons an. Graf will diese Distrikteintheilung nur darum annehmen, weil sie bloß provisorisch ist: übrigens aber vertheidigt er Appenzell als Hauptort, besonders weil St. Gallen mehr Lebensmittel hauptsächlich an Vieh und Milchprodukten aus Appenzell ziehe, als dieses von St. Gallen. Escher vertheidigt das Gutachten durch Vergleichung der Lokalitäten der Stadt St. Gallen mit dem für die Alpenwirthschaft, aber nicht für eines Kantons Gewaltensitz wohlgelegenen Fieken Appenzell, und bemerkt noch, daß in dieser Distrikteintheilung das St. Gallische Dorf Nykenbach mitbegriffen, welches, er weiß nicht warum, ins Thurgäu eingetheilt worden ist. Merz,ENZ und Erlacher stimmen bei. Custor unterstützt Grafen, weil Rappinat Appenzell zum Hauptort bestimmt hat. Schlumpf sagt, Nykenbach habe immer auf Nyl und St. Gallen gehört; in Rücksicht auf Graf's Vertheidigung von Appenzell, bemerkt er, es sey besser die Appenzeller Röhre spazieren auf St. Gallen um sich da verspeisen zu lassen, als daß alle Kantonsobrigkeiten sich auf Appenzell verfügen um diesen Röhren den Weg zu ersparen. Schoch stimmt für St. Gallen und sagt, wenn die Appenzeller einst schöne Strassen machen, so wollen wir vielleicht dann auch zu ihnen kommen. Anderwerth fodert Weglassung der Dörfer Nykenbach und Horn, weil diese schon dem Thurgäu zugeordnet sind: diese Weglassung wird beschloffen und das Gutachten übrigens angenommen.

Grafenried theilt den Bericht über die Besteuerung der Stadt Bern durch ihre Municipalität mit, welchem zufolge diese Besteuerung gegen Rechnungsablieferung, als unentbehrlich nothwendig erlaubt wird. Ruhn begehrt eine bestimmtere Redaktion des Gutachtens. Carrard weiß nicht, was diese Municipalität ist; und begreift noch weniger wie man ihr das Recht Auflagen auszusprechen, welches einzig der Gesetzgebung zusteht, übertragen könne; er begehrt also, daß dieses Gutachten als constitutionswidrig verworfen werde. Ruhn sagt, Lecarlier habe die Municipalität eingesetzt, um für die Bedürfnisse der fränkischen Besatzung und alle durch dieselbe veranlassete Stadtangelegenheiten zu sorgen, und sich

weder müssen die Mitglieder dieser Municipalität, da kein Geld mehr vorhanden ist, die Requisitionen der Franken selbst zahlen, oder sie müssen den Betrag dieser Unkosten von ihrer Gemeinde, gleich allen andern Gemeindevorgesetzten des ganzen Landes entheben dürfen, oder die Nation muß die Unkosten auf sich nehmen; ein vierter Ausweg ist nicht zu finden. Weber unterstützt Ruhn, weil absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, daß die Requisitionen in Bern auf diese Art besritten werden, und weil dieses nicht nur den Gesetzen nicht zuwider, sondern allgemeine Übung des Landes ist. Carrard stimmt für Carrard, und will, daß die Ausgaben erst wenn sie geleistet sind, auf die Partikularen vertheilt werden. Zimmermann unterstützt das Gutachten. Jomini spricht für Ruhn und sagt, wer muß diese Bedürfnisse befriedigen, als die ganze Gemeinde, welche hier als eine Partikulargesellschaft erscheint, die also ihre Bedürfnisse aus sich selbst entheben oder dieselben vertheilen soll. Die Konstitution erlaubt aber die Enthebung der Gemeindefunkosten, also unterstützt er das Gutachten. Koch sagt, diese Besteuerung ist nichts anders, als was jede Gemeinde des ganzen Landes unter dem Namen Zelle hat: letztesmal klagte man, daß die Municipalität von Bern dieselbe ungefragt ausschrieb; jetzt hat sie um Erlaubnis angefragt, und nun glaubt man die Gesetzgebung könne ihr das Recht Auflagen auszuschreiben nicht übertragen; da das Gutachten nichts anders gestattet, als was alle Gemeindevorgesetzten ungefragt thun, so stimme ich demselben bei. Bourgois stimmt für Carrard, doch will er nur eine bestimmte Summe für den gegenwärtigen Requisitionsfall entheben lassen. Grafenried will die Sache provisorisch erlauben. Ruhn zeigt, daß das Gutachten an sich nur provisorisch sey, weil es nur bis zur bevorstehenden gesetzlichen Einrichtung der Municipalitäten gelte. Ruhn's Antrag wird angenommen.

Jomini empfiehlt seinen Sohn als französischen Dolmetscher auf Probe hin: Genehmigt. Haas trägt im Namen des B. Karl Friedrich Bonstetten, gewesenen Landvogts in Nion die Bitte vor, ein Jahr lang zu Besorgung der Erziehung seines Sohns in Kopenhagen bleiben zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen als Emigrirter behandelt zu werden. Bourgois, Panchaud und Carrard geben diesem Berner Oligarchen das beste Lob eines wahren Patrioten, worauf die Bitte genehmigt wird. Escher wendet dagegen ein, daß er kein Gesetz kenne, das einem Schweizer verbiete, ein Jahr lang in Kopenhagen zu leben, er fodere also Tagesordnung in der Hoffnung, daß wenn je Emigrationsgesetze gemacht werden, sie hoffentlich keinen Patrioten schädlich seyn werden. Ruhn und Hämmeler vertheidigen den genommenen Beschluß. Herzog unterstützt Escher. Secretan glaubt

durch eine sorgfältige Redaktion könne der anscheinende Widerspruch den Escher in dem Schluß des Rathes bemerke, gehoben werden. Escher beharret, da keine Erlaubnis vernünftiger Weise könne ertheilt werden, etwas zu thun, das nicht verboten ist, auch wenn man im Sinn hätte, die Sache zu verbieten, weil bei Entwerfung des Gesetzes selbst, die Ausnahmen bestimmt werden sollen, nicht aber vorher. Koch folgt Secretan; Bourgois, Billeter und Carrard vertheidigen den genommenen Beschluß, welcher bestätigt wird.

Die Patriotenenschädigung kommt an die Tagesordnung. Ruhn's Einwendungen gegen §. 4. werden verworfen, und also bestimmt, daß in den Kantonen der Patrioten die Prozesse gegen die Oligarchen geführt werden sollen.

Der 5. §. bestimmt, daß das Direktorium in dem Kanton 3 Distriktsgerichte zu Richtern vorschlagen soll. Ruhn macht eine Redaktionsverbesserung. Genaud begehrt Vereinerung des 5. und 6. §, die von Ruhn verworfen wird. Secretan macht auch eine Redaktionsverbesserung. Der §. wird angenommen.

Der 6. §. bestimmt, daß jede Parthei eines dieser 3 Distriktsgerichte verwerfen könne. Secretan begehrt, daß jede, eines verwerfen müsse, damit nur eines als Richter übrig bleibe: diese Abänderung wird angenommen.

§. 7. Es soll Appellation an das Kantonsgericht statt haben können. Angenommen.

§. 8. Recours an den Obergerichtshof soll gestattet seyn. Angenommen.

§. 9. Die Selbstinteressirten und die Verwandten derselben sollen aus den Gerichten abtreten, und der Präsident aus andern Gerichten die mangelnden Richter ersetzen. Ruhn fodert, daß die abtretenden Richter aus den Suppleanten ersetzt werden. Escher begehrt Bestimmung über den Fall, wenn der Präsident selbst, und so viele Richter interessirt seyn, daß derselben zu viele abtreten wie es in Zürich der Fall seyn werde. Weber will die zuzuziehenden Richter aus den nächsten Gerichten durch das Loos zuziehen. Secretan sagt, wenn der Präsident abwesend ist, so wird ein Vicepräsident da seyn: das Loos gefällt ihm durchaus nicht; er folgt Ruhn. Billeter fodert auch nähere Bestimmung der verschiedenen Fälle, die eintreten können. Escher beharret auf seiner Forderung näherer Bestimmung, weil in Zürich beinahe das ganze Kantonsgericht selbst interessirt sey. Ruhn schlägt auf diesen Fall vor, daß aus den nächsten Distriktsgerichten eine 3fache Zahl von Richtern vorgeschlagen werden soll, von denen jede Parthei einen dritten Theil verwerfen muß. Dieser Antrag wird angenommen.

§. 10. bestimmt, daß jeder Kläger allein sein Recht suchen könne, wenn er will. Angenommen.

§. 11. Die Kläger brauchen keine Bürgschaft für die Unkosten zu leisten. Angenommen.

§. 12. Diejenigen Kläger, welche sich für Betreibung ihres Rechts vereinigen wollen, können dieses thun. Custor widersetzt sich, weil diese Vereinigung für den Richter sowohl als für den Beklagten höchst beschwerlich und selbst ungerecht werden könnte, weil einer, der eine begründete Forderung hat sich mit einem unbegründeten Fordernden vereinigen könnte. Billeter sagt, da ganze Gemeinden um der gleichen Sache willen zu fordern haben, so müsse diese Bestimmung beibehalten werden. Secretan behauptet, wenn man die Patrioten nicht begünstigen wollte, so bedürfte man dieses ganzen Dekretes nicht: dieser §. sey das Fundament des Ganzen, und gegenseitig gleich vortheilhaft, indem dadurch für die Oligarchen große Summen von zuvergütenden Prozeßkosten erspart werden, daher also diese Bestimmung für beide Theile abkürzend und erleichternd ist: außerdem könnten die Richter doch abgesondert sprechen, wenn gegründete und ungegründete Forderungen sich mit einander vereinigen würden: hundert Prozesse können auf diese Art leicht in 2 oder 3 zurückgesetzt werden. Kuhn unterstützt Custors Meinung, insofern er keine Veränderung des 15. §. bewirken könne. Der §. wird unverändert angenommen.

§. 13. Diejenigen Oligarchen, welche durch die gleiche Klage beschuldigt werden, sollen sich zu gleicher Zeit und gemeinschaftlich vertheidigen: Angenommen.

§. 14. Wann einer der Oligarchen eine besondere Antwort für seine Entschuldigung ertheilt, so sollen alle übrigen Interessirten davon unterrichtet werden: Angenommen.

§. 15. Keine entbehrliche Verzögerung oder Zwischenfrage soll gestattet, und alles summarisch behandelt werden. Kuhn sagt: Was ist summarische Behandlung? er fodert genaue Bestimmung des ganzen Prozeßganges und legt einen Entwurf hierüber vor; besonders begehrt er genaue Untersuchung der Forderungen selbst, weil er einst ein Verzeichniß derselben einsah, und darin fand: Franken 4000 p. Ohnmacht meiner Frau: Gulden 50 p. Schreckengeld, und überhaupt Todesangst, Schläge, Schwertschwinger u. d. g. so tapirt fand, wie es nur in barbarischen Gesetzbüchern, wo alles in Geld angeschlagen ist, zu finden seyn möchte. Custor unterstützt Kuhns Antrag. Akermann findet Kuhns Vorschlag etwas zu weitläufig, er wünscht, daß nur nach den bisherigen Prozeßformen gehandelt werde. Bourgois bezeugt, daß er auch über diesen 15. §. und die Willkührlichkeit, die er veranlassen könnte, erschraf, daher stimmt er ungefähr Kuhns Vorschlag bei: hauptsächlich wünscht er, daß Auszüge aus dem mündlichen Prozeßvortrag und gegenseitiger Vertheidigung in die Gerichtsprotokolle eingetragen werden. Billeter spricht wider die Abweisung der unerweislichen und

mit keinen Belegen versehenen Forderungen; ich ward, sagt er, in Bündten von 40000 Mann gerichtet, dies gab Ausgaben für die ich keine Empfangscheine habe: ich flüchtete über die höchsten Alpen und bedürfte Begweiser, auch diese gaben mir keine Empfangscheine: auf meiner Flucht nach Paris kehrte ich hie und da ein; sollte ich für alle diese Ausgaben Belege vorbringen? oder weil ich keine dafür habe, unentschädigt bleiben? er fodert also, daß solche Begehren, die auf allgemein bekannte Thatfachen gegründet sind, keiner weiteren Beweise bedürfen. Schoch findet alle diese Weiterschweifigkeiten unnütz, und begehrt daß man alles den Richtern überlasse. Secretan behauptet, Bourgois Bestimmungen vereinigen sich wieder mit dem Gutachten, Kuhns Antrag sey, ungeachtet seiner Weitläufigkeit, doch unvollständig, weil nichts darinn über die Zwischenfragen bestimmt sey: es sey der Gerechtigkeit gemäß, daß der Beklagte seine Vertheidigung auch schriftlich eingeben könne. Er glaubt von den Patrioten soll man keine schriftlichen Beweise, sondern lieber Zeugen fordern: 14 Tage zwischen Anklage und Vertheidigung sey nicht hinlänglich, weil man Zeit haben müsse, die Zeugen zu berufen: alles dies beweise die Unvollständigkeit des Vorschlages, daher stimmt er Bourgois bei. Kuhn sagt: Auch er wolle Bourgois Antrag beipflichten, indem dadurch doch die summarische Behandlung dieser Prozesse einigermaßen bestimmt werde, welches ohne dies, wie viele Beispiele beweisen, Jahre lang dauern könnten: er glaubt die gegen die Patrioten von den Oligarchen ausgefallten Urtheile seyen die schriftlichen Beweise die sie vorzubringen haben: übrigens aber, fügt er hinzu, wenn aus der Unbestimmtheit dieses ganzen Dekretes, und besonders dieses §. die langwierigsten Prozesse und Streitigkeiten entstehen, so wasche ich mir die Hände, weil ich Euch hinlänglich gewarnt habe. Bourgois schlägt eine neue Redaction vor, mit Benutzung von Secretans Bemerkung. Carrard spricht wider Kuhns vorgeschlagene mündliche Behandlung dieser Prozesse; er schlägt einen Mittelweg vor, indem er behauptet die bisher übliche Behandlungsart der Prozesse würde unendlichen Schwierigkeiten aussetzen, und die ganze Sache unendbar machen. Die Entscheidung über alle diese Vorschläge wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Senat 2. July.

Ein zweiter Beschluß des großen Rathes über die Besoldungen der Repräsentanten, nach welchem dieselben jährlich 275 Louisdors und für einmal monatlich 20 Louisdor vom Tag ihrer Erwählung an gezählt, auf Rechnung erhalten sollen, wird zum zweitenmal verlesen.

(Die Fortsetzung im 68sten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Acht und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Gesetzgebung.

Senat 2. July.

(Fortsetzung.)

Badou erklärt, daß wenn der Senat die Initiative besäße, er neuerdings 250 Louisdors anrathen würde; da dieß aber nicht der Fall, so glaube er, eine wiederholte Verwerfung würde theils die Bestimmung der Gehalte verzögern, theils würde der große Rath höchst wahrscheinlich fortfahren, die Summe nicht zu mindern, vielleicht gar dieselbe noch höher heraufsetzen; findet das Publikum sie stark, so wird es auch einsehen, daß der Senat keine Schuld daran hat. Die Hauptursache um deren willen man die Bestimmung der Besoldungen aufschieben könnte, wäre, weil man die Uebersicht der Staatseinnahmen noch nicht hat; allein da zwischen den bisherigen Staatseinkünften, die größtentheils aufgehoben sind, oder aufgehoben werden sollen, und den zukünftigen keinerlei Ähnlichkeit statt findet, und alles neu geschaffen werden muß, so kann man gar süglich erst die Ausgaben festsetzen, und nach denselben die Abgaben einrichten. Er will den Beschluß annehmen. — Man verlangt das Stimmenmehr und nimmt den Beschluß an.

Pfyffer berichtet im Namen einer Kommission über den die Vertheilung der Ministerialgeschäfte betreffenden Beschluß; die Kommission rath denselben anzunehmen. — (Die Eintheilung selbst sowohl als das Gutachten, werden wir in einem der nächsten Stücke abdrucken lassen). Usteri findet den Beschluß in seiner Form unregelmäßig, da er nur einige Abänderungen in der von dem Direktorio vorgeschlagenen Geschäftseinteilung bestimmt, anstatt die Eintheilung selbst mit den beliebigen Abänderungen, so wie sie der Senat annehmen soll, vorzulegen; er hätte auch sehr gewünscht, daß die Nationalarchive keinem Minister zugewiesen, sondern einem besondern Archivar übertragen würden; er glaubt, die Nationalarchive müssen, in Rücksicht auf Verwaltungsart, mit der Nationalkassensammer in die gleiche Reihe zu stehen kommen; er will dessen ungeachtet den Beschluß

annehmen, da, wenn der große Rath es gut findet, durch einen besondern Beschluß, die gewünschte Stelle eines Nationalarchivars kann erschaffen werden; er verlangt die Einrückung des Gutachtens ins Protokoll und Bulletin. Fornerod will den Beschluß verwerfen, um mancher Dinge willen, die er in der vorgeschlagenen Eintheilung tadelhaft findet; so z. B. daß die Korrespondenz für Verproviantirung der Republik, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; die Arbeit über Handlungsbilanz dem Minister des Innern und nicht vielmehr dem der Finanzen zugeordnet, endlich die Aufsicht über öffentliche Gebäude zwischen dem Kriegsminister und dem des öffentlichen Unterrichts getheilt ist. Erauer zweifelt ob die medicinische Policey mit Recht dem Minister des Innern zugeordnet worden. Pfyffer vertheidigt die vorgeschlagene Eintheilung; der Minister der Finanzen sieht die Handlung nur aus dem Gesichtspunkte der Staatseinkünfte an, dagegen der des Innern sie aus demjenigen des Nationalwohlstandes, den sie befördert, betrachtet. Bay glaubt, die Erfahrung allein, werde uns lehren, ob die Eintheilung wohl getroffen sey oder nicht; deswegen theils, und theils wegen der unregelmäßigen Form des Beschlusses, will er denselben verwerfen, und dagegen dem Direktorium bewilligen, für sechs Monat eine Eintheilung nach eigenem Belieben zu treffen. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat erhält den Beschluß, durch welchen das Direktorium eingeladen werden soll, Anstalten zu treffen, um den B. Direktor Dchs, der heute nach Arau zurückkommen soll, auf eine der Würde der Nation und der Stelle die er bekleidet, angemessene Weise zu empfangen. Zäslin sagt: Er gestehe freimüthig daß er nicht wisse, was dieser Beschluß bedeuten soll; der B. Dchs war eigentlich nicht abwesend, er hat sich mit Vorwissen des Präsidenten für einige Tage entfernt, aber ohne irgend Auftrag oder Mission zu haben; er wisse also nicht, welche Anstalten zum Empfang getroffen werden sollten; die Freude über seine Ernennung und Ankunft sey in unser aller Herzen, er zweifelt sehr, ob dem B. Dchs mit großen Anstalten gedient wäre; auch habe man bei Glais

re's Ankunft nicht dergleichen beobachtet; er will den Beschluß verwerfen. Crauer glaubt, der Beschluß hätte füglich unterbleiben können, da er aber einmal vorhanden, so könne der Senat ihn nicht verwerfen, indem dies sehr verschiedener Auslegung fähig seyn würde; er will ihn also annehmen. Kubi sagt: Die Beförderung des B. Dchs freue ihn gewiß so sehr als jemand, weil er hoffe und glaube, daß sie zum Wohl des Vaterlandes gereichen werde; aber er verwirft den Beschluß, weil wir als neue Republikaner nicht wieder in so heuchlerische Komplimente verfallen sollen; er glaubt auch, Dchs werde sie nicht erwarten. Lütthi v. Langnau ist gleicher Meinung, der B. Dchs sey so bescheiden; — auch müsse man auf Dekonomie Rücksicht nehmen; die Ausführung des Beschlusses würde beträchtliche Kosten verursachen; bis dahin sey auch keinem Direktor so außerordentliche Ehre erwiesen worden; ihre größte Ehre werde seyn, wenn sie sich unsern und der Nation Beifall erwerben. Laflechere will annehmen; er sieht nicht auf Individuen, sondern auf das was die Ehre der Nation erheischt; der Beschluß enthält übrigens nur eine allgemeine Einladung aus Direktorium, welchem es gänzlich überlassen ist zu bestimmen, was Schicklichkeit und Anstand erfordern. Fornerod erklärt, daß er den Beschluß einzig darum verwerfe, weil er vom großen Rath herkommt; ein solcher Beschluß würde durch seine Folgen ungemein kostbar werden, indem man für jeden neuen Direktor das gleiche wiederholen müßte. Fuchs will annehmen; die Ehre der Nation glaubt er, erfordere es; das Direktorium werde schon Sorge tragen, und die Anstalten nicht allzu kostbar treffen; in Bern habe man Dchsen große Ehre erwiesen, wenn nun in Arau alles ruhig bliebe, so müßte dies einen sehr schlimmen Effekt machen. Reding erklärt, daß auch er den B. Dchs sehr schätze, und sich inniglich über seine Beförderung freue, weil er überzeugt ist, daß derselbe dem Vaterlande wesentliche Dienste leisten werde; aber eben weil er ihn liebt, will er den Beschluß verwerfen; wir werden dadurch dem B. Dchs einen Beweis unserer nähern Freundschaft und Achtung geben, indem wir seine Bescheidenheit durch einen unangenehmen Kontrast, da vorher keinem andern Direktor solche Ehrenbezeugungen erwiesen worden, nicht beleidigen. Muret wundert sich, daß der Beschluß zu so weitschweifigen Debatten Anlaß gegeben hat, da er vielmehr durch allgemeinen Beifall hätte angenommen werden sollen; es ist von Freudebezeugungen, und nicht von kostbaren Empfangsanstalten die Rede; was man in den bisherigen Fällen nicht gethan hat, kann man jetzt und in der Zukunft thun; es ist, was vorgeschlagen wird, eine allenthalben übliche Sitte. Beim Stimmenmehr zeigen sich 21 Stimmen für und eben soviel gegen den Beschluß. Der Präsident Lütthi v. Sol. entscheidet, indem er sagt, als Freund des B. Dchs verwerfe er den Beschluß.

Der Brief des Generals Schauenburg an das Vollziehungsdirektorium vom 12ten Messidor, und ein Beschluß des großen Rathes, welcher das Direktorium einladet, den Brief auf eine den Umständen angemessene Weise zu beantworten, werden verlesen. Der Beschluß wird angenommen, und auf Fornerods Antrag, die Einrückung des Briefes ins offizielle Tagblatt beschloffen.

Der Senat erhält den Beschluß welcher den Kanton der Waldstätte in 8 Distrikte eintheilt (1 Schweiz, 2 Einsiedeln, 3 Zug, 4 Urth, 5 Stanz, 6 Sarnen, 7 Altorf, 8 Andermatt.) Reding sagt: Die Eintheilung sey vortreflich; er wünscht daß dieselbe sogleich angenommen werden möchte, indem man allgemein sehr begierig darauf ist, und eine schnelle Organisation der Kantonsgewalten wesentlich zur Beruhigung beitragen kann. Stokmann spricht in gleichem Sinne, und der Beschluß wird angenommen.

Barras stattet im Namen der Kommission, die aus Veranlassung der von dem Buchdrucker Bruner dem B. Muret zugesetzten Beleidigung niedergesetzt worden, Bericht ab; Bruner hat erklärt, daß es niemals seine Absicht gewesen, den B. Muret zu beleidigen; er hat nach des letztern Verlangen eine schriftliche Erklärung darüber ausgestellt u. s. w.; in Rücksicht auf das französische Bulletin habe derselbe sich neuerdings erklärt, daß es ihm, aus Mangel an Subskribenten, dasselbe zu liefern unmöglich falle, würde man darauf bestehen, so müßte er eher auch das deutsche Blatt aufgeben. Genhard verlangt, daß sich die Kommission weiter damit beschäftigen soll, das französische Bulletin zu stande zu bringen. Laflechere wünscht daß man sich deshalb mit dem Herausgeber des zu Lausanne erscheinenden Journals du Corps legislatif et Bulletin officiel verstehen möchte. Lütthi von Langnau will, daß Muret sich erkläre, ob er mit der Gnugthuung, welche ihm Bruner gab, zufrieden sey. Muret antwortet: Er bedaure einzig den Senat mit einer ihn persönlich betreffenden Sache allzulange beschäftigt zu haben.

Grosser Rath 3. July.

Der Präsident theilt einen Brief des Generals Schauenburg mit, worinn er sich über das Verschwinden alles Mißverständnisses freut, seine Zufriedenheit über die Erklärung des B. Billeter's, in Rücksicht des Betragens der fränkischen Armee bezeugt, und zu der so befriedigenden Ergänzung des Direktoriums Glück wünscht; endlich die Hoffnung äussert, daß nun die Einigkeit zwischen den fränkischen und helvetischen Autoritäten nie mehr werde gestört werden. (Allgemeines Geklatsch) Billeter begehrt Publikation dieses Briefes, und baldigen Rapport über das Volksest. Zimmermann will den Brief schlicht beantworten, und fodert hiezu eine Kommission, welche angenommen wird, und in die Carrard, Zimmermann und Blourgois geordnet werden.

Die Copisten legen eine Bittschrift ein, worin sie um baldige Bestimmung ihres Gehalts ansuchen, und etwas Geld auf Rechnung sich erbitten. Haas will einem jeden Copisten durch die Saalinspektoren 10 Dublonen auf Rechnung geben. Ruzet folgt, und hätte gewünscht, daß man bei den Besoldungen der Ärmsten, statt bei Bestimmung derer der Reichsten angefangen hätte. Secretan folgt und bezeugt seine Zufriedenheit mit dem Bureau, hofft aber in Zukunft sollen nicht die Saalinspektoren auszahlen. Zimmermann will ihnen sogleich 15 Dublonen auszahlen lassen. Angenommen.

Ruzet stellt die äußerste Nothwendigkeit der Friedensrichter vor, und dringt auf schleunige Behandlung des Gegenstandes. Zimmermann beharrt auf der Behandlung der Feudalrechte und der Entschädigungen, und da die Friedensrichter ebenfalls wichtig sind, so will er daß keine Zwischenarbeiten mehr statt haben sollen. Ruhn: Seit drei Monaten haben wir nichts organisiert, sondern nur niedergedrückt, und zwar da wo das Gebäude noch lange hätte stehen können: er unterstützt also Ruzets Forderung, um endlich einmal da anzufangen, wo wir vor drei Monaten hätten anfangen sollen. Desch unterstützt diese Forderung dringendst, so wie auch Michel, der einen provisorischen mäßigen Rechtstarif für den Kanton Bern begehrt. Carrard glaubt, jetzt könnte man noch in keine Rechtstariffe eintreten, weil die Besoldungen noch nicht bestimmt sind, daher fordert er Vertagung des Antrags von Michel. Ruzet unterstützt Carrard, und sagt: Dieses Bedürfnis sey nicht allein im Kanton Bern vorhanden, und eben deswegen müsse die Sache im allgemeinen behandelt werden. Michel hofft, die Friedensrichter werden die Justiz unentgeltlich verwalten, und klagt über die hohen Tarifforderungen der neuen Gerichtsstellen. Eine Kommission wird hierüber niedergesetzt, und Koch, Ackeremann, Augstburger, Senaud und Michel in dieselbe geordnet.

Die Patriotenentschädigung kommt an die Tagesordnung. Der 15. §. wird neuerdings behandelt. Ruzet fragt, wer über die Unentbehrlichkeit der Zwischenfragen urtheilen müsse, und will gar keinen solchen Fragen Platz geben. Bourgois legt einen neuen Entwurf dieses §. vor, welchem zufolge 14 Tage Zwischenzeit zwischen der schriftlichen Forderung und Antwort statt haben, und dann der Streit mündlich vor Gericht behandelt, und sogleich entschieden werden soll. Secretan sagt: Die Vorschläge sind sich im Grunde alle gleich: man könne die wünschbare Kürze so bestimmen: jede Parthei soll eine einzige Schrift aufsetzen, in Rücksicht der Zwischenfragen müsse man die Beurtheilung ihrer Wichtigkeit den Richtern, aber ohne Appellation überlassen; er folgt übrigens ganz Bourgois Vorschlag, welcher angenommen wird.

§. 16. verlangt: In einem Spruch soll über diese Fragen entschieden werden: Sollen Entschädigungen

statt haben? Wie stark? Von wem sollen dieselben geleistet werden? Ruzet nimmt die beiden ersten Fragen an, aber die dritte nicht, weil sie mit dem Grundsatz des Ganzen im Widerspruch stehe; es sey ja schon bestimmt, wer entschädigen soll, und die Vertheilung sollen die Oligarchen selbst ausmachen. Secretan sagt: Es sey kein Widerspruch vorhanden, denn dies sey nur eine nähere Bestimmung des allgemeinen Grundsatzes: Vom Richter müsse durchaus entschieden werden, welcher Theil der Oligarchen jede Entschädigung zahlen müsse. Carrard stimmt ebenfalls dem Rapport bei, doch um alle Zweideutigkeit auszuweichen, soll man sehen; es müsse bestimmt werden, ob der Fall des §. 2. statt habe.

§. 17. Wann ein Beurtheilter glaubt er könne sich hierüber an andere seiner Collegen halten, so soll er die andern rechtlich belangen können. Koch legt einen bessern Redaktionsvorschlag vor. Secretan unterstützt denselben, er wird angenommen.

§. 18. Die Entschädigungsforderungen sollen innerhalb 6 Monaten eingegeben werden bei Verlust Rechts. Ruzet wünscht Verlängerung. Carrard sagt, für die Abwesenden sey ein besonderer §. — Angenommen.

§. 19. Die Abwesenden sollen 3 Monate nach ihrer Rückkunft ihr Recht fordern können. Angenommen. Legler will einen 20. §. für Wiederherstellung der Ehre, und also Einsetzung in die bürgerlichen Rechte. Secretan, es sey hier nur um die Anforderung an die Oligarchen zu thun; und in sofern die Patrioten durch Ehrverlust an ihrem Vermögen gelitten haben, können sie ja Entschädigung fordern: andere Entehrung sey jetzt für sie ein Triumph. Billeter stimmt bei, und will Leglers Antrag auf diejenigen einschränken, welche durch diese Verfolgungen fallit geworden seyen. Zimmermann stimmt freilich Secretan in Rücksicht der Grundsätze bei, will aber doch Leglers Vorschlag als ein abgefondertes Gesetz annehmen. Ruhn stimmt ganz Secretan bei, und glaubt in Rücksicht Billeters Erklärung seyen ähnliche Forderungen unter den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes begriffen, und daher will er Tagesordnung. Custor sagt, Leglers Antrag sey gerecht aber überflüssig. Trösch will auch Tagesordnung, weil die Constitution hierüber befriedigend sey. Die Tagesordnung wird angenommen. — Koch begehrt einen 20. §. in Rücksicht der Zahlungsstermine, weil nicht die größte Harmonie zwischen beiden Partheien zu vermuthen und die Schuldigen diesmal durchaus ohne Geld seyen: also begehrt er hierüber einen Commissionsvorschlag. Billeter glaubt die Patrioten seyen nicht so hartherzig; die des Cantons Zürich hatten das Messer schon in Händen und machten doch keinen Gebrauch davon, weil sie die Härte der Oligarchen nicht nachahmen wollten; er will Termine, aber dagegen eine Hypothek für die schuldigen Zahlungen. Ruzet glaubt, die Richter werden hierüber schon

sprechen. Ruhn, wir sollen alle Klassen der Bürger zur Konstitution zu vereinigen suchen; wenn wir die Aristokraten überstürzen lassen, so werden die Kinder derselben die natürlichen Feinde der Republik seyn; nicht alle Patrioten, wenigstens die nicht, die ihre Forderungen jetzt schon übertreiben, sind so großmüthig wie Billeter: daher fodert er ein Gesetz, in Rücksicht der Zahlungen. Secretan fragt, ob man die Oligarchen erleichtern wolle? in diesem Fall sey er nicht der Meinung, aber eben so wenig dieselben auf einmal zu überstürzen: er will daher diese Zahlungen ohne neue Gesetze nach den alten einfodern lassen, und begehrt also Tagesordnung. Ruhn, ich wurde durch Gefühl der Menschlichkeit so wie Koch geleitet; die gegenwärtigen Betreibungsgesetze sind zu hart; die Kontributionen haben den Oligarchen Geld und Silbergeschir ganz weggenommen: jetzt schon werden Häuser die für 70000 Fr. in Theilungen übernommen werden, von den Oligarchen vergebens um 18,000 Fr. feil gebothen; folglich beharrt er auf seinem Antrag. Hammer sagt, die Patrioten werden die Oligarchen nicht so streng behandeln, wie sie behandelt worden sind, und fodert daher Tagesordnung. Koch will mit der Gerechtigkeit Menschlichkeit verbinden, und keine geschworne Feinde der Republik bilden; wenn man sich auf die Großmuth der Patrioten verlassen will, warum haben wir denn eben Gesetze gemacht: Gesetze sind nicht für die Guten sondern für die Bösen; helfen wir nicht, so werden wir jene Beispiele unter uns sehen, von denen jüngst Legler sprach, daß in Venedig aus Armuth die Väter Kuppler ihrer Töchter werden: er beharrt also. Nutz et sagt, die Patrioten sind weit menschlicher, als ihre verfluchten Richter; man habe auch nicht gefragt ob die Kinder der Wittwe Laharpe den Stand Bern verfluchen oder benedeyen werden: aber dies werde man nicht nachahmen: man soll alles dem Richter überlassen der, wie für die Sache selbst auch für die Nebensache gerecht seyn wird. Tabin folgt Ruhn und Koch ganz, und will eine Commission aus Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Billeter beharrt daß die Berneroligarchen durch ihre abscheulichen Verbrechen sich so große Schulden auf den Hals geladen haben; in Zürich seyen die Forderungen nur etwas über 200,000 fl. und das Oligarchen Vermögen betraugt mehrere Millionen; also werden diese nicht erdrückt werden, wann sie Einwendungen machen, so sind es bloße Chikanen; indeß will er eine Commission hierüber genehmigen. Es wird beschloffen den Rapport in den Senat zu senden, und Kochs Antrag in die Commission.

Trösch sagt, es seyen Deputirte aus dem Canton Solothurn da, die man anhören soll. Zimmermann will Tagesordnung. Escher Anhörung der Deputirten, weil man keine Bitten abweisen, noch weniger Deputirte Wochen lang warten lassen darf. Cartier und Michel unterstützen

Escher. Die Deputirten werden vorgelassen und erhalten die Ehre der Sitzung: Sie fodern daß der Distriktsort Buserach abgeändert und auf Dornach verlegt werde. Haas unterstützt diese Bitte. Nutz et ist ihr auch gewogen, will sie aber dennoch nicht annehmen, weil wir alle solche Bitten in die große Eintheilungskommission weisen sollen. Trösch unterstützt die Bitte, eben so auch Zimmermann, weil sie von den Distriktsrichtern, nicht von Gemeinden, die Distriktsorte seyn wollen, vorgebracht wird. Angenommen.

Der Feudalrechtsvorschlag kommt an die Tagesordnung. Kästler fodert den Commissionar-Rapport über die Grundzinse, der aber nicht vollendet ist, daher begehrt Weber den Besoldungsrapport. Ruhn bemerkt daß schon mehrere Male die Sitzung wegen Verminderung der Zahl der Mitglieder aufgehoben werden mußte, und bittet daher im Namen des Vaterlands, daß man an seiner Stelle bleibe bis zu Beendigung der Arbeiten.

Der oberste Sekretär soll laut Rapport 200 Dublonen haben. Angenommen.

Ein Sekretär soll 150 Dublonen haben. Weber bemerkt, daß in einer Zeitung 120 Dublonen stehen, er wünscht daß dieses angenommen werde. Billeter sagt, jenes sey ein Druckfehler und er beharre auf dem Rapport. Ruhn folgt. Angenommen. Weber sagt, die Dolmetscher haben leichtere Arbeit als die Sekretärs und will ihnen daher nur 100 Dublonen geben. Secretan glaubt, die Sache verhalte sich nicht so, es brauche sehr viele Fähigkeiten um gehörig überlegen zu können, und daher stimmt er für die gleiche Besoldung wie die Sekretärs erhalten. Haas folgt. Billeter folgt ebenfalls. Ruhn stimmt bei, weil sie auch schriftlich überlegen müssen. Angenommen.

Laut dem Gutachten soll der Staatsboth 100 Dublonen haben. — Escher fodert 75 Dublonen, weil sie vom Ort des Regierens selbst gewählt werden, keine schwierige Arbeiten haben, und wahrscheinlich das Militär so bezahlt werden wird, daß ein Staatsoffizier 100 Dublonen erhält; da doch keine Vergleichung zwischen den erforderlichen Talenten und Arbeiten des einen und des andern ist. Haas und Ruhn unterstützen Escher. Bourgois sagt, in Frankreich haben die Staatsbothen so viel als die Repräsentanten, und fragt ob wir sie kassiren wollen wenn wir in eine andere Stadt ziehen: er stimmt für das Gutachten. Escher beharrt weil die gegenwärtigen Staatsbothen nur provisorisch gewählt seyen. Billeter fürs Gutachten. Nutz et stimmt in Rücksicht der Gründe Escher bei, glaubt aber die Staatsbothen sollen wie die Lieutenants gerechnet und also monatlich mit 5 Dublonen wie wahrscheinlich diese bezahlt werden. Michel glaubt, wir hätten dem Staat weit mehr auf unsrer eignen Besoldung als hier bei solchen einzelnen Stellen ersparen können; daher stimmt er Escher bei.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom fränkischen General, worinn er demselben seine Freude über die Vereinigung welche in der Gesetzgebung in Rücksicht des Direktoriums statt habe, bezeugt, und über die Erwählung der neuen Direktoren Glück wünscht, zugleich aber auch bemerkt, daß die Gesetzgebung dem Commisar einen Beweis von Achtung dadurch gegeben habe, daß sie einen von denjenigen gewählt den Er dazu bestimmt hatte. Dieser Brief wird mit Beifall aufgenommen und seine Einrückung ins Bulletin erkannt.

(Die Fortsetzung im 69sten Stück morgen.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferti,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Neun und sechzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Dienstags den 17. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. July.

(Fortsetzung.)

Den Weibern sind im Besoldungsgutachten 75 Dublonen bestimmt. Escher sagt, man hat die Besoldungen der Volkstestvertreter aus politischen Grunden stark und vielleicht zu stark gemacht, welche bei Besoldungen von geringen Beamten nicht statt haben; nemlich um keine fahigen Subjekte, die sich ausschliessend von ihrer Arbeit nahren mussen von diesen Stellen zu entfernen: bei Beamten aber wo nicht besondere Fahigkeiten erfordert werden, sollen wir billig eine Defonomie beobachten, die der Armuth uners Staates angemessen ist, und uberhaupt last uns doch bedenken, das nun alle unsere Ausgaben von dem Schweisse und der Arbeit des Staatsburgers entzogen werden muss, ich fodere daher, das diese Besoldung auf 50 Dublonen herabgesetzt werde. Billeter sagt, der Weibel hat mehr Muhe als der Staatsboth, doch um einige Verschiedenheit zu machen will er 60 Dublonen bestimmen. Haas sagt, er hoffe, man werde die Weibel nicht den Offizieren gleich sehen wollen, sondern sie allenfalls in die Klasse der Feldweibel rechnen, aufs allerhochste will er 48 oder um mit Eschern gleich zu seyn 50 Dublonen setzen. Herzog glaubt, man hatte die konomischen Grundsaze lieber fruher, und besonders bei unsern Besoldungen fest setzen sollen; jetzt sollen wir nicht bei einzelnen Stellen ersparen wollen; er stimmt fur 60 Dublonen. Muzet glaubt sehr grossmuthig zu seyn, wenn er 50 Dublonen akkordirt; er versichert, das Volk sey usserst verwundert und unruhig uber unsere starken Besoldungen, und bedauert, das wir mit uns selbst daruber den Anfang gemacht haben; er sagt, wir handeln als ob wir die Minen von Peru besassen und vergessen immer das wir sehr arm sind.

Ueber die Kopisten sind keine Vorschlage: Kuhn schlagt vor, dem Obersekretar unter der Aufsicht der Aufseher uber das Bureau, diese Besoldungen nach den Fahigkeiten der Kopisten bestimmen zu lassen. Koch macht einen Unterschied zwischen den Kopisten und Kanzlisten, welche letztere wirklich Aufzaze zu verfertigen haben; uber die Kopisten stimmt er Kuhn bei; die Bestimmungen der Kanzlisten will er der Kommission auftragen. Kuhn glaubt, fur einmal soll nur noch von den Kopisten die Rede seyn, weil uber die Kommissionssekretare noch ganz andere Bestimmungen zu treffen seyn. Haas, die Kopisten konnen ihrer verschiedenen Fahigkeiten wegen nicht gleichmuthig besahlt werden, daher stimmt er fur Kuhn. Angenommen.

Senat 3. Juli.

Der Brief des Generals Schauenburg an den Senat vom 13. Messidor wird verlesen, mit Beifallgeklatsch angenommen und sein Druck und Einruckung ins Bulletin beschlossen.

Der Senat erhalt den Beschluss der die Eintheilung des Canton Sentis in 13. Distrikte (1. St. Gallen. 2. Gossau. 3. Wyl. 4. Lichtenfels. 5. Flachweil. 6. Mosnang. 7. Herisau. 8. Teufen. 9. Wald. 10. Appenzell. 11. Oberrheinthal. 12. Unerrheinthal. 13. Norschach), und zugleich die Bestimmung enthalt, das St. Gallen der Hauptort des Cantons seyn soll. — Eine von der Stadt St. Gallen und verschiedenen Gemeinden unterzeichnete Petition legt die Grunde aus einander warum St. Gallen und nicht das von Napinat dazu bestimmt Appenzell, Cantons Hauptort zu seyn verdient. — Mittelholzer meint, was in dieser Petition von St. Gallen gesagt werde, habe seine vollige Nichtigkeit, ob aber Appenzell nicht ebenfalls sehr vieles fur sich habe und Mithachten verdiene, das werde sich bei genauer Untersuchung zeigen; die Distrikts-eintheilung konne, wie er glaube, unmoglich angenommen werden; er verlangt eine Commission. Diese wird beschlossen, und in sie geordnet: Mittelholzer, Falk, Meyer von Frau, Manger und Kubli. Auf Bundts Antrag soll die Commission Morgen Bericht erstatten.

Der Senat erhalt und genehmigt den Beschluss welcher dem B. Carl Vict. Bonstetten von Bern und seinem Sohn, die sich ein Jahr durch, wegen Geschaften in Coppenhagen aufhalten wollen, zusichert, das ihre Anwesenheit sie nicht in den Fall setzen soll, als Emigranten angesehen zu werden.

Der Beschluss welcher der Municipalitat von Bern bewilligt, in ihrem Bezirk eine Geldauslage auszuschreiben um den Forderungen der franzosischen Armee Genuge leisten zu konnen, so jedoch, das daruber der Verwaltungskammer Rechnung gegeben werde, wird verlesen. Fornerod und Muret begehren eine Commission. Sie wird angenommen und in dieselbe geordnet: Day, Fornerod, Augustini, Deveyer und Reding.

Grosser Rath 4 Juli.

Das Direktorium ubersendet eine Bittschrift des B. Wattenwyl Mafferes — der von der Lemmanischen Verwaltungskammer seiner Stelle als Spithalaufseher entsetzt worden, und der deswegen Entschadigung verlangt. Zimmerman begehrt, das alle Vorhschaften des Direktoriums die nicht usserst dringend sind, zuruckgehalten werden, bis die Geschafte der Tagesordnung vollendet sind. Kuhn sagt, es sey hier nicht nur um den B. Wattenwyl allein zu thun, sondern um die Entschadigungen, welche die Konstitution allen denen,

Die ihre Stellen unverschuldeter Weise verlieren, verspricht, und für welchen Gegenstand er Niederlegung einer Commission begehrt. Nuzet ist gleicher Meinung und will alle Bittschriften an eine Commission weisen, welche wöchentlich zwei Mal über dieselbe berichten soll; in Rücksicht Wattenwyls giebt er demselben das Zeugniß eines guten Republikaners und will auch eine solche Entschädigungskommission. Secretan glaubt, eine solche Bittschriften-Kommission sey der Konstitution zuwider, die keine andern als Specialkommissionen erlaube, überdem sollen wir selbst alle Forderungen anhören und nicht nur im Auszug und durch Rapport; wir sollen auf eine andere Art Zeit ersparen, durch Entfernung aller Nebengeschäfte und früheres Zusammenkommen: die Entschädigungskommission billigt er gänzlich. Nuzet glaubt eine solche Bittschriftkommission wäre nicht der Konstitution zuwider, will man sie aber nicht annehmen, so soll man alle zwei Tage Nachmittagsitzungen halten. Escher, um die Nachmittagsitzungen halten zu können, soll man sich mit einem Drittheil der Mitglieder begnügen, indem uns die Erfahrung belehrt, daß wir schwerlich für bloße Bittschriften Verlesung die Hälfte zusammenbringen. Kuhn widersteht sich, weil sonst die Minorität Gesetze machen könnte, er beharrt auf der Entschädigungskommission. Bourgois widersteht sich dieser Commission, weil zuerst diese Bittschrift in einer Nachmittagsitzung verlesen, und erst nachher darüber Verfügungen getroffen werden sollen. Angenommen.

Das Direktorium fodert für den Finanzminister außs neue 4000 Franken, welche bewilligt werden.

Das Direktorium theilt einen Brief vom Statthalter des Cantons Solothurn mit, worin er anzeigt, daß ein Obrist Schwaller für die spanischen Kriegsdienste werben lassen will. Nuzet behauptet, daß diese Werbung laut dem Gesetz verboten seyn soll. Zimmermann: es ist Irung des Direktoriums, daß es diese Frage mittheilt, indem schon ein Decret vorhanden ist. Carrard folgt, weist aber nicht ob unser Beschluß vom Senat angenommen ist. Weber folgt, giebt aber zu bedenken ob durch einmalige Aufhebung der fremden Regimenter die Masse unzufriedner Bürger nicht gefährlich vermehrt würde; er wünscht nähere Untersuchung durch eine Commission. Haas sagt, schon den 26. May haben wir wider die Werbung einen Beschluß gefaßt, seitdem aber ist der Gegenstand außs neue in eine Commission gewiesen worden, die nie ernannt ward. Secretan fodert, daß man also eine Commission hierüber ernenne. Nuzet sagt, nicht nur ist dieser Beschluß gefaßt sondern das Direktorium eingeladen worden mit den fremden Mächten hierüber zu negotiren: übrigens fürchtet er sich nicht vor Aufhebung der fremden Kriegsdienste; die Unzufriednen können bleiben wo sie sind, und die guten Leute haben wir im Land nöthig. Weber will den Kriegsdienst nicht vertheidigen, doch ist er so ganz ohne Nutzen nicht gewesen, wir haben ja demselben die Bildung unsers werthen Mitglieds Nuzets selbst zu danken: übrigens begehrt er die Untersuchungskommission. Kuhn sagt, als wir den Beschluß faßten waren wir durchdrungen von der Nothwendigkeit keinen Schweizer mehr dem Dienst des

Despotismus sich widmen zu lassen; indessen will er doch die Commission. Secretan verlangt die Commission in Rücksicht des schon angenommenen Grundsatzes: angenommen und in diese Commission gewählt: Nuzet, Aerni, Hammer, Grafenried und Herzog. Bourgois sagt, die Commission soll nicht eilen mit ihrer Arbeit, weil das Direktorium hierüber Vorschläge machen wird.

Das Direktorium zeigt an, daß in Billeneuve und Solothurn Nationalgebäude zu Grunde gehen, indem sie nicht gehörig unterhalten werden, und glaubt ihr Verkauf, so wie der Verkauf ähnlicher Gebäude wäre vortheilhaft. Haas verkauft nicht gerne Nationalgüter wenn sie liegende Gründe haben, allein Häuser in Städten sind dem Staat äusserst beschwerlich wegen des Unterhalts; er wünscht daher, daß so wenig Häuser beibehalten werden als möglich. Carrtier folgt Haas und will, daß alle Schlösser zerstört und nur einige der brauchbarsten zu besonderm Gebrauch beybehalten werden. Zimmermann begehrt eine Commission über diesen Gegenstand im Allgemeinen. Bourgois folgt und will doch nicht alle Häuser verkaufen z. B. die Pfarrhäuser. Kuhn folgt Zimmermann, und glaubt die Schlösser zerstören wäre das gleiche wie wenn die Kinder die Ruthe schlagen, die ihnen einst wehe that. Secretan begehrt eine zahlreiche Commission. Ufermann daß diese Commission zugleich über den Verkauf der übrigen verkäuflichen Nationalgüter sich berathe. In die Commission werden geordnet: Ufermann, Eschacher, Desch, Broye, Carrard, Hartmann, Keller, Kulli, Billeter, In der Matt und Bourgois.

Die Commission über die Friedensrichter legt ihren gedruckten Bericht vor. (S. Republikaner S. 102.) Bourgois spricht über den §. 1. und widersteht sich, daß nur diejenigen Gemeinden Friedensrichter erhalten sollen, welche zahlreich genug sind eine Urversammlung zu haben, weil dadurch immer die weniger zahlreichen Gemeinden zu den zahlreicheren gehen müßten. Escher sagt: es ist durchaus unmöglich, daß ein einziger Friedensrichter den Geschäften, die er in einer zahlreichen Stadt zu besorgen hätte, genügen könne, ich fodere daher, daß jeder Section der zahlreichen Städte und Gemeinden ein Friedensrichter gestattet werde: dagegen ist eine weitere Vermehrung derselben auf dem Lande durchaus überflüssig und besonders Bourgois Begehren, daß jede Gemeinde, welche bis jetzt eine Gerichtsstelle hatte, auch einen Friedensrichter haben soll, constitutionswidrig, denn Helvetien soll nun nach einem gleichförmigen Gesetz regiert werden, und alle Vorrechte hierbey nicht mehr in Anschlag kommen. Custor will ebenfalls nur in jeder Urversammlungs-gemeinde einen Friedensrichter haben. Kuhn stimmt ganz Eschern bey, besonders auch weil nach Bourgois die Verwilsch

figung der Friedensrichter zu kostbar für den Staat wäre. Jacquier und Zimmermann stimmen ganz für Eschern. Secretan wünscht dem Gutachten zu folgen; er spricht wider Bourgois und Eschern; gegen letztern weil leicht eine Verwirrung der Geschäfte entstehen könnte, und in Lausanne ein einziger Magistrat ebenfalls alle ähnlichen Geschäfte verrichtet habe: die Besoldung, glaubt er, sey für diese Stelle überflüssig, indem sie von Männern besetzt werden sollen, die in der Befriedigung Gutes zu stiften und ihren Gemeindsgenossen so ausgezeichnet nützlich zu seyn, ihre Belohnung suchen. Nuzet stimmt Eschern bey; denn Verwirrung der Geschäfte könne nicht statt haben, weil die Sectionen ganz bestimmt von einander getrennt sind: übrigens glaubt er ebenfalls, es soll keine Besoldung statt haben, weil gewiß in jeder Gemeinde ein aufgeklärter Patriot ist, der mit Freude diese Stelle auf sich nimmt. Koch glaubt, weil die Sektionsabtheilung noch nicht statt hatte, so könnte die Commission diese Bestimmung auch nicht in den Rapport bringen: Er ist wider Eschers Vorschlag, weil man die Friedensrichter nur deswegen so vervielfältigt vorgeschlagen habe, um den Landbewohnern den Gebrauch dieser wohlthätigen Anstalt so sehr als möglich zu erleichtern; dieser Grundsatz aber ersodere keine Vermehrung der Friedensrichter in den Städten, wo übrigens leicht fähige Subjekte aufzufinden seyn sollen, die allen Geschäften völlig genügen, daher stimmt er dem Gutachten ganz bei. Haas unterstützt den Rapport, doch will er ebenfalls für jede Section in den Städten einen Friedensrichter: übrigens glaubt er die Friedensrichter sollen keine Besoldungen haben. Broye sagt, die Idee jeder Urversammlung einen Friedensrichter zu geben, habe viel Einladendes, doch auch Schwierigkeiten, die von den Lokalitäten des Landes herkommen können: er wünscht daher, daß jeder Canton durch eine Commission in so viele Sektionen getheilt werde, als Friedensrichter seyn sollen. Hüssi stimmt für Eschern, und schlägt zugleich eine neue Redaktion vor; er glaubt jede Gemeinde sollte ihren Friedensrichter selbst zahlen, weil sie ganz unmittelbar den Vortheil der Anstalt genieße. Trösch glaubt die Stadtbürger seyen so artig, daß jede Stadt nur einen Friedensrichter bedürfe; wann indeß jede Gemeinde ihren Friedensrichter selbst zahlen muß, so mag er ihre Vervielfältigung in den Städten wohl leiden: doch glaubt er diese Besoldungsart könnte viele Gemeinden bewegen keine Friedensrichter zu ernennen. Carrarad glaubt jetzt sey es nicht Zeit über die Besoldung zu sprechen, obgleich dieser Umstand auf das ganze Gutachten Einfluß habe; er nimmt aber an, daß auf keinen Fall der Staat diese Kosten übernehmen könne: in dieser Rücksicht wünscht er für jede Section der Städte einen Friedensrichter, weil die Gleichheit nicht erlaube, daß der eine Friedensrichter

die Zwistigkeiten von 12000 Menschen richte, während der andere nur über 400 zu richten hat; er schlägt ebenfalls eine einfachere Redaktion vor. Weber, obgleich ein Ländler, will dennoch den Städten das Wort sprechen: in den Städten seyen mehr Streitigkeiten als auf dem Lande, und also haben die Friedensrichter verhältnißmäßig auch mehr zu thun, und da alle Streitigkeiten erst vor ihnen erscheinen müssen, so wären ihre Geschäfte wirklich überhäuft. Eschers Antrag wird angenommen.

Kuhn begehrt, daß der Organisationsrapport der beiden Räte, welcher schon lange gedruckt ist, endlich einmal an die Tagesordnung komme. Gezeichnet.

Haas fodert baldigen Bericht über das letzte Woche beschlossene Freiheitsfest. Suter sagt: Dieses Fest sey ihm so lieb, daß er den Bericht darüber schon lange verfertigt habe, allein da sich einige neue Wolken über unsern Freiheitshorizont zu ziehen drohten, hielt er ihn zurück, jetzt steht er der Versammlung zu Diensten. Bourgois wünscht Beschleunigung dieses Rapports, um dieses Fest den 14 Julius feiern zu können. Suter glaubt: diese Beschleunigung sey nicht möglich, und wünscht das Fest an einem Sonntag zu haben, da hingegen der 14 Julius ein Samstag ist. Panchaud glaubt, der ehemalige Vortag im Herbstmonat wäre hierzu schicklich. Die Erörterung dieser Frage wird aufgeschoben.

Senat, 4. July.

Mittelholzer berichtet im Namen einer Kommission über die Distrikteintheilung des Canton Sentis; er tadelt daß die bisherigen alten Verhältnisse, zumal der Religion, allzuängstlich bei dieser neuen Eintheilung beobachtet wären; daß Trogen nicht zu einem Distriktsort gewählt worden, so schicklich er auch dazu wäre; daß Toggenburg und St. Gallen in sechs, Appenzell hingegen nur in vier Distrikte eingetheilt worden, da man bei Beobachtung mehrerer Gleichheit füglich zwei Distrikte, und damit beträchtliche Kosten hätte ersparen können; diese Gründe auf der einen Seite, und die tiefgefühlte Dringlichkeit einer ungesäumten Eintheilung auf der andern, bewegen die Kommission, die Sache lediglich der Entscheidung des Senats anheim zu stellen. — Betreffend die neue Bestimmung des Hauptortes St. Gallen, glaubt die Kommission zwar, alles was von dieser Stadt gesagt werde, habe seine Richtigkeit; aber auch das von Rapinat früher gewählte Appenzell verdiene alle Rücksicht; was man dagegen einwende sey unbedeutend; wenn z. B. noch keine bequemen Straßen vorhanden seyen, so können solche angelegt werden; wenn man behauptet, der Wille der Mehrheit des Volks wüßte St. Gallen, so finde hiervon vielmehr das Gegentheil statt; es wäre also wenigstens der Fall, daß man die deutliche Aeußerung des allgemeinen

Volkswillens abwarten sollte. Meyer v. Arau sagt: Er für sich hätte zwar sowohl die Distrikteinteilung als die Bestimmung des Hauptortes sehr zweckmäßig gefunden; allein der B. Mittelholzer habe der Kommission die schon erwähnten wichtigen Gegenstände vorgelegt. Mürger spricht im gleichen Sinne, doch würde er eher für Annahme des Beschlusses stimmen. Falk findet die vorgeschlagenen Distrikte eben darum sehr zweckmäßig, weil die bisher getrennten Ortsgemeinden soviel möglich in ihren vorigen Lagen erhalten sind, was zur Ruhe des Landes sehr wesentlich beitragen wird; Trogen allein könnte ein kleiner Einwurf seyn; — er entwickelt die Gründe, warum St. Gallen zum Hauptort vorzüglich passend ist. Kubi glaubt, Verminderung der Zahl der Distrikte wäre gar wohl möglich gewesen; betreffend das Hauptort, so sey St. Gallen bereits, was Appenzell erst werden könne. Bunde sagt: Er müsse in Rücksicht auf das Hauptort aufrichtig gestehen, daß für den Kanton Sentis St. Gallen der bequemste, in der Mitte gelegne Ort sey; wollte man Abänderung treffen, so würde alsdann Herisau noch vor Appenzell den Vorzug verdienen, er begreife nicht wie Mittelholzer auf der einen Seite die Ersparniß von etwa 1000 Louisdor durch Reduktion von Distrikten, so geltend machen könne, und auf der andern durch sein vorgeschlagenes Hauptort, der Republik zehnmal größere Ausgaben aufbürden wolle. Die Distrikteinteilung sey sehr gut, sie werde die Zufriedenheit und Ruhe des Kantons befördern; Trogen liege am Ende des Distrikts, und habe darum nicht füglich zum Hauptort gewählt werden können; Teufen sey der schönste Flecken in der Gegend; an allen Orten seyen Gefängnisse für die Aristokraten vorhanden; in Teufen könne man deren wohl 40 bis 50 versorgen. — Usteri: Ich will zwar die Kommission keineswegs tadeln, dennoch muß ich mir zwei Bemerkungen, die eine über das was sie nicht gethan, und die andere was sie gethan hat, erlauben. Ich weiß wohl daß kein Gesetz die Kommissionen verpflichtet, dem Senat Annahme oder Verwerfung der ihnen zugewiesenen Beschlüsse vorzuschlagen; daß ihre erste Pflicht darin besteht, die Gründe für und wider aufzusuchen und darzustellen; allein man erwartet doch, daß nachdem dies geschehen ist, die Kommission die Gründe gegenseitig abwäge, und sich, sey es einstimmig oder durch Mehrheit, für eine Meinung entscheide; dieß ist im gegenwärtigen Fall, rücksichtlich auf die Distrikteinteilung nicht geschehen, die Kommission schlägt weder Annahme noch Verwerfung vor; das konnte ihr nun allenfalls frei stehen; dagegen aber ist ihr Vorschlag, in Rücksicht auf die Bestimmung des Hauptorts durchaus konstitutionswidrig: sie will, man soll die deutsche Aeußerung des allgemeinen Volkswillens abwarten: die Konstitution überträgt die Bestimmung der Legislatur, welche freilich dem Willen des Volkes, aber nur des vernünftigen Volkes gemäß

handeln wird; um diesen vernünftigen Willen zu kennen, bedarf es keines Zuwartens und keiner Petitionen; es bedarf nur Sach- und Ortskenntniß; oder sollen etwa Primärversammlungen und Landsgemeinden zusammenberufen werden, um zwischen St. Gallen und Appenzell zu entscheiden? wie konnte die Kommission so etwas inkonstitutionelles vorschlagen? — (Verschiedene Mitglieder der Kommission behaupten nun, es sey dies nie die Meinung der Kommission, sondern nur des Berichterstatters Mittelholzers gewesen) — Ich stimme zur Annahme der Distrikteinteilung, und glaube, es sey sehr wichtig gewesen, die bisherigen Verhältnisse dieser ehemalsigen Demokratischen Kantone so viel immer möglich zu schonen und zu erhalten; man denke nur an die Stimmung mit welcher dieselben die Konstitution angenommen haben; an die Verhältnisse ihrer Gesetzgebung und Übung, die für einmal und bis neue da sind, noch beibehalten werden müssen; — und der Vortheil der aus einer weisen Schonung ihrer alten Verhältnisse entsteht, dürfte die vorgespiegelte Ersparniß von 1000 Louisdor nicht wenig übersteigen. Was den Hauptort betrifft, so mag ich darüber kein Wort verlieren; St. Gallen vereinigt eben so sehr alle dazu nöthigen Erfordernisse, als Appenzell ihrer aller mangelt. Grossard spricht ebenfalls für Annahme des Beschlusses. Ruepp glaubt, die Distrikte seyen zu zahlreich. Mittelholzer vertheidigt sich gegen die Zustimmung, als enthalte sein vorgelegter Bericht nur seine eigne Meinung, er behauptet das ganze Gutachten sey von allen Mitgliedern der Kommission gut geheißen worden; da er indess die gegenwärtige Stimmung im Senat sehe, und da alle Bestimmungen nur noch provisorisch seyen, so wolle er ruhig abwarten, bis man Appenzell und seine Bewohner besser werde schätzen gelernt haben. — Der Beschluß wird beinahe einmüthig angenommen.

Der Brief des Generals Schauenburg an das Vollziehungsdirektorium vom 13. Messidor, wird verlesen, und soll auf Fornerods Antrag ins Bulletin eingerückt werden.

Der Beschluß welcher auf das Begehren des Distriktsgerichtes zu Büßerach, Kanton Solothurn — Dornach anstatt Büßerach zum Distriktsort bestimmt, wird verlesen. Ruepp meint, wenn man auf solche Begehren Rücksicht nehmen wollte, so würde man nichts mehr zu thun haben, als sich mit Distriktsabänderungen zu beschäftigen; er zweifelt nicht, daß man bei der ersten Eintheilung mit aller Kenntniß und Einsicht verfahren sey. Schwaller will ebenfalls den Beschluß verwerfen. Lütthi v. Langnau spricht für denselben; da der Wunsch von dem ganzen Distriktsgericht herkomme, so will er ihm entsprechen. Lütthi v. Sol. zeigt, daß die Localitäten den Beschluß empfehlen. Er wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 70sten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Stebzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Gesetzgebung.

Senat, 4. July.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium sendet die deutsche Uebersetzung einer schon mißbilligten Vorstellungsschrift von sogenannten Oberherren im Kanton Lemane. Man geht zur Tagesordnung uber.

Die Beschlusse uber die Befolgungen der Sekretairs, Dollmetscher, Staatsboten und Weibel, wovon einer, aus den B Meyer v. Arau, Dolder, Genhard, Muret und Attenhofer bestehenden Kommission zur Untersuchung ubergeben.

Fornierod und Augustini statten im Namen einer Kommission den Bericht uber den Beschlu ab, welcher den auf Bernerische im Kanton Lemane gelegne Guter verhangten Sequester aufhebt; sie sagen, die Kommission rathet aus sehr vielen Grunden den Beschlu zu verwerfen; sie wunschen eine geschlossene Sitzung. Laflechere widersezt sich. Augustini erklart nun, es seyen theils rechtliche, theils politische Grunde die fur die Verwerfung kommen; jene: Der Kanton Lemane hatte, als er noch unabhangig war, das Recht, den Sequester aufzulegen; durch die Vereinigung zu der einen Republik, wurden die Anspruche die der Kanton Lemane auf Berner Oligarchen haben kann, nicht aufgehoben. Diese, die politischen Grunde: Wenn der Sequester oder das Verauferungsverbot aufgehoben wird, so konnten die Oligarchen ihre Guter verkaufen, zu Geld machen, und damit auswandern; auch sind die Guter der Oligarchen fur die frankischen Kontributionen hypothecirt; die Aufhebung des Sequesters konnte also auch in dieser Rucksicht die Republik in Verlegenheit und Verlust bringen; die Kommission glaubt aus allen diesen Grunden, das Verbot der Verauferung solle nicht aufgehoben werden. Reding als Mitglied der Kommission unterstutzt das Gutachten. Usteri: Ich gestehe da ich unter allen von der Kommission aufgestellten Grunden, auch nicht einen einzigen haltbaren finde: was die sogenannten rechtlichen, die wohl freilich die einzig gultigen fur uns seyn sollten, betrifft, so

wird niemand zweifeln, da der Kanton Lemane seiner Zeit das Recht hatte, den Sequester aufzulegen, daraus folgt aber keineswegs, da die helvetische Regierung nun denselben nicht aufheben konne; auch ist es klar, da die Anspruche welche der Lemane an Berner Oligarchen haben mag, durch die Vereinigung der Republik nicht aufgehoben sind; allein es fragt sich: ob diese Forderungen die Fortdauer des Sequesters nothwendig machen? — Ein Brief der Verwaltungskammer des Kantons Lemane, den uns Laflechere vor einigen Tagen vorgelegt hat, sagt nein, und diese Kammer selbst glaubt, es stehen der Aufhebung des Sequesters keine Hindernisse mehr im Wege. Was nun die angeblichen politischen Grunde betrifft, so mussten, wenn diese statt finden konnten, alle Oligarchenguter mit Sequester belegt seyn, welches nicht der Fall ist; wenn Ravinat diese Guter als Hypothek fur seine Kontribution erklart hat, so mag er fur die Sicherheit dieser Hypothek sorgen; die helvetische Legislature hat sich damit nicht abzugeben; am wenigsten kann hiebei wieder ein besonderes Verfahren gegen die im Lemane Guter bestehenden Berner beobachtet werden. Ich stimme aber fur Annahme des Beschlusses. Muret will zu Gunsten des Beschlusses, aber keineswegs zu Gunsten der Berner sprechen; die provisorische Regierung des Waatlandes habe seiner Zeit wohl gethan den Sequester zu verhangen; aber mit der Eroberung Berns und der Konstituierung der Republik fielen die Grunde fur diese Maafregel weg; die an jene Gutsbesitzer zu machenden Forderungen erheischen, wie Usteri und wie die Verwaltungskammer des Kantons Lemane selbst sagt, die Fortdauer des Sequesters nicht; im Grund ist der Sequester nicht einmal mehr vorhanden; was noch existirt, ist einzig das Verbot, ohne erhaltne specielle Bewilligungen die Guter zu verkaufen; dieses Verbot ist ungerecht, da es nur einzelne Burger in einem einzelnen Theil der Republik trifft; die Berner mussen ihre Guter verkaufen konnen, um ihre Schulden und Kontributionen bezahlen zu konnen; dem Kanton Lemane ist es wichtig, da die Berner ihre dortigen Besitzungen verkaufen und das Land verlassen; es wird zu Erhaltung der Ruhe nicht

wenig beitragen; und da man politische Gründe für die Verwerfung des Beschlusses vorgebracht hat, so will er denselben nun auch einem solchen entgegen setzen: man weiß, daß gezwungener Güterverkauf dem Käufer immer sehr vorteilhaft und dem Verkäufer dagegen nachtheilig ist; somit wird die den Bernern zu ertheilende Bewilligung ihnen weniger als dem Kanton Lemman Vortheile bringen. Debevey: die Gerechtigkeit allein und keine politischen Gründe sollen uns leiten; der Sequester soll nicht aufgehoben werden, bis die Berner die Forderungen des Kantons Lemman sowohl, als die Kontributionen bezahlt haben. Fornerod sowohl als Augustini vertheidigen das Gutachten der Commission sehr weitläufig; es sey sonderbar, daß Usteri zwar das Recht der Forderungen des Kantons Lemman anerkenne, aber ihm zugleich alle Mittel sich bezahlt zu machen, rauben wolle; die Commission verlange nicht den Verkauf der Güter allgemein zu verbieten, nur sollen besondere Bewilligungen dazu erhalten werden u. s. w. Lütthi v. Sol. bemerkt, der Sequester sey aus zwei Gründen aufgelegt worden, erstens zur Garantie lemanischer Güter im Kanton Bern; zweitens als Garantie des Civismus der Berner im Kanton Lemman; beide Gründe fallen nun von selbst weg: die lemanischen Güter sind sicher, und den Verwaltungskammern kommt keine inquisitorische Aufsicht auf den Civismus der Bürger zu. Laflechere glaubt das Verbot des Verkaufs dieser Güter müsse so lange fort dauern bis ihre Besitzer, so wie die andern Gutsbesitzer im Lemman, verschiedene Revolutionskosten, welche noch unbezahlt sind, und welche die Republik nicht zahlen wird, werden bezahlt haben. Barras behauptet erstens, der Sequester scheine unbefugter Weise von der Waatländischen Nation aufgelegt zu seyn; zweitens, wenn dem nicht so seyn sollte, so scheine die Nation auf denselben Verzicht gethan zu haben; und wenn drittens auch dies nicht wäre, so sey alles was durch den Sequester erhalten werden sollte, bereits erhalten. Der Sequester war unbefugter Weise verhängt, weil die Souveränität (und also das Recht einen solchen Sequester aufzulegen) der Waatländischen Nation nirgends anerkannt war; weder Bern noch Freiburg hatten dieselben anerkannt; der Sieg gab kein Recht zu solchen Schritten; die Waatländer zogen unter Brunet's Fahnen und Brunet versprach volle Sicherheit jedes Eigenthumes; — man spricht von Revolutionskosten; ist die Freiheit, welche das Waatland erlangte, nicht mehr werth wie diese elenden Kosten; er will den Beschluß annehmen. Genhard spricht für Aufhebung des Sequesters, weil die Gründe dazu wegfallen und weil er durch die Gesetzgebung muß aufgehoben werden; wann indeß, wie Laflechere sagt, die Nation durch eine schnelle Aufhebung Schaden leiden könnte, so will er dieselbe aufschieben. Laflechere verlangt Aufschub bis die Rechnungen von denen er sprach, ins Reine gebracht

und getilgt sind. Duc spricht für den Beschluß. Er wird angenommen, nur neun Stimmen sind dagegen.

Der Beschluß, welcher dem Finanzminister 4000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Die von dem grossen Rath vorgeschlagene Antwort des gesetzgebenden Körpers an den General Schauenburg, wird gutgeheissen.

Grosser Rath 5. July.

Der Statthalter des Kantons Lintz zeigt an, daß das Gerücht, man sey gesonnen einen neuen Kalender einzuführen, viele Unruhe in den Gemüthern verursache, er bittet daher, die öffentliche Meinung hierüber nicht zu verachten und die jetzige Zeitrechnung Helvetiens beizubehalten. Escher sagt, eine fehlerhafte Zeitung habe dieses Gerücht, als ob wir an eine neue Zeitrechnung denken, verbreitet; wenn allens falls die Ausdrücke dieses Briefes zu stark sind, so müssen sie der Kraftsprache, welche im Kanton Lintz üblich ist, zugeschrieben werden: da indessen dieses Gerücht Spannung zu bewirken scheint, so begehre ich daß der Statthalter Heer von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache unterrichtet und eingeladen werde, dieses Gerücht, selbst wenn es durch eine Proklamation geschehen sollte, zu widerlegen, denn allgemeine Verfügungen gegen falsche Angaben, die sich nur in einem Kanton verbreiten, können wir nicht nehmen. Hüssi glaubt, der Zürcher Zeitungsschreiber, der schon oft solche falsche Gerüchte verbreitete, soll zur Ordnung gewiesen werden, übrigens folgt er Eschern, ungeachtet er überhaupt nicht gern so sparsam ist mit beruhigenden Proklamationen: er begehrt, daß das Ductorium eingeladen werde, auf falsche Gerüchte aufmerksam zu seyn und sich denselben zu widersetzen. Huber glaubt, Verläumdungen fallen durch sich selbst wieder; von einer allgemeinen Proklamation kann hier keine Rede seyn, weil dies unter der Würde der Gesetzgebung wäre: er will ein Strafgesetz gegen Verläumdungen jeder Art bekannt machen: besonders sey der Artikel der Zürcherzeitung der dieses Gerücht verbreitete, sehr bitter und beleidigend für die Gesetzgebung. Eustor sagt, dieses Gerücht sey durch eine boshafte Wendung des Zürcher Zeitungsschreibers ziemlich wichtig gemacht worden: er wünscht, daß die Commission, welche in Rücksicht der Pressfreiheit niedergesetzt ist, über dieses Vergehen der Pressfreiheit ein Gutachten entwerfe; sonst folgt er Eschern. Haas findet, der Zeitungsschreiber verdiene in Rücksicht dieser Verläumdung, Strafe; daher will er hierzu den Statthalter Zürichs einladen, weil er darin wieder eine neue Machination der Aristokratie sieht. Mäschli sagt, in vielen Gegenden des Kantons Zürich haben selbst Geistliche wider diese fälschlich geglaubte, wahrscheinlich einzuführende Zeitrechnung gesprochen. Herzog: Feinde der Freiheit schleichen herum und bringen das Volk in solche Un

ruhe, daß ein Ausbruch zu befürchten ist, daher will er eine Commission wider falsche Gerüchte. Billeter sagt, dieser Zeitungsschreiber sey seit Anfang der Revolution an immer wider Freiheit gewesen, und habe unfählich mehr als kein Paß wider die reinen Grundsätze gearbeitet: er fodert daher ernstliche Maassregeln wider ihn. Fierz unterstützt Billeter, weil auch das gleiche Zeitungsblatt noch mehr Bitterkeiten gegen die neue Ordnung der Dinge enthalte. Secretan: erst müssen wir das Volk über den Gegenstand aufklären, und daher dem Statthalter des Kantons der Linth einen Brief schreiben, den er drucken lassen soll: nachher den Zeitungsschreiber ins Aug nehmen, ihn verpflichten, den gleichen Brief selbst einzurücken, und ihm durch den Zürcher Statthalter einen derben Verweis geben lassen. Graf sagt, auch im Kanton Sants werden solche Artikel, die meist von Zürich herkommen, zur Bearbeitung des Volks benutzt; daher will auch er eine Commission über böse Gerüchte. Würsch glaubt, wir sollten die Kalenderänderung zur Volksberuhigung ganz liegen lassen und nach einem doch nicht so ungeschickten Wink dieses gleichen Zeitungsschreibers uns mit wichtigern Gegenständen beschäftigen. Suter glaubt, die Volksstimme müsse dann nur in Betrachtung genommen werden, wann sie gegründet sey: allein diese Sache sey in einem falschen Licht dargestellt worden; gegen falsche Gerüchte müsse man mit unerschütterter Thätigkeit arbeiten, weil diese die Ruhe des Volks tödten: er will daher das Direktorium zur Sorge hierüber einladen, den Zeitungsschreiber durch den Statthalter ausfützen und ihm seine Presse vernageln lassen. Michel will die Presse des Zürcher Zeitungsschreibers nicht vernageln, sondern er soll die gräuliche Verläumdung mittelst derselben widerrufen. Kuhn: bei Niedersehung der Kalendercommission wollten wir einzig die Einrückung des fränkischen Kalenders neben dem unsrigen bewirken, und eine bessere Einrichtung des Anhangs der Kalender zur Belehrung des Volks veranlassen: Unsere Absicht ist aber so boshaft durch diese Verläumdung entstellt, daß der Verfasser als Verläumder gestraft werden soll; allein Zerstückung der Presse wäre ungerecht und noch nicht der Fall dafür vorhanden: die Antwort an den Kantonsstatthalter Heer soll zur allgemeinen Volksberuhigung in alle Zeitungen eingerückt werden. Die Commissionen über Pressefreiheit, Petitionsrechte und Volksgesellschaften sollen sich vereinigen, um uns ein Gutachten vorzulegen über die Mittel, die inconstitutionellen Ausübungen politischer Rechte zu hindern. Es wird beschlossen: 1. dem Statthalter des Kantons der Linth geschrieben und dieser Brief zur allgemeinen Volksberuhigung in die Zeitungen eingerückt werden. 2. der Zeitungsschreiber soll als Verläumder angeklagt werden. 3. Die Vereinigung der Commissionen nach Kuhns Vorschlag. Hüssi will noch das Direktorium einladen gegen Verbreitung der falschen Gerüchte die stärksten Maassregeln zu nehmen. Ruzet unterstützt diesen An-

trag und will ihn aufs allerkräftigste ausdehnen, um diese Schlangen endlich einmal beim Leibe zu packen. Secretan will die Sache auch, aber nicht durch Schreckensmaassregeln, die Verdacht gegen uns erwecken würden, sondern durch mildere Mittel, wie die Verbreitung eines Volksblatts, welches ehestens durch das Direktorium geschehen werde, und durch Aufklärung über politische Gegenstände und unsre Arbeiten überhaupt. Weber stimmt ganz für Secretan; wir sollen handeln und für das Wohl des Volks thätig seyn, und die Verläumdungen werden von sich selbst fallen. Hartmann unterstützt Ruzets Meinung, weil die Aristokraten alles mögliche thun, um das Volk zu verführen und irre zu leiten. Ruzet sagt die Verwünschungen der Verläumder seyen Segnungen für uns; freilich wird ein Volksblatt Gutes thun, in so fern es postfrei überall versendet wird. Herzog: entweder ist jetzt unsre Verhandlung oder die vereinigten Arbeiten jener Commissionen unnütz, daher sollen wir abstimmen. Kuhn folgt, weil die Verläumder nach dem gewohnten Gang der Gerechtigkeit beurtheilt werden sollen. Hüssi nimmt seinen Antrag zurück und man geht zur Tagesordnung.

Ruzet wird zum Präsident erwählt, er verbittet sich die Ehre; man geht aber über seine Weigerung zur Tagesordnung über.

Weber und Secretan werden zu Secretairs erwählt.

Senat, 5. July.

Der Beschluß, nach welchem keine Werbungen für fremde Kriegsdienste mehr in Helvetien statt finden sollen, wird verlesen; er ist von einer ihm veranlassenden Botschaft des Direktoriums und einer Denkschrift des Minister Begoz begleitet, worin derselbe auf eine ungemein kräftige Weise die bisher statt gefundenen Werbungen, als eine Quelle von Schande, Entehrung, Elend und Verzweiflung schildert. — Es wird ferner ein an den Senat gerichtetes Schreiben, von vier in spanischen Diensten stehenden Offizieren aus dem ehemaligen Canton Schwyz (Nesding, Betscher, Frischern und Böldli) worin sie Vorstellungen gegen die Aufhebung der Werbungen machen, die mit ihnen verbundenen Vortheile zu zeigen suchen und glauben das Verbott würde gegen die Grundsätze der Freiheit streiten.

Kaslehere sagt, er könne von den fremden Schweizerregimentern mit Sachkenntniß sprechen, da er in einem derselben mehrere Jahre durch gedient habe; er ist immer der Meinung gewesen, nur einige patrizische Familien zögen Vortheile aus denselben, und er hat in ihnen die vollständigste militärische Aristokratie gesehen; der Nation selbst gereichten sie zu unermesslichem Schaden. Die Werbungen müssen nothwendig für die Wurzel unserer Regimenter im Ausland angesehen werden; wird jene angeschnitten, so fallen diese von selbst. — Aber es ist Zeit, daß wir uns zur Höhe der Grundsätze unserer Revolution erheben! Der vorgeschlagene Beschluß allein ist nicht hin-

länglich: auch nach untersagten Werbungen werden die Officiers, so lange es ihnen möglich ist, ihre Regimenter durch schlechtes Gesindel zu unterhalten suchen und unserer braven Soldaten Schicksal wird dadurch nur schlimmer werden. Der Grundsatz muß durchaus anerkannt werden: daß der freie Schweizer sein Blut nicht verkauffen, wohl aber im Dienste der Freiheit gerne vergießen soll. Die fremden Schweizerregimenter müssen zurückgerufen und den Officiers die dabei Schaden leiden, Ersatz gegeben werden. Er verlangt, bis der grosse Rath dieß vorschlagt, soll der vorhandene Beschluß als unvollständig aufgeschoben werden. Nicht ohne Unwillen, hört er sagen, der fremde Kriegsdienst wäre für manche Glieder zahlreicher Haushaltungen ein erwünschtes Versorgungsmittel gewesen; ein Verminderungsmittel zahlreicher Haushaltungen war er ja freilich, so wie die Mohaden und Fusilladen auch ein Verminderungsmittel der Familien waren. Man spricht von guten Officiers, die in diesen Diensten waren gebildet worden; diese sind bald gezählt; nicht in unsern Regimentern, sondern in andern preussischen, österreichischen Regimentern, haben sich einzelne talentvolle Schweizer zu vorzüglichen Officiers gebildet.

Die Forts. im 71sten Stük morgg.

Kleine Schriften.

9. Hymne aux Suisses. Consacré au Corps legislatif de l'Helvetie. Publiée quelques jours après que tous les Cantons eurent accepté la constitution de la République une et indivisible — (par Em. Salchli, pasteur de Stertlen ed. 8. S. 8.

10. Schreiben eines Bürgers aus dem Kanton Sants, den Hauptort desselben betreffend; nebst einem Antwortschreiben über eben diesen Gegenstand, von einem Mitbürger des glücklichen Kantons. 8. St. Gallen b. Hausknecht, 1789. S. 11.

Die Gründe die St. Gallen sehr tauglich und bequem, dagegen Appenzell sehr untauglich und unbequem zum Hauptort des Kantons machen, werden ganz richtig auseinandergesetzt.

11. Versuch, Freiheit und Gleichheit aus praktischen Vernunftprincipien abzuleiten. An Volksaufklärer und Wahrheitsfreunde. Von Bürger Carl Martin Kopp von Münster in dem Kanton Luzern. 8. Luzern b. Balth. u. Meyer 1798. S. 16.

12. Was soll jeder helvetische Bürger in Rücksicht des Staats überhaupt und der angenommenen Konstitution besonders beobachten und thun? — Von B. C. M. Kopp Münster im Kant. Luzern. 8. Ura u. Beck 1798. S. 19.

Zwei kleine Schriften eines vielversprechenden jungen Mannes, der mit besonderm Fleisse und nicht ohne Erfolg die Kantische Philosophie studiert hat. — In der ersten zeigt er wie sehr für den Menschen, Freiheit und Gleichheit gewinnen müssen, wenn sie mit den Aussprüchen der Vernunft, und mit dem Bewußtseyn höherer zu befriedigenden Triebe verknüpft werden, wo sich dann in ihnen die ganze Würde und der Werth der Menschheit findet. — Helvetien, so schließt die kleine Schrift, kann nur noch dadurch geholfen werden, es kann aus seiner furchtbaren Crisis nur dadurch glücklich herauströmen, und die wahren Früchte von Freiheit und Gleichheit froh genießen, wann es sittlicher, und sein Privatinteresse den Forderungen des allgemeinen Besten, der Moralität und Tugend aufopfert.

In der zweiten Schrift ist der Gang des Verfassers folgender: So lange der Mensch vereinzelt lebt, bedrohen ihn immer Gefahren, die ihn an der Ausübung seiner angeborenen Rechte hindern können; um diese hinlänglich zu schützen, kann er kein sichereres Mittel wählen, als daß er sich mit seinen Mitmenschen verbinde, und mit ihnen einen Zweck festsetze, durch den jede Einschränkung einer fremden Gewalt, in ihre ihnen eigenthümlichen Rechte, mit Gewalt verhindert, und mit vereinten Kräften die Dauer ihrer Verbindung bewirkt werde; kurz daß er die Rolle des Bürgers über sich nehme. — Diese Gesellschaft muß dann ihrem Wesen nach unausbleiblich in den Staat übergehen; — der höchste und letzte Zweck des Staats ist, daß jeder Bürger bei seinen unveräußerlichen Rechten geschützt, und die Ausübung und der mit größtmöglicher Freiheit verbundene Genuß derselben, ihm erleichtert werden. — Der Bürger eines Staats muß 1) auf alle jene Rechte Verzicht thun, durch deren Ausübung die Erreichung des Staatszwecks verhindert würde; 2) das allgemeine Staatsbeste, soviel seine Kräfte zu thun vermögen, zu befördern suchen; 3) wenn das Privatwohl mit dem Staatsbesten in einem Widersprecht verwickelt wird, das erstere dem letztern aufopfern. — Die Konstitution bestimmt die Art und Weise wie der souveraine Wille des Volks ausgeübt werden soll; der repräsentative Charakter, die Abänderung der Repräsentanten die nicht permanent seyn dürfen, machen das zweckmäßige und eigenthümliche unserer neuen Verfassung aus; in einer solchen repräsentativen Demokratie ist Aufklärung des Staatsbürgers, durch welche zweckmäßige Wahlen erzielt werden, besonderes Bedürfnis; der sicherste Grundstein dieser Aufklärung ist gute häusliche Erziehung; gute Einrichtung der höhern und niedern Volksschulen; in diesen besonders muß der Unterricht nicht bloß als mechanische Verstandesarbeit, sondern zugleich als Herzensangelegenheit betrieben, die moralischen Anlagen der Jugend, ihr moralisches Gefühl gewirkt, und ihnen selbstständige Halbarkeit ertheilt werden.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Ein und siebenzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwoch den 18. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 5. July.

(Fortsetzung.)

Beding weiß gar wohl, daß die Grundsätze des Beschlusses, das Lob der Philosophie verdienen; auch er wird ihnen huldigen, sobald unsere Lage es erlaubt; ob aber dieses jetzt schon der Fall, ist eine andere Frage; er will freimüthig sprechen: die Regimenter zurückrufen oder den Beschluß annehmen, kommt auf eins heraus. Es befinden sich gegenwärtig nur noch in spanischen und piemontesischen Diensten Schweizer Regimenter; mit diesen beiden Mächten sind ganz kürzlich neue Capitulationen geschlossen worden, die mit ungeheuren Kosten für die Chefs der Regimenter verbunden waren; unter Genehmigung der damaligen rechtmäßigen Regierungen ist denselben das Werbungsrecht zugesichert worden. Wird nun der Beschluß angenommen, so müssen die Regimenter aufgelöst und entlassen werden, und an Entschädigung von Seite Spaniens und Sardiniens ist nicht zu denken, wann von unserer Seite der Hauptpunkt der Capitulation nicht gehalten wird; dadurch aber verlieren viele unserer Brüder ungeheure Summen. — Er begreift nicht, wie man in unsern gegenwärtigen Umständen einer philosophischen Lieblingsidee zu gefallen so viele unserer Brüder opfern kann. Sollte es dann mit der Freiheit so ganz unverträglich seyn, unsere Regimenter noch in Diensten zweier Könige zu lassen, die mit der großen Republik in gutem Vernehmen stehen? — er kann nicht anders, er muß das abgelesene Vorstellungsschreiben der Schweizerofficiers unterstützen; es würde für die Officiers jener Regimenter eine traurige erste Wirkung der Freiheit seyn, wenn sie durch dieselbe auf einmal ihr Brod verlieren sollten. — Man spricht von Entschädigungen, aber woher soll der Staat alle die Entschädigungen nehmen? — Er will noch einige ökonomische und politische Rücksichten berühren; es sind die Cantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Wallis, die allein noch Truppen in fremden Diensten haben und dieß sind gerade die Stände,

die sehr wenig andere Ressourcen und also auch für ihre zurückkommenden Krieger keine Unterhaltungsquellen besitzen; mehrere von ihnen befinden sich durch den Krieg in die traurigste Lage versetzt; in Luzern z. B. giebt es Familien, deren einzige Hilfe und Rettung vielleicht noch ein Sohn ist, der in auswärtigen Diensten steht; will man diesen unglücklichen Familien auch ihren letzten Trost rauben? — Dieses Gemälde scheint ihm der Aufmerksamkeit nicht minder würdig zu seyn, als jenes uns vom Kriegsminister vorgelegte. Auch glaubt er nicht, daß politische Gründe vorhanden wären, die uns bewegen könnten den Beschluß anzunehmen; Frankreich hat dieß Opfer auf keine Weise begehrt; es steht mit Spanien und Piemont in Bündnissen; vielleicht sind mehrere in diesen Diensten stehende Truppen gerade für Frankreich wichtig; es ist bekannt, daß Frankreich den König von Piemont unterstützt. Er will, man soll sich nicht übereilen, die Sache an eine Commission weisen und aufschieben.

Stoekmann: Wenn es um Errichtung neuer Regimenter zu thun wäre, so würde er ganz in Laslechere's Grundsätze eintreten; da aber jetzt eigentlich nur von Strolchen und Gefindelwerbung die Rede ist, und die Capitulation dazu verpflichtet, so glaubt er diese müsse gehalten werden; wir können, meint er, unser Ehrenwort um so unbedenklicher halten, da die Aufhebung der Monarchien viel näher sey, als das End der Capitulationen. In den demokratischen Cantonen seyen es doch nicht die Aristocraten gewesen, die allen Vortheil von den Regimentern gezogen haben; wenn dieses aber der Fall wäre, so wollte er gerade diese Aristocraten nicht zurückkommen lassen und er sähe sie lieber in Indien als nur in Spanien; er wünscht auch, nicht bloß Strolchengesinde sondern alle Aristocraten der Schweiz würden angeworben und weggeführt: — wo die Entschädigungen herkommen sollten, begreift er auch nicht. Muret: Der fremde Kriegsdienst war von jeher eine drückende Last für das Vaterland. Vom Augenblick der Werbungen an, bis zur Zeit, wo ein kleiner Theil der Truppen wieder in ihre Heimath zurückkam, konnte

man eine Reihe ununterbrochener Jammers und Elends sehen. Alle bey den Werbungen geschehenden Schändlichkeiten entspringen aus ihrer Natur selbst und sind von ihnen unzertrennlich. Die Strenge des Dienstes ist gut und ehrenvoll, wann sie im Dienst für das Vaterland statt findet; sie entehret in jedem andern Fall; Kriegsdienst für elenden Sold ist unverträglich mit der Freiheit. — Am Ende kam ein kleiner Theil unserer Truppen, größtentheils an Leib und Seele verdorben, ins Vaterland zurück. Es ist durch aus nothwendig den Werbungen ein Ende zu machen; es sind keine Gründe vorhanden, die uns bewegen könnten, unsere Regimenter in Spanien und Piemont zu lassen, denn erstens sind sie eine stete Quelle von Entvölkerung, und wahrlich ist die Schweiz noch nicht allzusehr bevölkert; und sollen dann die Schweizer unter despotischen Königen dienen, um die Grundsätze der Freiheit unterdrücken und die königliche Gewalt erhalten zu helfen? — Man spricht von Verlust und Nachtheil, welchen Einzelne leiden würden; soll dann ein großes Uebel, um kleiner zufälliger Nachtheile willen die seine Hebung mit sich führen mag, stets geduldet werden? Es werden aber auch Entschädigungsquellen für diejenigen welche verlieren, gefunden werden können: wir sollen eine constitutionelle bewaffnete Macht errichten; wir werden einige Regimenter stehende Truppen haben; in ihnen wird man den aus dem Ausland zurückkommenden Officiers vorzugsweise Stellen ertheilen können; von politischer Seite betrachtet, sind wir eben im Begriff mit Frankreich einen engen Bund zu schließen; und sollten wir nun, in dem Kampfe der Republiken und Monarchien, gerade diesen letzten hülfreichen Arm leisten? — Er ist für den Beschluß, will ihn aber an eine Commission weislen, die binnen 8 Tagen erstatten soll. Muep p stimmt ebenfalls für den Beschluß; die Werbung war ein abscheulicher Menschenhandel; — ob man die Regimenter beibehalten wolle oder nicht, davon sey jetzt nicht die Rede; er würde rathen sie für einmal zu ajourniren. Fuchs: es war immer eine Schande für die Schweiz, daß freye Menschen gezwungen oder freiwillig unter Monarchen zum Schutze des Despotismus dienten; jetzt würde dieß viel mehr noch als je zuvor der Fall seyn; — auch haben die fremden Dienste immer nur Nachtheil und keine Vortheile gebracht; sie zogen Geld aus dem Land und brachten Sittenverderbniß in dasselbe zurück; es war die größtmögliche Aristokratie in denselben, von der nur einige Wenige Nutzen zogen; Oligarchen und Aristokraten könnten auch kommen und sagen: sie hätten große Kosten gehabt, sich ihre durch die Revolution nun verlorenen Vortheile zu verschaffen; — es sey einmal Zeit dem abscheulichen Sklavenhandel ein Ende zu machen. Schwaller ist ganz der Meinung von Muret und will die Resolution annehmen; er wünscht Niederlegung einer Commission, die die Capitulation mit

Spanien untersuchen soll; beibehalten könne das Wert der Aristokratie nicht werden — Der Präsident bemerkt ihm daß der Senat hierüber nicht verfügen kann. Mürger spricht für den Beschluß; als freye Republik können wir diesen Menschenhandel länger nicht zugeben. Bunt spricht ebenfalls für den Beschluß: unsere Republik sey in früheren Zeiten, als sie noch keinem Monarchen Regimenter gab, besser bestanden als seither; im fremden Dienste lernten die Schweizer Aristokratie, Luxus, Moden und Verderbniß kennen; der Landmann sey immer von den Aristokraten verführt und betrogen worden; die Freiheit wird durch den Beschluß nicht gekränkt; wer um Sold dienen will, kann das auch künftig noch; wann einige verlieren, so haben sie bis dahin desto mehr gewonnen; — die Monarchien seyen überdieß weit unten; es sey ein elektrisches Feuer, das allenthalben herumgehe und sie verzehre; man müsse Gott danken, wann es nur halb ganz herum ist. Crauer glaubt, wir können uns nie von der Constitution entfernen, der 5te und 27te Art. derselben verbieten das Recrutiren förmlich; die Capitulation rühre von den alten Regierungen her, die bürgerlich todt sind. Wir sollen dem Auslande zeigen, daß das Sprüchwort: Point d'argent, point de Suisse, nicht mehr gelte. — Der Beschluß wird mit 31 Stimmen angenommen.

Der Beschluß über die Patrioteneutschädigungen wird verlesen. Schwaller verlangt, daß derselbe an eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission gewiesen werde; in welche keiner genannt werden soll, der Glied einer ehemaligen Regierung oder von ihr angestellt war; keiner der Selbstentschädigung begehrt und keiner, der gegen die Franzosen die Waffen trug. Bunt will, es soll aus jedem Kanton ein Mitglied in die Commission geordnet werden; denn in den demokratischen Kantonen gebe es Aristokraten, die eben so faul seyen als die Oligarchen; bei uns, sagt er, sind die Patrioten vogelfrei erklärt, ihnen die Arme zerbrochen und die Hirne gespalten worden, weit ärger als in Bern. Schwaller's Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Muret, Fornerod, Buxtorf, Crauer, Hoch, Stammern und Müller.

Bay berichtet im Namen einer Commission über die Geldanlage der Gemeinde von Bern zu Bestreitung der Unkosten, die die fränkische Armee verursacht; die Commission rath den Beschluß anzunehmen, im Betracht der außerordentlichen Umstände, welche die Gegenwart fränkischer Truppen verursacht und der gänzlichen Geldentblößung in der sich die Municipalität von Bern befindet. Fornerod bezeugt, daß er nur sehr ungern sich zu der Meinung der Majorität der Commission gefügt habe; er findet den Grundsatz des Beschlusses der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufend und glaubt, wenn die Municipalität patriotischer gesinnt wäre, so hätte sie andere Hilfsmittel

finden können; z. B. freiwillige Beisteuern oder Anleihen. — Der Beschluß wird angenommen.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Präsidenten und der Secretärs. Mit 16 Stimmen wird Augustini Präsident, Lüthi v. Sol. hat 15. Zu Secretarien werden Fornerod und Baucher ernannt.

Grosser Rath, 6 July.

Der Präsident Nuget zeigt an, daß wenn man schon zum Abstimmen rufen werde, er so lange nicht abstimmen lassen wolle, als noch ein Mitglied über den Gegenstand selbst das Wort fodert. Carrard will über diese Anzeige des Präsidenten zur Tagesordnung gehen. Huber fodert, daß die Versammlung immer über ihre Handlungen Meister sey; Begehren zum Abstimmen sey eine Ordnungsmotion, über die die Mehrheit der Versammlung abstimmen und beschließen kann, daher der Präsident sich auch unterziehen muß. Secretan folgt Huber, weil man hier zwischen dem Recht der Mehrheit der Versammlung und dem Recht eines einzigen Mitgliedes zu wählen habe: er stimmt also für die erstere, weil ohne diese Gefahr für die Versammlung entstünde, und man sich verabreden könnte, eine Sache durch langes Berathen aufzuhalten. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium zeigt an, daß verschiedene Verwaltungskammern anfragen, woher die Pfarrer besoldet werden sollen, welche bisher aus Zehenden und andern Feudalrechten bezahlt wurden, indem dieselben ihre Arbeiten immer noch fortsetzen und also nicht ohne Besoldung seyn können. Huber sagt, der 17. §. des Feudalrechtsentwurfs werde Anlaß geben hierzu zu sprechen und eine Commission niederzusetzen: er fodert daher Vertagung bis auf die Verhandlung dieses Artikels. Angenommen.

Huber begehrt Verhandlung der Feudalrechte. — Angenommen. Huber zeigt an, daß die Commission in Rücksicht der verschiedenen Arten von Grundzinsen nicht habe einig werden, und nicht in alle einzelne Fälle eintreten können; daß aber, da übrigens alle Bodenzinse, Bodenzinse seyen, sie auch keines Unterschiedes in der Loskaufung bedürfen, denn in die Entstehungsart eines jeden, ob sie durch Pfaffenüberredung, Austausch von Zehenden o. d. g. entstanden, könne man sich nicht einlassen: auch Erb- und Mannslehen müssen hier nur als Bodenzinse betrachtet werden, denn der meist damit verbundene Ehrschaz soll wie die übrigen Ehrschätze aufgehoben werden. Carrard sagt, die Commission ist beladen worden einen Auskaufsvorschlag zu machen nach der verschiedenen Natur der Grundzinsse; allein die Nachsichung der Entstehung sey durchaus unmöglich, die meisten Grundcontracte seyen für uns verschwunden oder doch in der tiefsten Dunkelheit, daher eine solche Bestimmung in die zahllosesten Prozesse verwickeln würde: jetzt sey

das Recht aller Besitzer und die Pflicht aller Schuldigen gleich rechtlich, wie auch der Ursprung derselben in fernen Jahrhunderten möge gewesen seyn: also stimmt er Huber bei: Akermann ist gleicher Meinung, weil die jetzigen Besitzer der Grundzinsse und der schuldigen Güter, dieselben auch ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart übernommen haben: er hofft die Abzahlung liefere dem Staat hinlängliche Einkünfte, um die Geistlichen zu zahlen und die Zehendenauflhebung überhaupt zu entschädigen: in Rücksicht fremder Grundzinsse glaubt er, müssen sich die Gläubiger und Schuldner untereinander verstehen: die neuaufgelegten Grundzinsse, welche bei veränderter Cultur statt eines Zehenden aufgelegt wurden, sollen aufgehoben seyn. Kulli folgt. Cartier auch, ebenso Kilchmann, weil keiner bei Uebernahme eines Grundzinses seiner Entstehungsart nachfragte. Escher sagt, die Frage ist doppelt und betrifft theils die verschiedenen Arten der Grundzinsse; theils die Loskaufungssumme: über ersteres stimmt er aus den schon von der Commission angeführten Gründen ganz dem Gutachten bei: über die 2te Frage ist schon letzte Woche so viel gesprochen worden, daß er hofft man werde heute nicht wieder darüber eintreten, sondern nur abstimmen. Custor folgt Escher; er glaubt aber Akermanns gütliche Abkaufung fremder Grundzinsse nicht hinlänglich, sondern begehrt noch ein Gesetz hierüber beizufügen. Der 9. §. wird angenommen, so wie auch das Gutachten der Commission.

(Die Fortsetzung im 72sten Stük.)

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Direktor, Cesar Friedrich Laharpe, in Paris.

Paris den 30. Juny 1798.

Bürger Direktor!

Das Vaterland, das Sie zu der Regierung der helvetischen Republik beruft, muß sich dabei doppelt glücklich schätzen; es bezahlt dadurch eine heilige Schuld seiner Dankbarkeit, und legt den festen Grund zu den schönsten Hoffnungen für sein künftiges Glück.

Wem könnte es schicklicher die Regierung eines freien Volkes anvertrauen, als grade dem Mann, dessen Wunsch, dessen Nachdenken, dessen Arbeiten seit langer Zeit keinen andern Zweck, kein anderes Ziel kannten, als die Gründung der Freiheit! Von wem kann Helvetien mit soviel Zuversicht die Beförderung seiner künftigen Wohlfarth erwarten, als von dem, der bis auf diesen Augenblick sein einziges Bestreben, alle seine Kräfte auf diesen Zweck vereinigte? — Kommen Sie also, vortreflicher Bürger, die lebhaftesten

Wünsche Ihrer Mitbürger, durch Besiznahme Ihrer neuen Würde, zu erfüllen! Kommen Sie, um im süßen gemeinschaftlichen Genuß Ihres eigenen Werks, dasselbe zu einer immer höhern Vollkommenheit zu führen! Kommen Sie, mit der Ihnen eignen Kunst, die Menschen zu vereinigen, um die Wolken zu vertreiben; die einige Augenblicke unsern Gesichtskreis verdunkelten; durch Ihren wahren Freiheits-Sinn uns zu helfen, unsere Freiheit unverlezt zu erhalten, und durch Ihre Liebe zu allen Ihren Brüdern, zur Vermehrung des besondern Glücks eines jeden unter ihnen, mitzuwirken.

Beschleunigen Sie Ihre Abreise, Bürger Direktor, das Vaterland sieht Ihnen mit einer Sehnsucht entgegen, die der Wichtigkeit der Dienste, die es von Ihnen erwartet, angemessen ist.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Peter Ochs, neuerwählten Direktor.

Aarau den 30. Juny 1798.

Bürger Direktor!

Sie sind nach der Form der helvetischen Konstitution in das Direktorium erwählt worden. Die Gesetzgeber haben durch diese Erwählung ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt, welches Ihnen so ausnehmenden Dank für die Erwerbung seiner Freiheit und seiner neuen auf die Volkssouverainität gegründeten Verfassung schuldig ist. — Die Einhelligkeit Ihrer Erwählung beweist Ihnen, daß wir dem Wunsche unserer Herzen ein Genüge geleistet, indem wir den Willen der Nation erfüllt haben. — Ueberzeugt, daß Sie die neugebohrne Republik mit der gleichen Weisheit und dem nämlichen Patriotismus, ihrer Ausbildung und Glückseligkeit näher bringen werden, mit welcher Sie Ihre Entstehung befördert haben, sehen wir Ihrer schleunigen Rückkunft und unverzüglichen Antritt Ihrer Würde mit Sehnsucht entgegen. — Sie finden in dem mit Ihnen erwählten B. Loharpe, so wie in Ihren andern Collegen, Mitarbeiter am Heile des Vaterlandes, die Ihrer würdig sind, und wir wünschen dem einen und unzertheilbaren helvetischen Staate Glück, mit der frohen Aussicht, derselbe werde seiner vollziehenden Gewalt bald mit einem Diktate: „Sie hat sich um das Vaterland verdient gemacht,“ seinen gerechtesten Dank abstatte.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Obergeneral der französischen Armee in Helvetien, Bürger Schauenburg.

Aarau den 30. Juny 1798.

Bürger Obergeneral!

Der grosse Rath der helvetischen Republik bringt Ihnen, B. General, mit dem größten Vergnügen seinen Dank für die letzten zwei Briefe, die Sie gütigst ihm zuzuschreiben beliebten; so wie für die Uebersendung des Arretes, durch welche das Vollziehungsdirektorium der grossen Nation sich neue Rechte auf unsere Dankbarkeit zusichert. — Er ergreift diese Gelegenheit, Ihnen zugleich von der Wahl der zwei neuen Glieder des Direktoriums Nachricht zu geben, welche die gesetzgebenden Räte in der Person des B. Casar Friedrich Loharpe und Peter Ochs getroffen haben.

Der grosse Rath wünscht eben so sehr, daß diese Wahl Ihnen angenehm seyn möge, als er durch alle mögliche Mittel sich bestreben wird, Ihr Wohlwollen zu verdienen, und die unschätzbaren Gestnungen der Eintracht und vollkommensten Einverständnisses, die zwischen den ersten Gewalten der beiden Nationen herrschen sollen, unveränderlich zu unterhalten.

Republikanischer Gruß.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Bürger Rappinat, Oberkommissär der fränkischen Regierung bei der Armee in Helvetien.

Aarau den 30. Juny 1798.

Bürger Oberkommissär!

Der grosse Rath der helvetischen Republik beehrt sich, Ihnen die Wahl der zwei neuen Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums mitzutheilen, welche in der Person des B. Casar Friedrich Loharpe und Peter Ochs gemacht worden ist.

Er schmeichelt sich durch diese Auswahl, so wohl seine Pflichten gegen das Vaterland, als die Wünsche der Regierung der grossen Nation erfüllt zu haben.

Er zweifelt nicht: daß diese Ernennung auch Ihnen persönlich, in einem vorzüglichen Grad, angenehm seyn, und Ihnen zugleich einen unzweideutigen Beweis von der aufrichtigen Begierde geben werde, von der er durchdrungen, das so glücklich wieder erneuerte Einverständniß unter den Gewalten der grossen Nation und der helvetischen Republik zu unterhalten wünscht.

Republikanischer Gruß.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Zwei und siebenzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Donnerstags den 19. Julius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. July.

(Fortsetzung.)

Der 10. S. wird vorgenommen. Bourgois will die 5 Jahrstermine in 5 dreijahrigte Termine verwandeln. Huber will gar keine Termine festsetzen, sondern aufzukunden erlauben, und dagegen Obligationen auf die Guter selbst setzen lassen. Ustermann folgt Huber in Ruckficht der kleinen Grundzinsen, deren Loskaufung unter fl. 100 ist: die hoheren, welche den Partikularen gehoren, will er nach dem Gutachten ablosen lassen. Erlacher fragt, wie es gehalten seyn soll in Ruckficht der Guter, die uber ihren Werth beladen sind: er glaubt, die Eigenthumer sollen ihre Guter den Grundzinsbesitzern abtreten konnen. Capani will das Gutachten, weil sonst nur die Reichen sich von dieser Beschwerde loskaufen konnen. Kermann beharrt und folgt Erlacher ganz. Secretan sagt, die Konstitution fodere, das keine ewigen Beschwerden auf den Gutern bleiben konnen, also will er, das ein Termin in Ruckficht der Loskaufung seyn soll, und wann diese in der bestimmten Zeit nicht statt haben kann, so soll diese ewige Schuld in eine gewohnliche Obligation umgeandert werden: ohne dies wurden die Grundzins der naturlichen Tragheit der Menschen wegen in der That bleibend, und also auch der Staat, diese kleinen Kapitalien nie zusammenbringen konnen: die umgeanderte Schuld soll nur auf den Grund selbst verpfandet werden mussen. Hussi fodert, das wir nur bei Bestimmung der Termine bleiben, und nicht weiter gehen ehe dies entschieden ist. Kuhn stimmt fur Secretan, weil sonst die Einziehungskosten zu hoch steigen wurden: allem wenn die neue umgeanderte Schuld nur auf den Grund selbst versichert wird, so ist es die jungste also schlechteste Schuld, da sie doch die alteste seyn sollte. Weber folgt, will aber, das diese umgeanderte Schuld den andern vorgehen sollte. Huber glaubt, die Konstitution fodere nur, das keine ewigen Lasten seyn sollen, das also dieselben loskauf-

lich seyn, nicht aber losgekauft werden mussen: wenn man die Sache anders erklaren wolle, so musste der 1. und 8. Artikel des Gutachtens erst wieder zuruckgenommen werden. Grafenried folgt dieser bloss freiwilligen Loskauflichkeit. Bourgois stimmt fur Secretan und Weber, weil dadurch der Schuldner erleichtert werde. Secretan sagt, im Kanton Leman, und jeder musse von seinem Kanton sprechen, damit die ganze Masse von Kenntnisse uber Helvetien vereinigt werde, sey das ganze Land so ganz in Feudalrechte eingetheilt, das eigne Kommissairs zu ihrer Erklarung und Bestimmung nothig seyn, von denen auch er einer ist; zwingt man diese Umanderung nicht, so mussen diese Kommissairs zu den ungeheuern Arbeiten der allmahligen Auseinandersetzung beibehalten werden: er fodert daher, das das Loskaufen konne in Loskaufen musse im 1. u. 8. S. geandert werde, damit diese Combination von Feudalrechten auf einmal ein End nehme: neben dem seyn diese Feudalabgaben bis ins unbegreifliche, selbst bis auf 15124 eines Viertheils vertheilt, so das also dadurch bald eine ausserordentliche Menge von kleinen Abzahlungen zusammen komme, die dem Staat nicht unbedeutend sey; er beschwort die Versammlung, endlich einmal diesen Drachen der Feudalrechte niederzusturzen; ubrigens unterstutzt er Webern. Koch ist nicht gleicher Meinung, weil er sich nur durch Sachen nicht durch Worte erschrecken lasse: denn indem man den Lehendrachen todtschlage, konnte man den Arm eines Landmanns, der davon umschlungen ist, auch ab schlagen: ein Zwang sich loszukaufen ist nicht Freiheit! Wie soll der Landmann loskaufen? entweder durch Geld oder durch Papier: durch Geld? dies wurde viele Leute von Haus und Hof treiben; durch Papier? sobald es nicht abloslich ist, so bleibt ja die alte Verwicklung dieser Rechte vollig gleich und ist im Gegentheil schwieriger, weil sie in einer neuen Form weniger bekannt, also auch beschwerlicher ist, als in der alten gewohnten Form. Daher soll Freiheit seyn, sich loszukaufen, wann jeder will! Herzog folgt Secretan: denn unser Zweck ist die Feudalrechte aufzuheben, und wenn dies nicht durch ein-

Gesetz befohlen wird, so werden wir noch 20 Jahre lang Feudalrechte haben. Weber unterstützt Secretan und glaubt der 8. §. bedürfe deswegen keiner Abänderung: die neue Obligation müsse nach dem Willen des Schuldners ablöslich seyn. Huber stimmt immer überzeugter für Secretan, hauptsächlich weil in den Bodenzinstragereien ohne dies die größte Verwirrung entstünde. Tabin stimmt für Secretan, so wie auch Kilchmann, der aber wider die Abkaufung der Obligationen in 5 Jahren spricht. Afermann findet Secretans Meinung schwierig und constitutionswidrig: die Kleinigkeiten werden von sich selbst abgekauft werden, und die grossen Zinse abzulösen, wäre dem Landmann unmöglich. Cartier folgt, und will einzig erlauben, die Schuld in eine Obligation verwandeln zu können. Hüssi stimmt für Koch, denn wenn wir zwingen wollten, so würde der Senat unser ganzes Gebäude über den Haufen werfen. Carrard sagt, die Freiheit sich loszukaufen ist der Konstitution gemäß, Zwang wäre durchaus constitutionswidrig: die Schwierigkeit, daß auf diese Art die Feudalrechte bleiben, sey nur Einbildung, denn der Vortheil der bloß 15fachen Ertragsloskaufung sey so groß, daß die Sache von sich selbst geschehen werde. Er will daher freie Loskaufung, oder Umänderung in gewöhnliche Obligationen. Secretan glaubt, die ganze Frage sey, ob man das Feudalsystem beibehalten wolle oder nicht, ob man jene Commissairs noch beizubehalten wünsche: er für sich bittet dringens um Aufhebung, um selbst sein Amt, das ihm 50 Dublonen eintrage, verlieren zu dürfen, weil das Wohl seines Kantons dieses erfodere. Im Leman seyen keine ursprünglichen Titel und daher jene Masse von Registern, die er wünscht verbrennen zu können. Die Konstitution werde durch diesen Zwang nicht verletzt, denn sie fodere ja Aufhebung der Feudalrechte. Wenn auch nur einige solche Grundzinse bleiben, so müssen alle jene Register 2c. beibehalten werden. Die Obligationen müssen nur vom Schuldner aufgekündet werden können. Wenn man jetzt nicht nachgeben wolle, so müßte man es doch in weniger Zeit thun, weil man sonst doppelte Einnehmer für die alten Abgaben und für die neuen halten müßte. Carrard vereinigt sich nun mit dieser Meinung. Weber legt eine Redaktion dieses Antrags vor. Huber sagt, man könne keine Redaktion annehmen, ehe das Gesetz gemacht ist: ferner wäre es unerhört, Obligationen ausstellen zu wollen, die der Gläubiger ewig nie aufkünden kann. Ehrmann will einen Unterschied zwischen den Grundzinsen machen, die dem Staat gehören, und denen, welche den Partikularen sind, welche letztere ganz nur Rechtsfache seyn sollen. Schoch ist für Weber. Carrard unterstützt Hubers Bemerkungen, glaubt aber nicht, daß Obligationen, die der Gläubiger nicht aufkünden kann, constitutionswidrig sind. Hammer unterstützt Weber.

Bourgeois würde gern Koch beistimmen, wenn er nicht die Uebel, die daraus für den Leman entstehen, betrachten würde, daher stimmt er für Secretan: solche vorgeschlagne Obligationen seyen rechtlich. Trösch dankt der Commission für den Vorschlag, und noch mehr dem Secretan für seine Erläuterung, weil dadurch diejenigen, die bis jetzt zahlten, nun nicht mehr zahlen müssen, denn wir werden ja Vermögenssteuer einführen, und durch diese Projekte kommen diejenigen, die sich loskaufen müssen um Hab und Gut, und werden also nichts weiter zu zahlen haben. Er beklagt sich, daß nur die beredten Mitglieder zu sprechen kommen und will, daß die andern auch das Wort erhalten können, sonst gehe er heim, und die meisten aus uns könnten auch heimgehen und am Ende des Jahrs kommen und ja sagen zu allem, was die beredten Mitglieder das Jahr durch gesagt haben: er verwirft übrigens die Loskaufung ganz, weil durch dieselbe der Landmann entweder abzahlen oder eine neue Schuld auf sich nehmen müßte, wozu dann bald noch die neuen Auflagen kämen, so daß der Bauer doppelt zahlen müßte: er will die Grundzinse ohne weiters aufheben und dagegen diejenigen einmal bezahlen machen, welche bis jetzt noch gar nichts bezahlt haben. Michel folgt dem Gutachten und will die neuen Obligationen auf den Fuß der bisherigen Schuldbriefe einrichten: er fragt, ob die Grundzinse, welche in Geld bezahlt werden, auch 15fach abkänflich seyen, oder ob man sie schenken wolle? Woller will Tröschs Vorschlag drucken lassen. Egg v. Ellikon begehrt die Uebersetzung und besondere Berathung dieses Vorschlags: Man geht zur Tagesordnung. — Es wird beschlossen im §. 1. und 8. den Ausdruck die Grundzinse sollen abkänflich seyn in müssen abgekauft werden zu verändern.

Grafenried will, daß mit dem Grundstück auch das Hab und Gut des Schuldners in den neuen Obligationen, die statt der Grundzinse entstehen, verschrieben werde. Huber beharrt, daß diese Obligationen für den Gläubiger eben so gut als den Schuldner aufkündbar seyn sollen, und will keine Redaktionen ehe die Mehrheit das Gesetz bestimmt habe. Panchaud folgt und will diese Obligationen mit 5 p. C. verzinzen lassen, damit sie desto eher abgelöst werden. Ruhn sagt: er begreife nicht, warum keine Gesetzredaktionen vor Bestimmung der Gesetze zum Abstimmen vorgelegt werden sollen; im Gegentheil wäre es wünschbar, daß dieses immer geschähe: übrigens spricht er wider Grafenrieds Antrag und behauptet gegen Huber, daß Obligationen, die vom Gläubiger nicht aufgekündigt werden können, keineswegs constitutionswidrig und eben so wenig ewig seyen. Huber beharrt, weil Schulden, die von einer einzigen Seite unablöslich sind um so ungerechter sind: er widersezt sich der ins Mehrsetzung einer zusammen

gesetzten Redaktion. Von Secretan wird eine Redaktion vorgeschlagen, welche zweife behandelt wird. 1. §. Die Grundzinsse müssen abgelöst werden: Angenommen. 2. §. Es sollen Obligationen gegen diese Ablösungen gemacht werden: Angenommen. 3. §. Für diese Obligationen sollen keine andern Versicherungen gefodert werden können, als die beschwerten Grundstücke selbst: Angenommen. 4. §. Diese Obligationen sollen zu 4 p. C. verzinst und nur dann aufgekündigt werden können, wenn der Schuldner 3 Zinse auflaufen läßt. Huber begehrt Erhöhung des Zinses auf 5 p. C. um die Schulder zur Abzahlung zu reizen. Escher widersezt sich dieser starken Verzinsung, welche in mehreren Kantonen durchaus ungewöhnlich ist, und daher großen Mißmuth veranlassen würde, besonders weil die Loskaufung und also die Ausstelung solcher Obligationen erzwungen wird. Afermann und andere stimmen für den starken Zins. Erlacher unterstütz Escher, weil die reichen Bauern sich loskaufen können, die armen aber solche Obligationen errichten müssen, die man durchaus nicht mit einem starken Zins belegen könne. Die Entscheidung über diesen Gegenstand wird vertaget.

Das Direktorium ladet ein den 14. Julius, als den Jahrestag der Freiheit zu feiern, und verlangt, daß alle Mitglieder, welche an diesem Fest Antheil nehmen wollen, ihre Namen dem Direktorium einreichen. (Man klatscht.) Huber fodert, daß dieser Tag, an dem die Bastille fiel, allgemein in Helvetien gefeiert werde. Cusior stimmt für Huber, indem wir nicht allein einen solchen Tag feiern sollen. Der Antrag wird angenommen.

(Nachmittags, 4 Uhr.)

Hüssli sagt: Da wir so viele Schwierigkeiten haben, Nachmittags Sitzungen zu halten, und diese meist nur zu Vorlesungen von Bittschriften dienen, deren Gegenstand wir gewöhnlich zum voraus kennen, so begehre ich, daß solche Bittschriften, welche in Kommissionen gehören, die schon ernannt sind, ohne weitere Vorlesung in die Kommissionen gewiesen werden. Bourgois widerspricht, weil schon zweimal ein solcher Antrag verworfen wurde. Huber fragt: ob wir zahlreich genug seyen, um eine Versammlung halten zu können. Man bemerkt, daß kein Gesetz da sey, welches die Zahl der Mitglieder einer rechtlichen Versammlung bestimme. Kuhn widersezt sich einer Sitzung in der nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder vorhanden sey. Nach langen Berathungen über die Gültigkeit der Versammlung findet sich endlich mehr als die Hälfte der Mitglieder in derselben ein.

Eine Schrift über das Leukerbad wird vorgelegt. Secretan fodert, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um den Werth derselben zu untersuchen, weil der Senat das gleiche gethan habe. Huber sagt: Es ist wiederrechtlich, daß der Senat hier

über zuerst Verfügungen treffe. Kuhn: Da kein Brief mit dieser Brochure gekommen ist, so fodere er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Jägerschmidt aus dem Kanton Basel begehrt ein Privilegium für 14 Jahr, um Sägmühlen einzurichten, mit denen er in einer Stunde einen ganzen Baum zu Brettern versägen kann. Carrard fodert Tagesordnung, weil man, der Konstitution zufolge, keine Privilegien ertheilen könne. Kuhn folgt, und sagt: Nur eigne Erfindungen können einiges ausschließendes Recht fodern, hier sey dieser Fall nicht, daher will er Tagesordnung. Huber glaubt, dieser Gegenstand sey keine Kleinigkeit; Privilegien über eigne Erfindungen seyen den Rechten des Eigenthums gemäß, und daher fodert er Untersuchung durch eine Kommission. Haas bezeugt, daß dieses keine neue Erfindung, und daß sie noch weniger dem B. Jägerschmied eigen sey. Erlacher fodert ebenfalls Untersuchung. Legler sagt: Privilegien hindern die wahrhaft nützlichen Erfindungen, er will daher Tagesordnung. Ruzet will gar keinen Erfindern Privilegien geben, aber eben so wenig will er das Genie unterdrücken, sondern durch den Staat die nützlichen Erfindungen belohnen lassen. Escher sagt: Wir können keine neuen Erfindungen selbst untersuchen; wenn wir einst wissenschaftliche Anstalten haben, so untersuchen diese, und geben uns ihr Gutachten; jetzt aber können wir uns nicht mit solchen Dingen, die zu weit außer unserm gegenwärtigen Wirkungskreis liegen, abgeben, sondern sollen zur Tagesordnung schreiten. Bourgois will diesen Gegenstand an den Minister der Wissenschaften und Künste übergeben. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Resident Mengourit übersendet aus dem Wallis eine Bittschrift eines Walliser Bürgers, welchem Schaase confiscirt wurden, die er mit einem Patent aus dem Lande führen wollte; er klagt daß diese Gewaltthätigkeit gegen ihn, als gegen einen Patrioten verübt worden sey. Secretan will daß dieser Bittsteller sich nach dem Dekret über Patriotenechtschädigung benehmen, und sein Recht suchen möge. Angenommen.

Die Hintersassen der Gemeinde Weinau begehren Genuß bürgerlicher Gemeindsrechte, weil sie immer noch oligarchisch behandelt werden. Kuhn sagt: Die Gemeindsrechte sind sehr verschieden, wenn Jemand darauf Anspruch zu machen hat, so soll er sich bei den gewohnten Gerichten melden, daher fodert er Tagesordnung. Erlacher folgt. Haas will den Gegenstand an die Bürgerrechtskommission weisen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Kloster von St. Maurice klagt über die häufigen Entwendungen, denen es durch die vielen Truppendurchzüge ausgesetzt war, und bittet, daß sie ihre ausstehenden Grundzinsse u. s. w. zu ihrem Unterhalt einziehen dürfe. Breux fodert Verweisung

an die Kommission über Klöster. Erlacher will, daß man dieselbe an seine Verwaltungskammer weise, weil man den Petitionen der Klöster nicht trauen könne. Secretan fodert Tagesordnung. Bourgois folgt. Hüßli fodert, wegen Unordnung, Aufhebung der Sitzung. Die Tagesordnung wird über beide Begehren angenommen.

Die in Arau sich befindenden Erben eines in Zürich gestorbenen B. Herders bitten von dem Abzugsrecht frei zu seyn. Kuhn sagt: Da dieser Bürger schon den 2. Februar gestorben, und wir uns den 12. April constituirt haben, die Gesetze aber nicht rückwirkend sind, so fodere er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium legt eine Bittschrift von der Gemeinde Romainmotier vor, welche wider die Distrikteintheilung Einwendung macht, und für sich das Hauptort zu haben wünscht. Carrard fodert Verweisung in die allgemeine Eintheilungskommission. Haas will die Lemmanische Eintheilungskommission damit beladen. Escher fodert Tagesordnung und Verweisung in die grosse Kommission. Kuhn folgt. Bourgois sagt: Die Kommission hatte mit Bedacht diesen Vorschlag gethan, also will er Tagesordnung wie Escher. Angenommen.

Hutwyl will Bestätigung seiner Freiheit und Distriktsort werden. Kuhn sagt: Wenn die Freiheiten politische Rechte sind, so haben wir alle die gleichen, sind es Gemeinderechte, so seyen dieselben schon gesichert, also fodert er, so wie auch über das Distriktsort, Tagesordnung, und Verweisung in die Eintheilungskommission. Angenommen.

Das Direktorium übersendet ein Begehren einer Projektrevision. Auf Secretans Antrag wird er in die Revisionskommission gewiesen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von Kerzer, des Planches et St. Croix, welche wider die Ausdehnung des Genusses der Gemeinderechte auf die Hinterlassen Vorstellungen machen. Auf Secretans Antrag werden sie an die gewohnte Kommission übergeben.

Ein Bürger von Schwarzenburg bittet um Erlaubnis, Wein in seiner Gemeinde ausschänken zu dürfen. Kuhn will Rückweisung in die Innungskommission. Carrard und Secretan folgen. Angenommen.

Grütter von Islikon begehrt Concursrecht zwischen allen Kantonen. Kuhn unterstützt der Konstitution gemäß dieses Begehren. Cartier fodert Vertagung bis wir zahlreich genug sind. Secretan will eine Kommission zur Untersuchung. Kuhn will keine Kommission für einen solchen Gegenstand; daher will Cartier Vertagung, welche angenommen wird.

Senat, 6. July.

Meyer v. Arau stättet im Namen der über den

verschiedene Gehaltsbestimmungen enthaltenden Beschluß, niedergesetzten Kommission, einen Bericht ab. Sie rath den Beschluß, welcher dem Oberschreiber einen Jahresgehalt von 200 Louisdor bestimmt, anzunehmen. Genhard findet den Gehalt zu stark. Muret spricht dafür, um der Wichtigkeit der guten Befegung dieser mit Verantwortlichkeit verbundenen Stelle willen. Fornerod und Reding sprechen für Verminderung der Summe. Zäslin ebenfalls; er findet in der Verantwortlichkeit keinen hinlänglichen Grund für die starke Summe; er bemerkt auch, daß die grossen Besoldungen überhaupt Unzufriedenheit erwecken, und daß die alten Regierungen sich dieß durch Aufstellung von Vergleichen, zum Schaden der Republik, zu Nuzze machen möchten. Der Beschluß wird verworfen.

Denjenigen welcher für die Unterschreiber und Dollmetscher einen Jahresgehalt von 150 Louisdor bestimmt, rath die Kommission zu verwerfen, wegen der mangelnden Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeiten beider Stellen. Lütli v. Sol. findet, es hätte ein Unterschied zwischen den Besoldungen der Unterschreiber des grossen Rathes und denen des Senats, da jene weit mehr Geschäfte haben, gemacht werden sollen. Der Beschluß wird verworfen.

Die Kommission rath den Beschluß, welcher den Staatsbothen einen Jahresgehalt von 75 Louisdor bestimmt, anzunehmen. Reding spricht dagegen, und glaubt 50 Louisdor reichten hin. Lütli v. Sol. wünscht, daß man Rücksicht darauf nehme, daß der jezige Staatsbothe des Senats zugleich Weibeldienste versehen. Zäslin spricht für den Beschluß, und findet es sey eine Stelle die dem Corps Ehre machen müsse. Mürger ebenfalls. Fornerod glaubt den Posten wichtig, und meint der Staatsbothe sey in seiner Sendung der Repräsentant des Rathes; er dürfe nicht ohne Talente seyn, um die Aufträge gehörig besorgen zu können. Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher die Gehaltsbestimmung für die Weibel enthält, wird dem Rathen der Kommission gemäß, verworfen.

Lütli v. Sol., Meyer v. Arau u. Kubli werden zufolge dem Vorschlag eines Mitglieds, beauftraget, binnen 14 Tagen tüchtige Subjekte für die Weibelstelle des Senats vorzuschlagen.

Der Regierungstatthalter des Kantons Lemman sendet dem Senat Erläuterung ein, über die Absichten einiger Partikularen, die die Petition vom 27. Juny unter ihren ehemaligen Oberherrentiteln unterzeichneten; der Brief ist von einer Note des B. Jonathan Polier, der seine Unterschrift zurücknimmt, begleitet. — Der Senat bezeugt seine Zufriedenheit über die ihm hinlänglich scheinende Erklärung.

(Die Forts. im 74ten Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Drei und sechzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Frentags den 20. Julius 1798.

Bericht über die Volksgesellschaften, dem grossen Rathe am 16. Juny im Namen einer Kommission vorgelegt von Ruhn.

Ein Volk, das die Fesseln der Tyrannei zerbricht, das die unverjährenen Rechte der Menschheit von seinen Unterdrückern zurüfodert, handelt nie aus sich selbst, nie durch sich selbst. Der grosse Haufe wird durch die Kraft der Gewohnheit in dem Zustande der Sklaverei dahin gehalten. Das Gefühl des Unrechts, unter dem die Masse der Nation erliegt, das Gefühl ihrer durch dasselbe beleidigten Würde erwächst nur in den Herzen jener edlen Menschen, deren Seele gross genug ist, um den erhabenen Gedanken der Befreiung ihrer leidenden Brüder zu fassen.

Begeistert durch ihre grossen Entwürfe, getrieben durch die wärmste Empfindung der Menschlichkeit, vereinigen sich diese Männer, und wagen einzeln, oder begleitet von Wenigen, wie jene ersten Stifter des Schweizerbundes im Grütli, auf der Waagschaale der Vernunft das Maas der physischen Kräfte ab, deren die Ausführung ihrer Pläne bedarf.

Erst wenn sie nach dieser Berechnung ihrer Mittel, den Erfolg derselben dem alles leitenden Schicksal anzuvertrauen sich entschlossen haben, vereinigen sie um sich her jenes Heer von Menschen einer zweiften Ordnung, die gleich den Jupiterstrabanten, deren Bewegung durch das Naturgesetz an diejenige ihres Gestirns geknüpft ist, durch die Armuth ihrer Geisteskräfte nur dazu bestimmt scheinen, der Leitung eines höhern Talents zu folgen.

Aber sobald der grosse Schlag geschehen, sobald die Krise des Uebergangs glücklich vollendet ist, und dem Volke seine ewigen Rechte durch eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung versichert sind, so ziehen sich jene grossen Menschen zurück, und beweisen durch ihr Beispiel, daß nur der ein guter Bürger ist, der sich mit eben der Stätigkeit der Grundsätze den Gesetzen seiner Stellvertreter unterwirft, mit der er seine Tyrannen bekämpft hat.

Nur jene Menschen, deren ehrgeizige Zwecke durch den richtigen Volkstakt vereitelt worden sind, nur Intriganten die sich durch niedrige Ränke in die öffentlichen Stellen einschleichen möchten, zu denen sie weder ihr Kopf noch ihr Herz empfiehlt, nur Anarchisten, die in dem Umsturz aller geselligen Ordnung die Befriedigung ihrer Leidenschaften, ihrer persönlichen Rache, oder ihrer Habsucht suchen, nur jene Lastträger der Revolution bleiben auf dem Schauplatz zurück, die den Erfolg derselben bloss dem Uebergewicht ihrer körperlichen Kraftanstrengung, nicht der weisen Leitung derselben, zuschreiben möchten.

Dieses, Bürger Gesetzgeber, ist das Bild der Volksgesellschaften.

Ihr ursprünglich edler Zweck, ihre Nothwendigkeit als Mittel, macht sie zum unentbehrlichen Werkzeuge der Revolutionen. Aber kaum sind dieselben vorüber, kaum hat die neue Verfassung feste Formen erhalten, so verändern sie zugleich ihren Zweck und ihre Grundsätze, und werden gefährlich für die innere Ruhe und für die allgemeine Sicherheit.

Sie sind ein abgenutztes Geschos, das demjenigen umbringt, der sich desselben länger bedienen will.

So lange das Volk noch durch keine selbst gewählten Repräsentanten vorgestellt wird; so lange es ihm an einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkte gebricht, kann die öffentliche Meinung und die Heiligkeit ihres Zweckes eine aus den besten und edelsten Männern zusammengesetzte Gesellschaft berechtigen, sich als den einstweiligen Despositör des Nationalwillens anzusehen, und sich in dieser Rücksicht den Namen einer Volksgesellschaft beizulegen. Aber so bald die Nation eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete repräsentative Verfassung erhalten hat, so kann sie rechtmässigerweise durch niemand anders repräsentirt werden, als durch ihre nach gesetzmässigen Formen gewählten konstituirten Gewalten.

Das Gesetz darf deswegen keine freywillige Vereinigung von Bürgern dulden, die sich unter dem Namen einer Volksgesellschaft, irgend einen Theil der

Repräsentation willkürlich anmassen möchte. Die Volksgesellschaften haben einen mit den Grundsätzen des Stellvertretungs-Systems unvereinbaren Zweck. Sie müssen aufgehoben werden.

So überzeugt die Commission von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit dieser Maasregel ist, so weit entfernt ist sie hingegen, in das Schicksal jener sogenannten Volksgesellschaften auch diejenigen Privatgesellschaften zu verwickeln, die sich blos mit der Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen. —

Die freie Mittheilung der Gedanken über das allerwichtigste Verhältniß des gesellschaftlichen Zustands, und ihre Berichtigung durch das Urtheil anderer, ist eines der größten geistigen Bedürfnisse wahrer Republikaner.

Sie ist zugleich ein Recht, das unmittelbar aus dem Freiheitsgesetz selbst entspringt; ein Recht also, das durch den Staat nicht weiter eingeschränkt werden darf, als das Freiheitsgesetz selbst seiner Natur nach eingeschränkt ist.

Gesellschaften, deren Zweck die Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände ist, thun aber nicht nur den Rechten des Staats und des einzelnen Bürgers keinen Abbruch, sondern sie sind das schicklichste Mittel zur politischen Erziehung des Menschen, und zur Bildung jenes Gemeingeistes, der die Quelle aller öffentlichen Tugend ist.

Allein selbst diese nützlichen Gesellschaften arten leicht aus, und werden gefährlich für den Staat. Oft mißbraucht sie unmerklich ein Intrigant zu ehrgeizigen und Ruhe störenden Absichten, oft reißt sie auf einmal ein politischer Schwärmer zu unüberlegten Schritten hin.

Die Gesetze müssen sie also mit Weisheit leiten. Sie müssen die rechtmässigen Gränzen der Freiheit genau einschreiben, und jede Ueberschreitung derselben mit Kraft und Festigkeit ahnden.

Diesen Grundsätzen gemäß schlägt die Commission folgenden

Beschluß

zur näheren Prüfung vor: —

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat nach angehörtem Bericht seiner Commission.

In Erwägung: daß das helvetische Volk auf keine andere Weise gesetzmässig repräsentirt werden kann, als durch seine nach Vorschrift der Constitution gewählten Repräsentanten:

In Erwägung: daß die hin und wieder unter dem Namen der Volksgesellschaften errichteten Klubs sich diesem Grundsatz zuwider eine Art Repräsentation, und mit derselben Rechte anzumessen suchen; die blos den Konstituirten Gewalten zukommen:

In Erwägung: daß es überhaupt nothwendig sey, alle zu politischen Zwecken errichtete Gesellschaften in die rechtmässigen Gränzen ihrer Freiheit zurückzuweisen,

Beschlossen.

- §. 1. Alle unter dem Namen der Volksgesellschaften errichtete Klubs sollen von nun an aufgehoben und verboten seyn.
- §. 2. Es ist allen Bürgern erlaubt, Gesellschaften zu errichten, um politische Gegenstände zu erörtern und zu untersuchen.
- §. 3. Keine solche Privatgesellschaft soll den Namen einer Volksgesellschaft führen.
- §. 4. Zu den Gesellschaften die sich mit Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen, hat jedermann freien Zutritt. Sie sollen keine Glieder wählen, und niemand von ihren Sitzungen und Berathschlagungen ausschließen.
- §. 5. Sie sollen über keine in das Gebiet der Gesetzgebung und der exekutiven Gewalt einschlagende Gegenstände abstimmen und Beschlüsse fassen.
- §. 6. Sie sollen mit niemand in kollektivem Namen über politische Gegenstände korrespondiren.
- §. 7. Sie sollen mit andern gleichartigen Gesellschaften in keine Art Verbindung treten.
- §. 8. Die Beschliessung aller Petitionen und Adressen, und ihre Einreichung in kollektivem Namen sind diesen Gesellschaften untersagt.
- §. 9. Alle solche politische Privatgesellschaften stehen unter der Aufsicht der Polizei.
- §. 10. Die Vorsteher und Secretairs dieser Gesellschaften sind für die in denselben vorkommenden Unordnungen und Wiederhandlungen gegen die obigen Vorschriften, persönlich verantwortlich.
- §. 11. Bei der ersten Uebertretung der obigen Gesetze von Seite einer solchen Gesellschaft, soll dieselbe sogleich aufgehoben und ihr Versammlungsort verschlossen werden.
- §. 12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an der Uebertretung keines der obigen Gesetze nehmen würden, soll verboten werden, andere politische Gesellschaften dieser Art zu besuchen.
- §. 13. Die Dauer dieser Ausschließung ist wenigstens von sechs Monaten, höchstens von zwei Jahren.
- §. 14. Wer zum zweitemale die obigen Gesetze übertreitet, soll als ein Ruhestörer gestraft werden.

Eintheilung der Ministerialgeschäfte.

Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums.

Justiz- Ministerium.

Druck und Versendung der Gesetze und Beschlüsse. Aufsicht über die Civil- und Criminal-Justiz- Pflege. Anzeige der Fälle, wo die Auslegung des Gesetzes durch das gesetzgebende Corps nothwendig wird. Allgemeine Sicherheits- Polizen. Verhaft- und Zuchthäuser, Gefängnisse. Aufsicht über die Tutel-Administration.

Ministerium der öffentlichen Erziehung.

Öffentlicher Unterricht, sowohl Verbal; Unterricht, als Unterricht durch Schriften, Normal; und Trivial Schulen. National-Institute für schöne Künste und Wissenschaften; Aufmunterung derselben. Bibliotheken, Museen, und andere National; Sammlungen. National; Druckereien. Bürgerliche Feste.

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Allgemeine Korrespondenz mit den Regierungs; Statthaltern und den Verwaltungs; Kammern über alle Gegenstände, welche nicht einem andern Ministerium zugeeignet sind. Handhabung des Régime constitutionnel und der Gesetze, welche sich auf den politischen Stand des Bürgers und die Ausübung seiner politischen Rechte beziehen. Verzeichniß der Bürger. Bevölkerungs; Tabellen. Polizei der Lebensmitteln. Medizinal; Polizei; im Allgemeinen Sach; Polizei; im Gegenseße, der Sicherheits; Polizei. Getraide; Polizei. Maas und Gewicht. Armen; Anstalten. Spithäler. Hilfs; Anstalten; im Gegenseße der Armen; Anstalten. Brand; und Vieh; Asssekuranz; Kassen. Diensten; und Leib; Kassen; Wittwen; Kassen u. s. w. Ackerbau. Mechanische Künste. Handlung. Fabriken. Manufakturen. Aufsuchung der Hindernisse, welche ihrem Fortkommen und Verbesserung sich entgegen setzen. Staatswirth; schaftliche Tabellen. Handlungs; Bilanz. Prämien und Aufmunterungen.

Finanz; Ministerium.

Aufsicht und Kontrolle des Rechnungswesens. Vollziehung der Gesetze über die Bestimmung, Ausschreibung, Vertheilung und Beziehung der Abgaben. Administration der Dominialgüter, des Forstwesens, der Bergwerke und Steinbrüche. Münzwesen. Salz; Regal. Mauthen. Zölle. Posten und dgl.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verhandlungen mit den Gesandten und diplomatischen Agenten bei der helvetischen Regierung. Correspondenz mit den helvetischen Gesandten und Agenten bei ausern Mächten. Handhabung und Vollziehung der vorhandenen Verträge. Vorbereitung der abzuschliessenden Verträge. Nationalarchive, wiefern sie die vorigen und numehrigen Verhältnisse mit fremden Mächten betreffen.

Kriegs; Ministerium.

Bewaffnete Macht, stehende Truppen, Bürger; Milizen, Gensd'armerie. Militär; Schulen. Genie. Zeughäuser. Gießereien. Pulver und Salpeter. Feld; Hospitäler. Öffentliche Gebäude. Strassen. Brücken. Kanäle. Dämme und andere öffentliche Arbeiten.

Also genehmigt vom Direktorium.

Unterschieden: Steck, General; Sekretär.

Beschluß des großen Rathes.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer gleichmässigen und genau bestimmten Vertheilung der Ministerialgeschäfte, hat der grosse Rath beschlossen, an dem vom Vollziehungs; Direktorium eingegebenen Entwürfe über diesen Gegenstand folgende Abänderungen zu treffen.

1.) Unter den Geschäften des Ministers der innern Angelegenheiten soll der deutsche Ausdruck Getraidepolizey in den von Verproviantirung umgeändert und beym französischen die Worte en grains ausgelassen werden.

2.) Unter den Geschäften des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten soll noch beigefügt werden: Die Briefwechsel mit benachbarten Staaten in Rücksicht der Verproviantirung der Republik.

3.) Der Minister der Justiz soll noch mit der allgemeinen Aufsicht über die Notarien und über die Aufbewahrung ihrer Protokolle beladen werden.

4.) Bey den Geschäften des Kriegsministers soll dem unbestimmten Worte Gensd'armerie „oder Marchaussée“ beigefügt werden.

5.) Der Minister der Justiz soll noch auf sich nehmen: Aufbewahrung der Nationalarchive mit Ausnahme derer, die sich unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten befinden, und der Protokolle beider gesetzgebenden Ráthe, wovon jeder besonderer Bewahrer seiner eigenen Protokolle bleiben wird.

6.) Dem Minister der Erziehung, Künste und Wissenschaften soll die Aufsicht über die Nationalgebäude, und überhaupt die ganze Civilarchitektur übergeben werden; hingegen sollen Strassen und öffentliche Arbeiten bei dem Kriegsministerium bleiben.

Wra den 29ten Juny 1798.

Bericht der Commission des Senates über diesen Beschluß.

Euerem Auftrag zufolge haben wir die Resolution des grossen Rathes in Betreff des von dem Vollziehungs; Direktorio eingegebenen Entwurfs einer Vertheilung der Ministerial; Geschäften näher geprüft. Damit eine solche Vertheilung ihrer Absicht entspreche, wird erfordert 1.) daß jedes Ministerium solche Attributionen habe, welches seinem Begriff und seiner Bestimmung gemäss, und daß die Attributionen vollständig seyen; daß aber auch zweitens möglichste Rücksicht genommen werde, daß die Vertheilung der Geschäfte verhältnismässig sey, und weder deren zuviel noch zu wenig jedem Minister zugeeignet werden, damit diese ihren Pflichten desto vollkommener Genüge zu leisten in Stand gesetzt werden.

In ersterer Rücksicht haben wir die Attributionen der Natur jedes Ministeriums überzeugt entsprechend gefunden. Nur ist beim ersten Anblick auffallend, daß öffentliche Gebäude, Brücken, Kanäle,

Dämme, Strassen und andere öffentliche Arbeiten dem Kriegsminister zugeeignet werden. Dazu aber scheint das Direktorium durch folgende Rücksichten bestimmt worden zu seyn. 1.) Daß diese Gegenstände das Studium der Mathematik wesentlich erheischen, und daß diese in den Militär-Schulen, die der besondern Aufsicht des Kriegsministers anvertraut sind, vorzüglich gelehrt werden, 2.) scheint auch der Gedanke dabei obgewaltet zu haben, daß, wenn einmal ein besoldetes Truppenkorps errichtet wäre, dasselbe durch öffentliche Arbeiten beschäftigt werden könnte, wobei die gedoppelte gemeinnützige Arbeit zu erzielen wäre, daß es gegen Müßiggang und Verderbniß verwahrt, und daß sein Gehalt ohne Nachtheil der Nation erhöht, und somit seine Lage verbessert würde.

Einige Auslassungen in den Attributionen haben wir zwar bemerkt, jedoch sind sie theils unter allgemeinen Ausdrücken begriffen, theils nicht wesentlich.

Was die zweite Rücksicht, nemlich die verhältnismäßige Vertheilung der Geschäfte betrifft, so scheint das Ministerium des Innern außerordentlich beladen, hingegen andere desto weniger beschäftigt zu seyn. Dieses läßt aber die Natur der Sache nicht anders zu; auch in Frankreich ist dies Ministerium das ausgedehnteste, das umfassendste; dann kommt es bei Beurtheilung dieses Punkts nicht sowohl darauf an, wie viele Gegenstände ein Ministerium in sich begreife, sondern wie viel Arbeit jeder Gegenstand erheische; so hat z. B. das Finanzministerium nicht viele Gegenstände, aber jeder derselben erheischt viel Nachdenken, Kenntnisse und Beschäftigung, so auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Beschäftigungen mit Ausbreitung unserer auswärtigen Verhältnisse wachsen werden.

Noch eine Anmerkung empfiehlt ein Mitglied der Commission ihrer besondern Erwägung; dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird nach dem Entwurf derjenige Theil des Nationalarchivs, welches die auswärtige Korrespondenz betrifft, besonders anvertraut; hierüber bemerkt erwähntes Mitglied, daß das Nationalarchiv nicht getrennt, sondern demselben ein ganz eigenes Lokal unter besonderer Aufsicht eines Nationalarchivars angewiesen werden sollte, damit es von aller Gefahr von Dustrahung und zumal vor Feuersnoth gesichert werden möge.

Ob das nun hinlänglicher Grund sey, diese Eintheilung der Ministerial-Berichtungen, die übrigens zweckmäßig, und keine wesentlichen Lücken und Mängel zu enthalten scheint, zu verwerfen, will die Kommission der weisen Prüfung des Senats überlassen; immer glauben wir die Bemerkung hinzusetzen zu müssen, daß, da keine vollständige Organisation und Thätigkeit der verschiedenen Ministerien ohne Festsetzung der Berichtungen eines jeden möglich ist, ein zu beschleunigendes Gesetz über dieselbe äußerst dringend sey.

W. P. Wyffer.
(Die Eintheilung ward hierauf vom Senate angenommen.)

Im Hauptquartier zu Bern den 20ten Messidor im 6. Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik.

Der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz an die helvetische Nation.

Brave Helvetier!

Ein, von den Feinden eurer Wiedergeburt gebrachtes verrätherisches Mittel, um euer Herz dem Zutrauen zu verschließen und Verdacht und Bangigkeit zu erwecken und zu verbreiten, war: das der fränkischen Regierung zugeschriebene Projekt einer Vereinigung des Gebietes der helvetischen Republik mit der fränkischen. Die Elenden! sie konnten den sieggewohnten Waffen nicht widerstehen, welche die Fesseln der Patrioten zerschmetterten, und die Schlachtopfer der Oligarchie befreit haben; sie wollen daher wenigstens ihre Schmach dadurch rächen, daß sie den Haß und das Mißtrauen ansachen gegen einen Staat, der bei euch die Festsetzung derjenigen Ordnung der Dinge begünstigte, der er selbst seine Stärke und Glanz verdankt, gegen eine Armee, die die Anarchie und den Fanatismus stürzte, welche beide ohne sie, die Schweiz in eine weite Gruft verwandelt hätten.

Brave Helvetier, ihr die ihr diejenigen Rechte wieder erhalten, die eine freie Konstitution allen Bürgern zusichert; ihr, die ihr das vorübergehende Ungemach einer Revolution nicht mit den daraus entstehenden Wohthaten vermengt, es genügt ohne Zweifel hieran, euch diesen neuen Kunstgriff der Feinde eurer Freiheit anzuzeigen, um denselben zu entkräften und dessen Wirkung gegen die Urheber selbst zu wenden.

Ist Frankreich dann nicht mächtig, nicht groß genug in seinem Umfang? Hat es seinem Gebiete, Holland und jene schönen durch Waffenstärke eroberten Gegenden Italiens zugesellet? Sind die Batavischen, Eisaipinischen, Ligurischen und Römischen Republiken nicht wahre Denkmäler seiner Hochachtung vor der Unabhängigkeit der Nationen und der Oberherrschaft der Völker? Habt ihr selbst nicht erst die unzweideutigsten Beweise davon empfangen?

Nein! Helvetien ist nicht bestimmt die Anzahl unserer Departements zu vermehren. Das Vaterland eines Wilhelm Tell ist würdig einen eigenen Rang unter den Freistaaten und repräsentativen Regierungen zu behaupten; es wird jene schöne Bestimmung erfüllen, und in der fränkischen Republik eine getreue Verbündete und eine aufrichtige Freundin finden, welche es zu jeder Zeit, gegen jeden Feind beschützen wird.

Schauenburg.